Jen. Lit. Z. 1834. Nr. 28. 29. sehr lobend!! Unterz. S—r.

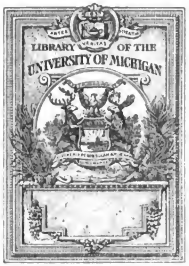

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

3.10.4.

HB
165
.K21

10227

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Propädeutik

zur

Kameralistik und Politik,

ein Handbuch

der Encyklopädie, Methodologie und Litteratur der Kameral- und Staatswissenschaften

zum Gebrauche

für

Verwaltungsbeamte, Kameralbeflissene und Juristen

von

Dr. Pet. Kaufmann,

Professor der Staatswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Bonn 1833.

Verlag von T. Habicht.

Dem

Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten,

Ritter des rothen Adlers ꝛc. ꝛc.

Herrn von Reiman

mit den Gefühlen inniger Liebe und Ehrfurcht

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Die vorliegende Schrift wurde durch das Bedürfniß meiner Zuhörer veranlaßt. Während eines Zeitraumes von drei und einem halben Jahre habe ich den darin behandelten Gegenstand bei einem stets wachsenden Auditorium — so daß zur Zeit die Größe der Frequenz verdreifacht erscheint — mit Lust und Freude vorgetragen. Zur Erleichterung meiner Zuhörer wünschte ich ein Handbuch als Leitfaden meiner Vorträge anzuwenden, da das Nachschreiben für jene mühselig, die Mittheilung der Litteratur mittelst des Dictirens für mich langweilig und zeitraubend war. Von den vorhandenen Lehrbüchern fand ich nicht ein einziges zu dem gedachten Behufe brauchbar. Daß mich zu dieser Ansicht nicht Eigenliebe geführt, mögen folgende Gründe darthun. Die Lehr- und Handbücher der Encyklopädie der Kameral- und

Staatswissenschaften, die Grundrisse und Einleitungen in dieselben sind entweder unvollständig oder ohne wissenschaftliche Systematik verfaßt. Dasjenige Lehrbuch dieser Art, welches in Deutschland als das vollständigste gelten kann, und welches die meiste Anerkennung gefunden hat, so daß bereits die zweite Auflage davon erschienen ist, ist die Encyklopädie von Schmalz. Diese Schrift verfehlt aber ihre Bestimmung; sie ist nemlich nicht sowohl eine Encyklopädie der Kameralwissenschaften, als vielmehr eine Encyklopädie des kameralistischen Materials und als solche — da dieses Material von ungeheurer Ausdehnung ist — durchaus unvollständig. Abgesehen davon, daß der Verfasser ein Physiokrat, und daß wegen dieses Umstandes ein bedeutender Theil des Kompendiums unbrauchbar ist, lernen wir aus demselben keineswegs den Charakter, den Geist und die wesentlichsten Theile der einzelnen Kameral-Disciplinen kennen, wie z. B. die verschiedenen landwirthschaftlichen Systeme, die Forstbetriebs-Methoden u. s. w. Dagegen lesen wir darin eine ziemlich ausführliche Beschreibung der verschiedenen Arten von Wildpret, der Fische und Metalle. Das Verhältniß der Kameralwissenschaften zu den verwandten wissenschaftlichen Gebieten, zu den Staats- und Kriegs-Wissenschaften ist darin ebensowenig erörtert, wie in andern ähnlichen deutschen Kompendien. Hat die vorliegende Schrift einen

Vorzug vor den vorhandenen Büchern gleicher Art, so besteht er nebst der Vermeidung der gedachten Fehler in der klaren und wissenschaftlichen Entwickelung, Darstellung und Durchführung dieser Begriffe. Die Lehrer der Kameralistik und Politik haben bis auf unsere Zeit in der Feststellung der Grenzen zwischen Kameral- und Staats-Wissenschaften geschwankt; gewöhnlich flüchten sie zur historischen Erklärung der erstern. Ich hoffe dem Leser die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Gegenstand nicht bloß auf einer geschichtlichen Gestaltung, sondern auf einem in der Natur menschlicher Dinge tief begründeten Verhältnisse beruht.

Bei der Ausarbeitung der einzelnen kameralistischen und politischen Wissenschaften benutzte ich die als die vorzüglichsten Werke jedes Zweiges anerkannten Schriften: hoffentlich wird man mir dieses eher zum Verdienste anrechnen als zum Vorwurfe machen.

Ein anderer Umstand verdient vielleicht eher eine Erörterung und Rechtfertigung. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß das System Ad. Smith's gegenwärtig eine gewisse Herrschaft auf den Kathedern Europa's erlangt hat. Da ich nun als Gegner der wichtigsten, nemlich der praktischen und polemischen Seite dieses Systemes aufgetreten bin, so könnte man die Vermuthung nähren, daß mein Lehrbuch während der Hegemonie des

erwähnten Systems minder brauchbar sei. Diesem Gedanken stelle ich die Thatsache entgegen, daß die ersten Lehrer des Fachs, hinsichtlich des wichtigen Punktes (der Natur des Geldes), welcher meine Divergenz von jenem Systeme veranlaßte, eben so wenig mit Smith übereinstimmen wie ich, und daß ich nur rücksichtlich der daraus fließenden Folgesätze, von ihnen abweiche, welche Folgerungen jene aus einer gewissen Scheu, daß sie mit der herrschenden Schule zerfallen möchten, nach meiner Ansicht abzuleiten unterließen. In einer frühern Schrift habe ich bereits erklärt, daß ich mich hinsichtlich des dogmatischen Theiles der Nationalökonomie der herrschenden Schule anschließe.

Bonn im März 1833.

Der Verfasser.

Einleitung.

Begriff der Kameral- und Staatswissenschaften.

§. 1.

Das Leben der Menschen, in der Erfüllung seiner Bestimmung durch den Staat, d. h. die Verbindung einer größern Zahl von Familien zu einer selbstständigen Gesellschaft, Behufs der wechselseitigen Unterstützung zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, wird vorzüglich durch drei Elemente bedingt.

Zwei derselben sind in dem menschlichen Dasein an und für sich begründet; das dritte ist aus ihnen hervorgegangen, und schließt sich ihnen fast unmittelbar an.

§. 2.

Das erste Element ist die sittliche Freiheit, deren schlummernder Keim mit dem Menschen geboren wird, und die mit ihm die Erde verläßt; mit ihr erscheint das ganze höhere (moralische) Bedürfniß der Menschheit, das große Gebiet sittlicher Anforderungen derselben. Als ihr unmittelbarer Ausfluß erscheint in praktischer Beziehung vorzüglich wichtig, das Recht.

Auf der Idee der Freiheit beruht der Begriff einer moralischen Weltordnung und einer moralischen Nothwendigkeit.

§. 3.

Ihr und dem Rechte entgegengesetzt tritt die zweite Ursache der menschlichen Lebensverhältnisse, als Repräsentant

der Außenwelt, als rein physisches Princip, die Gewalt, auf. Die sittliche Freiheit ist das Eigenthum des Geistes, die Gewalt gehört der Körperwelt an. Die beiden Principien treten sich allenthalben beschränkend entgegen; wo das eine ist, kann das andere nicht sein, denn beide fliehen sich ewig. Sie beruhen auf der Beschaffenheit der menschlichen Natur, welche Geist und Körper darstellt.

§. 4.

So wie der Mensch selbst den Kampf mit der äußern Natur beginnt und sie zu beherrschen sich bemüht, sie ihm aber entgegen ist, und ihren Gang nach ihren ewigen und unveränderlichen Gesetzen zu erhalten strebt, versucht er, der vernunftbegabte Bewohner der Erde, das Gesetz der äußern Natur überzutragen auf seine Nebenmenschen, und sie demselben zu unterwerfen. Aus dem Kampfe mit der äußern Natur geht der Mensch, wenn auch erst nach vielen Anstrengungen siegreich hervor, er eignet sich ihre Güter an, um seine Erhaltung zu sichern, er bringt sie in seinen Gewahrsam und erzeugt Vermögen.

§. 5.

So entsteht das dritte Element, wodurch das menschliche Leben nach aussen bedingt ist; drei Elemente sind es daher, in welchen das Loos der Sterblichen ruht: Recht, Gewalt, Vermögen. Kein Verhältniß entsteht unter den Bürgern eines Staats und keins geht unter, welches sich nicht auf eines dieser Principien beziehen ließe. Insofern nun das Leben Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung wird, müssen die gefundenen drei Ursachen seiner Verhältnisse die Grenzen bestimmen, welche für die Wissenschaften zu setzen sind.

§. 6.

Es wird daher eine Wissenschaft vom Rechte geben und zwar

1) von einem gegenseitigen Rechte unter den einzelnen Bürgern, — Privatrecht;

2) von einem Rechte der Einzelnen zur Gesammtheit ode

zum Staate, — Staatsrecht, und der Staaten unter sich — Staaten- oder Völkerrecht.

§. 7.

Ferner wird es eine Lehre oder Kunst geben von der Gewalt, oder der Art, wie die Ueberlegenheit physischer Kräfte am vollkommensten erreicht wird, und zwar

1) bei Einzelnen — Waffenkunst.

2) in der Gesammtheit — die Kriegswissenschaften, Taktik und Strategie — (die Wissenschaft oder Kunst, wie die Ueberlegenheit durch die physischen Kräfte mit vielen versammelten Menschen erzielt wird).

§. 8.

Endlich wird eine Wissenschaft des dritten Elements aufgestellt werden können. Es giebt daher

1) eine Lehre vom Vermögen der Einzelnen oder vom Privatvermögen und von den Mitteln, wodurch dasselbe von Einzelnen erworben wird;

2) eine Lehre vom Vermögen der Gesammtheit oder des Staats und von den Anstalten oder Mitteln, wodurch es erworben wird.

§. 9.

In der Natur der angeführten drei Elemente liegt die Ursache, warum die verschiedenen Wissenschaften, die sich damit beschäftigen, nicht auf gleiche Weise wissenschaftlich begründet, und von ungleichem scientifischem Werthe sind.

§. 10.

Je näher die Gegenstände nämlich dem Erkenntniß-Vermögen liegen, desto vollkommener können sie von ihm erkannt, überschaut und geordnet werden, daher ist die Rechtslehre eine vollendetere Wissenschaft als die Kriegswissenschaft. Die Lehre vom Vermögen oder die Kameralwissenschaft, steht hinsichtlich ihrer reinwissenschaftlichen Stufe niedriger als die Rechtslehre und höher als die Kriegswissenschaft, deren erster (privatlicher) Theil nicht einmal den Namen einer Wissenschaft in Anspruch nehmen kann.

§. 11.

Fassen wir die drei Wissenschaften des praktischen Volks- und Staatslebens näher ins Auge und stellen sie nach der Folge ihrer Verwandtschaft zusammen, so ergiebt sich folgende Ordnung der drei wissenschaftlichen Hauptgebiete:

Rechtslehre, Vermögenslehre, Waffen- und Kriegslehre.

§. 12.

Eine Hauptbeziehung geht durch alle drei Gebiete hindurch, nämlich der Unterschied zwischen einer Privat-Disciplin und einer Staatswissenschaft. Diese Beziehung hat nun wieder eine andere Zusammenstellung von Wissenschaften herbeigeführt, nämlich den Complexus der Staatswissenschaften.

§. 13.

Als Rechtswissenschaften erscheinen daher nach den drei Hauptbeziehungen des Lebens

1) Staatswissenschaften rechtlicher Natur;
2) Staatswissenschaften wirthschaftlicher Natur;
3) Staatswissenschaften kriegsmännischer Natur.

§. 14.

Da aber die drei Elemente des Lebens meist nicht isolirt auftreten, sondern in einem gewissen Zusammenhange, so wird es Wissenschaften in Bezug auf die Ausübung geben, welche sich nicht unter eines der drei Gebiete bringen lassen, sondern zum Theil diesem zum Theil jenem anheimfallen.

§. 15.

In dieser Hinsicht ist die Polizeiwissenschaft ausgezeichnet. In wiefern sie z. B. die Freiheit und Sicherheit der Staatsbürger zum Gegenstande hat und also rechtliche Verhältnisse bestimmt, und auf dem durch Gesetze zur Erscheinung gebrachten Rechte beruht, ist sie rechtlicher Natur; in wiefern sie das physische Element des Lebens nicht verschmäht, und ihre Zwecke durch äußeren Zwang erreicht, gehört sie dem dritten Principe an, und in soweit sie das Privat- und Staatsvermögen vorzugsweise pflegt, ist sie in dem Maße Wissenschaft des

wirthschaftlichen Gebiets, daß sie den meisten Publicisten als Kameralwissenschaft gilt.

§. 16.

Ueber diesen drei großen Zweigen der Staatswissenschaften steht die allgemeine Staatslehre, Staatswissenschaft oder Politik. Sie enthält

1) einen theoretischen Theil, welcher den Begriff und Zweck, die Natur und die allgemeinen Verhältnisse des Staats entwickelt, und den Inhalt und Zweck jeder besondern Staatswissenschaft darstellt.

2) enthält sie einen praktischen Theil, die Staatskunst, welcher alle von den Staatswissenschaften gebotene Mittel zur Erreichung des Staatszwecks anwenden lehrt.

§. 17.

Der allgemeinen Staatslehre oder Politik zur Seite steht die Statistik, die Lehre von den rechtlichen, wirthschaftlichen und kriegsmännischen Verhältnissen bestehender Staaten.

§. 18.

In demselben Verhältnisse zur Politik steht die Staatengeschichte, die Lehre von den frühern rechtlichen, wirthschaftlichen und kriegsmännischen Verhältnissen vorhandener oder untergegangener Staaten.

§. 19.

Die allgemeine Staatslehre, die Statistik und die Staatengeschichte beziehen sich auf die sämmtlichen drei Elemente des Lebens und sind daher, sowohl ihrer wissenschaftlichen Beschaffenheit als ihrem Inhalte nach, nahe verwandt.

§. 20.

Die Staatswissenschaften rechtlicher und wirthschaftlicher Art, die Disciplinen allgemein staatswissenschaftlicher Natur, nämlich Politik, Statistik und Staatengeschichte, sind bisher gewöhnlich als Staatswissenschaften aufgezählt und behandelt worden.

§. 21.

Die Kriegswissenschaften sind dagegen selten unter ihnen

aufgeführt worden. Die Ursache davon ist in dem Umstande zu suchen, daß dieselben vorzugsweise Erfahrungswissenschaften sind, und also von denen, welche Staatswissenschaften durch Wort und Schrift lehren, und gemeiniglich der Erfahrung im Kriege entbehren, nicht mit Erfolg behandelt werden können. — Auch wir enthalten uns, sie auszuführen.

§. 22.

Um das Verhältniß der Rechtswissenschaft zur Kameralwissenschaft, und das Verhältniß beider zu den Staatswissenschaften genau darzulegen, bedarf es nur folgender Zusammenstellung.

I.	II.	III.
Recht.	Vermögen.	Gewalt.

A. Staatswissenschaften.

Staatslehre, Statistik, Staatengeschichte.

Rechts-	Staatsrecht.	Kameral-	Staatswirthschaftslehre. Finanzwissenschaft. Polizeiwissenschaft.	Kriegs-	Kriegswissenschaft.

B. Privatwissenschaftliche Disciplinen.

Wissenschaften.	Privatrecht.	Wissenschaften.	Landwirthschaftslehre. Forstwissenschaft. Bergbau- u. Hüttenkunde. Technologie. Handelskunde.	Wissenschaften.	Waffenlehre.

§. 23.

Es geht nun aus dieser Zusammenstellung hervor:

1) daß der Begriff der Rechtswissenschaften nicht identisch ist mit dem Begriff der Staatswissenschaften;

2) daß eben so wenig der Begriff der Kameralwissenschaft mit dem Begriff der Staatswissenschaft identisch ist;

3) daß die juristischen Wissenschaften den kameralistischen, in Bezug auf den Staat gedacht, coordinirt sind;

4) daß nur ein Theil der Rechtswissenschaften, und auch ein Theil der Kameralwissenschaften, Staatswissenschaften und folglich die Begriffe dieser unter sich und mit den Kriegswissenschaften disjunctiv sind, d. h. zusammen die Sphäre eines obern Begriffes (Staatswissenschaft) erfüllen.

§. 24.

Die Staatswissenschaften, besonders betrachtet.

Werden die Kriegswissenschaften, die hauptsächlich zerfallen in Taktik oder die Kunde, Heere nach unveränderlichen Gesetzen zu ordnen und zu bewegen, und Strategie oder die Wissenschaft, den zweckmäßigsten individuellen Gebrauch davon zu machen, den Staatswissenschaften nicht beigezählt, so bleiben noch übrig

A. die allgemeinen Staatswissenschaften, nämlich Staatslehre, Statistik, Staatengeschichte.

B. Die Staatswissenschaften rechtlicher Natur.

α) Staatsrecht, die Lehre von den Befugnissen des Staats gegen die Bürger desselben, und dieser gegen jenen, und zwar

a) das philosophische Staatsrecht,

b) das positive Staatsrecht.

β) Völkerrecht, oder das Recht der Staaten gegeneinander, und zwar

a) das philosophische Völkerrecht,

b) das praktische Völkerrecht.

C. Staatswissenschaften wirthschaftlicher Natur (ein Theil der Kameralwissenschaften).

α) Staatswirthschaft zerfallend in

a) Volkswirthschaft, welche lehrt, wie Vermögen

im Staate entsteht, wie sich dasselbe vertheilt, und wie es verzehrt wird; und

b) Volkswirthschaftspflege, welche die Maßregeln lehrt, welche eine Regierung anwendet, um die Production zu befördern, die Vertheilung zu erleichtern, und die Verhältnisse der Consumtion zu Gunsten des Volkes und des Staats wahrzunehmen.

β) Finanzwissenschaft, oder die Lehre von den Grundsätzen, nach welchen die zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Mittel zweckmäßig herbeigeschafft und angemessen verwandt werden.

γ) Polizeiwissenschaft, die Lehre von den Mitteln und Anstalten, durch welche der Staatszweck, außer den Einrichtungen, welche Gegenstand anderer Staatswissenschaften sind, befördert wird.

§. 25.

Die Kameralwissenschaften.

Sie sind die Wissenschaften von dem Vermögen der Einzelnen und des Staats. Außer den Staatswissenschaften, welche wirthschaftlicher Art sind, also Staatswirthschaft, Finanz- und Polizeiwissenschaft, gehören zu denselben auch diejenigen Vermögenswissenschaften, welche privatwirthschaftlicher Natur sind.

§. 26.

Die Kameralwissenschaften privatwirthschaftlicher Natur zerfallen in drei Klassen: I. in diejenigen Disciplinen, deren Gegenstand die Hervorbringung der Roherzeugnisse ist. II. In jene, welche die Umbildung und Veredlung der Roherzeugnisse zu Manufakturwaaren darstellen. III. In diejenige Wissenschaft, welche die Vertheilung und den Umtausch der Erzeugnisse lehrt.

§. 27.

In die erste Klasse gehört

1) Landwirthschaft, welche die nachhaltig vortheilhaftesten Methoden, landwirthschaftliche Erzeugnisse zu gewinnen, lehrt.

2) Forstwissenschaft, die Lehre von der vortheilhaftesten Anlage, Erhaltung und Benutzung der Waldungen.

3) Jagd- und Fischereilehre, eine systematische Darstellung der Mittel, die ungezähmten Land- und Wasserthiere vortheilhaft fortzupflanzen und zu erlegen.

4) Bergbau und Hüttenkunde, die Lehre von der vortheilhaftesten Förderung und Zugutemachung der Mineralprodukte.

§. 28.

In die zweite Klasse gehört das große Gebiet der Technologie mit ihren Hülfswissenschaften.

§. 29.

In die dritte Klasse gehört die Handelslehre.

§. 30.

Ursprung des Namens Kameralwissenschaften.

Kammern hießen früher die Kollegien, welchen die Verwaltung der Domänen, der Regalien und Steuern anvertraut war, während die Justizkollegien Regierungen genannt wurden.

§. 31.

Grund- und Hülfswissenschaften der Staatswissenschaften.

Die Lehren, wodurch die Staatswissenschaften begründet und unterstützt werden, sind: 1) Mathematik, 2) Philosophie, 3) Geschichte und 4) die Kameralwissenschaften, insofern diese nicht Staatswissenschaften sind; 5) die Rechtswissenschaften, insofern diese nicht Staatswissenschaften sind.

§. 32.

Grund- und Hülfswissenschaften der Kameralwissenschaften.

Insofern sie Staatswissenschaften sind, wurden die Grund- und Hülfslehren derselben vorhin bezeichnet; insofern sie aber privatwirthschaftlicher Art sind, beruhen sie auf der Mathematik und den Naturwissenschaften.

§. 33.

Mathematik, als Grund- und Hülfswissenschaft der Staats- und Kameralwissenschaften.

Die Mathematik, als die Lehre von den Größen, ist, von unserem Standpunkte aus betrachtet, nicht verschieden von den

Naturwissenschaften, denn wie die letztern besondere Eigenschaften der in der Natur gegebenen Dinge darstellen, so lehrt die Mathematik nur das allgemeinste Verhältniß, das Größenverhältniß der Dinge unter einander und der Theile unter sich und zum Ganzen.

§. 34.

Insbesondere bedarf der Mathematik die Statistik, um zuverläßige Ergebnisse über die Zahlverhältnisse gegebener Staaten herbeizuführen. Vorzugsweise wichtig ist in diesem Betrachte die höhere Arithmetik, welche angewandt auf die Verhältnisse des Staats, politische Rechenkunst genannt wird.

§. 35.

Von den Kameralwissenschaften privatwirthschaftlicher Natur kann keine der Mathematik entbehren. Namentlich bedarf ihrer

I. die Landwirthschaft, um Grund und Boden zu vermessen, die ackerbäulichen Geräthschaften zweckmäßig darzustellen und ihre Wirkung zu berechnen.

II. Die Forstwissenschaft, zur Vermessung der Waldungen und zur Berechnung ihres Ertrags und ihrer Verjüngung.

III. Die Jagd- und Fischereilehre, zur Berechnung des kubischen Inhaltes von Wasserbehältern.

IV. Der Bergbau, a) zur Bestimmung seiner unterirdischen Abbaue (Markscheidekunst); b) mit der Hüttenkunde zur Berechnung ihrer sehr mannigfaltigen Maschinen.

V. Die Technologie, zur Berechnung der Maschinen, und zur Bestimmung der zu einer gewissen Menge von Manufakturerzeugnissen nothwendigen Rohprodukte u. s. w.

VI. Die Handelslehre bedarf in ihren sämmtlichen Sphären vorzugsweise der Mathematik. In der Regel beschränkt sich der Handel jedoch auf die Anwendung der niedern Arithmetik oder der gemeinen Rechenkunst.

§. 36.

Die Naturwissenschaften, als Grund- und Hilfswissenschaften der Kameralwissenschaften.

Die Naturwissenschaften bilden neben der Mathematik die vorzügliche Grundlage der Kameralwissenschaften.

§. 37.

Die Ackerbaulehre bedarf der Physik, Chemie, der Mineralogie und Mechanik, so wie der Botanik; die Viehzuchtkunde enthält Bestimmungen aus der Zoologie und Sätze aus der Physiologie.

§. 38.

Die Forstwissenschaft stützt sich vorzugsweise auf die Botanik, daher ein Theil derselben Forstbotanik genannt wird. Sie kann aber der Physik, Chemie und Mineralogie (besonders Geognosie) nicht entbehren.

Die Jagd- und Fischereilehre stützt sich auf die Physiologie und Zoologie.

§. 39.

Die Bergbau- und Hüttenkunde beruhen vorzüglich auf der Kenntniß des Mineralreichs, der Chemie und der Physik. Die Mechanik bildet ebenfalls eine ausgezeichnete Stütze dieser beiden Disciplinen.

§. 40.

Die Technologie stützt sich auf alle Zweige der Naturwissenschaften; besonders wichtig sind ihr Mechanik und Chemie.

§. 41.

Die Handelslehre enthält die Waarenkunde, deren Grundlage Zoologie, Botanik und Mineralogie sind. — Die Anwendung der Naturwissenschaften auf einzelne Zweige der Kameralistik hat Veranlassung zu besondern Benennungen gegeben. So giebt es eine Kameral- und Agrikulturchemie, eine technische Mineralogie, ökonomische Botanik u. s. w.

§. 42.

Eigenthümlichkeit der Kameralwissenschaften.

Das Eigenthümliche der Kameralwissenschaften besteht darin, daß die praktischen Beziehungen darin vorherrschen, und daß der reinwissenschaftliche Werth zurücktritt. Strenge Systematik wird meist vergeblich darin gesucht. Während z. B.

bei den Pflanzen die innere Einrichtung des Organismus und seine wichtigsten Theile, Fortpflanzungswerkzeuge, den Stoff zu einem wissenschaftlichen Gebäude oder zu einem System der Botanik bilden, berücksichtigt man in der Forstwissenschaft nur das äußerliche Verhältniß derselben, und theilt die Forstpflanzen in Kräuter, Stauden und Bäume.

§. 43.

Schwierigkeit des politischen und kameralistischen Studiums.

Das politische und kameralistische Studium wird zunächst sehr erschwert durch die Menge und den Umfang seiner Disciplinen, so wie durch die sehr große Menge von Grund- und Hülfswissenschaften, deren jene bedürfen.

§. 44.

Diesem Uebelstande kann man nur dadurch begegnen, daß man sich dem Studium eines Hauptzweiges vorzugsweise widmet, ohne durch die gänzliche Vernachläßigung der übrigen einseitig zu werden. Erleichternde Umstände sind, daß sich so viele Wissenschaften auf eine oder einige Grundwissenschaften zurückführen lassen, und daß sie sich fast überall wechselseitig unterstützen. Chemie und Mechanik bahnen den Weg zu den meisten Kameralwissenschaften; von der Mineralogie und der Botanik sind nur einige Theile erforderlich, und die Zoologie und Physiologie liefern der Kameralistik nur eine geringe Anzahl von Lehrsätzen.

§. 45.

Begriff und Wichtigkeit einer Encyclopädie der Kameral- und Staatswissenschaften.

Der Zweck einer Encyclopädie der Kameral- und Staatswissenschaften ist, eine systematische und vollständige Uebersicht sämmtlicher Kameral- und Staatswissenschaften zu liefern. Ihre Aufgabe kann nicht sein, die Wissenschaften der bezeichneten Sphäre ihrer Form und ihrem Inhalte nach erschöpfend vorzutragen, sondern in wenigen Hauptzügen, die einen charakteristischen Umriß derselben liefern, ein vollständiges Bild von dem Umfange und den Theilen derselben darzustellen.

§. 46.

Hieraus geht hervor, daß sie eine große Wichtigkeit für den Politiker und den Kameralisten besitzen müsse, da er nur durch sie in den Stand gesetzt wird, das große Gebiet der Kameralistik und Politik zu überschauen, und den eigenthümlichen Gesichtspunkt aufzufinden, von welchem aus er dasselbe für seine besondern Zwecke zu betrachten hat.

§. 47.

Der Nutzen der Staats- und Kameralwissenschaften.

Die Staatswissenschaften schließen uns die wichtigsten Verhältnisse des Lebens auf, sie erweitern unsern Gesichtskreis über das Gewöhnliche und lehren uns, die äußeren Erscheinungen im Volke und Staat nach ihren Ursachen und ihrem Zusammenhange richtig erklären. Ihrer bedarf daher der Geschäfts- und Staatsmann, ihrer der Geschichtsforscher, ihrer jeder, welcher das Bedürfniß fühlt, die Ereignisse der Zeit aus tiefern Gründen herzuleiten.

§. 48.

Die Kameralwissenschaften haben einen ungleich ausgedehnteren Nutzen als die Staatswissenschaften, da alles, was materiell nützlich ist, in ihren Kreis gehört. Der Landwirth, der Forstmann, der Berg- und Hüttenmann, der Fabrikunternehmer, der Kaufmann, der Staatsbeamte, sie alle bedürfen der Grundsätze der ganzen Kameralistik oder eines Zweiges derselben.

§. 49.

Methodologie der Kameral- und Staatswissenschaften.

Die Methodologie derselben lehrt die Art und Weise, wie man sich die Kunde der Politik und Kameralistik aneignet. Es gibt zwei wesentlich verschiedene Wege dazu zu gelangen; der eine ist Erfahrung, der andere Unterricht. Gewöhnlich kommen beide Methoden in Verbindung vor, doch so, daß die eine oder andere Art vorherrscht.

§. 50.

Zu den vorzüglichen Mitteln, kameralistische und politische Kenntnisse zu erwerben, gehören:

1) Vorträge auf den Hochschulen.

2) Vorlesungen auf den sogenannten Kameralschulen und den für besondere Zweige der Kameralistik gegründeten Akademien z. B. Forstschulen, landwirthschaftliche Lehranstalten. Vortheilhaft ist es, wenn an diesen Anstalten allgemeine Vorträge über Kameral- und Staatswissenschaften gehalten werden.

3) Die Erfahrung, d. h. die Theilnahme an Staatsgeschäften, und die Ausübung eines Zweiges der Kameralistik.

4) Reisen, die insbesondere für den kameralistischen und politischen Zweck unternommen werden.

5) Umgang mit Männern, die durch die Bekanntschaft mit den besten Schriften, durch eigenes Nachdenken oder eine lange Erfahrung eine kameral- und staatswissenschaftliche Bildung erlangt haben.

6) Lesen der besten Schriftsteller im Gebiete der Politik und Kameralistik.

§. 51.

Der Zweck bei dem Studium der Kameral- und Staatswissenschaften ist wesentlich vierfach. Der erste geht dahin, sich für das Verwaltungsfach auszubilden, der zweite ist darauf gerichtet, sich für die diplomatische Laufbahn d. h. Anstellung bei einer Gesandtschaft oder dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vorzubereiten, der dritte ist, praktische Anwendung eines Zweiges der privatwirthschaftlichen Kameralistik, z. B. von Seiten des Landwirths, des Fabrikunternehmers, da man das Studium nach allen seinen Zweigen nur der Uebersicht halber studirt. Der vierte ist, sich zum Lehrer der Kameralistik oder Politik auszubilden.

§. 52.

Nach diesen vier verschiedenen Gesichtspunkten muß das Studium verschiedentlich eingerichtet werden. Der künftige

Verwaltungsbeamte soll vorzugsweise Kameralwissenschaften studiren, die Staatswissenschaften rechtlicher Natur darf er sich mit geringerem Eifer aneignen. Außer diesen Wissenschaften kann der Verwaltungsbeamte der juristischen Kenntnisse nicht entbehren; der Kameralist ist also, wenn er sich dem Verwaltungsfache widmet, stets Jurist zugleich. Jedoch kann er nicht alle Theile der Jurisprudenz mit gleicher Ausführlichkeit treiben. Vorzugsweise wird er Sachenrecht studiren, und außer dem römischen Rechte, Staatsrecht, Privatrecht und Lehnrecht hören.

§. 53.

Eine alte Gewohnheit bringt es mit sich, daß viele Juristen aus der rechtswissenschaftlichen Laufbahn in das Verwaltungsfach übergehen. Darum pflegt ein Theil derselben kameralistische Vorlesungen zu besuchen. In diesem Falle ist es dem Juristen nicht leicht möglich, die gesammten Kameralwissenschaften gründlich zu erfassen, und es ist dann für ihn am zweckmäßigsten, sich von den Kameralwissenschaften nur den staatswirthschaftlichen Theil, also Staatswirthschaft, Finanz- und Polizeiwissenschaft anzueignen.

§. 54.

Litteratur.

Geschichte der Politik und Kameralistik.

Der Gegenstand der Politik ist beinahe so alt, als die Geschichte der Menschheit bekannt ist; nur die heiligen Urkunden und die Sagen der ältesten Völker schildern uns einen Zustand des Menschengeschlechts, worin es ein Familienleben und keinen Staat gab. Die Staatswissenschaft ist ebenfalls eine ältere Wissenschaft; nicht so die Kameralistik, obgleich ihr Gegenstand, das Kameralwesen, beinahe eben so alt wie der Staat ist.

§. 55.

Der Charakter des Staats erscheint in der Geschichte stets durch die Eigenthümlichkeiten des Volkes bedingt. Boden und Klima scheinen aber die letztere zu bestimmen; in Asien, wo

das milde Klima und eine üppige Natur die Völker minder kräftig an Körper und Seele schaffen, war die unbeschränkte Einherrschaft, und mit ihr gewöhnlich Despotismus zu Hause.

§. 56.

Wichtig erscheint in der Geschichte des Staats das Verhältniß der Religion zur Regierung. Im Morgenlande tritt die erstere vorherrschend auf; sie ist aufs innigste in den Organismus des Staats verflochten, und der Religionsstifter ist gewöhnlich Gesetzgeber und Vorsteher, häufig auch Feldherr seines Volks. In Europa bleibt die hierarchische Macht mit der politischen nur in bedingter Weise verbunden. In Griechenland verschönern die religiösen Feste das öffentliche Leben, im alten Rom ist die Religion eine Dienerin der Politik und ein mächtiger Staatshebel.

§. 57.

Das Christenthum trennt geistliche und weltliche Macht; ein neues Verhältniß hat sich zwischen beiden gestaltet, welches zum Theil von der Kultur des Zeitalters abhängig erscheint.

§. 58.

Im Alterthum herrschen unter den gebildeten Völkern die republikanischen Verfassungen vor; die unbeschränkte Monarchie im römischen Kaiserthume tritt später auf.

§. 59.

Die Völkerwanderung führt eine Menge neuer Staatsverhältnisse mit den neuen Völkern in die bekannten Theile von Europa. Das Lehnsverhältniß ist das wichtigste davon. Im Mittelalter erscheinen wieder eine Menge kleinere Republiken in Italien und in den freien Städten von Deutschland. In den größern Staaten besteht aber die monarchische Regierungsform, bald mehr, bald weniger gemäßigt; Deutschland ist ein Wahlreich.

§. 60.

Mit der Entdeckung von Amerika erhebt sich das Kolonienſystem, welches dem grauesten Alterthum bekannt war,

und dem klassische Länder ihre Bevölkerung und Kultur verdankten. Es äußert den bedeutendsten Einfluß auf den Gang der politischen Ereignisse von Europa und scheint einigen Staaten zuletzt eben so nachtheilig und verderblich zu werden, als es andere reich, groß und mächtig macht.

§. 61.

Eine der bedeutendsten Kolonien, Nordamerika, erkämpfte in der neuern Zeit gegen das brittische Mutterland seine Unabhängigkeit, wird frei, und führt zuerst eine schriftliche Urkunde für die Grundverfassung seiner Staaten aus.

§. 62.

Diesem Beispiele folgen mit mehr oder weniger Glück mehrere Europäische Staaten. Die französische Revolution hat nach der Umwälzung vieler alter Verhältnisse die Schöpfung einer großen französischen Republik zur Folge. Sie ist jedoch von kurzer Dauer und endigt in dem Kaiserthum Napoleons.

§. 63.

Nach dem Sturze Napoleons erhebt sich in vielen Staaten ein innerer Kampf des Volkes oder einer Partei desselben gegen die Regierung. Das Streben ist auf schriftliche Verfassungsurkunden gerichtet, und wo diese bereits bestehen, auf eine erweiterte Anwendung derselben.

§. 64.

Die Politik, als Wissenschaft, ist sehr alt. Plato verfaßte mehrere hundert Jahre vor unserer Zeitrechnung seine Schrift über den Staat. Aristoteles, sein Schüler, schrieb seine Politik einige Zeit später. Auch Römer schrieben über Politik, namentlich Cicero, in seinem Werke de re publica und de legibus.

§. 65.

Gegen Ende des Mittelalters erschien Machiavelli's berüchtigtes Buch vom Fürsten. In der spätern Zeit zeichnen sich durch ihre Schriften Th. Morus, Bodinus, Lipsius, Hobbes, Conring, Spinoza, Locke aus. An diese schließen

sich an, die neuern Schriftsteller Rousseau, Montesquieu, Schlözer, Rüdiger, Haller, Constant, Craig, Ancillon, Pölitz u. a. m. Die zwei ersten trugen zur Entwickelung der französischen Revolution bei.

§. 66.

Wie nun die Politik ein Kind des Alterthums ist, so ist die Kameralistik eine Geistestochter neuerer Zeit. Ihr Gegenstand ist in einem gewissen Sinne so alt, wie der Staat selbst, aber eine systematische Darstellung rationeller Grundsätze darüber sucht man vergeblich in der frühern Kulturgeschichte der Völker. Nur einzelne Zweige, z. B. die Landwirthschaftslehre, werden wissenschaftlich behandelt.

§. 67.

Sobald ein Volk die Wiege der Kultur verlassen hat, werden seine öffentlichen Angelegenheiten sorgfältiger geordnet, und die Anstalten zur Erreichung allgemeiner Zwecke häufiger und vollkommener; die Mittel dazu können nur durch einen größern Staatsaufwand beigeschafft werden. Reichen Einkünfte öffentlicher Güter nicht mehr dazu hin, so werden die Beiträge einzelner Bürger nothwendig; es entstehen Steuern, und mit ihnen ist auch eine umfassendere Finanzpraxis gegeben. Bei den gebildetesten Völkern des Alterthums, den Griechen und Römern, findet sich ein sorgfältig geordneter Staatshaushalt, ein Finanz- und Polizeiwesen.

§. 68.

Charakteristisch ist in den alten Staaten der Vorzug, den der Ackerbau vor den Gewerben behauptet, weshalb der erstere sich größerer Aufmerksamkeit, als die letztern, von Seiten unterrichteter Männer erfreut. In Sparta war der auswärtige Handel verboten, Athen und Korinth, und später Karthago blühten dadurch auf; Rom neigte dagegen mehr zu Eroberungen als zu den wohlthätigen Künsten des Friedens.

§. 69.

In Deutschland finden sich erst im 6ten und 7ten Jahr-

hunderte Spuren von einem Staatshaushalte. Im 7ten und 8ten Jahrhunderte giebt es im Frankenstaate Domänen. Karl der Große erläßt eine Instruktion unter dem Titel Capitulare de villis et curtis imperatoris, zur Verwaltung derselben.

§. 70.

Das Vermögen des deutschen Kaiserstaats bleibt nichts desto weniger unbedeutend. Die Einkünfte der Kaiser bestehen in dem Ertrage ihres Privatvermögens, in den Früchten der Staatsgüter, und in den freiwilligen Abgaben der Staatsbürger. Die zahlreichen Palatia, Curtes und Villae wurden zum großen Theil ein Opfer der Freigebigkeit der Ottonen und anderer Kaiser. Die Regalien lieferten geringe Einkünfte; am meisten brachten die kaiserlichen Zölle ein.

§. 71.

Im 12ten und 13ten Jahrhundert entstanden die Landeshoheiten aus den höhern Reichsbeamten, und nun ward das Kameralwesen mehr ausgebildet. Der Hoheiten Einkünfte flossen aus Staats- und Familiengütern, aus den Regalien und Zöllen; die Gewerbe waren leicht besteuert, auch wurden seit dem zwölften Jahrhundert die bereits früher vorhandenen Beeden, als freiwillige Abgaben, in besondern Fällen angeordnet. Als Naturalabgaben bestanden die Zehnten; überdieß waren die Vasallen und Unterthanen des Reichs zur Einquartirungslast, so wie zu Vorspannsdiensten verpflichtet.

§. 72.

Bei alle dem bleibt das Deutsche Finanzwesen mangelhaft und unvollkommen, weil das geringere Bedürfniß öffentlicher Mittel die Aufmerksamkeit der Fürsten, Gelehrten und Beamten nicht hinlenkt auf die Kunst, den höchsten Ertrag aus Staatsgütern und Regalien zu ziehen, und die Beiträge der Einzelnen mit dem geringsten Druck zu erheben.

§. 73.

Erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts werden regelmäßige Steuern (Collectae ordinariae perpetuae) eingeführt. Die Veranlassung dazu wird durch die Nothwendigkeit,

stehende Heere zu halten, gegeben; die Besoldung derselben nimmt bedeutende Mittel in Anspruch, die Verwaltung wird überdieß verwickelter und kostspieliger; die Hofpracht der Fürsten ist gestiegen, die bisherigen Quellen des Staatseinkommens reichen nicht mehr zu; es müssen daher neue aufgefunden werden.

§. 74.

So entwickelt sich ein neues Steuerwesen, welches, indem es die Einkünfte der Staaten immer steigert, zugleich den Druck der Unterthanen vermehrt. Auch das aus Regalien fließende Einkommen strebt man zu erhöhen. Die Polizei tritt ebenfalls mehr als ein besonderer Zweig der Staatsverwaltung hervor; sie wird von den Magistraten der Städte verwaltet, welche die sämmtlichen Communalangelegenheiten besorgen.

§. 75.

Die höhere Polizei, so wie die Verwaltung des Staatsvermögens befand sich in den Händen der Grafen (Comites), höherer Provinzialbeamten, denen wieder Zöllner, Forst- und Domainenbeamten untergeordnet waren. Ueber den Grafen standen die Generalbevollmächtigten der deutschen Kaiser, Missi regii. An ihre Stelle traten später die Statthalter einzelner Theile des Reichs, die Herzoge und Pfalzgrafen, Duces et Comites palatini.

§. 76.

Im sechszehnten Jahrhunderte finden sich bereits Landes-Polizei-Ordnungen, während es früher nur örtliche Polizei-Einrichtungen gibt; es erscheinen nach dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts bereits besondere Reichspolizei-Ordnungen. Neben den Bestimmungen über Zweikampf, Zünfte, Handwerkerangelegenheiten und Bücherwesen sind die staatswirthschaftlichen Verordnungen zur Beschränkung des Luxus bemerkenswerth. Sie verbreiten sich über den Aufwand in Kleidern, Festen und Gelagen.

§. 77.

Die Spuren des Merkantilsystems, dessen Grundsatz es

ist, den Genuß auswärtiger Erzeugnisse zu besteuern und dadurch zu vermindern, und die Hervorbringung inländischer Erzeugnisse zu befördern, finden sich vor Cromwell, dem Feldherrn und Protektor des Brittischen Staats, (1653 — 58) und Colbert, (1660 — 83) dem Finanzminister Ludwigs XIV., bereits im Mittelalter. Aber unter diesen beiden Staatsmännern wurden die Anordnungen zur Beschränkung des Handels zu einem vollständigen Systeme ausgebildet. Englands Handel erhielt durch die Schifffahrtsacte eine bestimmte Richtung, bald folgten andere Staaten dem Beispiele Frankreichs und Großbritanniens hinsichtlich der Handelssperren und Handelsbeschränkungen. Dadurch wurden die Einkünfte der Fürsten bedeutend vermehrt, und das Finanzwesen immer wichtiger und verwickelter. Die Macht der Staaten ist zum großen Theile von dem Zustande ihrer Finanzen abhängig. Die Eifersucht im Handel wird die Triebfeder zu blutigen Kriegen.

§. 78.

Im sechszehnten Jahrhunderte wurden in Deutschland zuerst Kammern, d. h. Collegien zur Verwaltung der Staatsgüter und Staatseinkünfte angeordnet, nachdem bereits früher Justizcollegien zur Handhabung der Justiz und Consistorien zur Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten eingerichtet waren.

§. 79.

Der Unterschied zwischen höherer und niederer Polizei zeigt sich. Man wendet überhaupt diesem Verwaltungszweige große Aufmerksamkeit zu, schwankt jedoch in der Wahl der Behörden, denen er zur Ausübung übertragen wird. In Preußen wird er den Kammern überlassen, in Sachsen den Justizcollegien, welche man Landesregierungen nennt; die oberste Leitung wird bald den Centralbehörden im Allgemeinen übertragen, oder dem Ministerio des Innern überlassen; bald werden eigene Polizeiministerien, wie z. B. in Frankreich, errichtet. Die Lokalpolizei verbleibt den Ortsbehörden; nur in größern Städten gibt es eigene Beamte dafür.

§. 80.

Die Ausdehnung des Manufaktur- und Fabrikwesens, dessen Einfluß auf den Wohlstand der Völker und Staaten immer größer wird, bringt die Staatsverwaltung immer mehr in Berührung mit den wirthschaftlichen Verhältnissen der Unterthanen. Der Handel war bereits früher ausnehmend erweitert worden durch die Entdeckung von Amerika, welche die Entstehung und Ausbildung des Kolonienſystems zur Folge hatte. Arbeitstheilung und die Fortschritte der Mechanik und ihrer Anwendung in den Gewerben verschafft der Manufaktur-Industrie eine bedeutende Ueberlegenheit über den Ackerbau, dessen Arbeiten nicht mit so gutem Erfolg getheilt und durch Maschinen ausgeführt werden können.

§. 81.

Der lebhafte Verkehr, die Menge neuer Erfindungen, schnell, oft plötzlich veränderte Richtungen des Handels, die augenscheinlichen Folgen der Handels- und Industriemaßregeln vieler Staaten fordern denkende Köpfe auf zur Forschung über die Quellen und Mittel der Bereicherung eines Volkes. Daher erscheinen bereits zu Ende des Mittelalters staatswirthschaftliche Schriften, wenn auch in geringer Zahl. Später werden sie häufiger und gewinnen Einfluß auf die Regierungen.

§. 82.

Dieß führt uns zur Geschichte der Kameralwissenschaften. Die staatswirthschaftliche Litteratur beginnt mit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts, nachdem in der politischen (bereits im Alterthum) ausgezeichnete Geisteswerke hervorgebracht, und, wie wir bereits früher angedeutet, über einen Zweig der Kameralistik, nämlich die Landwirthschaft, ebenfalls klassische Schriften vorhanden waren. In verschiedenen Schriften früherer Zeit werden staatswirthschaftliche Gegenstände mit andern abgehandelt, z. B. in den Denkbüchern von Sully, welcher in dieser Schrift die Begebenheiten seines Zeitalters, an welchen er selbst, als Minister Heinrichs IV., lebhaften Theil genommen, erzählt und seine musterhafte Staatsverwaltung schildert.

§. 83.

Sully hatte Frankreich durch die Verbesserung und Vereinfachung seines Finanzwesens außerordentliche Dienste geleistet, den Staat bereichert, indem er seine Einkünfte vermehrt hatte, und das Volk durch die Beförderung der Landwirthschaft wohlhabend und glücklich gemacht, weshalb man ihn zuweilen als den Gründer desjenigen staatswirthschaftlichen Systems ansieht, welches durch einen blühenden Landbau vorzugsweise den Reichthum des Volkes erzielt. Vielleicht ist er der einzige Schriftsteller früherer Zeit, welcher die Ansichten des Merkantilsystems nicht theilte.

§. 84.

Die späteren Schriften sind durchgängig im Geiste der staatswirthschaftlichen Anstalten geschrieben, die man für geeignet gehalten hatte, um sich Handels- und Produktionsvortheile gegen seine Nachbarn zu verschaffen, und dadurch Volk und Staat zu bereichern.

§. 85.

In Deutschland entstand das Bedürfniß, eine Anzahl von Wissenschaften, die einen gewissen Charakter mit einander gemein haben, indem ihr Gegenstand derselbe, nur in verschiedener Beziehung ist, in einen allgemeinen Begriff unter der besonderen Benennung Kameralwissenschaften zu verbinden. Das Bedürfniß ging aus dem Umstande hervor, daß man in den Verwaltungscollegien, den sogenannten Kammern, zur Erreichung ihrer Bestimmung mannigfaltiger Kenntnisse bedurfte, um nämlich die Domänen und Regalien zweckmäßig zu verwalten, um den Wohlstand des Volks durch entsprechende staatswirthschaftliche Maßregeln zu befördern, oder zu erhalten, so wie die Regierung mit den nothwendigen Mitteln, ohne Erschöpfung des Volkes, zu versehen.

§. 86.

Da das Vermögen des Staats sehr leicht vermehrt werden kann, wenn das Volk wohlhabend ist, da ferner Staatsvermögen im engern Sinne in einer genauen Beziehung steht

zu dem Vermögen aller einzelnen Unterthanen, und endlich den Kammern viele Güter des Staats wie Privatgüter zu verwalten oblag, so mußte man die Erwerbsquellen der Staatsbürger aufsuchen und studiren.

§. 87.

So wurden nun viele privatwissenschaftliche Disciplinen, namentlich Landwirthschaft, Forst-, Berg- und Hüttenkunde u. s. w. mit einigen Staatswissenschaften, deren Charakter in der Weise derselbe mit den erstern war, daß ihr Gegenstand auch Vermögen, nur Staatsvermögen war, in eine große Familie von Wissenschaften vereinigt. Man schuf auf diese Weise einen Inbegriff von Wissenschaften, die, ihrem Gegenstande wie ihrer praktischen Anwendung nach, sehr verwandt waren und sich wechselseitig unterstützten.

§. 88.

Aber nur in Deutschland bildete sich der Begriff der Kameralwissenschaften aus, in Frankreich und England ist er nie in der bezeichneten Art ins Leben getreten. Vielmehr wurde in beiden Ländern die Betrachtung über die Natur des Volks- und Staatsvermögens stets getrennt von der wissenschaftlichen Bearbeitung einzelner Arten, Vermögen zu erzeugen.

§. 89.

Die Engländer begreifen unter political economy wie die Franzosen unter économie politique nur einen Complexus staatswirthschaftlicher Grundsätze; ein Ausdruck, mit welchem sie die ökonomischen, privat- und staatswirthschaftlichen Wissenschaften sammt der Polizeilehre bezeichnen könnten, fehlt ihnen.

§. 90.

Der erste Lehrstuhl für die neue Verbindung von Wissenschaften, zu welchen einige gehören, die damals noch nicht vorhanden waren, z. B. Technologie, ward 1727 in Halle gegründet. Der Begriff Kameralwissenschaften schwankte aber bis in die neueste Zeit; Pölitz begreift gegenwärtig (wohl un-

richtig) unter Kameralwissenschaften die Hülfswissenschaften der Staatswissenschaften. Mit den letztern sind sie häufig verwechselt worden; man hielt die beiden Begriffe für identisch.

§. 91.

Offenbar hat der Umstand zu dieser Verwirrung Veranlassung gegeben, daß man bald ein Element der praktischen Lebensverhältnisse, nämlich Vermögen, bald den Staat selbst erhob zum Mittelpunkte einer Reihe verwandter Wissenschaften, die, jenachdem sie nach dem erstern oder letztern Begriffe abgegrenzt wurden, sich durchkreuzen mußten. Die Fortschritte der Kameralwissenschaften knüpfen sich in der Folge an die Vervollkommnung der Staatswirthschaft oder politischen Oekonomie, an die Ausbildung der Politik und das Fortschreiten der Naturwissenschaften.

§. 92.

Von den Schriftstellern, die im Geiste des staatswirthschaftlichen Systems ihres Zeitalters schrieben, ist in England Stewart, in Frankreich Melon, später in Deutschland Büsch ausgezeichnet. Unter den Italienern blühten durch scharfsinnige Bearbeitung der Staatswirthschaft Davanzati, und später Genovesi, welcher als der Vater der italiänischen staatswirthschaftlichen Schule angesehen werden kann.

§. 93.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts entstanden einige neue Wissenschaften, welche ebenfalls in den Kreis der Kameralwissenschaften gezogen wurden, namentlich Forstwissenschaft und Technologie, welcher Beckmann Namen und wissenschaftliche Begründung und Form gab.

§. 94.

Den Lehrern des sogenannten Handelssystems, welches zuweilen die Gewerbe auf Kosten des Ackerbaues beförderte, trat in der Mitte des 18ten Jahrhunderts Franz Quesnay mit der Ansicht entgegen, daß die Landwirthschaft die einzige und letzte Grundlage des Volksvermögens sey. Er

fand in Frankreich zahlreiche Anhänger, wovon mehrere das neue System geistreich bearbeiteten. Auch auf andere Länder ward die sogenannte physiokratische Lehre übertragen, die ein badischer Markgraf Karl Friedrich, vergeblich zu realisiren suchte, und deren Grundirthum einige Zeit verborgen blieb. Aber lange konnte dieß System nicht bestehen; kaum hatte es einige Fortschritte in Frankreich gemacht, als ein überlegener Gegner dasselbe durch die Aufschließung seiner falschen Grundlage erschütterte und stürzte.

§. 95.

Adam Smith richtete nicht nur Quesnay's System zu Grunde, welches man Physiokratie nannte (weil Alles von einem freiwilligen Geschenke der Natur und des Bodens abgeleitet wurde), sondern kehrte auch seine Waffen gegen das sogenannte Merkantilsystem, welches damals wie heute, herrschte, und erregte wenigstens bei denen, die von staatswirthschaftlichen Schriften nur sein Werk gelesen hatten, die Ansicht, daß er es mit Erfolg bekämpft habe.

§. 96.

Adam Smiths Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums, ein umfassendes und sehr interessant geschriebenes Werk, erwarben dem Verfasser großen Ruf; die Schrift schloß sich den Ideen an, welche viele Kaufleute, damals und heute noch, wenn sie keine staatswirthschaftliche Werke gelesen haben, über den Handel und die Mittel zu seiner Beförderung hegen. Das Werk wurde in Kurzem in fast alle Sprachen der gebildeten Völker von Europa übersetzt. Durch Garnier, der eine französische Uebersetzung davon lieferte, wurden die Franzosen damit bekannt. J. B. Say aber hat durch eine gefällige Bearbeitung von Smiths Grundsätzen seinem Systeme Eingang und Verbreitung in Frankreich verschafft.

§. 97.

Deutschland wurde im Anfange dieses Jahrhunderts durch einen Auszug aus dem Smithschen Werke, welchen Sartorius

lieferte, mit den Grundsätzen der neuen Schule bekannt. Bald folgten mehrere Uebersetzungen und Bearbeitungen der Smithischen Lehre, die durch neue Forschungen theils erweitert, theils berichtigt wurde. An großen Gegnern hat es ihr nicht gefehlt. In England bekämpfte Graf Lauderdale den dogmatischen Theil mit Erfolg, in Frankreich trat Ferrier dem Systeme mit Entschiedenheit entgegen, und suchte die bestehenden Anstalten der Regierungen vor ihr zu rechtfertigen; in Italien wird Gioja, ein großer und scharfsinniger Forscher, als der siegreiche Gegner von Smith betrachtet; in Deutschland verwarfen die neue Lehre Büsch und Sonnenfels, die einem gemäßigten Prohibitivsystem den Vorzug vor dem absolut-liberalen des berühmten Schotten einräumten.

§. 98.

Man kann aber nicht läugnen, daß Smiths Schule in den gebildeten Ländern Europa's, mit Ausnahme Italiens, der Theorie nach, die vorherrschende ist. Von den Praktikern sind ihre Lehrsätze dagegen meistentheils zurückgewiesen worden, und wo man ihnen durch die Ausführung vollkommen genügen wollte, hat man diesem Entschluß wieder entsagen müssen. Es ist daher Aufgabe der heutigen Nationalökonomie, die Theorie mit der Ausübung in Einklang zu bringen, da die erstere vor der letztern noch nicht gerechtfertigt erscheint.

Propädeutische Litteratur.

I. B. v. Rohr, Diss. de excolendo studio oeconomico, Lips. 1712.
Projekt der Oekonomik, in Form einer Wissenschaft, entworfen von A. Sincero, Frkft u. Lpzg 1716.
Th. L. Lau, Aufrichtiger Vorschlag von glücklicher, vortheilhafter, beständ. Einrichtung der Intraden u. Einkünfte ꝛc., Frkft 1719.
Arndt, Abh. wie die Vollkommenheit der öconom. Wissenschaften zu befördern, Zittau 1728.
S. P. Gasser, Einleitung zu den öconom., polit. u. Cameralwissenschaften ꝛc. Halle 1729.
H. J. Ch. Dithmar, Einleit. in die öconom. Polizei- und Cameralwissensch., 6te von Schreber verm. und verb. Aufl., Frkft. 1769.
Fr. Ulr. Stisser, Einleit. zur Landwirthsch. u. Polizei d. Deutschen ꝛc. Jena 1735. Verb. u. verm Aufl. v. G. H. Zink 1746. u. 68.

J. E. Zschakwiz, gründl. Abhdlg der vollständ. oeconomiae, politicae et cameralis etc. Halle 1739.
Poeniz, Diss. de voto oeconomico, Lips. 1740.
G. H. Zink, Grundriß einer Einleitung zu den Cameralwissenschaften ꝛc. Lpzg 1742 (Tabellen).
— — Anfangsgründe der Cameralwissenschaft ꝛc. Lpzg 1742.
Baumgarten, Diss. de disciplinis oeconomico-politico-cameralibus, Francof. ad Viad. 1747.
Hommel, Commentatio de utili ac necessaria rerum oeconomico-politico cameralium cum studio iuris in academia coniunctione, Erf. 1750.
J. H. G. v Justi, Gutachten v. d. vernünftigen Zusammenhange der prakt. Vorträge aller öconom. u. Cameralwissenschaften, Lpzg 1754.
— — Staatswirthschaft, od. systemat. Abhdlg aller öconom. u. Cameralwissenschaften ꝛc. Lpzg 1755.
J. G. Darjes, erste Gründe der Cameralwissenschaften ꝛc. 2te verm. Aufl. Lpzg 1768.
J. v. Sonnenfels, von der Unzulänglichkeit der alleinigen Erfahr. in den Geschäften der Staatswirthschaft, Wien 1763.
J. F. v. Pfeiffer, Lehrbegriff sämmtl. öconom. u. Cameralwissensch. Mannh. 1764 — 1778. 4 Thle.
D. G. Schreber, zwo Schriften von der Geschichte u. Nothwendigkeit der Cameralwissenschaften ꝛc. Lpzg 1764.
J. Beckmann, über Einrichtung der öconom. Vorles. Gött. 1767.
J. v. Sternschütz, Lehrsätze aus der Einleitung in die sämmtlichen Wissenschaften der Staatswirthschaft, Wien 1766.
J. C. C. Springer, die Grenzen der Cameral-, Oeconomie-, Finanz- und Polizeiwissenschaft in ihrer Verbindung, Halle 1767.
— — Einleitung in die Lehre v. d. Cameralwirthschaft, Basel 1767.
— — Grundriß der Cameralwissenschaften, Jena 1768.
— — öconom. u. cameral. Tabellen mit Anm. und einem Vorberichte von den Schicksalen der Cameralwissenschaft bei den franz u. deutsch. Gelehrten, Frankf. und Leipz. 1772.
L. J. D. Succow, die Cameralwissenschaften, nach dem Grundr. des Hrn Geh. R. Darjes zum acad. Gebrauch entw., 2te Aufl. Jena 1784.
Stockhausen, Diss. de coniunctione iurisprudentiae atque oeconomices, politices et scientiae cameralis in specie, Lips. 1768.
F. C. Gavard, Erörterung der Frage, ob die Wissenschaft der Staatsökonomie mit ihren Zweigen, näml. der Politik, Polizei, Commercien u. Finanzen einem Staate nützlich u. nothwendig sey? Würzb. 1769.
J. C. Förster, Versuch einer Einleitung in die Cameral- Polizei- u. Finanzwissenschaft, Halle 1771.
— — Entwurf der Land- Stadt- u. Staatswirthschaft, Berl. 1793.
J. C. H. Börner, sämmtl. Kameralwissenschaften nach ihren ersten Grundsätzen, Halle 1773.
F. L. M. Schmid, der Zusammenhang zwischen der Land- und Stadtwirthschaft, der Handlung ꝛc. Lautern 1776.
J. Hübner, Abhandl. von der unentbehrl. Nothwendigkeit der sämmtl. Cameralwissenschaften in einem weisen Staate, Nürnberg 1777.
— — Grundriß des Kameralwesens, Halle 1781.
J. H. Jung, Versuch einer Grundlehre sämmtl. Kameralwissenschaften, Lautern 1779.
— — Jubelrede über den Geist der Staatswirtschaft, Mannh. 1787.
— — System der Staatswirthschaft, 1. Th. Grundlehre, Marb. 1792.

F. K. Moshammer, Gedanken u. Vorschläge über die neuesten Anstalten deutscher Fürsten, die Kameralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen, Regensburg 1782.
J. C. Fabricius, Anfangsgründe der ökonom. Wissenschaften, zum Gebrauch für akadem. Vorlesungen, 2te verm Aufl. Kopenh. 1783.
F. Schrank, Abhandlung vom Nutzen der Theorie in den Kameralwissenschaften, Nürnberg 1782.
Rössig, Diss. de finibus disciplinae cameralis, oeconomicae publ., politices et statistices bene regundis, Lipsiae 1783.
F. C. J. Fischer, Lehrbegriff u. Umfang der teutschen Staatswissenschaft 2c. Halle 1783.
G. F. Lamprecht, über das Studium d. Cameralwissensch. ebend. 1784.
— — Entwurf einer Encyclopädie u. Methodologie der ökonom., polit. und Cameralwissenschaften, Halle 1785.
Ueber das Studium der öconom. und Cameralwissenschaften. Erf. 1789. Auch in der ökonom. Weisheit u. Thorheit, Th. 1.
Ueber das Studium d. sogen. Cameralwissenschaften, von Benseu, Erl. 1808. — Auch in s. freim. Abhdlg. aus dem Gebiete der Polizei- und Staatswirthschaft.
Ueber das Cameralstudium in Würtemberg, in vier Briefen, Tüb. 1806.
Ideen über die zweckmäßige Bildung der Cameralstaatsdiener nach unerläßlichen Staatsforderungen, München 1810.
G. F. Lamprecht, Entwurf einer Encyclopädie u. Methodologie der öconom. polit. u. Cameralwissenschaften, zum Gebrauch akadem. Vorlesungen, Halle 1785.
J. C. C. Rüdiger, die akademische Laufbahn für Oekonomen und Cameralisten, Halle 1786.
— — über die Bildung der Wirthe u. Staatsbeamten auf hoh. Schulen, in seinen kurzen Nachrichten der hall. Gesellsch. d. Wirthschaftsfreunde.
D. G. Schreber, Rede von den Nachtheilen und Schäden, die als Folgen der vernachläßigten ökonom. Wissenschaften auf Universitäten anzusehen sind, in s. Geschichte u. Nothwendigkeit d. Cameralwiss.
J. C. Gosch, Versuch eines Plans zu dem System der sämmtl. einem Staate nöth Wissenschaften, nebst einem System, Koppenh. 1787.
F. A. Scheidler, Uebersicht eines Lehrplans der eigentl. Kameralwissensch. für öffentl. Vorles. a. d. h. Schule zu Bonn, Bonn 1788.
G. F. Krämer, der kluge Finanzier und vollkommene Kameralist, Francfurt 1789.
F. C. L. Karsten, Abhdlg über das theoretische Studium der Oekonomie, Rostock 1789.
C. S. Hirsch, Versuch eines Entwurfs über die Methode, die Kameralwissenschaften zu studiren, Schwabach 1789.
C. F. Parrot, gemeinnütz. Handbuch der Land- u. Stadtwirthschafts-Polizei- und Kameralwissenschaft 2c. Nürnberg 1790 — 1791.
B. S. Nau, erste Linien der Kameralwissenschaft, Frankfurt 1791.
G. F. Reitemeyer, über das Studium der Staatswissenschaften, Berlin 1791.
K. G. Rössig, Encyclopädie der Cameralwissenschaften im eigentl. Verstande, Leipzig 1792.
A. Niemann, Abriß des sogen. Kameralstudiums u. Bestimmung s. Zweckes für sich u. in Verbind. m. d. Rechtsgelehrsamk. Kiel 1792.
F. L. Walther, Versuch eines Systems der Cameralwissenschaften, 5 Thle, Gießen 1793 — 97.
— — Versuch eines Grundr. d. allgem. Oekonomie, ebend. 1795.

G. Sartorius Frhr. v. Waltershausen, Einladungsblätter zu Vorlesungen über die Politik während des Sommers 1793.
— — Handbuch für angehende Kameralisten, u. Versuch einer Beantwortung der Frage: wie können die den Staaten äußerst nothwendigen Kameralwissenschaften zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden? von C. F. F. 2 Thle, Leipzig 1793—94.
I. N. Bischoff, Progr. de politiae rerumque camerälium studiis, iuris cultoribus maxime necessariis. Helmst. 1794.
M. E. Semer, Beitrag zur näheren Bestimmung des Begriffs der eigentl. Staatswirthschaft u. ihres Gebietes, Mannheim 1794.
Rüdiger, Anfangsgründe der allgem. Staatslehre, Halle 1795.
F. K. Gavard, Grundlinien der reinen u. angewandten Staatsökonomie nach Grundsätzen der krit. Philosophie, Würzburg 1796.
J. A. Völlinger, Grundriß einer allgem. krit.-philosoph. Wirthschaftslehre, Heidelb. 1796.
— — Prolegomena zu einer angewandt. Wirthschaftsl., Heidelb. 1796.
P. E. Klipstein, reine Wirthschaftslehre, Gießen 1797.
F. G. Canzler, über den Zweck und die Einrichtung eines kameralist. Praktikums, Göttingen 1797.
Th. Schmalz, Encyclopädie der Cameralwissenschaften. Zum Gebrauch akadem. Vorlesungen. 2te verb. Aufl. v. Schmalz, Thär, Hartig, Rosenstiel und Hermbstädt, Königsberg 1819.
L. W. Medicus, Versuch einer kurzen Skizze der ökonom., polit. oder staatswirthschaftlichen Encyclopädie, Leipz. 1797.
J. W. Placidus (Petersen), Literatur der Staatslehre. Ein Versuch, erste Abthlg, Straßburg (Stuttg.) 1798.
Hirsch, Versuch eines Entwurfs über die Methode, die Cameralwissenschaften zu studiren, Schwabach 1798.
F. C. L. Karsten, sind ökonomische Institute Akademien nützlich? 2c. Rostock 1795.
K. D. H. Bensen, de naturali disciplinarum ad oeconomiam publicam spectantium cohaerentia, Erl. 1798.
— — Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten, Erlangen 1798—99.
— — über das Studium der sogen. Kameralwissenschaften, zur Beherzigung für Juristen u. Kameralisten, ebend. 1804 u. 1808.
Jägerschmidt, über Grundbegriffe der Staatswirthschaft, nebst dem Systeme der dazu gehörigen Wissenschaften, Basel 1799.
F. C. Fulda, systemat. Abriß der sogen. Kameralwissensch. Tüb. 1802.
C. v. Voß, ein paar Worte über das akadem. Studium künftiger Cameralisten überhaupt, und meine Vorlesungen über die prakt. Cameral- und Finanzverwaltung insbesondere, Halle 1802.
Kompendium der systemat. Abhdlg aller ökonom. u. Kameralwissenschaften von Justi. Verf. v. A. Lüder, Landsberg 1804.
C. Schlözer, primae lineae scientiar. politicarum, Mosq. 1803.
A. F. W. Grome, Abriß der Staats- und Kameralwissenschaften, Gießen 1803.
C. W. Medicus, über den Gesichtspunkt, aus welchem der akadem. Unterricht in der Land- Forst- u. Bergwissenschaft zu betrachten ist. Bamberg 1801.
L. H. Jacob, über Cursus u. Studienplan für angehende Cameralisten, Halle 1805.
Harl, über die zweckm. Mittel, den Kammern brauchbare Subjekte zu verschaffen, ebend. 1806.

C. W. Medicus, Kann der Unterricht einer Special- Forst- u. Landwirthschaftsschule durch den Universitätsunterricht über diese Lehrgegenstände surrogirt werden? Landshut 1808.
A. Müller, Idee eines Seminariums für Staatswirthschaft für die österreich. Staaten, im Archiv für Staats-, Kriegskunst, Geographie und Historie ꝛc. 1811.
G. A. Reinhard, Versuch eines Grundrisses der Staatswirthschaftslehre, Mannheim 1805.
F. Seeger, Entwurf eines vollständ. Systems der Kameralwissenschaften, 2te Aufl., Mannheim und Heidelberg 1806.
— — System der Wirthschaftslehre. Ein Versuch zur endl. Berichtig. der bisherigen Kameralsysteme, 2te Aufl., Karlsruhe 1815.
— — Entwurf der Staatswissenschaft, Heidelberg 1810.
J. Schramm, systemat. geordnete Uebersicht der gemeinnütz. Kenntnisse für die Bildung rechtschaff. Staatsbeamten, Elberfeld 1805.
K. Ch. G. Sturm, Grundlinien einer Encyclopädie der Kameralwissenschaften, zu Vorlesungen entworfen, Jena 1807.
A. A. Sopp, neueste Darstellung der Kameralwissenschaft, mit Kpf. und Tabellen, Wien 1808 — 11.
C. v. Hagens, Begründung des staatswirthschaftl. Studiums als einer eigenen Wissenschaft u. dessen Behandlung, Landshut 1808.
W. Butte, Generaltabelle der Staatswissenschaft und der Landeswissenschaft, Landshut 1808.
— — Entwurf eines systemat. Lehrcursus auf der Grundlage seiner Generaltabelle, ebend. 1808.
H. J. Seel, theoret. Anleitung für angehende bayer. Kameralpraktikanten, Pappenheim 1809.
Ideen über die zweckmäß. Bildung der Kameral-Staatsdiener nach unerläßl. Staatsforderungen, München 1810.
Rehm, Encyclopädie und Methodologie der allgem. Staatslehre im Grundrisse, Wien 1813.
A. Lips, die Staatswissenschaftslehre oder Encyclopädie und Methodologie der Staatswissenschaft, als Einleit. in das Studium ders., u. zum Gebrauch bei akadem. Vorlesungen bearb. Erl. u. Lpzg. 1813.
H. Eschenmayer, über das formelle Prinzip der Staatswirthschaft als Wissenschaft und Lehre, Heidelberg 1815.
C. D. H. Rau, primae liucae historiae politicae et civilis doctrinae, Erl. 1816.
F. K. Fulda, Grundsätze der ökonom. polit. oder Kameralwissenschaften, 2te verm. Ausg., Tüb. 1820.
J. A. Oberndorfer, Grundlegung d. Kameralwissenschaften, od. üb. d. system. Einheit u. den organ. Zusammenhang ders., Landsh. 1818.
P. Ph. Geier, über Encyclopädie u. Methodologie der Wirthschaftslehre, Würzburg 1818.
L. H. v. Jakob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften, als Leitfaden für seine Vorlesungen ausgearbeitet, Halle 1819.
W. F. Kuhn, theoret. prakt. Handbuch über die ökonom. und staatswirthschaftl. Wissenschaften für angeh. Kameralisten, Gemünd 1820.
Frhr. v. Kronburg, Encyclopädie u. Methodologie der prakt. Staatslehre nach den neuest. Ansichten der berühmtesten Schriftsteller dargestellt und ergänzt, Dresden 1821.
J. Sartorius, Versuch einer logischen Begründung der Wirthschaftslehre, Würzburg 1822.
J. C. F. Saalfeld, Grundriß zu Vorlesungen üb. Nationalökonomie und Finanzen, Göttingen 1822.

F. A. W. Crome, kleine akadem. Reden, öffentl. gehalten bei Doktorpromotionen im Jahr 1823, Gießen 1823.
Hoffmann, Dr., Nachricht von dem Zweck und den Anordnungen seiner Vorträge, Berlin 1823.
K. H. Rau, Grundriß der Kameralwissenschaft oder Wirthschaftslehre für encyclopäd. Vorlesungen, Heidelberg 1823.
— — über die Kameralwissenschaft. Entwicklung ihres Wesens und ihrer Theile, Heidelberg 1825.
K. H. L. Pölitz, Grundriß für encyclopäd. Vorträge über d. gesammt. Staatswissenschaften, Leipzig 1825.
Vollgraff, über den heut. Begriff, Umfang u. Gegenstand d. Staatswissenschaften, Marburg 1825.
F. G. Schulze, über Wesen und Studium der Wirthschafts- oder Cameralwissenschaften, vorzüglich über wissenschaftl. Begründung der Landwirthschaftslehre, auch der Forstwirthschafts- Bergbau- u. Handelslehre und Technologie durch Volkwirthschaftslehre, Jena 1826.
W. Butte, allgem Wissenschaftsansichten, mit besond. Beziehung auf Staats- u. Kameralwissenschaft in ihrem neuesten noch vielfältig zu verb. Zustande, Bonn 1827.
Vgl. Pölitz Jahrbücher der Geschichte u. Staatskunst. 1828.
Encyclopädie der Staatswissenschaften v. Fr. Bülau, Leipz. 1832.

Landwirthschaft.

§. 1.

Begriff und Erklärung.

Die Landwirthschaft, als die Lehre von der qualitativ und quantitativ nachhaltig vortheilhaftesten Erzielung roher Naturprodukte, läßt sich nach dreifachem Gesichtspunkte betrachten: a) als Kunst, b) als Wissenschaft, c) als Gewerbe, je nachdem ihr entweder aus der Erfahrung abstrahirte Schriften und Regeln, oder eine systematisch geordnete, auf die durch die Naturwissenschaften erkannten Gesetze und Bedingungen des organischen Lebens gestützte Theorie, oder Gewinnsucht d. h. das Bestreben der möglichst vortheilhaften Anwendung des in den Landbau geschossenen Kapitals zu Grunde liegen.

§. 2.

Obgleich nun die empirischen Vorschriften der Kunst, welche sich auf die Beobachtung vieler, unter denselben Um-

ständen und Bedingungen immer wiederkehrenden Naturerscheinungen stützen, von großem Nutzen sein können, so wird sich ihre Unzulänglichkeit und die Beschränktheit ihrer Anwendung bei dem Eintreten neuer Umstände und Verhältnisse doch bald herausstellen, um so mehr, als oft zufällig mitwirkende, dem schärfsten Beobachter nicht selten entgehende Einflüsse einen Erfolg, den man andern Gründen zuschreibt, hervorbringen können.

§. 3.

Ein Irthum aber erzeugt den andern, und so wird alles Thun und Wirken nach den Regeln der Kunst höchst ungewiß und schwankend.

§. 4.

Daraus ersieht man also die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Behandlung, welche, indem sie die innern Gesetze und Bedingungen des organischen Lebens lehrt, die Anwendbarkeit und besondere Modification allgemeiner Vorschriften für die einzelnen Verhältnisse durch eine systematisch zusammenhängende Reihe von Grundsätzen auseinandersetzt.

§. 5.

Hülfs- und Nebenwissenschaften.

Da sich aus dem bisher Gesagten von selbst ergiebt, daß die Landwirthschaft zu den angewandten Naturwissenschaften gehört, so wird sie ohngefähr folgender Hülfswissenschaften bedürfen:

1) Naturgeschichte, oder die Lehre von der Entstehung, Eintheilung und Beschaffenheit der Körper, dahin gehören:

a) Mineralogie, b) Botanik, c) Zoologie.

2) Physik, oder Naturlehre, als die Lehre von den Grundkräften, Erscheinungen und Wirkungen der Körper.

3) Physiologie, welche aus dem innern Bau und Zusammenhang die Gesetze und Bedingungen des Lebens bei Pflanzen und Thieren zeigt.

4) Chemie, welche von der Zerlegung der Körper in ihre Urstoffe handelt.

5) Thierarzneikunde, welche die gehörige Behandlung des gesunden, und die Heilung des kranken Viehes lehrt.

6) Mathematik (ganz vorzüglich wichtig.)

Als Nebenwissenschaften der Landwirthschaft können nachfolgende angesehen werden: 1) Technologie, 2) Handelslehre, 3) Landwirthschaftsrecht und Polizei.

§. 6.

Die gesammte Landwirthschaftslehre zerfällt nun in die allgemeine, welche die allgemeinen Verhältnisse der Landgüter betrachtet, und in die spezielle, welche das Besondere erörtert und die besondern Mittel zur landwirthschaftlichen Produktion angiebt.

§. 7.

Allgemeine Landwirthschaft.

Landgut ist der Inbegriff der zum Betriebe der Landwirthschaft nöthigen Grundstücke und Gebäude. Nach ihrer Größe sind die Landgüter theils kleine von 50 — 100 Morgen, theils mittlere von 100 — 300 M., theils große von 300 — 1000 Morgen.

§. 8.

Welche von diesen den Vorzug verdienen, ist man sehr verschiedener Meinung, doch möchten wohl in den meisten Verhältnissen die mittlern am zweckmäßigsten sein.

§. 9.

Nach ihren Besitzern zerfallen sie:

1) In Domänen-, Staats-, Kron- oder Kammergüter, bestimmt einen Theil der Staatsausgaben zu decken.

2) In Schatull- oder Patrimonialgüter, die dem Fürsten als Privaten gehören.

3) Rittergüter, die blos von Rittern besessen wurden, und gewisse, jetzt meist erloschene Vorrechte hatten.

4) Bauerngüter, welche den gemeinen Lasten unterworfen sind.

§. 10.

Die beste Art, ein Landgut zu benutzen, ist unter Vor-

aussetzung der erforderlichen Kenntnisse die Selbstbewirthschaftung; minder vortheilhaft möchte die Verpachtung, besonders auf kurze Zeit sein, und am wenigsten die Administration durch dazu bestellte Verwalter.

§. 11.

Lasten, die auf den Landgütern ruhen, sind:

1) Der Zehnte, eine äußerst nachtheilige Abgabe.

2) Grundzinsen, die entweder in Geld oder Naturalien bestehen.

3) Triftgerechtigkeit, die Verpflichtung, fremdes Vieh auf seinen Aeckern weiden zu lassen.

4) Dienstzwang, welcher den Belasteten nöthigt, seine Kinder eine Reihe von Jahren gegen einen geringen Lohn dem Berechtigten als Gesinde zu überlassen.

5) Frohnen, gemessene oder ungemessene.

§. 12.

Von dem landwirthschaftlichen Kapital.

Das landwirthschaftliche Kapital zerfällt 1) in das Grundkapital, wozu alle dem Gute angehörende Grundstücke und Gebäude zu rechnen sind, 2) das stehende, welches alle nothwendigen Geräthschaften, Viehstapel und Dünger begreift, und endlich 3) das umlaufende, oder Betriebskapital, das zu jeder neuen Production aufgewandt und wodurch die letztere in Gang gesetzt wird.

§. 13.

Von den Ackersystemen.

Um eine gewisse vortheilhafte Regelmäßigkeit in die Bestellung der Grundstücke zu bringen, muß man ein gewisses System der Fruchtfolge beobachten.

§. 14.

Solcher Systeme giebt es nun drei: 1) das verzehrende, welches an sich die Ergiebigkeit des Bodens verringert, und daher immer äußerer Hülfsmittel zu seiner Erhaltung bedarf. 2) Das erhaltende, bei dem Futterbau und somit die Düngererzeugung in gehörigem Verhältniß zum Getrei-

bebau steht. 3) Das verbessernde, welches nicht allein durch Bedüngung, sondern auch durch eine zweckmäßige Fruchtfolge die Fruchtbarkeit erhöht. Welchem System nun der Vorzug gebühre, ist nicht absolut zu bestimmen, sondern hängt von der Güte des Bodens, dem Klima, der Größe des Arbeitslohns, Bevölkerung, Stufe der Kultur eines Volks ꝛc. ab.

§. 15.

I. Zu dem verzehrenden Systeme gehört:

1. Die Zweifelderwirthschaft. Sie bestellt das ganze Land mit Getreide und zwar abwechselnd die eine Hälfte mit Sommer-, die andere mit Winterfrucht, ohne Brache zu halten, daher sie einer großen Menge von Weiden bedarf, wenn sie nicht selbst den fruchtbarsten Boden erschöpfen soll.

2) Die Dreifelderwirthschaft mit drei Abtheilungen: a) Brache, b) Winter-, c) Sommerfeld. Ist erstere ganz unbestellt, so heißt dieß System die reine Dreifelderwirthschaft, im entgegengesetzten Fall, die zusammengesetzte, welche wiederum nach der Verschiedenheit der Rotation, und jenachdem die Hälfte, ein Drittheil oder ein Viertheil der Brache mit Brachfrüchten bepflanzt, d. h. besömmert ist, eine Sechs-, Neun- oder Zwölffelderwirthschaft genannt wird.

3) Die Vierfelderwirthschaft, welche das erste Jahr eine reine gedüngte Brache hält, worauf sie drei Jahre hintereinander Getreide baut.

4) Die Fünffelderwirthschaft, mit gedüngter reiner Brache, worauf vier Jahre Feldfrüchte folgen.

§. 16.

Noch kann man zu dem verzehrenden System die sogenannte freie Wirthschaft rechnen, da sie zwei Getreidearten hintereinander baut, ohne sich bei Bestellung der Brache an bestimmte Gattungen von Früchten zu binden; entspricht sie aber den Regeln der Wissenschaft, so ist sie eine Wechselwirthschaft.

§. 17.

II. Erhaltendes System; hierher sind zu rechnen:

1) Die Holsteinische oder Weide-Koppelwirthschaft, welche besonders die Viehzucht, und somit den Futterbau befördert; daher in ihrer Rotation gewöhnlich fünf Jahre hintereinander Weide, vier Jahre Winter- und Sommerfrüchte, und einmal dazwischen liegende reine Brache gedüngt, vorkommen. Sind aber 12 oder 14 Schläge vorhanden, so ist der Futterbau noch viel überwiegender;

2) Die Mecklenburgische oder Getreide-Koppelwirthschaft, gewöhnlich mit drei Arten von Schlägen, welche sind: a) Außenfelder, als die entfernteren und schlechteren, nur zur Weide bestimmt, ohne auch nur einmal Dünger zu erhalten; b) Binnen- und Innenfelder; fruchtbarer und dem Hof näher gelegen, werden sie durch Mist, Pferch und Teichschlamm reichlich gedüngt, und sodann meist eben so zahlreich wie die Außenschläge. c) Reben- oder Hauskoppeln, die besten und nächsten, gewöhnlich zur Erzielung des Winterfutters, seltener zum Getreidebau bestimmt, daher ihre Zahl geringer, und ihr Turnus unregelmäßig.

§. 18.

Die Rotation der Getreide-Koppelwirthschaft ist, je nachdem 5, 6, 7 bis 10 Schläge gemacht sind, ganz verschieden, und nur in dem Zweck, einen möglichst großen Körnerertrag zu erzielen, übereinstimmend.

§. 19.

Vorzüge der Koppelwirthschaft vor der reinen Dreifelderwirthschaft sind 1) richtiges Verhältniß zwischen Ackerbau und Viehzucht, 2) Ersparniß an Arbeit, 3) größere Düngererzeugung, 4) Einfachheit der Bewirthschaftung, 5) sie ist besonders für eine veredelte Viehzucht geeignet, 6) leichter Uebergang aus ihr in einen verbessernden Fruchtwechsel.

§. 20.

III. Verbesserndes System, oder die sogenannte Wechselwirthschaft, welche den Grundsatz befolgt, nie zwei Jahre hintereinander Früchte gleicher Art aufeinander folgen zu lassen, da sie auf folgenden Umständen beruht: 1) daß

verschiedenartige Pflanzen dem Boden auch verschiedene Nahrungstheile entziehen; 2) daß einige ihre Nahrung größtentheils aus der Atmosphäre, 3) andere erst bei Ansetzung ihres Saamens in hohem Maaß aus dem Boden ziehen, so daß sie in der Blüthe abgeschnitten, den Boden fast gar nicht erschöpfen. 4) Daß die Bestellung einer Gattung von Früchten häufig die Vorbereitung zu einer andern Art ist.

§. 21.

Wesentliche Momente der Wechselwirthschaft sind folgende: 1) sie hält keine reine Brache; 2) nach Brachfrüchten folgt immer Sommerfrucht; 3) zwei Halmfrüchte werden nie hintereinander gebaut; 4) den Klee bringt sie nie in abtragendes, sondern in kräftiges, gereinigtes Land; 5) alle drei Jahre wenigstens bringt sie eine Pflanze, welche in der Blüthe gemäht wird; 6) nicht leicht wird man bei Halmfrüchten düngen, sondern in der Regel bei der vorhergehenden Frucht; 7) die Hälfte des Landes ist gewöhnlich zum Futterbau bestimmt.

§. 22.

Erfordernisse der Wechselwirthschaft sind: 1) eine zusammenhängende Lage der Felder; vollkommene Freiheit des Eigenthums; 3) große Menge von Kräften; 4) gute Lage zum Absatz; 5) hinreichende Kapitalien.

§. 23.

Direction der Wirthschaft.

1) An der Spitze steht ein Director, der möglichst unbeschränkt sein muß. Große Wirthschaften bedürfen noch 2) einen Rechnungsführer; 3) Verwalter, welche kleinen Wirthschaften unter Aufsicht des Directors vorstehen. Zunächst unter ihnen stehen einzelne Theile, denen Hofmeister, Vögte oder Meier vorstehen. Von dem weiblichen Personal ist die sogenannte Wirthschafterin, Schließerin, oder Haushälterin zu bemerken, der bei größeren Wirthschaften eine das Molkenwesen besorgende Milchfrau untergeben ist.

§. 24.

Ganz besonders wichtig und unentbehrlich ist eine ge-

naue Buch- oder Rechnungsführung, welche in die stehende und jährliche zerfällt.

1) Die stehende oder das sogenannte Lager- oder Grundbuch enthält nebst einer Beschreibung aller Gutstheile und Verhältnisse derselben eine spezielle Karte des Guts.

2) Die jährliche zerfällt wieder a) in Voranschläge, Etats, die den Ertrag und die Ausgaben eines jeden Zweiges für das nächste Jahr vorausbestimmen; b) Dispositionen, zur Aufzeichnung der, in der nächsten Woche zu verrichtenden, und in der vergangenen schon vollführten Arbeiten; c) Betriebsrechnungen, welche entweder nach der einfachen oder doppelten Buchhaltung geführt, und in beiden Fällen wieder folgende Unterabtheilungen haben:

aa) Tagregister oder Journale, bestehend aus drei Heften, α) dem Diarium zur Aufzeichnung aller besondern Vorfälle; β) dem Arbeitsjournal über die unternommenen Arbeiten; γ) dem Geldjournal für alle Geld-Einnahmen und Ausgaben eines jeden Tages.

bb) Monatsrechnungen, welche für jeden Wirthschaftszweig ein besonderes Register enthalten, in denen jeden Monat alles diesen Zweig Betreffende aus den Journalen aufgenommen wird.

cc) Jahresrechnungen, worin die jährlichen Einnahmen und Ausgaben eines jeden Wirthschaftszweiges systematisch angegeben sind. Außerdem existirt gewöhnlich ein Inventarium über alle Wirthschaftsgeräthe und sämmtliches Vieh.

§. 25.

Specielle Landwirthschaft.

Sie zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, den Ackerbau und die Viehzucht. Zum ersteren gehören: 1) Agronomie oder Bodenkunde; 2) Agrikultur oder Ackerbestellungskunde; 3) der eigentliche Pflanzenbau.

§. 26.

Agronomie.

Die Erde, an und für sich ohne Nahrungstheile, ist steril

und wird erst durch die Beimischung fremder Stoffe ein Zuführungsmittel derselben für die Pflanzen, und heißt dann bei einem Acker die Krume desselben, im Gegensatz des todten Grundes oder Untergrundes. Sie hat theils dauernde Bestandtheile, nämlich 1) Thon-, 2) Kiesel-, 3) Kalk-, 4) Bitter-, 5) vulkanische Erde; theils veränderliche, nämlich 1) Humus, 2) einige Salze, 3) Metalle.

§. 27.

Der Humus, ein Produkt der Verwesung organischer Körper, ist trocken, ein schwarzgraues Pulver, im feuchten Zustande fett und locker; bestehend aus Wasser-, Stick-, Sauer- und überwiegendem Kohlenstoff. Von den Salzen ist Gyps dem Wachsthum sehr förderlich, ebenso eine geringe Quantität Kochsalz, schädlich aber eine große Menge Salpetersäure. Salze werden von den Pflanzen bald aufgezehrt. Metalle und ihre Kalke sind mehr nachtheilig als nützlich. Unter physikalischer Beschaffenheit des Bodens versteht man den Zusammenhang seiner Bestandtheile und sein Verhalten gegen das Wasser und die Wärme.

§. 28.

Agrikultur.

I. Düngung. Sie geschieht 1) durch die Atmosphäre, besonders bei der Brache; 2) durch Wasser; 3) durch eigenthümlichen Dünger in einer ordentlichen Fäulungsgährung, deren Bedingungen folgende sind: 1) gleichförmige Vertheilung der Fermente, 2) mäßige Feuchtigkeit, 3) gemäßigter Zutritt der Luft, 4) mäßige und gleichförmige Wärme, 5) Ruhe, 6) größere Masse der faulenden Substanzen.

§. 29.

Der von Hausthieren mittelst Einstreuung erzeugte Dünger heißt natürlicher, im Gegensatz zum künstlichen; dahin gehört der aus Menschenkoth bereitete Ta-fö; 2) die Jauche, thierische und vegetabilische Substanzen in flüssigem Zustande, 3) aus allerlei thierischen und vegetabilischen Abfällen verfertigter Dünger, z. B. Holzasche, Malzstaub, Abfälle vom

Gerben ꝛc. ꝛc.; 4) die grüne Düngung durch Umpflügen blattreicher Gewächse. Ein Gemisch von Mist, Erde und lebendigem Kalk, heißt Compost. Außerdem wendet man Ruß und Tang (ausgeworfene Seepflanzen) mit Vortheil an.

§. 30.

II. Die mechanische Bearbeitung des Bodens geschieht:

1) Durch Hacken und Graben, mittelst der Haue und Schaufel, der ältesten nur im Kleinen anwendbaren Ackerwerkzeuge, die jetzt meist der Pflug verdrängt hat; 2) durch Pflügen, 2) durch Eggen und Erstirpiren, 4) durch Walzen. Das Pflügen soll den Boden auflockern, den Einflüssen der Atmosphäre, die ihn mit Sauerstoff schwängert, der Wärme und des Lichtes aussetzen, das Unkraut ausrotten, und endlich den Samen unterbringen. Ein seichtes Pflügen heißt das von $2\frac{1}{2}$ bis 4 Zoll, ein mittleres das von 4 bis 6 Zoll, ein tiefes aber das von 6 bis 13 Zoll.

§. 31.

Nach Erforderniß des Klima und des Bodens wird in schmalen oder breiten, flachen oder erhabenen Beeten gepflügt; und zwar bei der Brache gewöhnlich 4mal, am zweckmäßigsten in verschiedener Tiefe, daher 1) das Stürzen, 2) das Wenden, 3) das Rühren (geschieht gewöhnlich überquer), 4) das Saatackern. Folgende Theile eines Pflugs sind zu merken: 1) das Sech, Kulter oder Messer zum senkrechten Durchschneiden; 2) die Pflugschaar, welche die Erde horizontal trennt und zum Theil in die Höhe hebt; 3) das Streichbrett zum völligen Aufheben und Umwenden der getrennten Erde, 4) das Pflughaupt, zur Verbindung der Theile nach unten, 5) der Grindel verbindet das Hintergestell mit dem Vordergestell, 6) die Griessäule, hält Pflughaupt und Grindel zusammen, 7) die Pflugsterze, womit der Arbeiter den Pflug regiert.

§. 32.

Das Vordergestell, worauf bei den sogenannten Räderpflügen der Grindel ruht, fehlt an manchen Pflugen, die

dann Schwungpflüge heißen. Bei den Hacken oder Hackenpflügen, gewöhnlich ohne Streichbrett, bildet die Schaar ein gleichschenkeliges Dreieck mit zwei Schneiden.

§. 33.

Der Zweck des Eggens ist, durch Zerreißen der Klöße den Boden locker, klar, und eben zu machen, und den Samen unterzubringen. Zweckmäßiger als die Egge ist der neu erfundene Exstirpator, der statt der Zinken mehrere kleine Schaaren hat.

Das Walzen soll bei schwerem Boden die Klöße zerdrücken, lockern Boden aber consistenter machen; besonders nützlich ist es bei der durch Frost aufgezogenen Saat, die dadurch mit ihren Wurzeln wieder fest in den Boden gedrückt wird.

§. 34.

Pflanzenbau.

Er begreift: 1) den Getreide-, 2) den Futterkräuter-, 3) den Handelskräuter-, 4) den Küchengewächs-, 5) den Obst-, 6) den Weinbau.

§. 35.

Getreidebau.

Dahin gehört: 1) das Säen und Pflügen der Saat, 2) Einerntung, 3) Dreschen, Reinmachen und Aufbewahren des Getreides, 4) die spezielle Aufzählung der einzelnen Getreidearten und ihrer Eigenthümlichkeiten.

I. Das Säen geschieht entweder aus freier Hand, oder mit einer Maschine, bei welchem letztern man Säen und Drillen, welches die Saamenkörner mit Hülfe der Pferdehacke statt des Pflugs in bestimmter Entfernung in den Boden bringt, unterscheidet. Säen auf gepflügtem Acer, wo der Samen nur eingeeggt wird, heißt übersäen, unterſäen dagegen wenn auf dem eben geeggten und gewalzten Lande gesäet und dann gepflügt wird. Je fruchtbarer ein Boden ist, desto stärker wird die Bewurzelung und um so dünner die Saat sein; auf dem besten Boden braucht ein Korn Weizen oder Roggen acht, zehn bis zwölf Quadratzoll. Ueberflüssiges,

der Saat schädliches Regen- und Schneewasser wird durch Wasserfurchen weggeschafft, und die durch jenes erzeugte harte- undurchdringliche Kruste mittelst gelinden Walzens aufgelockert.

§. 36.

II. Die Einerntung.

II. Die Einerntung. Eine gute Ernte verlangt: 1) volle Reife, 2) Trockenheit des Getreides, 3) möglichst geringen Verlust durch das Ausrühren der Aehren. Das Abschneiden geschieht mit der Sichel oder Sense, zwischen welchen beiden das Sichet steht.

§. 37.

III. Das Dreschen, Reinmachen und Aufbewahren des Getreides.

Das erste geschieht entweder mittelst des Dreschflegels durch Menschenhände, oder durch das Treten von Thieren, oder durch Maschinen. Zur Reinigung des Getreides dient das Wurfen und Sieben, besser sind Fegemaschinen. Feuchtes Getreide darf auf dem Boden nicht aufgehäuft werden, da es sonst leicht in Gährung übergeht, sondern muß an luftigen Orten dünn auseinandergelegt und oft umgewendet werden; geschieht das Trocknen in Darrstuben, so darf die Wärme nicht mehr als 24° Reaum. betragen.

§. 38.

IV. Spezielle Aufzählung der einzelnen Getreidearten und ihrer Eigenthümlichkeiten.

Unter Getreide im weitern Sinn versteht man alle mehlreichen und nährenden saamentragende Gewächse, im engern dagegen nur gewsse Gräser. Hiernach zerfallen alle Getreidearten 1) in Halm oder Stengel-, 2) in Hülsen-, in uneigentliche Halmfrüchte. Zu den erstern gehört A) der Weizen (triticum). Er ist von allem Getreide das edelste, und liefert das schönste, feinse und nutzbarste Mehl. Folgende Abarten desselben sind zu bmerken: a) der gemeine Weizen (triticum vulgare) fordert einen mittelschweren, gutgedüngten Boden;

daher am füglichsten in fleißig bearbeitetes Brachfeld zu setzen. Als Winterfrucht giebt er den höchsten Ertrag. b) Der polnische Weizen (t. Polonicum), noch ergiebiger als der gemeine, artet aber auf schlechtem Boden gänzlich aus. c) Der englische (t. turgidum) mit 5 bis 6 Zoll langen Aehren. d) Der vielährige (tr. compositum) hat auf jedem Halm einen Klumpen von Aehren, aus deren Mitte sich eine Hauptähre erhebt. e) Speltweizen oder Dinkel (tr. spelta), noch edler als der gewöhnliche Weizen, fordert ein windstilles Klima. f) Das Einkorn (tr. monococcon) hat in jedem Aehrchen nur ein Saamenkorn.

B) Roggen (Secale cereale) wird gewöhnlich als Winterfrucht, in lockerem warmem Boden, indessen auch als Sommerfrucht gebaut. Arten von ihm sind: a) der gemeine (sec. cer. vulgare); b) der Stauderoggen (s. c. multicaule).

C) Gerste (Hordeum) fordert einen mürben, lockern, vom Unkraut ganz gereinigten Boden, und ist sehr empfindlich.

D) Hafer (t. vena) fordert einen feuchten, geringeren Boden und weniger Arbeit; folgende Arten davon sind zu merken: 1) der gemeine weiße (a. sativa alba); der türkische (a. orientalis); 3) der Rauhafer (a. strigosa); 4) der nackte; (a. nuda).

§. 39.

Hülsenfrüchte. Hierher sind zu rechnen: A) Felderbsen (Pisum sativum arvense), zur Besömmerung sehr geeignet. B) Linsen (Ervum Lens) kommen besonders in Lehmboden gut fort. C) Wicken (Vicia sativa). D) Bohnen (Vicia faba), deren Abarten sind: a) die größere Pferdebohne (V. f. maior), b) die kleinere (V. f. minor), c) die ganz kleine, oder Kaffeebohne (V. f. minima). E) Kichern (Cicer arietinum). F) Platterbsen (Lathyrus sativus), lagert sich gern.

§. 40.

A) **Uneigentliche Hülsenfrüchte.** Buchweizen (Polygonum fagopyrum) liebt den Sand und Lehm. B) Hirse (Panicum). C) Mais (Zea mais), der große und kleine.

§. 41.

Futterkräuterbau.

Er ist entweder ein natürlicher oder künstlicher, dessen Zweck es ist, auf einem möglichst kleinen Flächenraume eine möglichst große Menge Futter zu gewinnen. Natürliche Wiesen unterscheiden sich dadurch von Weiden, daß die auf jenen von selbst wachsenden Pflanzen abgemäht, zu Heu gemacht werden, während auf diesen dieselben vom Vieh abgefressen werden. Jene sind entweder nasse, sumpfige, oder trockene, süße oder saure, ein-, zwei- oder dreischürige. Zur Erhaltung und Verbesserung der Wiesen dienen folgende Arbeiten: 1) Bewässerung, 2) Austrocknung und Entsäuerung nasser Wiesen, 3) Schützung trockener Wiesen gegen Hitze, 4) oberflächliche Düngung, besonders durch Compost, 5) Reinigung, 6) Zerstörung des Mooses durch Kalk.

§. 42.

Zum künstlichen Futterbau dienen:

I. Folgende Kleearten: 1) der spanische Klee (trifolium pratense sativum), 2) Luzerne (medicago sativa), 3) Esparsette (Hedysarum onobrychis), 4) Spergel (Spergula arvensis).

II. Von Gräsern 1) das englische Raygras (Lolium perenne), 2) Hafergras (avena elatior), 3) Schwingel (festuca fluitans), 4) Honiggras (Holcus lanatus), 5) Knaulgras (Dactylis glomerata).

§. 43.

III. Kohl- und Rübenarten. 1) Weißkohl (Brassica oleracea capitata), 2) die Kohlrübe über der Erde (Br. gongylodes), 3) die Kohlrübe unter der Erde (Br. napobrassica), 4) die weiße Rübe (Br. rapa), 5) die schwedische (Ruta baga), 6) die Runkel (Beta altissima), 7) die Möhre (Daucus carotta), 8) Pastinake (Pastinaca sativa).

§. 44.

IV. Knollengewächse. Hierher gehören: 1) Kartoffeln (Solanum tuberosum), liebt einen trockenen, lockern, hinläng-

lich mit Humus geschwängerten Boden, 2) Erdbirnen (Helianthus tuberosus), 3) Erdnüsse (Lathyrus tub.), und Erdmandeln (Cyperus esculentus), 4) Kürbisse (Cucurbita pepo), ein gutes Schweinfutter.

§. 45.

Handelskräuterbau.

Er begreift die Kultur: 1) der Manufakturgewächse, 2) der Oehl-, 3) der Färbe-, 4) der Gewürz- und Spezerei-, 5) der Arzneipflanzen.

§. 46.

Küchengewächsbau.

Hierher gehört die Zucht 1) der Kohl- und Spinatgewächse (olera), 2) Wurzel- und Knollenfrüchte (radices tubera), 3) der Zwiebel- (bulbosae), 4) der Salatgewächse (acetaria), 5) der Hülsen (legumina), 6) der Aepfel (cucurbitaceae), 7) der Spargel (turiones), 8) der Beeren (bacciferae), 9) der Gewürzkräuter (condimenta), 10) der Blumenfrüchte (disci).

Die Küchengewächse werden durch Saamen erzeugt und durch Versetzen fortgepflanzt. Weißen oder Bleichen heißt die Pflanzen mit Geschirren oder Erde bedecken, um sie durch Entziehung des Sonnenlichts und des freien Zutritts der Atmosphäre edler und milder zu machen. Zur Anlegung von Mistbeeten nimmt man Jungfernerde, d. h. die noch nicht getragen hat, Sand und faulen Mist vom Rindvieh.

§. 47.

Obstbaumzucht.

Die aus Kernen, selbst der edelsten Obstsorten gezognen Bäume, arten sehr häufig aus, und bedürfen daher einer Veredlung, welche durch folgende Mittel bewerkstelligt wird: 1) durch das Propfen d. h. ein lebendes Reis oder Auge eines Baumes wird mit einem andern so verbunden, daß es sich mit diesem verwächst. Arten davon sind a) das Oculiren mit einem Auge, b) das Copuliren und c) Ablactiren. 2) Das Beschneiden, damit der Baum nicht so sehr in's Holz schießt. Die bei uns einheimischen Obstbäume zerfallen nun 1) in

Kernobſt (pomiferae), 2) in Steinobſt (pruniferae), 3 Beerenbäume (bacciferae).

§. 48.

Weinbau.

Zur regelmäßigen Cultur der Weingärten gehört: 1) das Beſchneiden, daher Hoch- Mittel- und Zwergreben, 2) das Räumen der Wurzeln, 3) das Behauen oder Behacken, 4) das Pfählen, 5) das Ausäugnen d. h. das Abſchneiden der zu häufigen Nebentriebe, 6) das Abgipfeln oder das Abſchneiden des über den Pfahl ragenden Triebes, 7) das Düngen, 8) die Verjüngung durch Gruben, indem man einen alten Stock tiefer in die Erde ſenkt und dadurch mehrere junge bildet.

§. 49.

Viehzucht.

Sie beſchäftigt ſich mit der Erziehung, Wartung und möglichſten Benutzung der landwirthſchaftlichen Hausthiere. Dieſe ſind 1) Säugthiere, 2) Vögel, 3) Fiſche, 4) Inſekten. Zu erſteren gehört Arbeits-Vieh, wie Pferde, Zugochſen, Eſel, Mauleſel und Maulthiere, oder Nutzvieh, wie Melkkühe, Schaafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen.

§. 50.

Das Pferd (equus caballus).

Von ihm giebt es folgende Stammracen die arabiſche, barbariſche, engliſche, ſpaniſche, neapolitaniſche und däniſche. Seine Fortpflanzung geſchieht entweder auf einzelnen Landgütern oder auf Geſtüten, welche in wilde, halbwilde, zahme, Stall- und Landgeſtütte zerfallen. Die Stute wirft 11 Monate nach der Begattung ein Füllen, welches man ſechs Monate ſaugen, und im dritten Jhr, wenn es ein Hengſt iſt, beſchneiden laſſen muß. Mit dem vollendeten vierten Jahr darf es erſt zur Arbeit angehalten werden, wobei man es an einen gleichförmigen etwas raſchen Gang gewöhnen muß. Bei der Wartung des Pferdes komt es an: 1) auf die Einrichtung und Beſchaffenheit des Stalls, 2) auf

die Fütterung, 3) das Putzen, 4) das Beschlagen, 5) die Kenntniß seiner Krankheiten.

§. 51.

Der Esel (equus asinus)

nimmt mit sehr schlechtem Futter vorlieb, ist besonders zum Lasttragen schon nach 1½ Jahren geeignet, nachdem er 4—5 Monate gesaugt hat. Ein Pferdehengst erzeugt mit einer Eselsstute einen Maulesel, ein Eselshengst mit einer Pferdestute ei Maulthier.

§. 52.

Rindvieh.

Davn gibt es zwei Urracen, die Ostfriesische in der Tiefe, un die Schweizerrace auf den Gebirgen. Vier Dinge hat man bi der Rinderzucht im Auge. 1) Düngererzeugung, 2) tüchtige Arbeitsvieh, 3) Mastung, 4) ergiebigen Milchertrag; di Erfüllung eines jeden der drei letzten Zwecke erfordert ab bekanntlich eine besondere Art von Rindvieh. Für den zwiten Zweck beschneidet man die Stiere im 16ten und 18ten Lonat und gewöhnt ihn im 4ten Jahr an die Arbeit. Strent man sie dabei an, so müssen sie außer Heu und Stroh, nebener auch Körnerschrot erhalten. Für das Melkvieh dagegenist grünes Futter am zuträglichsten, da das saftige am meisn Milch erzeugt.

§. 53.

Die Füterung überhaupt zerfällt in die Sommer- und Winterfüterung; erstere ist entweder Stallfütterung, Weidegang oder das Tüdern, wo das Vieh an ein Seil gebunden, nur auf einer gewissen Strecke weiden kann.

§. 54.

Schaf (capra ovis). Nach ihrem Alter zerfallen die Schafe 1) in Lämmer, die noch kein Jahr alt sind; 2) Jährige, 3) Erstling von 2½ bis 3 Jahr; 4) alte Schafe. Nach ihrer Wolle dagegen: 1) in Schafe mit feiner Wolle (Merinos; 2) Schafe mit grober Wolle (Landschafe); 3) Schafe mit Wolle und Haaren zugleich (Heideschnucken). Ihre Vered-

lung geschieht durch die Begattung von ächten Merinosböcken, die gewöhnlich im Herbst statt findet, worauf das unedle Mutterschaf nach 21 Wochen wirft.

§. 55.

Schwein. Das zahme Schwein stammt von dem wilden (sus scropha) ab, ist gewöhnlich 16—17 Wochen trächtig und wirft zweimal im Jahre. Sind der Jungen mehr als das Mutterschwein Zitzen hat, so müssen ihm die übrigen weggenommen werden. Sumpfige Weiden liebt es am meisten; von der Mitte des Septembers bis zur Hälfte des Octobers in die Eichen- und Buchenwälder getrieben, wird es zwar fett, setzt aber keinen rechten Speck an. So unreinlich es selbst ist, verlangt es doch einen trocknen, gepflasterten Stall.

§. 56.

Ziegen (capra hircus). Die Ziege wirft 1, 2 bis 3 Jungen, geht fünf Monate trächtig, und liebt überall Trokkenheit und Wärme. Ihr Alter erkennt man an den Zähnen.

Kaninchen. Hier sind besonders die Angorischen, sogenannten Seidenhasen wegen ihrer feinen Haare zu erwähnen; sie lieben einen warmen Stall.

§. 57.

Methodologie der Landwirthschaftslehre.

Die Kenntniß der Landwirthschaft eignet man sich auf drei verschiedene Arten an, nämlich

I. durch bloße Ausübung. Der zu bildende Landwirth tritt als Gehilfe in die Oekonomie ein, übernimmt anfangs die Stelle eines Aufsehers und gelangt von der niedrigsten Stufe landwirthschaftlicher Aufsicht allmählig zur Direction. Wirthe, welche auf diese Weise gebildet werden, hangen gewöhnlich an dem Hergebrachten, und sind neuen Ansichten und landwirthschaftlichen Verbesserungen in der Regel nicht geneigt. Ihnen verdankt die Wissenschaft nur ausnahmsweise eine Bereicherung ihrer Sätze.

II. Durch bloßen theoretischen Unterricht.

Er findet entweder durch bloße Lesung landwirthschaftlicher Schriften statt, oder auf einer Hochschule mittelst akademischer Vorlesungen. Obgleich er zu manchem Behufe, namentlich, um sich als Kameralist allgemeine Ansichten über die Landwirthschaft zu erwerben, zweckmäßig ist, so reicht er doch nicht hin, um jemanden in den Stand zu setzen, unmittelbar die Führung einer Wirthschaft zu übernehmen. Vorzüglich vortheilhaft ist er, wenn er der praktischen Bildung vorausgeht.

III. Durch Verbindung des theoretischen mit dem praktischen Unterrichte auf einer landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Sie ist die beste und vollkommenste Methode, landwirthschaftliche Kenntnisse zu erwerben.

Zur Vollendung der landwirthschaftlichen Bildung dienen agronomische Reisen, landwirthschaftliche Vereine und das Lesen der besten ackerbaulichen Schriften.

§. 58.

Litteratur der Landwirthschaft.

Geschichte derselben.

Obgleich die Ausbildung des Ackerbaues mit der Stufe der Cultur und Verfeinerung eines Volkes nicht immer gleichen Schritt hält, so ist doch jener an und für sich die nothwendige Bedingung der letztern, was die Erfahrung hinlänglich bewiesen, da Jäger- und Nomadenvölker nie einen hohen Grad von Ausbildung erreicht haben. Indien also, die Wiege der Cultur, wird auch den ersten Landbau gehabt haben; wovon wir indessen wenig wissen. Wie hoch er aber in Egypten getrieben und geachtet war, ersehen wir nicht nur aus dessen Bewässerungsanstalten, sondern auch aus dessen göttlicher Verehrung vieler nützlichen Pflanzen. Daß auch die Griechen nicht wenig Fleiß auf ihn verwandten, beweist Hesiod's Gedicht.

§. 59.

Mehr aber, als alle andere Völker, verlegten sich darauf

die Römer in der Republik; sein Verfall war auch der Sittenverfall. In Deutschland, dessen Wildheit die Römer nicht scheußlich genug schildern können, fanden letztere die Pastinake, die Spargeln und Rettige wild wachsend. Ein Grund der späteren Entwickelung des deutschen Ackerbaues als bei andern Völkern war das Betreiben desselben durch Sklaven. Erst Karl der Große brachte durch sein Capitulare de villis vel curtis und durch Einführung eines Inventarii einen sichern Gang in die Landwirthschaft.

§. 60.

Heinrich, der Vogler, der Gründer deutscher Städte, wurde als solcher auch Urheber des Flors des deutschen Ackerbaues, da dessen Produkte in jenen Absatz fanden. Obgleich dem Ackerbau durch die Kreuzzüge bedeutend Abbruch geschah, (während man auf der andern Seite manche neue Gewächse und Culturarten dadurch kennen lernte), so erhielt er doch im 12ten Jahrhundert durch die Einwanderung der, durch einen Orkan aus ihrem Lande vertriebenen Niederländer, der damaligen Meister des Ackerbaues, einen vorzüglichen Aufschwung.

§. 61.

Die anhaltend verderblichen Folgen des 30jährigen Krieges erloschen gänzlich gegen Ende des 17ten Jahrhunderts durch Aufhebung der Leibeigenschaft in den meisten Gegenden Deutschlands. In demselben Jahrhundert erschienen zwar schon landwirthschaftliche Bücher, aber erst im 18ten Jahrhundert wurde die Landwirthschaft durch Männer wie Eckart, Reichart, Münchhausen, Schubart von Kleefeld, der in Sachsen zuerst den Kleebau und somit die Stallfütterung einführte, und im 19ten durch Thaer, Schwerz und Andere zur Wissenschaft erhoben. Von jetzt an knüpfen sich die Fortschritte der Landwirthschaft an die der Naturwissenschaften, namentlich der Physik und Chemie, die seit einigen Decennien mit so großen Entdeckungen bereichert wurde, daß sie früher als Wissenschaft nicht vorhanden gewesen zu sein scheint. Obgleich nun schon sehr

Vieles durch die Naturwissenschaften für die Landwirthschaft geleistet worden ist, so vermögen sie dennoch nicht alle Anforderungen der letztern zu befriedigen, weil die organische Chemie, deren Bezug auf das landwirthschaftliche Gewerb höchst wichtig ist, eigenthümlicher Schwierigkeiten wegen, weniger, als andere Zweige der Naturwissenschaft fortgeschritten ist.

§. 62.

Die innere Geschichte der Landwirthschaft bietet drei Perioden dar. In der ersten herrscht Viehzucht vor, weil die Völker erst aus dem Nomadenleben zum Ackerbau übergehen. In der zweiten tritt ein richtiges, ebenmäßiges Verhältniß zwischen Viehzucht und Ackerbau auf, und in der dritten wird der Ackerbau vorherrschend. Die Herstellung des zweiten gleichmäßigen Verhältnisses zwischen Ackerbau und Viehzucht ist Aufgabe einer vierten Periode.

---

§. 63.

Die vorzüglichsten landwirthschaftl. Schriften.

I. A. Bücherkunde.

J. B. v. Rohr, Haushaltungsbibliothek, 3te Aufl. Lpz. 1755.
J. J. Moser, Bibliothek v. ökon. Cameral-, Polizei- u. s. f. Schriften. Ulm 1758.
F. H. L. Bergius, Cameralisten-Bibliothek. Nürnberg 1762.
J. C. Wöllner, Unterricht z. e. kleinen aber auserlesenen ökon. Bibliothek. Berlin 1764.
J. Beckmann, physik.-ökon. Bibliothek. Gött 1770.
G. R. Boehmeri, Bibliotheca scriptorum historiae naturalis et oeconomiae. Systemat. lit. Handb. d. Naturgesch. Oekonomie ꝛc. Leipzig 1785—89.
Fr. B. Weber, Handb. d. ökonom. Literatur. Berlin 1803—16.

B. Größere Werke über Landwirthschaft.

J. D. Reuss, Repertorium commentationum a societatibus literariis editarum. Tom. V Goett. 1805.
Scriptores rei rusticae veteres latini, cura J. M. Gesneri et J. G. Ernesti. Lips. 1773.
Item ed. J. G. Schneider. Lips. 1794—97.
Des Columella, 12 Bücher v. d Landwirthschaft, übers. von M. L. Curtius. Hamburg 1796.
Varro, von der Landwirthschaft, übers. von G. Große, Halle 1788.

Olivier de Serres, Théatre d'agriculture et menage de champs. Paris 1605 und 1805.
J. G. v. Eckhart, vollständ. Experim.-Oekonomie, Jena 1764.
Dieselbe Ausg. mit Anmerk. von Suckow, Leipzig 1818.
J. G. Leopold, nützl. und auf Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirthsch. Berl. 1759. N. Ausg. v. Riem. Bresl. 1802.
Wiegand, Wohlerfahrener Landwirth. Wien 1762.
Duhamel, élémens d'agriculture. Paris 1763.
Mill, vollst. Lehrbegriff von der prakt. Landwirthschaft, — aus dem Engl. von Dusch und Jünger. Leipzig 1764 67.
J. Beckmann, Grundsz. d. deut. Landwsch., 6te Aufl. Gött. 1806.
Sprenger, Anfangsgr. des Feldbaues. Stuttgart 1772.
L. Mitterpacher, elementa rei rusticae. III. Vol. Budae 1777–94.
(Germershausen) Hausvater, in syst. Ordnung. Lpz. 1783–86.
v. Beneckendorf, Gesetzbuch d. Natur f. d. wirthschaft. Landmann, oder Grundsätze der Landwirthschaft. Halle 1786.
J. Fr. Mayer, das Ganze der Landwirthschaft. Nürnberg 1788.
J. K. v. Schmidt, prakt. Landwirth in Beisp. und Berechnungen. Wien und Prag 1787—95.
Nau, Anl. zur deutschen Landwirthschaft, 2te Aufl. Frankfurt 1804.
Walther, Lehrbegr. d. deutschen Landwirthschaft, 2te verm. Aufl. auch unt. d. Titel: Landwirthschaftswissenschaft. Gießen 1804.
Mehler, Ackerbau des Königr. Böhmen. Dresden 1794.
Karsten, die ersten Gründe der Landwirthschaft, zum Gebrauche akadem. Vorlesungen. Berlin und Leipzig 1795.
J. L. G. Leopold, Handb. d. gesammt. Landwsch. Schneph. 1795.
Dessen Agricola, oder faßl. Darst. des Neuesten und Gem. aus der ganzen Landwirthschaft. Hann. 1803.
Handbuch der Landwirthschaft vom ehem. Wohlfahrtsausschuß in Paris veranstaltet, Berlin 796.
A. Thaer, Anl z. Kenntniß der engl Landwsch. Hann. 2te Aufl. 800.
Dessen Grundsätze der ration. Landwirthschaft, Berlin 809–12.
A. L. v. Seutter, Vers. einer Darst der höh Landwsch. Lüb. 801.
v. Zehmen, vollst. Lehrbegriff der ges. Landwirthschaft, Lpzg 799.
Gotthardt, systemat Handbuch der deutschen Landwirthschaft; zum Gebrauche akademischer Vorlesungen, Mainz 802.
Grafen v. Podewills Wirthschaftserfahrungen, Berlin 804.
Gerike, prakt. Anl. zur Führ. der Wirthschaftsgeschäfte, 2te Aufl. Berlin 808—15.

Landwirthschaftliche Systeme und Monographien.

Fr. B. Weber, systemat. Handbuch der deutschen Landwirthschaft, zum Unterricht für wissenschaftlich gebildete Lehrer, Zülchau 804.
Dessen prakt Handbuch der Feldwirthschaft, Frankfurt 807.
K. G. Rumi, popul. Lehrbuch der Oekonomie, mit bes. Rücksicht auf die Bedürfnisse Oesterreichs und Ungarns, Wien 807.
Dickson, prakt. Ackerbau oder System der verb neuen Landwirthschaft, a. d. Engl. mit Anm von A. Thaer, Berlin 807.
L. Waltrad, Entw. eines Systems der Landwirthschaft, Heidelb. 809.
B. V. Blankensee, prakt. Handbuch für Landwirthe, die einen gründl. Unterricht über die wichtigsten Gegenstände des Landbaues und der Viehzucht wünschen, Berlin 815.
Seeger, System der Wirthschaftslehre, Karlsruhe 815.
Fr. Schmalz, Erfahrungen aus dem Gebiete der Landwsch. Lpzg 815.

J. G. Kopper, Unterricht im Ackerbau und der Viehzucht. Ein Handbuch für den Landmann, herausg. v. A. Thaer, Berlin 817.
J. Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaues, aus dem Engl. und mit Anmerkungen von J. W. Schreiber, Wien 819.
K. Ch. G. Sturm, Lehrbuch der Landwirthschaft nach Theorie und Erfahrung bearbeitet, Jena 819.
J. Burger, Lehrbuch der Landwirthschaft, Wien 819.
J. E. W. Reider, die ration. Wirthschaft nach ihrem ganzen Umfange, Würzburg 820.

Schriften ökonomischer Gesellschaften.

Abhandlungen der k. schwed. Akademie aus der Naturlehre, Haushaltungskunst ꝛc., übersetzt von Kästner, Hamburg 739–81.
Sammlungen von landwirthschaftl. Dingen, von der schweizer. Gesellschaft, Zürich 760–61.
Abhandl. u. Beobacht. d. d. ökonom Gesellsch. zu Bern, Bern 762–73.
Neue Sammlung physisch-ökonom. Schriften, Bern 779.
Bemerkungen der churpf. physik. ökonom. Gesellschaft, Manh. 769–85.
Abhandl. der naturforschenden Gesellschaft in Zürich, Zürich 761–63.
Abhandl. der ökonom. Gesellschaft in Basel, Basel 769–97.
Abhandl. der Gesellsch. landwschaftl. Freunde in Bündten, Chur 780-82.
Der Sammler, eine gemeinn Wochenschrift f. Bündten, Chur 779-80.
Der neue Sammler oder gemeinnütziges Archiv für Bündten, 801.
Nachrichten der k. großbritt., braunschweig., lüneburg. landwschaftl. Gesellsch. v. d. Verb. der Landwsch. und des Gewerbes, Celle 765–76.
Neue Abhandlungen und Nachrichten der königl. großbritt. Landwirthschaftsgesellschaft in Celle, Celle 787–93.
Nachrichten, Cellische, f. Landwirthe, bes. im Königr. Hannov. 820.
Anzeigen der Leipziger ökonom. Societät, 764–70.
Auszüge a. d. bei der Leipziger Societät eingel. halbj. Nachr. 767–70.
Fortsetzung dieser Anzeigen, 771–802.
Schriften der Leipziger ökonom. Societät, Dresden 771–90.
Neuere und größere Schriften d. Leipz. ökonom. Societät, Dresden 801.
Schriften u. Verhandl. d. ökon Gesellsch. im Kön. Sachsen, Dresd. 818-21.
J. Ch. Hirsch, ges. Nachr. d. ökon. Gesellsch. in Franken, Nbrg 765-67.
Magazin der ökonom. patriot. Gesellschaft in Franken, Nürnberg 771.
Verm. Schriften der Ackerbau-Gesellschaft in Tyrol, Inspr. 769.
Sammlung nützlicher Nachrichten, herausgegeben von der Gesellschaft des Ackerbaues in Krain, Laibach 770–79.
Schriften der k. dän. Landhaushaltungs-Gesellschaft, Copenh. 776–90.
Abhandlungen, die Verbesserung der Landwirthschaft betreffend; von der k. k. Gesellschaft in Böhmen, Prag 797.
Abhandl. der Landwirthschaftsgesellschaft zu Burghausen, 771–90.
Oekonom. Nachr. der patriot. Gesellschaft in Schlesien, Breslau 772–79.
Neue ökonom. Nachrichten der patriot. Gesellschaft in Schlesien, 780.
Correspondenz der schles. Gesellschaft für vaterl. Cultur, Breslau 820.
Acta der k. ostpreuß. Mohrung'schen physikal. ökon. Gesellsch. Königb 799.
Der westphäl ökonom. Societät zu Hamm verm. Abhandl. Halle 793.
Verhandl. u. Schriften der Hamb. gemeinn. Gesellschaft, Hamb. 792-807.
Annalen der märkischen Oekonomie-Gesellschaft, Potsdam 794–802.
Abhandl. der liefländ gemeinn. und ökonom. Societät, Riga 802–7.
Annalen der Meklenburg. Landwirthschafts-Gesellschaft, Rostock 803–5.

Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft, von F. C. L. Karsten, Rostock 814–21.
Abhandl. der freien ökonom. Gesellschaft in St. Petersburg, des Ackerbaues u. d. Hauswirthsch., kl. 8. 48 Bde Riga u. Mittau 767—77.
Dasselbe Werk ins Deutsche übersetzt, Hildesheim 790–93.
Preisschriften und Abhandlungen der freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, 796—98.
Wochenblatt des landwschaftl. Vereins in Bayern, München 811.
Neues Wochenbl. des landwschaftl. Vereins in Bayern, München 821.
Verhandl. der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien, 816—21.
Verhandlungen und Aufsätze, herausgegeben von der königl. Landwirtschaftsgesellschaft in Steyermark, Grätz 819.
Schriften der schleswig-hollstein. patriot. Gesellschaft, Altona 820.
Verhandl. und Arbeiten der ökonom. patriot. Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, von Fischer, Liegnitz 817—18.
Mittheilung der königl. mährisch-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn, 821.
Lettres and papers on agricult., plating etc. — of the Bath and West of England society for the encouragement of agriculture.
Transact. of the society, instituted in the state of New-York for the promotion of agriculture etc. New-York 792—94.
Communications of the board of agriculture. London seit 794.
Mémoires d'agriculture, d'économie rurale et domestique, publiées par la société royale d'agriculture de Paris, 785—91.
Mémoires d'agriculture, publiées par la société d'agriculture du département de la Seine. Paris.
Mémorie della società agraria. Torino 788—90.
Raccolta di memorie della academia di agricoltura, arti e commercio dello stato Veneto. 789–97.
Atti della società patriotica di Milano. 783—93.
Atti della real società econ. di Firenze, ossisa de G. Fili 791—96.

Vermischte landwirthschaftliche Schriften.

G. H. Zinke, Sammlung, Leipziger, von wirtschaftlicher Polizei u. s. w. Leipzig 746–67.
Hannöverische Sammlung, 750—54.
P. Fr. v. H. (Hohenthal) verm ökonomische Samml Lpzg 750—63.
Oekonom. Nachrichten, Lpzg 750—63 (beide von v Hohenthal).
Oekonom. physik. Abhandlungen, Leipzig 751—60.
Ch. Reichart, gemischte Schriften, Erfurt 762.
D. G. Schreber, Sammlung verschiedener Schriften, welche in die ökonomische Wissenschaften einschlagen, Halle 755—65.
Otto v. Münchhausen, Hausvater, Hannover 764–73.
Gleditsch, verm. physik. botan. ökonom. Abhandl. Halle 765—67.
Dessen vermischte botanische und ökonomische Abhandlungen, von D. K. A. Gerhard, Berlin 789–90.
J. H. G. v. Justi, ökonomische Schriften, Berlin 766–67.
v. Schönfeld, die Landwirthschaft und deren Verbesserung, Lpzg 773.
J. Beckmann, Beiträge zur Oekonomie-, Technologie-, Polizei- und Kameral-Wissenschaft, Göttingen 779—91.
(v. Beneckendorf) Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft, Berlin 1774—91. Dessen allgem. Ackerbau-Katechismus, Breslau 798. Dessen kleine ökonomische Schriften, Cüstrin 784.

Christ, Beiträge zur Landwirthschaft, Frankfurt 782.
J. R. Forster, Samml. v. Abhandl. ökon. u. technol. Inh. Halle 784.
A. v. Henning, kleine ökonomische Schriften, Coppenhagen 787.
J. L. Schubart, ökonom. Kameralschriften, herausgeg. von Leske, Leipzig 786—95.
v. Cancrin, vermischte meist ökonomische Schriften, Riga 786.
Stumpf, Nachr. u. Bemerk. üb d. Landwirthschaft Böhmens, Prag 787.
Ajugemnus, ökonom. Schriften, herausg. von Stumpf, Jena 789.
H. E. Hirzel, auserl. Schriften zur Beförd. der Landwsch. Zürich 792.
J. C. E. Schmidt, Vorschläge, um die Landwirthschaft auf den höchstmöglichsten Ertrag zu bringen, Frankfurt und Leipzig 795.
v. Liechtenstern, Bemerkungen über den Zustand der Landwirthschaft in der österreichischen Monarchie, Wien 802.
L. W. Medicus, Sammlung kleiner Abhandlungen, größtentheils aus dem Gebiete der ökonomischen Wissenschaften, Mannheim 802.
F. K. Medicus, ökonomische Abhandlungen, Leipzig 804.
Dessen kleine ökonomische Aufsätze, Leipzig 804.
Landwirthschaftslehre für den gemeinen Mann, nach katechetischer Lehrart, von einem böhmischen Gutsbesitzer, Prag 817.
K. André, Darst. der vorz. landwschaftl. Verhältnisse ꝛc. Prag 818
L. Merem, allgemeine Grundsätze der bürgerlichen Wirthschaft und Haushaltung, Göttingen 817.
J. G. Koppe, Revision der Ackerbausysteme, Berlin 817.
Dessen Nachtrag zu demselben Werke, Berlin 819.

Periodische Schriften.

Das privilegirte Leipziger Intelligenzblatt in Fragen und Antworten für Stadt- und Landwirthe, 763.
Annals of agriculture and other useful arts, collect. and publish. by A. Young. 783. In Auszügen übersetzt von Hahnemann und Riem, Leipzig 790.
Bibliothèque physico-économique. Paris 783.
Oekonom. Hefte oder Samml von Nachrichten, Erfahr. und Beobacht. für den Stadt- und Landwirth; herausg. v. P. F. G. Leonhardi, fortg. von M. Hofmann u. W. M. Gieseuwald, Lpzg 792–801.
Löwe und Brieger, neuestes Magazin für Oekonomen und Kameralisten, Berlin 794—800; fortgesetzt unter dem Titel: Annalen der schlesischen Landwirthschaft von Löwe, Berlin 802.
Annalen der niedersächs. Landwirthschaft, herausgegeben von Thaer und Benecke, 799—804.
Tessier, Annales d'agriculture française. Paris 800.
Annalen der Landwirthschaft in der Kur- und Neumark Brandenburg, herausgegeben von Nöldechen, Berlin 803.
A. Thaer, Annalen des Ackerbaues, Berlin 805—11.
Dessen Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, Berlin 811—12.
Mögelinsche Annalen, herausg. unt Leit. Thaer's, Berlin 817—21.
Fr. B. Weber, ökonomischer Sammler, Leipzig 801—8.
Landwirthschaftliche Zeitung, herausg. von Schnee, Halle 803.
K. Ch. G. Sturm, Jahrbuch der Thüringer Landwirthschaft ꝛc.
Oekonomische Neuigkeiten und Verhandlungen. Eine Zeitschrift; herausgegeben von Ch. E. André, Prag 811.
E. Fellenberg, landwirthsch. Blätter von Hofwyl, Aran 808.

Archiv der deutsch. Landwirthsch, herausg. v. F. Pohl, Jahrg. 781—21.
Der Landwirth in s ganzen Wirkungskreise. Zeitschrift für prakt. Landwirthe, Kameralisten ꝛc. Herausg. von Dr. C. E. W. Putsche, mit Kupfern, Jena 817—20.
C. v. Varnbuler, Annalen d. Würtemb. Landwsch. Stuttg. 817—19.
Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft, herausg. von J. G. Koppe, F. Schmalz, G. Schweizer und F. Teichmann, Leipzig 818.
Jahrbuch der Landwirthschaft in zwangl. Heften; herausg. v. Platner, Sturm und Weber. Breslau 819—21.
Jahrbuch der preuß. Landwirthschaft, v. F. Schmalz, Tilsit 819—21.
Wochenblatt, landwirthschaftliches, für das Herzogthum Nassau, von W. Albrecht, Wiesbaden 820.
J. F. Mayer, Lehrbuch für die Land- und Hauswirthe in der Geschichte der Land- und Hauswirthschaft ꝛc. Nürnberg 773.

Landwirthschaftliche Topographien und Reisen.

J. Fr. Mayer, Kupferzell durch die Landwirthschaft im besten Wohlstande, Leipzig 793
A. Young's Reisen durch die nördl. Theile von England, Lyza 772.
Dessen Reisen durch Irland, Frankreich und Italien, übersetzt von Zimmermann, Leipzig und Berlin 793—95.
Marschall, Beschreibung der Landwirthschaft von Norfolk, aus dem Englischen von G. v. Podewills, Berlin 797
Dessen Beschreibung von Yorkshire, aus dem Engl. Berlin 801.
J. Midleton, Beschreibung der Landwirthschaft in Midleser, aus dem Englischen mit Anm. von Nöldechen, Berlin 800.
Simonde, tableau de l'agriculture Toscane. Genève 801. Uebersetzt mit Anmerkungen, Tübingen 805.
Voyage agronomique daus la Senatorie de Dijon, par Fr. de Neufchateau Paris 806.
Begtrupp, Bemerkungen über die englische Landwirthschaft, aus dem Dänischen übersetzt, 2te Aufl. Coppenhagen 805.
Schwerz, Anleit. z. Kenntniß d belg. Landwirthschaft, Halle 807—8.
Berichte an d. Landammann u. die Tagsatzung d. 19 Cantons d. Schweiz üb. d. landwschaftl. Aust. des Hrn. Fellenberg zu Hofwyl, Zür. 808
F. B. Weber, Bemerk. und Notizen über versch. Gegenstände der Landwirthschaft, gesammelt auf ökonomischen Reisen in Deutschland in den Sommern 811, 12, 13, Leipzig 815.
J. J. Drewes, Mecklenburgische Ackerkultur, wie solche beschaffen ist, Rostock 815.
A. Thaer, Gesch. m. Wirthschaft zu Möglin, nebst Nachricht von dem Zwecke und Einrichtung des landwirthsch. Unterrichtsinstituts, mit e. Plan von Möglin, Berlin 815.
J. R. Schwerz, Beschreib. d. Landwirthsch. in Nieder-Elsaß, Berl. 816
Dessen Beobachtungen über den Ackerbau der Pfälzer, Berlin 816.
Beschreibung der Resultate der Fellenbergischen Landwirthschaft zu Hofwyl, Hannover 816.
Berichte über die landwirthschaftl Anstalt zu Hohenheim, nebst vergleich Fruchtwechsel, Stutgard 821.
J. L. Laudon, über Wirthschaftseinrichtungen, mit Berücksichtigung der landwirthschaftl. Verhältnisse in England, aus dem Englischen von A. P. Piernacki, mit Anmerk. von A. Thaer, Berlin 819

J. Iversen, Beiträge zur Kenntniß der schleswig-holsteinischen Landwirthschaft und ihrer Verhältnisse, Augustenburg 819.
J.L.G. Leopold, System der thüringer Landwirthschaft, 1ster Jahrgang, Sondershausen 821.

Oekonomische Wörterbücher.

Cours complet d'agriculture théoretique, pratique, économique etc. rédigé par Rogier, Chaptal, Parmentier etc. Paris 781–806.
Zinken, allgem. ökonom Lexikon, herg. v C. A. Leich, Lpzg 800.
Germershausen, ökonomisches Real-Lexikon, Leipzig 795.
W. v. Schütz, allg. u. vollst Wörterbuch der ges. Stadt u. Landwsch.; nach den vorzügl. Quellen des In- und Auslandes, Hamburg 817
Leopold, Handwörterbuch des Gemeinnützigsten aus der Oekonomie und Haushaltungskunde, Hannover 804.
Th. Theuß, theoretisch-praktisches Handwörterbuch der gesammten Landwirthschaft, Göttingen 808–9.
Wörterbuch, ökonomisch-technol., oder Unterricht in der Oekonomie, ökonom. Technologie und der ökonom. Baukunst, von J. W Sickler, J. B. Tromsdorff und J. E. Weise, Gotha 817.
M. Dietrich, naturhist. ökon. technol. Handwörterb. Ulm 816–17.
G. H. Schnee, allgem. Handbuch für Land- und Hauswirthschaft in alphabetischer Ordnung, Halle 819.

Neueste landwirthschaftliche Schriften.

Landwirthschaftliche Hefte, herausgegeben von der Zentral-Administration der schleswig-hollstein patriot. Gesellschaft, Altona 821.
Der verb. prakt. Weinbau in Gärten und vorz. in Weinbergen, mit Anweis., den Wein ohne Presse zu keltern, v. J. S. Knecht, Berl 823.
Allg. ökon techn. Flora, od. Abb. u. Beschr. aller, in Bezug auf Oekonomie u. Technol. merkw Gewächse, von J. K. Schmidt, Jena 820.
England nach s. gegenw. Zustande des Ackerbaues, des Handels u. der Finanzen, v. J. Lour. N. d. Engl m. Anm. von v. Jacob, Lpzg 823.
Beiträge zur deutschen Landwirthschaft u. d. Hülfswissenschaften mit Rücksicht auf die Landwirthschaft benachbarter Staaten, von Dr. K. Ch. G. Sturm, Bonn 823.
Lehrbuch der Landwirthschaft nach Theorie und Erfahrung, von Dr. K. Ch. G. Sturm, Jena 821.
Vollst. auf Versuch und Erfahr. gegr. Abhandl. über den Anbau der Getreidesamen, nebst Anweisung zur Auswahl derj. Werkzeuge, mit welchen die Cerealien system. der Erde übergeben, u. d. Verderb. d. Samenkörner vorgeb. werd. k. V. V. M. Ugazy, Wien 823.
Ueber höhere Landescultur und den vortheilhaften Anbau neu entdeckter Getreidearten, vom Freih. v. Witten, Berlin 821.
Theor. prakt. Unterricht in der Selbstanfertigung künstl. Düngmittel, aus menschl. Excrem., Prudrette und Urate benannt, und Anwendung 2c. von F. Büttner, Berlin 824.
Entwurf eines Mittelsystems zwischen d. Dreifelder- u. reinen Wechselwirthschaft 2c., v. e. prakt. Oekonomen in Böhmen, Prag 825.
Landwirthschaftl Hefte. Herausausg. von der Central-Administration der schleswig-hollsteinischen Gesellschaft, Altona 825.
Neue Erfahr. im Gebiete der Landwirthschaft und Gärtnerei, nebst Bem. über Witterungslauf, von W. A. Lampadius, Freiburg 823.

Versuch einer Anleitung zum Bonitiren und Klassifiziren des Bodens, von Fr. Schmalz, Leipzig 824.
Ideen über die Mittel, das Sinken des Preises der landwirthschaftl. Erzeugnisse ꝛc. Entw. von J. Graf v. Soden, Nürnberg 825.
Die Keimung der Pflanzen durch Beschreib. u Abbildung einz. Saamen u. Keimpflanzen, erl. von Dr J. A. Tittmann, Dresd. 821.
Ueber den Anbau des Spörgels und dessen Nutzen in der Landwirthschaft ꝛc. bes. in Gegenden von leichtem Boden ꝛc. Celle 825.
Grundsätze der Feldkultur, od. gründl. u. vollst. Anleitung z. Ackerbau u. z Pflege d. Wiesen u Weiden, von M. A. Angyalffy, Pesth 823.
Oekonomie der Landwirthschaft od. Grundsätze z. Verwaltung der Landgüter, von M. A. Angyalffy, Pesth 823.
Handbuch zu e. natur- u. zeitg. Betriebe der Landwsch. in ihr. ganzen Umfange. Nach den bewährtesten physik. und ökon. Grundsätzen und Erfahrungen, von W. A. Kreyßig, Königsberg 825.
Anleit. zum prakt. Ackerbau, von J. N Schwerz, Stuttgart 823.
Trautmann, Lehrbuch der Landwirthschaft, 2 Thle. Wien 1825.
Ueber den gegenwärtigen Zustand des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe im Königr. Hannover, von G. v. Gülich, Hann. 827.
Lehrbuch der landwirthsch. Technologie, von F. Pohl, Leipzig 826.
Prakt. Anw. in d. holstein. Landwsch., von F W. Schrader, Alt. 827.
Neuester Katechismus des Feldbaues, zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe, Bauern ꝛc., von Bachwell, Dresden 828.
Bem. auf einer in landw. Hinsicht untern. Reise durch einen gr. Theil v Deutschland und der Schweiz, von L. Schulze, Neuhald. 826.
Theoretisch-praktische Anleitung zur gründlichen Kenntniß der Landwirthschaft, von C. A. Hollefreund, Berlin 830.
Die deutsche Landwirthschaft von J. G. Elsner, Stuttgart 830.
Reise durch Oberitalien mit Rücksicht auf den gegenwärt. Zustand der Landwirthschaft u. s. w., von J. Burger, Wien 831.

Forstwissenschaft.

§. 64.

Forstwissenschaft ist der Inbegriff der Grundsätze zur nachhaltig vortheilhaftesten Bewirthschaftung der Waldungen. Unter ihre Hilfswissenschaften sind Mathematik und die Naturwissenschaften (siehe oben die Hilfsw. der Landwirthschaft) zu rechnen. Die Eintheilung derselben, welche wir hier unserer Abhandlung zum Grunde legen, ist folgende:

1) Forstbotanik, allgemeine und spezielle; 2) Waldbau; 3) Waldbenutzung; 4) Forstschutz; 5) Forsterträgsregulirung; 6) Forstverfassung.

§. 65.

Forstbotanik.

Sie zerfällt in die allgemeine, welche die Eigenschaften der Pflanzen im Allgemeinen lehrt, und in die besondere, die sich mit den Eigenthümlichkeiten einer jeden besonders befaßt.

§. 66.

I. Allgemeine Forstbotanik.

Sie verbreitet sich in allgemeinen Betrachtungen über folgende Gegenstände: 1) Ueber das Wachsthum der Pflanzen, 2) ihre Dauer, 3) ihre Form, 4) ihre Größe, 5) ihre Bewurzelung, 6) ihre Belaubung, 7) ihr Alter, 8) ihre Blüthe, 9) ihre Frucht, 10) ihre Samen, 11) ihr Verhalten gegen die Witterung, 12) ihr Vorkommen, 13) ihre Verbreitung, 14) ihre Lage, 15) ihren Boden, 16) ihre Fortpflanzung, 17) ihre Produkte, 18) ihre Feinde, 19) ihre Krankheiten, 20) ihre Spielarten.

§. 67.

II. Besondere Forstbotanik.

Sie theilt die Pflanzen: 1) in Holzarten, 2) krautartige Gewächse, 3) Gräser, 4) Farren, 5) Moose, 6) Flechten, 7) Schwämme.

Holzarten. Sie sind entweder Baumarten oder Strauchhölzer, erstere aber wieder Laub- oder Nadelholzbäume.

§. 68.

Zu den Laubholzbäumen gehört: 1) die Buche (fagus), 2) die Eiche (quercus), 3) die Birke (betula), 4) die Eller (alnus), 5) die Hainbuche (carpinus), 6) die Pappel (populus), 7) der Ahorn (acer), 8) die Esche (fraxinus), 9) die Ulme (ulmus), 10) die Linde (tilia), 11) der Birnbaum (pyrus), 12) der Kirschbaum (prunus), 13) der Vogelbeerbaum (sorbus, 14) die Weide (salix).

§. 69.

Nadelholzbäume sind: 1) die Weißtanne (pinus abies), 2) die Rothtanne (pinus picea), 3) die gemeine Kiefer (pinus sylvestris). Ihre Belaubung behalten sie gewöhnlich mehrere

Jahre; ihres Geschlechts sind sie Zwitter, ihre Früchte holzige Zapfen und ihre Säfte harzig.

§. 70.

Das Characteristische der Laubholzbäume besteht: 1) in ihrer Form, 2) ihrer sommergrünen Belaubung d. h. einer solchen, die sie im Winter verlieren, 3) ihren Säften, die in der Regel wässerig, selten gummiartig und niemals harzig sind, 4) ihrer sehr starken Reproduktionskraft.

§. 71.

Die Strauchhölzer haben eine besondere Neigung, sich durch zahlreiche Sprößlinge an der Wurzel fortzupflanzen, und ertragen ungünstige Verhältnisse viel leichter als Bäume, welche letztere bisweilen in Sträucher unter ihnen ausarten. So wie umgekehrt Sträucher unter günstigen Umständen Bäume werden. Auch sie sind entweder Laub- oder Nadelholzsträucher. Zu jenen gehören: 1) der Haselstrauch (Corylus avellana), 2) der Faulbeerstrauch (Rhamnus frangula), 3) der Schlehdorn (prunus spinosa), 4) die Traubenkirsche (Prunus padus), 5) der Weißdorn (Crataegus oxyocantha), 6) die gemeine Stechpalme (Ilex aquifolium), 7) der rothe Hartriegel (Cornus sanguinea), 8) der Himbeerstrauch (Rubus idaeus), 9) der Brombeerstrauch (Rub. fruticosus), 10) die Besenpfrieme (Spartium scoparium), 11) die Färberginster (Genista tinctoria), 12) die gemeine Haide (Erica vulgaris), 13) die gemeine Heidelbeere (vaccinium myrtillus), 14) der weiße Mistel (Viscum album). Nadelholzsträucher sind: 1) der Wachholderstrauch (Iuniperus communis), 2) die gemeine Eibe (Taxus baccata), welche beide vielmehr Reproductionskraft als die übrigen Nadelhölzer besitzen. Die übrigen forstlichen Gewächse sind minder wichtig.

§. 72.

Waldbau.

Er begreift die Grundsätze und Regeln zu einem vollkommenen Anbau und einer zweckmäßigen Ernte des Holzes. Ersterer ist entweder ein natürlicher, wenn das Holz sich von selbst durch den abgefallenen Samen oder Wiederausschlag,

unterstützt durch einen geregelten Abtrieb, fortgepflanzt; oder ein künstlicher, welcher auf 4fache Weise vorgenommen werden kann: 1) durch Säen, 2) durch Pflanzungen, 3) durch Stecklinge, 4) durch Ableger. Ersterer heißt gewöhnlich Holzzucht, und wird, ganz auf die Ernte gestützt und von ihr abhängig, auch bei dieser abgehandelt werden, letzterer wird dagegen Holzanbau im engern Sinne genannt.

§. 73.

Holzanbau.

Die Bearbeitung des Bodens dazu geschieht: 1) durch oberflächliches Aufkratzen des Bodens, 2) durch Reinigung vom Forstunkraut, 3) durch Abschwülen des Bodens, 4) durch das Hauen des Bodens, 5) durch Pflügen, 6) durch Vorbereitung mittelst des Fruchtbaues.

§. 74.

I. Das Säen. Hierbei hat man folgende allgemeine Regeln zu beobachten: 1) der Same wird gleichförmig ausgestreut; 2) freies Liegen, so wie zu starke Bedeckung ist gleich schädlich, dann einerseits bedarf der Same der Wärme, der Feuchtigkeit und des freien Zutritts der Atmosphäre, anderseits hindert das Sonnenlicht das Keimen, 3) das Säen muß zur passendsten Jahreszeit vorgenommen werden; 4) die Nähe alter Bäume ist den Saaten besonders vortheilhaft; 5) die Saatplätze müssen so viel als möglich gegen äußere ungünstige Einflüsse geschützt sein; 6) die zu wählende Methode des Säens hängt vom Boden und der Holzgattung ab.

§. 75.

Das Unterbringen des Samens erfolgt: 1) mittelst Anschwemmens durch Regen und Schnee, 2) des Ueberschleifens mit der Strauchegge, 3) des Antretens von Menschen und Vieh, 4) des Handrechens, 5) des Einhackens und Unterscharrens mit der Hand.

§. 76.

II. Holzpflanzung durch bewurzelte Pflänzlinge geschieht gewöhnlich unter folgenden Umständen: 1) bei

großer Theuerung des Samens, 2) bei zarten Holzarten, 3) in rauhen Gegenden oder solchen, die häufig mit Ueberschwemmungen, starken Regengüssen, Schneebrüchen ꝛc. heimgesucht werden, 4) um einzelne Lichtungen eines Waldes zu decken. Die nöthigen Sprößlinge erhält man am besten aus Forstgärten, dann auch aus dem Nachwuchs auf den Schlägen.

§. 77.

III. Das Setzen von Stecklingen. Diese sind entweder Setzreißer von 8—16 Fuß oder Setzstangen von 5 Ellen Länge, welche zu ordentlichen Baumstämmen bestimmt und in einem Loch schräg in die Erde gegraben werden.

§. 78.

IV. Von den Ablegern. Dieß sind Aeste und Ausschläge, deren Spitze in die Erde gesteckt, zu keimen und wurzeln anfängt, worauf sie dann vom Mutterstamm losgeschnitten werden.

§. 79.

Holzzucht und Betriebsmethoden.

Bestand ist der Zustand eines Waldes. Vollkommen bestanden heißt letzterer, wenn der Holzwuchs ununterbrochen zusammenschließt; unvollkommen bestanden, wenn sich Blößen oder Lichtungen d. h. größere oder kleinere Lücken darin finden. Ein regelmäßig bestandner Wald enthält Holzarten von gleichem Alter, oder bei denen letzteres doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit abwechselt. Umtriebszeit oder Turnus bedeutet die Zahl von Jahren von einer Abholzung bis zur andern. Man hat 6 Abholzungs- oder Betriebsmethoden: 1) Hochwald-, 2) Mittelwald-, 3) Niederwald-, 4) Klotzholz-, 5) Fehmel-, 6) Hackwaldbetrieb.

§. 80.

I. Hochwaldbetrieb. Auf ihn stützt sich die natürliche Fortpflanzung des Holzes durch Samen, da er die Bäume so lange stehen läßt, bis sie solchen abgeworfen haben. Dann aber erfolgt, um dem Samen und den jungen Pflänzchen

Licht zu verschaffen, die erste Fällung, welche Besamungs- Samen- oder dunkle Schlagstellung heißt. Sobald nun das junge Holz des Schutzes der Mutterbäume mehr und mehr entbehren, und den freien Zutritt der Atmosphäre vertragen kann, nimmt man die 2te oder Lichtschlagfällung und endlich die 3te und letzte oder den sogenannten Kahlabtriebschlag vor. Nun entsteht ein junges Dickicht, das sich nach der Dichtigkeit seines Bestandes mehr oder weniger ausscheidelt d. h. die stärkere Pflanzen ersticken, durch Entziehung des Lichts und der Luft, die schwächern, welche alsdann abgehauen und weggeschafft werden müssen, was man dunkles Durchforsten nennt. Außer diesem Verfahren hat man zum Schutz gegen gefährliche Winde bei den Nadelhölzern noch 3 andere Abtriebsarten, nämlich: 1) den Kahlabtrieb, 2) die Spring-, 3) die Wasserschläge; und zwar versteht man unter dem ersten das Abtreiben eines schmalen von Südwest nach Nordost laufenden Striches, nach dessen Besamung und sobald die jungen Pflanzen des Schutzes der nachstehenden Mutterbäume nicht mehr bedürfen, der benachbarte Strich in derselben Form und Richtung abgeholzt, und dasselbe Verfahren bei allen folgenden wiederholt wird. Hiervon unterscheidet sich der Springschlag dadurch, daß mehrere solcher paralellen Streifen zugleich abgetrieben und jedesmal zwischen zweien derselben ein noch schmalerer, mit alten Bäumen besetzt, übergehalten wird. Kesselschläge endlich sind kleine, mitten in einem haufähigen Bestande angelegte Schläge, die dadurch, wie man früher glaubte, einen Vorzug vor den Besamungsschlägen haben, daß hier der Samen in der Nähe der alten Bänme viel besser als unmittelbar unter ihnen gedeiht; jetzt aber sind sie veraltet. Zum Hochwaldbetrieb eignen sich am besten die Buche, Eiche, Weißtanne, Rothtanne, Kiefer und Lerche.

§. 81.

II. Der Niederwaldbetrieb besteht darin, daß in höchstens 40—45, wenigstens in 10—15 Jahren das Holz an der

Wurzel abgehauen wird. Hierzu sind also nur mit starker Reproductionskraft versehene Holzarten geschickt; dergleichen sind folgende: die Erle, Eiche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Ulme, Linde, Pappel und Weide. Geschieht die Fällung unmittelbar vor dem Laubausbruch, so heißt sie der Safthieb, unmittelbar nach Abfall desselben, der Winterhieb.

§. 82.

III. Mittelwaldbetrieb. Er unterscheidet sich dadurch vom Niederwaldbetrieb, daß er aus folgenden Gründen sogenanntes Oberholz stehen läßt: 1) um Bauholz zu erhalten, 2) um die Fortpflanzung des Holzes außer dem Ausschlagen auch durch Samen zu befördern, und letztere auch auf eine andere Weise zu gut zu machen, 3) zum Schutz des Unterholzes. Oberholz, was älter ist als eine Umtriebszeit, heißt Lasreidel, was über 2 solcher alt, Oberständer, dann angehende, darauf Haupt- und endlich alte Bäume. Zum Oberholz, welches auf der Fläche möglichst gleich vertheilt sein muß, wählt man die schönsten und gesundesten Stämme, deren Menge und Gattung durch die besondern Umstände bestimmt werden.

§. 83.

IV. Kopf- oder Klotzholzbetrieb. Während beim Niederwalde das Abhauen des Holzes an der Wurzel geschieht, fällt man es hier oben am Stamme. Man wendet ihn gewöhnlich auf Wiesen, Triften, Wegen ꝛc. überhaupt da an, wo der niedrige Ausschlag vom Vieh abgefressen wird. Das abgeschnittene Reißig und Laub dient zu Flechtarbeit, Fütterung und das der Nadelhölzer besonders zur Streu für das Vieh. Geeignet zu diesem Betriebe sind: die Erlen, Eichen, Hainbuchen, Ulmen, Linden, Eschen, Ahorne, Pappeln, Weiden, Buchen und Birken. Der Turnus ist 3—30 Jahre, in der Regel aber 5—15. Beim Fällen selbst verschont man entweder die Spitze, oder haut alles kahl ab; ersteres heißt schneideln, letzteres köpfen, wobei man jedoch zur Verhütung des Erstickens im Saft einen Zugast stehen läßt.

§. 84.

V. Fehmelbetrieb oder Plänterwirthschaft. Sie bindet sich an keine Regel, sondern fällt Alles ohne Unterschied nur nach dem augenblicklichen Bedürfniß und ist also jedem regelmäßigen Betrieb gerade entgegengesetzt.

§. 85.

VI. Hackwaldbetrieb. Derselbe gehört zum Theil in das Gebiet der Landwirthschaft und besteht darin, daß man in Niederwaldungen unmittelbar nach der Fällung zwischen den Stöcken den Boden bearbeitet und mit Getreide besäet. Sobald nämlich das abgetriebene Holz weggeschafft ist, trägt Jemand das noch vorhandene dürre Reißig und holzige Forstunkraut auf mehrere Haufen zusammen, schält dann den Boden mit der sogenannten Hainhacke einige Zoll tief, streifenweis oder in Plaggen ab, sucht letztere durch eine umgebogene Kante möglichst aufzurichten und austrocknen zu lassen, bedeckt damit jene Reißighäufchen, mit denen sie dann kleine Meiler von 3—4 Fuß Breite und 2—3 Fuß Länge bilden, und zündet endlich letztere von der Windseite an. So bleiben sie nun als Aschenhaufen bis in die Mitte des Juni oder bis in den Nachsommer, je nachdem man 2 oder 1mal Getreide bauen will, liegen, werden dann mit der Hainkratze auseinandergerissen und die Aecker mit Haidekorn (polygonum fagopyrum) besäet, dessen Unterbringung durch Behacken oder durch 1—2 Zoll tiefes Aufkratzen oder durch ein kaum 18 Pfund schweres Schar geschieht. Nach der Ernte, im August, kann man dann noch einmal Winterroggen säen. Bei einiger Fruchtbarkeit des Bodens erhielten sich Hackwaldungen ohne äußere Beihilfe auf diese Weise mehrere Jahrhunderte.

§. 86.

Eine andere Art des Hackwaldbetriebs ist die sogenannte Baumfeldwirthschaft, welche auf folgende Weise gehandhabt wird. Nach gehöriger Bearbeitung des Bodens auf dem Schlage säet man Getreide, eggt es ein und

ſtreuet dann Holzſamen darauf. Auch hier kann man gewöhnlich 2 Ernten machen. Oder man bauet vorher 1—2 Jahre Kartoffeln und Getreide, zwiſchen welches man den Holzſamen ſtreuet.

§. 87.

Waldnebenbenutzung.

Obgleich dieſelbe ſehr ausgedehnt iſt und ſich auf Thier-, Pflanzen- und Mineralreich erſtreckt, ſo gehört doch beinahe der größte Theil derſelben mehr in das Gebiet der Technologie und des Bergbaues und wird daher hier übergangen, z. B. das Harzſcharren, Pechſieden, Kohlenbrennen, Torfgraben ꝛc. Andere Nebennutzungen ſind zu unerheblich, um ſie einer nähern Betrachtung zu würdigen, z. B. Bienenzucht, die Benutzung einzelner Schwämme, Mooſe ꝛc. Abzuhandeln wären demnach noch folgende Gegenſtände: 1) Jagd, 2) Fiſcherei, 3) Benutzung von Früchten, Blättern, Zweigen, Leſeholz, verkäuflichen Pflänzlingen und Gräſern.

§. 88.

I. Jagd.

Sie zerfällt: 1) in hohe, wozu folgende Vierfüßer gezählt werden: der Hirſch oder Rothwild, das Reh, das Schwarzwild, wozu wilde Schweine und Bären gehören, der Luchs und der Wolf; von Vögeln: der Schwan, der Trappe, der Kranich, das Auerwild, der Faſan, das Birkenwild, das Haſelwild, der Reiher, der Uhu, Falke, Sperber und Habicht. 2) In die kleine, welche folgende Säugthiere umfaßt: Haſen, Kaninchen, Eichhörnchen, Dächſe, Füchſe, Marder, Iltis, Wieſel und wilde Katzen; von Vögeln: alle oben nicht aufgeführte; von Amphibien: der Fiſchotter und Biber.

§. 89.

Nach der Art der Ausübung iſt die Jagd: 1) Treibjagd durch Menſchen oder Hunde, 2) das Fangen durch dazu abgerichtete Thiere, 3) das Fangen mit Schlingen ꝛc., 4) der Anſtand, 5) das Beſchleichen.

Koppeljagd ist da, wo 2 oder mehrere Privatpersonen die Jagdgerechtigkeit auf einem Revier ausüben.

§. 90.

II. Fischerei.

Sie lehrt den Fang und die Zucht der Fische und zerfällt in die wilde, die in Meeren, Flüssen ꝛc. betrieben wird, und in die zahme, welche in künstlich gebildeten Teichen statt findet. Nach dem Betriebe der letztern giebt es: 1) Leich-, 2) Streck-, 3) Haupt- oder Wachsteiche. Die ersten sind ausschließlich zur Erzeugung der Fischbrut bestimmt; in der zweiten erhält man sie so lange, bis sie die zur Versetzung in die Hauptteiche erforderliche Größe, Alter und Gewicht haben, worauf sie dann in die Hauptteiche versetzt, völlig auswachsen.

§. 91.

Die Teiche müssen ein fließendes Wasser haben, weder den Ueberschwemmungen noch den Winden ausgesetzt und so gelegen sein, daß sie hinreichende Nahrung für die Fische gewähren. Dabei müssen sie sämmtlich ein sogenanntes Stich- oder Kesselloch in der Mitte des Bodens besitzen. Folgende Thiere können darein gesetzt werden: A. Von Raubfischen, a) Forellen, b) Hechte, c) Zander, d) Aele. B. Von friedlichen, a) Karpfen, b) Schleien, c) Karauschen, d) Weißfische, e) Bleie. C. endlich Flußkrebse.

§. 92.

III. Benutzung von Früchten, Laub, Leseholz ꝛc.

Dahin gehört das Auflesen von Eicheln, Bucheckern u. s. w. zur Fütterung für das Vieh, durch welches aber der Forstschutz sehr erschwert wird. Sehr schädlich kann das, gewöhnlich als Servitut auf den Waldungen lastende Auffammeln des Leseholzes werden, indem der Begriff vom Leseholz oft nicht genau bestimmt, daher von den Servitutberechtigten möglichst ausgedehnt, und dadurch den Wäldern großer Schaden zugefügt wird. Durchaus zu verhindrrn ist die Wegnahme des, den Waldboden allein düngenden, abgefallenen

Laubes; dagegen zu erlauben das Benutzen der kleinen beim Durchforsten abgeschnittenen Reißchen. Obgleich das zwischen den jungen Bäumen oft sehr üppig wachsende Gras ebenfalls eine sehr gute Düngung des Waldbodens abgeben würde, so ist doch der Nutzen desselben für die Landwirthschaft viel größer, und wird folglich mit Recht abgemäht. Eine gänzliche Verwüstung kann das in junge Bestände getriebene Vieh verursachen.

§. 93.

Forstschutz und Forst-Polizei.

Ihre Aufgabe ist, alle nachtheilige Umstände, die den Regeln und Gesetzen einer ordentlichen Verwaltung widerstreben, von dem Wald abzuwenden. Nachtheile aber können 1) durch Menschen, 2) durch Thiere, 3) durch schädliche Pflanzen, 4) durch Naturereignisse verursacht werden.

§. 94.

Nachtheile I. durch Menschen.

Um dem Ueberhandnehmen der Forstfrevel vorzubeugen, merke man folgende allgemeine Regeln: 1) Man trage Sorge, daß die Bedürfnisse an Waldprodukten gegen Erstattung des Werthes immer befriedigt werden können, zu welchem Zweck die Anlegung von Magazinen besonders zu empfehlen ist; 2) doch setze man den Preis dafür nicht zu hoch an; 3) man stelle tüchtige Waldwärter mit nicht zu geringer Besoldung an; 4) man handhabe möglichst prompt und streng die Gesetze, nachdem man die Strafen vorher genau publizirt; 5) man erleichtere, so viel als möglich, die Aufsicht über die Waldungen, daher man für einen geeigneten Wohnsitz des Waldhüters Sorge tragen muß.

§. 95.

II. Durch Thiere.

Den Wildschaden vierfüßiger Thiere sucht man durch Fütterung des Wildes und durch Einzäunungen abzuwenden. Unter den Vögeln sind folgende am schädlichsten: 1) das Ha-

selhuhn, 2) die wilde Taube, 3) das Auer-, 4) das Birkenwild. Größern Nachtheil als alle diese verursachen eine Menge besonders für das Nadelholz gefährlicher Insekten, namentlich, Käferarten, z. B. der Borken-, Mai- und Blattkäfer, die oft wie eine Seuche wirken. Die Mittel zu ihrer Abwendung können hier nicht im Besondern aufgeführt werden.

§. 96.

III. Durch Pflanzen.

Nachtheiliges Unkraut reißt man mit der Wurzel aus, oder schneidet es vor dem Samenausfall ab; auch durch Umarbeitung des Bodens und Entwässerung vermindert man es bedeutend.

§. 97.

IV. Durch Naturereignisse.

Außer dem Schutze, den zweckmäßig angelegte Schläge gegen Hitze, Kälte und Stürme gewähren, können noch folgende schützende Maßregeln getroffen werden:

Gegen Hitze und Kälte: a) die Bedeckung der jungen Pflänzchen mit Reißig; b) die Bedeckung des Bodens über den Wurzeln mit Moos; c) der Anbau schützender Gewächse; d) das tiefe Einsetzen der Pflänzlinge; e) das Säen in kleine Gräben und Löcher. Gegen Stürme ist besonders der Windmantel, den die äußersten, beim Abtreiben stehen gelassenen Bäume bilden, zu empfehlen. Der Schneebruch wird nur bei sehr großer Dichtigkeit der jungen und mittleren Bestände, namentlich für die Nadelhölzer, eigentlich gefährlich, und kann daher durch Auslichtungen leicht abgewendet werden. Auch hierbei muß man indessen das gehörige Maaß treffen, indem zu dünn stehende Bäume sehr dem Duftbruch ausgesetzt sind. Stehende Wässer und Sümpfe, welche den Boden versäuern, die Atmosphäre mit giftigen Dünsten schwängern und oft sehr bedeutend erkälten, müssen beseitigt und ausgetrocknet werden. Gegen fließende gelten folgende Vorsichtsmaßregeln: 1) die Bette derselben müssen offen gehalten, 2) ihre Krümmungen durchstochen, 3) von den Waldwegen ab-

gehalten, 4) ihre Ufer mit jungem wurzelreichem Holz bepflanzt, 5) wo es nöthig ist, Dämme aufgeworfen werden.

§. 98.

Endlich ist die Kenntniß folgender Krankheiten beim Forstschutz wichtig: 1) das Vertrocknen, 2) die Gipfeldürre, 3) der Sonnenbrand, 4) die Fäule, 5) das Kümmern.

§. 99.

Forstdirection.

Selbige bezieht sich auf folgende Punkte: 1) auf die Organisation des gesammten Forstwesens und aller Real- und Personal-Instruktionen, 2) die Uebereinstimmung aller Verwaltungsvorschriften, 3) die Anordnung und Leitung der Geschäfte zur Beförderung der Uebersicht über die Forsten, z. B. Aufnahme von Forstcharten, Forstvermessungen, Beschreibungen ꝛc., 4) die jährliche Hauptrechnung über die veräußerten Forstprodukte, so wie über den daraus erlösten Geldertrag; 5) die Aufsicht über gehörige forstliche Rechtspflege.

§. 100.

Forsttaxation.

Zur Aufstellung der Forsttaxen gibt es 3 verschiedne Methoden: 1) Man richtet sich nach dem Bedürfniß an Waldprodukten, dem Vorrathe derselben und dem Zustande der Gewerbe; welches Verfahren indessen höchst unsicher und willkührlich ist, indem sie einerseits für große Landesbezirke allgemein bestimmt, in vielen Gegenden in gar keinem Verhältniß zum Waldvorrath, in einigen also zu hoch, in andern zu niedrig gesetzt sein würden, anderseits man ohne eine bestimmte Regel zu leicht geneigt ist, von dem dargebotenen Holzmonopol Gebrauch und den Preis zu hoch zu machen; 2) man setzt den Kapitalwerth der Wälder den ihnen zunächst liegenden Grundstücken von gleicher Güte gleich, und bestimmt die Holzpreise nun so hoch, daß jenes Kapital drei Prozent Zinsen trägt, wenn der gewöhnliche Zinsfuß 5 Proz. ist. Auch dieses Verfahren ist viel zu langweilig und künst-

lich. Die beste und sicherste Taration ist endlich 3) die Annahme des Marktpreises, den man entweder in Privatforsten oder durch die öffentliche Versteigerung einzelner Schläge ausmittelt.

§. 101.

Methodologie der Forstwissenschaft.

Die Forstkunde läßt sich auf zwei verschiedenen Wegen aneignen, nemlich durch Erfahrung und Theorie.

Ein dritter Weg, auf welchem beide Erkenntnißquellen zweckmäßig vereinigt werden, erscheint als der vollkommenste. Hiernach wird die Forstwirthschaft entweder als Gewerbe als Wissenschaft oder als Kunst getrieben. Die Ausübung allein, ohne theoretischen Unterricht, bildet nur Praktiker, welche die in ihrem Wirkungskreise vorkommenden Naturerscheinungen zwar kennen und zu benutzen verstehen, keineswegs aber die Ursachen und ihren Zusammenhang anzugeben wissen, so daß sie in diesem Betrachte und im Vergleich mit rationell gebildeten Forstmännern als Maschinen und die Opfer des objectiven Zwecks der Wissenschaft dastehn.

§. 102.

Die ausschließlich theoretische Bildung des Forstwirths bringt das entgegengesetzte Extrem hervor. Durch die Beschäftigung des Geistes mit vielen Wissenschaften, wovon manche nur eine sehr beschränkte Anwendung in der forstlichen Praxis zulassen, verliert sich der praktische Sinn, und es wird zuweilen Ekel und Widerwillen gegen die mechanischen Arbeiten der Ausübung hervorgebracht. Die Bildung des Forstmannes scheint daher nur dann zweckmäßig und vollkommen zu sein, wenn der wissenschaftliche Unterricht stets mit Bezug auf die Anwendung ertheilt wird, und wenn zugleich Uebungen in der Anschauung und in mechanischen Fertigkeiten damit verbunden werden.

§. 103.

Der Kameralist, welcher sich dem forstlichen Fache wid-

met, bedarf nur der forstwirthschaftlichen Hauptgrundsätze, die er sich um so leichter aneignet, als ihm die Sätze aus der Naturlehre, worauf sich jene stützen, ohnehin bekannt sein müssen. Daher reichen die Vorlesungen über Forstwissenschaft auf deutschen Hochschulen für den Zweck des Kameralisten hin, während der künftige Forstpraktiker auf besonderen Forstakademien sich ausbilden und durch die Ausübung selbst seine Kenntnisse erweitern und vervollkommnen soll.

§. 104.

Litteratur.

Geschichte der Forstwissenschaft, der Jagd und Fischerei.

Die Forstwissenschaft ist, wie die meisten Kameralwissenschaften, eine Disciplin der neuern Zeit. Ihr Gegenstand aber, die Forste oder vielmehr die Waldungen waren vorhanden und wurden benutzt, ehe der Mensch die ersten Begriffe irgend einer Wissenschaft gewonnen hatte. Wald scheint die natürliche Bedeckung der meisten Theile der Erde zu sein. Wo der Hochwald wegen der seichten Dammerde, die auf Felsgestein ruht, nicht gedeiht, wird der Niederwald gefunden; nur schroffe mit Flechten und Moosen bedeckte Felsen pflegen ohne alles Holz zu sein.

§. 105.

Die Waldungen pflanzen sich in ihrem natürlichen Zustande ohne Beihilfe der Menschen fort, denen sie durch ihre Belaubung Schutz und durch das Wild, welches sich durch ihre Früchte und andere Erzeugnisse erhält, Nahrung gewähren. Erst wenn Bevölkerung und Kultur Fortschritte gemacht haben, wenn das zunehmende Holzbedürfniß einen merklichen Theil des Holzvorrathes verschlungen hat und die Landwirthschaft dem Waldboden einen Theil der fruchtbaren Dammerde, die sich aus dem abgefallenen Laube bildet, entzieht, wird das bisherige Wachsthum der Wälder gefährdet, ihre bisherige Verjüngung gestört und, wie die Unterbrechung des Ganges der Natur die Waldungen schmälert, so muß die Kunst wieder besondere Mittel zu ihrer Erhaltung auffinden.

§. 106.

Dieß geschieht in der Regel dann, wenn sich der Begriff des Privateigenthums festgestellt hat. Dann entstehen Forste, oder geschlossene Waldungen und eine Methode sie nachhaltig zu benutzen, eine Forstwirthschaft. Sie ist ein Bedürfniß einer in Civilisation und Kultur fortgeschrittenen Bevölkerung, wie sich dieses namentlich in Deutschland hinreichend bekundet hat. Erst zu Karls des Großen Zeiten, als unsere kriegerische Altvordern das unstete Jägerleben mit dem landwirthschaftlichen Gewerbe vertauscht hatten, erlitt die freie Benutzung der Wälder gesetzliche Einschränkungen.

§. 107.

Damals entstand zuerst der Forstbann, d. h. die Besitzergreifung der herrenlosen Waldungen von Seiten des Staats, um dieselben gegen jede Willkühr der Privaten zu schützen. So wie später die Länder den deutschen Fürsten, die früher nur Beamte des Kaisers waren, zu Lehn gegeben wurden, giengen mit ihnen die Forste, als ihre öffentliche Besitzungen, zu ihnen über; daher sich unter den Domänen der deutschen Fürsten eine große Menge von Staatsforsten vorfindet.

§. 108.

Ohngefähr zu gleicher Zeit entstand eine Forsthoheit, d. h. die Oberaufsicht über die Privatwaldungen und das Recht, ihre Behandlung durch Verordnungen und Gesetze zu beschränken. Jene Zeit war aber zu dürftig an Einsichten und Mitteln, die Forste zweckmäßig zu erziehen, weshalb die Vorschriften nur prohibitiver Art sind. Positive Vorschriften erscheinen häufiger und bestimmter ausgesprochen im 15ten Jahrhundert, als den Fürsten das Forstregal erblich verliehen wurde. Nach dem westphälischen Frieden, wo der Begriff der Landeshoheit vollkommen ausgebildet und bestimmt war, bildeten sich Forstcollegien, welche besondere, theilweise, sehr zweckmäßige sogenannte Forstordnungen erließen.

§. 109.

Die forstliche Litteratur beginnt zu Ende des sechszehnten

Jahrhunderts; aber erst in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts stellt Beckmann die Forstkunde als eine besondere Wissenschaft auf. Das steigende Bedürfniß der Staaten an baaren Mitteln bewirkte damals, daß man immer mehr Werth auf die Erwerbsquellen im Allgemeinen und also auch auf die Einkünfte aus den Forsten legte, weshalb die Wissenschaft davon an Wichtigkeit gewann. Die Abnahme der Waldungen und der fühlbare Holzmangel mancher Gegenden veranlaßten deutsche Gelehrte, über die Mittel der nachhaltig vortheilhaftesten Holzerzeugung nachzudenken, die Resultate ihrer Forschung öffentlich mitzutheilen, und auf dieselben, in Verbindung mit den Lehrsätzen der Mathematik und der Naturwissenschaften, die dem Namen und dem Gegenstande nach vorhandne Disciplin zu gründen und zu einer vollkommenen Wissenschaft auszubilden.

§. 110.

Die Forstkunde, in ihrer gegenwärtigen Gestalt, ist daher das schöne Eigenthum und die Frucht deutscher Forschung und Gelehrsamkeit. Andere Völker, namentlich die Franzosen bemühen sich durch Uebertragung der wichtigsten in Deutschland erschienenen forstlichen Schriften das Versäumte nachzuholen. Als Gründer eines vollständigen Systems der Forstwissenschaft erscheint Burgsdorf, dessen Handbuch 1788 zuerst erschien. Die vor ihm vorhandenen forstlichen Schriften von Beckmann, Moser, Cramer, Gleditsch, Jung, Beneckendorf sind von weit geringerem Werthe und heute unbrauchbar.

§. 111.

In der neuern Zeit ist die Forstwissenschaft durch die Fortschritte der Naturwissenschaften ungemein befördert worden. Die wichtigsten Schriftsteller sind Borkhausen, Bechstein, Cotta, Hennert, Hartig, Hundeshagen, Laurop u. a.

Die erste Forstschule wurde zu Hegel bei Berlin unter Friedrich II. 1770 gestiftet.

Im Jahr 1805 kündigte Mühlenkampf öffentliche Vorlesungen über die Forstkunde auf der Hochschule zu Mainz an; bald entstanden noch viele andere Forst-Akademien, namentlich zu Stuttgart, Berlin, zu Kiel, Waldau, zu Aschaffenburg u. a. a. O.

An die Geschichte des Forstwesens schließt sich die der Jagd und Fischerei. Jäger und Fischer sind die Völker in der Wiege ihrer Entwickelung. Der Ertrag dieser Gewerbe ist im Verhältniß des Areals, welches von ihnen in Anspruch genommen wird, zu unbedeutend, als daß, so lange sie die Bewohner einer Gegend ausschließlich beschäftigen, Kultur unter ihnen entstehen könnte. Ein Volk, das aus Jägern und Fischern besteht, ist während des ganzen Tages mit der Aufsuchung und Erwerbung seiner Nahrung beschäftigt und leidet doch in dem Grade häufig Mangel, daß es unmündige Kinder aussetzen und seine alten Leute tödten muß.

§. 112.

Die Werkzeuge zur Ausübung der Jagd und Fischerei sind anfangs sehr mangelhaft und vervollkommnen sich erst mit den Fortschritten anderer Künste und Gewerbe. Die Beschwerlichkeit der gewöhnlichen Jagd und der wilden Fischerei so wie der Wunsch, des darin liegenden Vergnügens mühlos zu genießen, haben das Hegen des Wildes und die zahme Fischerei veranlaßt. Da aber das Hegen des Wildes theils mit vielen Kosten verbunden ist, theils auch zum Nachtheil der Land- und Forstwirthschaft geschieht, so wird es bei fortschreitender Kultur seltener; und die Jagd so wie die Fischerei, als Productionszweige des Volks, verlieren in dem Grade ihre Bedeutung, daß es der Mühe kaum genügend lohnt, ihre Ausbildung und Vervollkommnung zu beobachten und sie darzustellen.

§. 113.

Die vorzüglichsten forstwissenschaftl. Schriften.

G. A. Däbel, über die zweckm. und zuverl. Methode, große Waldungen zu messen, zu zeichnen und zu berechnen. 2te Aufl. von G. W. Neebauer. München 1819.
G. F. Frenzel, chemisches Handbuch für Forstmänner und Oeconomen, mit Kupfern. Lpzg 1800.
J. Ch. F. Meyer, System einer auf Theorie und Erfahrung gestützten Lehre üb. d Einwirkung der Naturkräfte auf die Erziehung, das Wachsthum u. d. Ernährung der Forstgewächse ꝛc. Kob u. Lpzg 1806.
Dr. K. Sprengel, v. d. Bau u. d. Natur d. Gewächse, m. K. Halle 1812.
Dr. G. G. Kiefer, Elemente der Phytonomie, 1r Thl. m K. Jena 1815.
J. Ch. F. Meyer, Naturgetreue Darst. der Entw., Ausbild. und des Wachsthums der Pflanzen ꝛc. mit Kupf. Lpzg 1808.
H Cotta, Naturbeobachtungen über die Bewegung u. Funktion des Saftes in den Gewächsen, mit vorz. Hinsicht auf Holzpflanzen, mit Kupf. Weimar 1806
Dr. F. L Walther, Lehrb. der Forstphysiographie, 2te Abth. Dendrographie, Hadamar 1803.
Dr. J. M. Bechstein, Forstbotanik oder vollst. Naturgeschichte der deut. Holzpflanzen ꝛc. 2te Aufl. mit Kupf. Erfurt 1815.
J. A. Reum, deutsche Forstbotanik, 2te Aufl. Dresden 1825.
Die verschied. Betriebsarten der Holzwirthschaft von K. Papius. Aschaffenburg 1822,
A. Niemann, vaterl. Waldberichte u. s. w. Altona 1821—22.
W. Pfeil, krit. Blätter für Forst- und Jagdwissensch. Berlin 1823.
— — Grundsätze der Forstwissensch. in Bezug auf die Nat.-Oek. u. s w. Züllichau 1822.
— — Ueber die Bedeutung ꝛc. der wiss Ausl. des Forstmannes Züllichau 1822.
— — Ueber die Befreiung der Wälder von Servituten. Züll. 1821.
Dr. J. M. Bechstein, die Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen ꝛc. 1r Bd. Jagdzoologie, m. K. Erfurt und Gotha 1820.
Desselben Forstinsektologie ꝛc. mit Kupf. Gotha 1818
L. W. Medikus, über den Gesichtspunkt, aus welchem der akad. Unterricht in der Land- Forst- und Bergwissenschaft zu betrachten ist, Würzburg 1804.
C. V. Laurop, die Bildung des Forstmannes (Im Sylvan ꝛc.) Marburg 1816.
J. V. Wittwer, Beiträge zu Hartigs Lehrbuch für Förster, 1ter Theil. Marburg 1819.
J. C Hundeshagen, Methodologie und Grundriß der Forstwissenschaft. Tübingen 1819.
Dr. F L. Walther, Lehrb. der Forstwissenschaft, 2te Ausg. Giesen 1803.
Desselben Werkes 2ter Theil, Giesen 1709. (Staatsforstwirthschaft und Forstpolizei).
G. L. Hartig, Lehrb. für Förster und die es werden wollen, 3 Thle. Tübingen 1808 und 19.
J. Ch J. F. Egerer, die Forstwissenschaft, 2 Thle. Frkt 1822 und 23.
Dr. J. M Bechstein, die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen, für angehende Forstmänner und Jäger.

Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde, von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger, in alphab Ordnung. III Bde. Lpzg 1796.
Moser, Forstarchiv, Ulm 1788–96, 29 Bde. Fortgesetzt durch Gatterer unter dem Titel: Neues Forstarchiv, Ulm 1796 bis 1804. 12 Bde.
G. L. Hartig, Journal für das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen. Marburg 1806—8.
— — Forst- und Jagdarchiv, Stuttgart 1822.
Diana, eine Gesellschaftsschrift zur Erweiterung der Forst- und Jagdkunde zu Wattershausen; herausg. von Dr. J. M. Bechstein. Gotha und Schnepfenthal 1797.
Laurop, Annalen der Forst- und Jagdwissensch. Dstdt u. Marb. 1811.
— — Archiv der Forst- und Jagdgesetzgeb Freiburg 1828
Dr. Daniel Müller, Versuch zur Begründung eines allgemeinen Forstpolizeigesetzes, Nürnberg 1825.
C. T. Hartig, die Forstbetriebs-Einrichtung nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen. Cassel 1825.
— — Anweisung zur Aufstellung in Ausführung der jährl. Forstwirthschaftsplane, Gießen 1826.
Kupfer, Beiträge zum Forst- und Jagdwesen, Lpzg 1827.
C. M. Schilling, der Waldschütz, Lpzg 1826.
G. Reber, Grundsätze der Waldtaration, Bamberg 1827.
K. Raßmann, Grundr. d. Vorbereichsw. f. d. Forstwesen, Frrt 1827.
H. Cotta, Anweisung zum Waldbau, Dresden 1828.
C. F. Graf v. Sponeck, Handb. des Floßwesens, Stuttgart 1825.
Papius, die Ordnung der Holzwirthschaft, Aschaffenburg 1829.
Hundeshagen, Encyklopädie der Forstwissenschaft. Tüb. 1828.

Bergbaulehre.

§. 114.

Die Bergwerkskunde ist der Inbegriff der Lehren 1) über das Vorkommen nutzbarer Erzen und Fossilien, und 2) die Art und Hilfsmittel, selbige zu Tag zu fördern und nutzbar zu machen. Hienach zerfällt die Bergbaukunde 1) in einen theoretischen, 2) in einen praktischen Theil. Die Gewinnung geschieht entweder nach den Grundsätzen der Wissenschaft und den Regeln einer bewährten Erfahrung und heißt dann im eigentlichen Sinn: bergmännischer Bau, oder, sie geschieht, um schnellen und augenblicklichen Gewinn zu erhalten, Raubbau.

§. 115.

Vorbereitender Theil.

Ueber das Vorkommen der Fossilien.

Rücksichtlich ihrer Bestandtheile sind die Gesteine gleichartig oder ungleichartig, nach den Strukturverhältnissen körnigte, schiefrige, dichte Felsarten oder Porphyre. Außerdem gibt es glasartige, schlackenartige und lose Gesteine. Geschichtet ist eine Gebirgsmasse, die in parallele Lagen getheilt erscheint; abgesondert, die bald mehr bald weniger regelmäßig; zerklüftet, die ganz unregelmäßig zerstückelt ist. Gleichförmige Lagerung ist vorhanden, wenn die Schichtungsverhältnisse aufliegender Gebirgsmassen denen der unten liegenden entsprechen; ist dieß nicht der Fall, so heißt sie eine abweichende.

§. 116.

Nach den Lagerungsprincipien und mit Berücksichtigung anderer Verhältnisse unterscheidet man: 1) Urgebirge, 2) Uebergangs-, 3) Flötz-, 4) Tertiäres, 5) aufgeschwemmtes Gebirge, 6) vulkanisches Gebirge. Die Räume der Gebirge, welche nutzbare Fossilien enthalten, heißen Lagerstätten; sie zerfallen in Gänge, welche die Gebirgsschichten meistens durchschneiden, und daher auch eine von diesen abweichende Lage haben, und in Lager, mit den Gebirgsschichten parallel laufende, meist zu rhomboidischen großen Stücken gestaltete Massen.

§. 117.

Bei Gängen und Lagern unterscheidet man: 1) das Ausgehende, d. h. den am Tag sichtbaren Theil; 2) das Tiefste, oder das Ende, welches gegen das Innere der Erde gekehrt ist; 3) das Liegende, d. i. die Sohle, auf welcher die Lagerstätte ruht; 4) das Hangende, d. i. den auf der Lagerstätte ruhenden Gebirgstheil; 5) die Mächtigkeit, d. i. die senkrechte Entfernung von dem Hangenden zu dem Liegenden; 6) das Streichen, d. i. die Ausdehnung der Lagerstätte nach einer besonderen Weltgegend; 7) das

Fallen, d. i. den Winkel, welchen die Lagerstätte mit einer wagerechten Ebene macht; 8) die Enden, d. i. die Begrenzungen in den Streichungslinien.

§. 118.

Die meisten Erze enthalten die Gänge, die nach ihrem Metallreichthum entweder edle, erzarme oder taube heißen.

§. 119.

Bei dem Berühren oder Durchkreuzen mehrerer Gänge können folgende Fälle eintreten: 1) die Ganglagen des durchschneidenden Ganges verlieren sich am Durchschnittsorte so, daß sie nur einige Haarklüfte in letzterem zurücklassen, die sich bald auskeilen d. h. der Gang hat in Klüften übergesetzt. 2) Beide Gänge zersplittern sich bei ihrem Zusammentreffen, d. h. sie zertrümmern, zergabeln, zerschlagen sich in Klüfte. 3) Ein Gang durchscheidet den andern bald ohne seine vorige Beschaffenheit im Geringsten zu ändern, d. h. der Gang hat übergesetzt, oder hat sich mit einem andern gekreuzt; bald so, daß einer oder der andere der Gänge mit verrückt wird. 4) Zuweilen berührt ein Gang den andern nur, ohne ihn zu durchschneiden, streicht auf gewisse Weiten mit demselben und verläßt ihn wieder, um seiner frühern Richtung zu folgen, d. i. die Gänge scharren oder schleppen sich. 5) Einer der zusammentreffenden Gänge hört ganz auf, d. i. er wird abgeschnitten.

§. 120.

Wenn sich ein Gang in mehrere Trümmer zerschlägt, so ist es in Absicht des Grubenbaus, wie des Bergrechts nicht selten sehr wichtig, daß man ausmittele, welches das Haupt- oder Erbtrumm sei, d. h. dasjenige, an welches sich die übrigen, wenn sie wieder zum Gange kommen, anscharren, das mithin die wahre Fortsetzung des Ganges ausmacht und folgende Kennzeichen hat: 1) es behält das Streichen und Fallen des Ganges bei; 2) im Vergleich zu den übrigen Trümmern ist es gewöhnlich das mächtigste; 3) die Gangmasse

bleibt ganz oder doch in ihren meisten Substanzen gleich, während die übrigen Trümmer nicht so viele Fossilien führen.

§. 121.

Bei weitem einfacher und gleichförmiger als die Gänge nach allen ihren Verhältnissen sind die Lager; welche 1) in wagrechte und geneigte, 2) in ebene und gekrümmte oder muldenförmige zerfallen.

§. 122.

Was bei den Gängen Liegendes und Hangendes genannt wird, heißt hier Sohle und Dach. Nähern sich die ein Lager einschließenden obern und untern Gesteinschichten, so wird dasselbe verdrückt, im entgegengesetzten Fall, da Sohle und Dach convex sind, sich entfernen, macht es einen Buckel oder es wirft eine Mulde, wenn allein die Sohle zurücktritt. Ein Flötz wird verworfen oder macht einen Sprung, wenn es von Gängen oder Klüften durchsetzt und in seinem Fortgang mehr oder weniger unterbrochen wird.

§. 123.

Außer den Gängen und Lagern hat man noch einige in ihren Merkmalen theils jenen theils diesen näher stehende Lagerstätten. Dahin gehören: 1) die Stockwerke, eine Vereinigung zahlloser kleiner Gänge, welche das Gebirgsgestein und sich selbst gegenseitig nach allen Richtungen durchsetzen; 2) stehende Stöcke, von den Gängen nur durch eine bei weitem geringere Erstreckung verschieden, am Ausgehenden sehr mächtig, aber in nicht beträchtlicher Teufe sich auskeilend; 3) Butzenwerke, regellos im Gebirg verbreitete abgesonderte Massen, nach allen Richtungen ziemlich gleich ausgedehnt; 4) liegende Stöcke, Lager von sehr großer Mächtigkeit, aber nur von geringer Erstreckung, oft aus bloßem Erzgemenge bestehend; sind sie von ungewöhnlich großer Mächtigkeit, so heißen sie Stückgebirge; 5) Nieren und Nester, kleine aus Erzen und Steinarten zusammengesetzte Massen, von ziemlich gleichen Dimensionsverhältnissen.

§. 124.

Angewandter Theil der Bergbaulehre.

Aufsuchen der Lagerstätten nutzbarer Fossilien und Beurtheilung ihrer Bauwürdigkeit.

Da das Ausgehende der Gänge meist durch jüngere Gebirgsarten, vegetabilischen Boden ꝛc. verdeckt ist, so können Untersuchungen nur durch geognostische Erfahrungen und bergmännische Versucharbeiten gefördert werden.

§. 125.

Zu den Versucharbeiten gehört: 1) das Schürfen d. i. das Auswerfen länglicht runder Vertiefungen, wodurch man Hangendes und Liegendes einer Lagerstätte genau erkennen kann; 2) das Bohren, ein mehr oder weniger tiefes Durchsenken der Felsschichten mit dem Bergbohrer; 3) das Treiben von Stollen, bei denen man folgende 5 Theile unterscheidet: a) die Oeffnung nach dem Tag d. i. das Mund- oder Stollenmund-Loch, b) die Decke, Firste, Förste oder Himmel, c) die beiden Wände, Ulmen oder Stöße genannt, d) den Boden, Sohle oder Wehrboden genannt, e) das äußerste Ende des Stollens im Gebirge, d. i. der Stollenort; 4) das Abteufen von Schächten, gewöhnlich in Form eines Rechtecks, dessen lange Seite der lange Stoß, dessen kürzere der kurze Stoß heißt.

§. 126.

Arbeiten auf dem Gestein.

In Hinsicht der Festigkeit sind die Gesteine 1) rollige, durch Einwirkung geringer Kraft bewegbar; 2) milde, nicht durch eigne Schwere zerfallend, aber doch leicht zu zermalmen; 3) gebrechе, der Keilhaue widerstehend, aber mit dem Bergeisen zu bearbeiten; 4) feste, am besten durch Sprengen mit Pulver zu trennen; 5) höchstfeste, meist das Feuersetzen verlangend.

§. 127.

Nach dieser verschiedenen Festigkeit sind auch die Arbei-

ten und Geräthschaften verschieden, nämlich: 1) das Wegfüllen, ausgeführt mittelst der Schaufel, um Erze zusammen in den Hund oder Kübel zu schöpfen, und der Kratze, zum Losmachen des Gesteins; 2) die Keilhauerarbeit, ausführbar a) mittelst der Keilhaue, eines etwas gebogenen eisernen, an der Spitze wohl verstählten Keils, der an einem Helm befestigt ist, b) mittelst der Lettenhaue, gestaltet wie die Keilhaue, nur nicht in die Spitze eines Keils, sondern in eine Schneide auslaufend, c) mittelst des Schrämspießes, eines 1 bis 2 Fuß langen und ¼ Fuß dicken Keils zum Eintreiben in die Klüfte; 3) die Schlägel- und Eisenarbeit, welche folgende Geräthschaften verlangt: a) den Schlägel oder Fäustel, einen 5—8, zuweilen bis 30 Pfd. schweren eisernen Hammer, zum Eintreiben der Keile bestimmt, b) das Eisen oder Bergeisen, einen vierkantigen, am besten aus Stahl verfertigten Keil, der an einem Helm befestigt ist, c) mehrere Brecheisen, ähnlich dem Schrämspieß, bis zu 5 Fuß Länge; (das Kleinste, der Fimmel, ist nur 10 Zoll lang).

§. 128.

Hilfs- und Abbaue.

Damit die Abbaue d. i. die Veranstaltungen zur unmittelbaren Gewinnung von Erzen und anderen nützlichen Mineralien bestehen können, so wie der Wetter- und Wasserlosung wegen sind Hilfsbaue nothwendig. Sie sind: 1) Förder-, Wetter- und Wasserlosungsstollen; 2) Strecken, d. h. stollenförmige Räume, die nicht vom Tage, sondern von einem andern unterirdischen Baue ausgehen; hieher gehören: a) die Feldstrecken, am Harz- und im Erzgebirge Gezeugstrecken, im Oestreichischen Lauf genannt, welche zur Erkennung der Streichungslinie neuer Lagerstätten und zur Anlegung der Abbaue dienen, b) die Grund- oder Stollenstrecken, meist von Stollen ausgehend, und in demselben Niveau, in welchem die Wasserlosung statt findet, getrieben, c) die Ab-

bauſtrecken, von denen der Abbau der Lagerſtätte ausgeht, d) die Mittelſtrecken, beim Gangbergbau zwiſchen zwei Feldſtrecken befindlich, e) die Diagonal- oder ſchwebenden Strecken, die beim Flötzbergbau von den Grundſtrecken unter einem größern oder kleinern Winkel aufwärts getrieben, über die Beſchaffenheit der Lagerſtätten Aufſchluß geben, f) die Querſchläge zur Unterſuchung bauwürdiger Flötze in Verbindung parallel ziehender Strecken dienend. 3) Fahr-, Förder-, Zieh-, Treib-, Wetter-, Licht-, Kunſtſchächte u. a. 4) Geſenke, d. h. Schächte, die nicht vom Tag, ſondern von andern Grubenbauen ausgehen. Füllort iſt die Stelle einer Strecke, wo ſich dieſelbe mit einem Schacht verbindet, Hornſtatt, wo das Geſenke in einen Stollen oder eine Strecke ausmündet.

§. 129.

Der Bergbau zerfällt im Allgemeinen in Gang- und Lagerbergbau, von denen der erſte gewöhnlich von unten nach oben, der andere von oben nach unten getrieben wird. Der Abbau auf Gängen iſt nun: 1) Stroſſen-, 2) Förſten-, 3) Oerter-, 4) Stockwerksbau, welcher letzte jedoch auch beim Lagerbergbau vorkommt. Der auf Lagern und Flötzen zerfällt 1) in Pfeiler-, 2) Streben-, 3) Stockwerks-, 4) in Querbau.

§. 130.

Stroſſenbau.

Er wird von oben nach unten und zwar folgendermaßen betrieben. Zuerſt ſchließt man einen Schacht auf, treibt von ihm eine Strecke aus, haut am Ende derſelben nach dem Verhältniß der Mächtigkeit und des Fallens mehr oder weniger, z. B. 1 Lachter (7 Fuß) in die Höhe, 2 Lachter in ſöhliger Richtung aus, bringt dann in letzterer immer weiter vor, während andere Arbeiter daſſelbe Verfahren, aber immer um 1 Lachter tiefer beobachten, ſo daß das Ganze ein treppenartiges Anſehn erhält.

§. 131.

Förstenbau.

Derselbe ist der umgekehrte Strossenbau, indem nach Aufschließung des Schachts, statt immer ein Lachter tiefer zu arbeiten, dasselbe immer ein Lachter höher geschieht, daher er auch nur bei festem Gestein ohne Gefahr und mit Vortheil anzuwenden ist.

§. 132.

Oerterbau.

Selbiger ist da anwendbar, wo ein Gang viele taube Nester hat; man treibt nämlich Oerter, d. h. kurze Strecken, um die nutzbaren Mineralien durch kleine Gesenke oder durch Ueberhauen wegzunehmen.

§. 133.

Stockwerksbau.

Nach Aufschließung eines Schachts treibt man Strecken und haut in den einzelnen liegenden und stehenden Stöcken Weitungen mit gewölbten Förſten, die von Pfeilern unterstützt sind, etagenweis aus.

§. 134.

Pfeilerbau.

Es ist die Art des Abbaus auf Flötzen, Lagern und lagerähnlich fallenden, in ihrer Mächtigkeit sich ziemlich gleich bleibenden Lagern, wobei die Lagerstätten von oben nach der Tiefe in Abbausohlen d. h. in den, über jeder Grundstrecke liegenden, zum Abbau bestimmten Felsenhöhen in einzelne Pfeiler eingetheilt und sodann jeder einzelne Pfeiler rückwärts nach dem Förderungspunkt abgebaut wird. Der Ausdruck Pfeiler aber wird hier in einem ganz andern Sinne als beim Stockwerksbau genommen, indem er bei diesem das Stehendbleibende, bei jenem das Wegzunehmende bedeutet.

§. 135.

Strebenbau.

Bei schwebenden oder söhligen Flötzen von geringer Mäch-

tigkeit anwendbar, und im Ganzen nur eine Modifikation des Pfeilerbaus. Von einem Mittelpunkte aus werden in der Höhe des Flötzes möglichst breite Strecken getrieben, die Erze, so weit es sein kann, in der Richtung beider Ulmen gewonnen, und sodann die leeren Räume sogleich wieder mit Bergen verstürzt.

§. 136.

Querbau.

Eine im Ganzen seltne Art des Abbaus, welche nicht auf dem Streichen der Lagerstätten, sondern vom Liegenden zum Hangenden statt findet. Auch treibt man die Stöße nicht übereinander, sondern nur einen Ort nach der ganzen Mächtigkeit. Zwischen zwei Strecken bleibt stets ein Feld zurück, das gleich allen übrigen aufgefahren wird, wenn die zunächst anliegenden abgebaut und wieder mit Bergen verstürzt sind.

§. 137.

Beleuchtung der Grubengebäude.

In den Nordbergwerken bedient man sich fast allgemein der Fackeln aus harzigem Holze, aber zweckmäßiger sind verschlossene Lampen mit Unschlitt und Oehl, die indessen so gehalten werden müssen, daß der Behälter stets in seiner wagerechten Lage bleibt. Wo Explosionen brennbarer Gase befürchtet werden müssen, z. B. beim Steinkohlengraben, wendet man Davy's Sicherheits-Lampe an, welche sich nur durch ein sie umgebendes Drahtgeflechte von einer gewöhnlichen Lampe unterscheidet.

§. 138.

Befahrung der Gruben.

Zum Hinabsteigen in die Schächte bedient man sich am gewöhnlichsten der Leitern aus zwei Schenkeln von Eichen- oder Fichtenholz, mit harten zähen Sprossen. Die übrigen Arten des Fahrens bestehen in der Anwendung von Treppen, Rollen, Tonnen und dem Knebel, einem in der Mitte an ein Seil gebundenen Stock, über dessen beiden Hälften man die Schen-

kel legt, während man sich mit den Händen an das Seil festhält.

§. 139.

Grubenausbau.

Das Gestein, in welchem der Bergbau betrieben wird, ist entweder so fest, daß die Baue im Ganzen ohne künstliche Unterstützung stehen bleiben, oder man muß dem Druck des Gebirgs gegen einzelne oder alle Theile durch Zimmerung oder Mauerung den erforderlichen Widerstand leisten. Erstere ist entweder 1) Kastenschlag, oder 2) Stollen-, oder 3) Schachtzimmerung. 1) Beim Kastenschlag werden zwischen Hangendes und Liegendes runde Holzstücke in $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Lachter söhliger Entfernung so eingetrieben, daß sie beides von einander halten. 2) Bei der Stollenzimmerung ist außer dem Förstenkasten noch die Thürstockzimmerung zu bemerken, bei der an den Ulmen Säulen von 7 bis 9 Zoll Dicke (Thürstöcke) gesetzt und an der Förste durch einen Querbalken verbunden werden. Zugleich muß auf der Sohle häufig ein Tretwerk angelegt werden. 3) Die Schachtzimmerung geschieht von unten nach oben und zwar sogleich, wenn das Gestein sehr gebrech ist, während bei festem nur Stempel von einem Schachtstoß zum andern gelegt werden.

§. 140.

Grubenmauerung.

Sie ist entweder eine trockne d. h. wo die Steine ohne Bindemittel auf und übereinander gesetzt werden, oder eine nasse, wobei gewöhnlich der Kalk zur Verbindung dient.

§. 141.

Stollenmauerung.

Ist nur die Förste seig, während Hangendes und Liegendes fest sind, so reicht es hin, daß man ein Förstengewölbe baut. Sind auch letztere brüchig, so muß neben dem Förstengewölbe eine Scheidemauer, und ist überdieß das Sohlengestein seig, eine ellyptische Mauerung aufgeführt werden.

§. 142.

Schachtmauerung.

Bei den Schächten oder Gesenken müssen entweder ein oder beide zuweilen auch alle 4 Stöße gemauert werden. Ueberdieß ist in gewissen Fällen ein sogenannter Schachtscheider nothwendig, d. h. eine Mauer, welche mitten durch den Raum des Schachtes von einem Stoße zum andern geführt wird.

§. 143.

Wasserlosung.

In nicht sehr tiefen Gebäuden wendet man das Ausziehen durch Kübel vermittelst des Haspels oder auch Handpumpen an. Haben aber die Gruben schon mehr Teufe erlangt, und reicht ein Erbstollen zum Abführen des Wassers nicht hin, so muß man Pumpenwerke oder Kunstsätze errichten, die durch verschiedenartige Kräfte in Bewegung gesetzt werden. Die verschiednen Wasserhebungsmaschinen, um die Pumpenwerke oder Kunstsätze wirken zu lassen, sind 1) Kunst- oder Wasserräder, 2) Roßkünste, die indessen nur da, wo wegen Wasser- oder Holzmangels keine Kunsträder oder Feuermaschinen errichtet werden können, angewandt werden; 3) Feuer- oder Dampfmaschinen; 4) Wassersäulenmaschinen.

§. 144.

Wetterlosung.

Die Wetter (ein bergmännischer Ausdruck für Grubenluft) sind entweder gute oder böse, zu welchen letztern folgende gehören: 1) die matten Schwaden, durch ihren großen Antheil von kohlensaurem Gas schwerer als gemeine Grubenluft; 2) die schlagenden Wetter oder feurigen Schwaden, die in ihrer Mischung einen beträchtlichen Theil Kohlenwasserstoffgases enthalten, sich leicht entzünden, daher die gefährlichsten, aber glücklicher Weise auch die seltensten sind; 3) eine Art böser Wetter, für die der Bergmann keinen besondern Namen hat. Gute Wetter hat

eine Grube, wenn die atmosphärische Luft von außen eindringen und die verdorbne heraustreiben kann. Ist der Kreislauf dabei schnell, so hat sie frische Wetter. Mittel gegen böse Wetter sind sogenannte Wetterwechsel oder Wettermaschinen, ferner die Benutzung des Feuers und Wassers. Wo die Anlage von zwei entfernten Tageöffnungen und deren Verbindung nicht möglich ist, dienen bei Stollen die Tretwerke, unter denen die Wasserröschen die vortheilhaftesten sind, zur Beförderung des Wetterzugs. In trocknen Gebäuden kann eine Wetterleitung durch eine, an einer von beiden Ulmen schräg aufgestellte Bretterwand vorgerichtet werden. Für die Schächte sind oft Wetterlutten d. h. 6 Zoll weite Röhren, oder aus Brettern zusammengesetzte Kanäle, die sich nach der Gegend der Lufteinströmung hin trichterförmig ausdehnen, sehr zweckmäßig.

§. 145.

Berg- und Erzförderung.

Die losgemachten Gesteine (Berge) und Erze müssen aus der Grube an den Ort ihrer Bestimmung gebracht, d. h. Berge auf die Halde gestürzt, Erze an die Scheidestellen oder Pochwerke geschafft werden. Die Förderung selbst zerfällt: 1) in die Stollen- oder Strecken-, 2) die Schacht-, 3) die Tageförderung, von welchen dreien jede besondere Vorrichtungen, Maschinen und Manipulationen verlangt. Es gibt Karren- und Hundeförderung, von welchen erstere nur in niedrigen, weniger regelmäßig vorgerichteten Stollen oder Strecken statt findet; die Hunde, kleine Wagen mit 4 Rädern, werden geschoben, während man die Karren schieben und tragen muß. Die Schachtförderung geschieht entweder durch den Haspel in Gruben von nicht beträchtlicher Tiefe, oder mittelst eines eignen Treibewerks, d. h. durch den Pferde- oder Wassergöbel. Tageförderung nennt man die Fortschaffung der Erze vom Orte der Förderung an jenen der Zugutmachung.

§. 146.

Aufbereitung.

So heißen diejenigen Arbeiten, die der Zugutmachung der Erze vorangehen und in die Scheide- und Waſcharbeiten zerfallen, von denen erſtere das eigentliche Scheiden, d. h. das Ausſchlagen in der Grube und am Tage mit dem Scheidefäuſtel, begreifen. Die Waſcharbeiten, denen das Trocken- oder Naßpochen vorangeht, werden theils durch Menſchenhände, theils durch Maſchinen verrichtet.

§. 147.

Steinſalzgewinnung.

Das Steinſalz findet ſich: 1) in mehr oder minder mächtigen aus reinem Kochſalz beſtehenden Flötzen; 2) in kleinern mit Thon gemengten Maſſen; 3) in Quellen aufgelöſt. Symptome für das wahrſcheinliche Vorhandenſein von Salzlagern ſind: 1) reichere oder ärmere Salzquellen aus Grauwackenſchiefer, Feldſteinporphyr, älterm Sandſtein, Gips, buntem Sandſtein und Thon, aus Jurakalk ſelbſt aus Moor hervortretend; 2) ſalziger Geſchmack der Brunnen; 3) die ſogenannten Salzpflanzen. Nach der Lage und Mächtigkeit der Bänke iſt auch die bergmänniſche Gewinnung verſchieden. So gibt es 1) Abbau durch offne Tagebrüche, wo das Salz entweder zu Tag ausgeht oder mit einer geringen Lage von Sand u. ſ. w. überdeckt iſt, und wobei theils Pflockſprengen, theils Schießen angewandt wird. 2) Unterirdiſche Baue, in denen man ſich ebenfalls zur Lostrennung der Salzmaſſen der beiden erwähnten Mittel und der Schwungpfeiler bedient. 3) Abbau durch Sinkwerke, der da ſtatt findet, wo das Salz mit Thon vermiſcht vorkommt und daher ohne hinlängliche Reinigung durch Waſſer nicht gebraucht werden kann. Es werden demnach Sinkwerke oder Wöhre angelegt, in welche Süßwaſſer gelaſſen, nach genugſamer Sättigung abgezapft und durch einen Stollen zu Tage gefördert wird, wobei man zugleich zur Abhaltung wilder

Wasser Maßregeln treffen muß. 4) Durch Bohrwerke. Auch hierbei sucht man zuerst das Salz in Wasser aufzulösen und dann durch Pumpenwerke herauszuschaffen.

§. 148.

Steinkohlengewinnung.

Weder das Urgebirg noch das Uebergangsgebirg enthalten brennbare Substanzen, die dem Bergmann seine Arbeit mit Nachhaltigkeit lohnen könnten. In Flötzgebirge dagegen werden Steinkohlen, im tertiären Braunkohlen gefunden. Das ältere Kohlengebilde, dem ältern Sandstein untergeordnet, besteht vorzüglich aus Grob-, Kanel- und Blätterkohlen. Die Kohlenflötze, in verschiedner, jedoch selten 8 Fuß übersteigender Mächtigkeit, wechseln mit Sandstein- und Schieferthonschichten und zwar meistens so, daß erstere das Liegende, letztere das Dach der Kohlen bilden. Ihre Aufschließung geschieht durch Schächte, oder, was zumal bei den eigentlichen Steinkohlen gewöhnlich ist, durch Stollen, die man nach der Gebirgsbeschaffenheit und den örtlichen Verhältnissen ansetzt: a) in der Richtung des Streichens, wobei sie besonders für die Wasserlosung gut zu benutzen sind; b) senkrecht auf das Streichen, wenn man nämlich mehrere Flötze mit einem Stollen überfahren will. Arten des Abbaus, die zur Kohlengewinnung angewandt werden, sind der Pfeiler-, Streben- und Firstenbau.

§. 149.

Bergwerksverfassung.

Der Bergbau gehört in sehr vielen Staaten zu den Regalien d. h. dem Staat steht das Recht zu, auf dem Grundeigenthum einzelner Staatsbürger Bergwerke anzulegen, und sie einzelnen Privatleuten oder Gesellschaften gegen Entrichtung von Abgaben zu überlassen. Diese Verleihung ist entweder eine vollständige d. h. eine mit allen dem Landesherrn zustehenden Rechten, oder eine unvollständige d. h. beschränkte. Im Allgemeinen geschieht dieselbe a) durch Uebertragung des Bergwerkseigenthums auf jedes Individuum,

welches dazu berechtigt zu sein wünscht, d. h. Freierklärung des Bergbaus; b) durch Spezialverleihung an einzelne Personen auf Lebenszeit oder an ganze Familien bis zum Aussterben derselben.

§. 150.

Vermöge der Berghoheit d. h. des Rechtes, Bergwerksgesetze, Hüttenordnungen zu erlassen, die obere Bergpolizei auszuüben ꝛc., bleibt dem Staat auch die Aufsicht über den Bergbau, der aus irgend einem Titel von Privatleuten betrieben wird. Letzteres aber geschieht auf verschiedene Weise: 1) es nimmt eine größere Anzahl von Interessenten Theil, jedoch in ungleichen Verhältnissen (Kuxen): gewerkschaftlicher Bau; 2) der Bergbau wird von mehrern Interessenten auf gemeinschaftliche Kosten geführt: Gesellenbau; 3) ein Individuum, oder mehrere treiben den Bergbau auf eigne Rechnung und bauen die Gruben mit eigner Hand (Eigenlöhner). In Staaten, worin der Bergbau von größerer Ausdehnung und Wichtigkeit ist, pflegt derselbe einer eignen Behörde, Berghauptmannschaft, anvertraut zu werden, der noch andere Behörden, namentlich die Oberbergämter und Bergämter untergeordnet sind.

Hüttenkunde.

§. 151.

So wie der Bergbau die Gewinnung der nutzbaren Fossilien im rohen Zustande zum Gegenstande hat, so lehrt die Hüttenkunde die Darstellung oder Ausscheidung der in den natürlichen Erzeugnissen des Mineralreichs befindlichen nützlichen Körper auf die einträglichste Art.

§. 152.

Geschieht diese Darstellung im Kleinen, um den Metall-

gehalt eines Körpers kennen zu lernen, so nennt man die Anwendung der chemischen Grundsätze, die hierzu erforderlich werden, Dokimasie oder Probirkunde. Die praktische Ausübung der Regeln der Probir- und Hüttenkunde pflegt man die Probirkunst und das Hüttenwesen zu nennen, daher sie auch in so viele Abtheilungen zerfallen, als es Körper gibt, die aus den Erzeugnissen des Mineralreichs dargestellt werden sollen. Sind diese Körper Metalle, so nennt man die Anwendung der metallurgischen Grundsätze auf die Ausscheidung der Substanzen aus ihren natürlichen Verbindungen die metallurgische Probirkunde oder die metallurgische Hüttenkunde, deren Gegenstand bei den Verbindungen fester Körper die Erze, bei denen flüssiger die Soolen sind, welche letztere sich von den Laugen dadurch unterscheiden, daß letztere ein aus der Behandlung der Erze künstlich hervorgegangenes Produkt sind.

§. 153.

Im Allgemeinen kommen alle Metalle in ihren natürlichen Verbindungen oder in den Erzen in 5 verschiednen Zuständen vor: 1) reguliniſch und gediegen, von allen Verbindungen frei und nur mechanisch mit der Bergart lose gemengt; 2) reguliniſch und mit einem andern reguliniſchen Metall verbunden; 3) mit Schwefel verbunden (vererzt); 4) mit Sauerstoff und Waſſer verbunden; 5) mit Säuren vereinigt.

§. 154.

Das Ausziehen des reinen Metalls aus dem Erze nennt man das Zugutmachen, und der Inbegriff der Mittel dazu die Zugutmachungs-Methode, welche bei den verschiednen Metallen verschieden ist; die Scheidung geschieht nämlich: 1) durch Verflüchtigung, 2) durch bloßes Schmelzen, 3) durch Oxydation, 4) durch Desoxydation, 5) durch nacheinander folgende Oxydation und Desoxydation, 6) durch den Zusatz eines dritten Körpers.

§. 155.

Ein geschlossener Raum, in welchem der hüttenmännisch zu behandelnde Körper der durch Brennmaterialien künstlich hervorzubringenden hohen Temperatur ausgesetzt wird, heißt Ofen, dessen innere Einrichtung sich nach der Beschaffenheit der Erze richtet.

§. 156.

In einigen Fällen nämlich soll das Erz unmittelbar vom Brennmaterial umgeben werden, Schachtöfen, in andern darf ersteres mit letzterem nicht in Berührung kommen, sondern bloß der Flamme ausgesetzt werden, Flammöfen, wieder in andern darf es weder vom Brennmaterial, noch von der Flamme berührt werden, Gefäßöfen.

§. 157.

Schachtöfen.

Sie haben ihren Namen von dem innern Raum, der von ihnen eingeschlossen und Schacht genannt wird. Sie müssen alle wenigstens drei Oeffnungen haben, nämlich eine, durch welche das Brennmaterial und die Erze in den Schacht gebracht werden, eine andere, durch welche man die atmosphärische Luft, die man mittelst künstlicher Vorrichtungen aufgefangen hat, in den Ofen leitet, und eine dritte, wodurch die geschmolzene Masse entfernt werden kann. Die erste und oberste heißt Gicht, die zweite Formöffnung, die dritte der Stich, welcher sich immer auf dem tiefsten Punkt des Heerdes d. h. der Grundfläche des Ofens befindet.

§. 158.

Zum Ablassen der geschmolzenen Masse ist häufig auf dem Boden des Heerdes noch eine Vertiefung, der Tiegel, Sumpf oder die Spur genannt, angebracht. Die vordere Umfassungsmauer oder die Stichseite heißt bei einigen Schachtöfen die Vorwand, der untere Theil aber von der Heerdsohle an bis zur Formhöhe, zwischen welchen beiden sich immer der Schmelzraum befindet, Ofenbrust; die innere Seitenmauer bis zur Formhöhe Futter oder zuweilen auch das Ge-

stelle; die der Ofenbrust entgegenstehende Mauer, Brandmauer.

§. 159.

Das Einsetzen eines neuen Heerdes und neuer Futter, die oft wegschmelzen, nennt man Zumachen, in einigen Fällen auch Zustellen. Den Heerd oder den auf demselben befindlichen Tiegel setzt man entweder 1) hinter die Vorwand, oder 2) vor die Vorwand, oder 3) zum Theil hinter die Vorwand, zum Theil unter dieselbe und unter den Schacht. Hat ein Schachtofen zwei Augen, von denen immer das eine geschlossen, während das andere offen ist, so heißt er Brillenofen.

§. 160.

Oefen, deren Schächte nicht über 5 Fuß hoch sind, heißen Krummöfen, sind sie nicht über 12—14 Fuß hoch, Halböfen, betragen sie aber über 14 — 50 Fuß, Hochöfen. Oefen, welche keinen Schacht d. h. keinen Kanal über der Formöffnung haben und wobei der Körper unmittelbar in den Schmelzraum gebracht wird, heißen Heerde oder Feuer.

§. 161.

Flammöfen.

Da bei ihnen das Erz mit dem Brennmaterial selbst nicht in Berührung kommen darf, so müssen sie also zwei getrennte Räume besitzen, den Schmelz- oder Glühraum, gewöhnlich Heerd genannt, und den mit diesem durch ein Gewölbe verbundnen und tiefer liegenden Feuerraum, der gewöhnlich mit einem Rost versehen ist, wodurch ein natürlicher Windstrom hinzugeführt und das Gebläse entbehrlich gemacht wird.

§. 162.

Außerdem muß jeder Flammofen noch drei verschiedene Oeffnungen haben, nämlich das Schürloch, um das Brennmaterial auf den Rost des Feuerraums zu bringen, dann eine zweite zur Eintragung des Erzes, und eine dritte, gewöhnlich mit hohen Essen und Schornsteinen in Verbindung stehend, Fuchs genannt (die den Flammenstrom nach Erhiz-

zung des Heerdraums wieder abführen soll, jedoch an manchen Flammöfen auch fehlt). Um die Flamme von der Sohle des Heerdes ab- und dem Gewölbe zuzuleiten, findet sich in den Flammöfen, deren Feuerraum neben dem Heerdraume ist, die Brücke d. h. eine Mauer, welche von der an den Heerd grenzenden Seite des Rostes bis zu einer gewissen Höhe über der Sohle des Heerdes fortgeführt wird.

§. 163.

Gefäßöfen.

Die Gefäße heißen nach ihrer verschiedenen Gestalt Tiegel, Müffeln, Retorten oder Röhren, und werden entweder von glühenden Kohlen umgeben, oder der Flamme ausgesetzt. Im ersten Fall bestehen die Oefen aus einem bloßen Schacht, der mit einem Rost, unter dem ein Luftzug erregt wird, versehen ist. Um die Gefäße auf den Rost zu setzen, ist entweder eine Seitenöffnung in der Mauerung des Schachts angebracht, oder das Gefäß wird unmittelbar von der obern Oeffnung des Schachtes auf den Rost heruntergelassen, in welchem Fall die Kuppel beweglich ist. Zuweilen kann der Schacht in die Höhe gehoben werden, in einem dritten Fall ist der Rost beweglich und läßt sich so senken, daß nur das auf einer festen Grundlage ruhende Gefäß stehen bleibt und bequem weggenommen werden kann.

§. 164.

Mittel zur Bewerkstelligung des hüttenmännischen Prozesses.

Zur Ausscheidung der Metalle müssen, wie oben erwähnt wurde, in vielen Fällen Körper, die dann Zuschläge heißen, zugesetzt werden. Führen dieselben die Ausscheidung nicht unmittelbar herbei, sondern befördern sie dieselbe nur durch Beschleunigung des Schmelzungsprozesses, so nennt man sie Flüsse.

§. 165.

Das zur Verarbeitung kommende zweckmäßige Gemenge von Erzen, Zuschlägen und Flüssen heißt die Beschickung

und die Quantität derselben, welche auf einmal abgemessen und zur Verarbeitung niedergelassen wird, die Schicht, der Verlauf oder die Möllerung; der Raum aber, wo sie liegt, Schichtboden oder Möllerbett.

§. 166.

Unter Gattirung versteht man ein Gemenge von Erzen, aus denen durch denselben Prozeß ein und dasselbe Metall ausgebracht werden soll, welche aber in ihrem Gehalt oder auch in ihrem Verhalten verschieden sind, und welche deshalb gemeinschaftlich verarbeitet werden. Die durch den hüttenmännischen Prozeß vom Metall abgeschiednen Massen, die bei den Oefen mit offner Brust meist von selbst über den Vorheerd ablaufen, zuweilen aber von Zeit zu Zeit abgeworfen werden, nennt man im Allgemeinen Abgänge, in einigen Fällen Rückstände, und wenn die ganze Masse in flüssigem Zustande war, Schlacken, das ausgebrachte Metall dagegen Produkt.

§. 167.

Da aber nicht immer durch eine Operation das Metall rein dargestellt werden kann, so gibt es auch Halb- oder Zwischenprodukte, welche sehr verschiedner Art, am häufigsten mit Schwefel verbunden sind, und dann Stein oder auch Lech genannt, und durch die sogenannte Anreicherarbeit in ihrer Verbindung nicht verändert, sondern nur durch Zunahme an Metall reichhaltiger werden. Manchmal werden auch die Abgänge einem wiederholten Schmelzen unterworfen, welches man Abgängearbeit, Abgängeschmelzen und Schlackenschmelzen nennt; zuweilen erhalten die Schlacken in gewissen Perioden der Arbeit einen größern Gehalt und müssen alsdann als unreine Abgänge, oder als Schur- und Ofenbruch separirt und auf's Neue verarbeitet werden.

§. 168.

Manchmal verdichten sich die Dämpfe in der Nähe der

Gicht, verengen ihre Oeffnung und werden alsdann als Ofenschwämme oder Ofen-Brüche weggebrochen.

§. 169.

Vorbereitende hüttenmännische Arbeiten.

In dem rohen Zustande, in welchem die Erze von den Gruben oder den Aufbereitungswerkstätten zur Zugutemachung dem Hüttenmann übergeben werden, kommen sie sehr häufig nicht unmittelbar zur Verarbeitung, sondern bedürfen einer Vorarbeit, Rösten, Brennen oder Zubrennen genannt, welche dreifacher Art sein kann: 1) sie hat die Lockerung des Zusammenhangs der einzelnen Theilchen zum Zweck und ist kein eigentliches Rösten, sondern ein bloßes Durchglühen; 2) der Zweck der zweiten Röstungsart, der indessen schon zum Theil durch die erste erreicht wird, ist die Verflüchtigung des Wassers und der Kohlensäure; 3) die dritte Art soll die Verflüchtigung einiger Bestandtheile des Erzes durch den Zutritt der atmosphärischen Luft bewirken; daher sie entweder in freien Haufen (Rostbetten oder Rostplätzen), zuweilen ohne ein Dach, zuweilen mit einem Dach (Rosthaus, Rostschuppen) oder auf besonderen Plätzen, die wenigstens von drei Seiten mit einer Mauer umgeben und bald mit einem Dach versehen sind, bald nicht, oder in besondern Oefen (Brenn- oder Rostöfen) geschieht, die entweder im Freien oder im Hüttengebäude errichtet sind.

§. 170.

Das Anzünden des Rostes geschieht immer von unten, weshalb sehr häufig eine besondere Zündgasse vorgerichtet wird. Bei dem Rösten in offnen Haufen wird der beabsichtigte Zweck nur selten das erstemal erreicht, daher es mehrmals wiederholt und von dem Erze gesagt wird, es sei ein, zwei oder dreimal gebrannt.

§. 171.

Von der Zugutemachung der Erze im Allgemeinen.

Oft ist zur Gewinnung des reinen Metalls eine Reihe von Verbindungen, die durch den folgenden Prozeß immer

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

modificirt werden, nothwendig, namentlich wenn mehrere Metalle miteinander verbunden sind. Allen metallurgisch hüttenmännischen Operationen liegt eine doppelte Absicht zu Grunde, einmal die Erdarten, welche mechanisch oder chemisch mit dem Erze verbunden vorkommen, abzuscheiden, und dann eine Trennung des Metalls von den übrigen Bestandtheilen, mit denen es im Erz vereinigt ist, zu bewirken.

§. 172.

Diese Operationen lassen sich nicht immer gleichzeitig erreichen, sondern in vielen Fällen muß die erstere vorangehen und die zweite folgen. Die Abscheidung der Erden von den metallischen Bestandtheilen der Erze würde ohne Zweifel mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, wenn die Metallkalke und Erden unter gleichen Umständen und in gleicher Temperatur reduzirbar wären. Allein die Erfahrung, daß die Erden in der Temperatur, welche zur Darstellung der Metalle aus den Erzen erfordert wird, weniger Neigung besitzen, sich zu reduziren, als sich zu verschlacken, oder eine glasartige Masse zu bilden, macht eigentlich den Grund der Möglichkeit des Gelingens aller hüttenmännischen Prozesse aus, bei welchen die Schmelzhitze Bedingung ist.

§. 173.

Die Kalke einiger Metalle, die nur in einer sehr hohen Temperatur reduzirbar sind, befördern in einer niedrigern Temperatur, welche zum Flüssigwerden der Metalle hinreicht, die Verschlackung ungemein, ebenso der Schwefel. Es ist aber eine allgemein anerkannte Erfahrung, daß alle Metallkalke in verschlacktem Zustande eine bei weitem größere Hitze zur Reduktion erfordern, als die noch nicht verschlackten, weshalb der Hüttenmann dahin trachten muß, die Verschlackung so viel als möglich zu verhindern, weil sie sonst größtentheils für ihn verloren sind, und durch Schlackenschmelzen nur sehr unvollkommen benutzt werden können.

§. 174.

Die Schlackenbildung muß durch ein zweckmäßiges Ver-

hältniß der Erden untereinander so befördert werden, daß die Verschlackung schon in der möglichst geringsten Temperatur erfolgt, und so wenig Metall, wie möglich, mit verschlackt wird. Es ist nemlich ebenfalls eine Erfahrung, daß sich alle Erdarten allein nur hartbrennen, daß ferner auch alle zweifache Verbindungen (Kalk- und Kieselerde zu gleichen Theilen ausgenommen) nicht zur Verschlackung gebracht werden können, aber wohl die dreifachen und noch leichter die vierfachen. Zu den die Verschlackung ungemein befördernden Flüssen gehört der Zusatz von reinen und gutgeflossenen Schlacken. Die Kohle ist nicht nur als Brennmaterial dabei nützlich, sondern auch als Zuschlag zu betrachten, weil sie sich mit dem Sauerstoff des Metalls verbindet.

§. 175.

Die Resultate der Schmelzung sind manchmal Schlacke, Metall und Stein, ein andermal bloß Schlacken und Stein, in einem dritten Fall Schlacke und Metall. Erze, die keinen Schwefel aber dafür Arsenik enthalten, geben bei der Verschmelzung die sogenannte Speise, eine steinartige Verbindung, die eine Vereinigung des metallischen Arseniks mit den übrigen nicht verschlackten Metallen ist, und wie der Stein einer neuen Operation unterworfen werden muß.

§. 176.

Behandlung der Erze in den Schachtöfen.

Die Schacht-, Flamm- und Gefäßöfen unterscheiden sich außer den bereits angegebenen Merkmalen auch durch die Behandlung beim Betrieb. In den Schachtöfen können die Arbeiten ununterbrochen so lange fortgehen, bis die durch das Ausbrennen des Schmelzraums veranlaßten mechanischen Hindernisse zur Unterbrechung des Betriebs nöthigen. Die Schichten von Erzen und Kohlen lassen sich ununterbrochen durch die Gicht eintragen, so wie die letztern verbrennen, die Erze mehr- oder weniger geschmolzen niedergehen, und Schlacken und geschiednes Metall unten abläuft oder abgelassen wird.

Bei den Flammöfen wird die Beschickung auf einmal eingetragen, und nach beendigtem Prozeß, wenn der Heerd gereinigt ist, kann die Operation wieder anfangen. Bei den Gefäßöfen findet dasselbe statt und hier muß sogar bisweilen das Erkalten des Ofens abgewartet werden, ehe man eine neue Operation anfängt.

§. 177.

Bei den Schachtöfen muß das Fundament in der Nähe von Wasserfällen, die das Gebläse treiben müssen, mit Gewölben und Abzüchten zur Abführung der Dämpfe und Feuchtigkeit versehen werden. Schachtöfen, worin keine große Hitze entwickelt wird, erhalten eine massive Mauerung, während die Hochöfen mit Abzüchten in der äußern den Schacht umgebenden und gewöhnlich mit eisernen Ankern befestigten Mauer, Mantel genannt, zur Abführung der Dämpfe versehen werden.

§. 178.

Schachtöfen, worin eine sehr starke Hitze entwickelt wird, erhalten zwei bis drei Schächte oder Schachtfutter, von denen der unmittelbar an den Mantel befindliche mit kleinen Stücken von Ziegelstein, Sand und gut calcinirter Asche ausgefüllt wird. Diese Füllung, die auch hier nur sechs Zoll breit ist, darf zwischen dem ersten und zweiten Schacht nicht statt finden, sondern der erste den innern Schachtraum begrenzende Schacht muß vier Zoll vom zweiten Futter entfernt, ganz für sich bestehend, aufgeführt und der Zwischenraum zwischen beiden nur locker mit kleinen Stücken von Ziegelsteinen verzwickt werden, welches das Heben und Senken der Schachtmauer verhindert.

§. 179.

Ist ein Schachtofen nach Ausbrennung des Schachtfutters, wodurch der Betrieb gestört wurde, wieder ausgebessert d. h. zugemacht oder zugestellt worden, so muß er erst sechs Stunden bis eben so viele Tage abgewärmt und dann nach erfolgtem Anlassen des Gebläses durch das Hineinwerfen von

Schlackensätzen mit einer sogenannten Nase, d. h. mit einer hohlen von Schlackenmasse gebildeten Röhre, welche den Wind von der Brandmauer weiter nach der Vorwand leitet, versehen werden. Das Hinabsenken der Erze ist oft mit Schwierigkeit verbunden, öfter müssen die Schlieche (d. h. die Erzstückchen) gebunden d. i. mit Kalkwasser und einigem Thon zusammengerührt und dann getrocknet werden.

§. 180.

Der Gang des Ofens wird aus mehreren Merkmalen beurtheilt: 1) aus der Gichtflamme, wo mit dunkler Gicht geschmolzen wird, darf die Flamme nicht zum Vorschein kommen, wo dagegen mit heller geschmolzen wird, muß die Flamme immer vorhanden sein und nur beim Setzen auf einen Augenblick verschwinden; 2) aus der Flamme des Vorheerds, wo mit offner Brust geschmolzen wird; 3) aus den Schlacken; 4) aus dem Produkt.

§. 181.

Zu den wichtigsten hüttenmännischen Arbeiten gehört das Reinhalten des Heerdes und des Stichs; zuweilen legen sich strengflüssige Massen, sog. Patzen im Vorheerde an, welche dann mit dem Brecheisen sorgfältig entfernt werden müssen. Kurz vor dem Abstich, welcher erfolgen muß, sobald der Vorheerd nicht viele Schlacke mehr fassen kann, wird das Gebläse versetzt, dann der Vorheerd gereinigt, die unreinen Schlacken zunächst über dem geschmolzenen Produkt besonders gehalten, die Spur mit dem Räumeisen untersucht, um die etwa angebacknen Massen loszustoßen und nun der Stich geöffnet, welcher in dem Augenblick wieder verschlossen werden muß, als das Produkt rein ausgelaufen ist und die Schlacke folgen will.

§. 182.

Das erhaltne Produkt wird durch die Stichöffnung entweder in einen besonderen Heerd, den Stichheerd, worin es einer anderweitigen Behandlung unterworfen werden muß, geleitet oder sogleich in Formen oder Gefäße abgelassen. Bei

den Schachtöfen, in denen durch das Auge geschmolzen wird, findet gar kein Abstechen der geschmolznen Masse statt, indem diese ununterbrochen aus dem Auge in den Tiegel fließt. Das Niederblasen, Ausblasen oder Löschen des Ofens geschieht dadurch, daß man aufhört, frische Sätze aufzugeben, und die im Schacht befindlichen Gichten niedergehen läßt. Nun wird das Gebläse abgeschützt, der letzte Abstich gemacht, die Ofenbrust eingerissen und der ganze Heerd gesäubert.

§. 183.

Die Dauer eines Schmelzganges oder einer Campagne ist sehr verschieden, zum Theil vom Gange selbst, zum Theil von den Erzen abhängig. Zur Beförderung des Schmelzprozesses müssen Vorrichtungen getroffen werden, worin die Luft gefangen, gesammelt, zusammengedrückt und durch Leitungsröhren vermittelst der Form in den Schmelzraum geführt wird; diese Vorrichtungen heißen Gebläse, und die Röhre, in welcher sich die Windleitung endigt, und durch welche die gepreßte Luft in die Form und durch diese in den Schmelzraum geleitet wird, Düse. Die Gebläse sind entweder einfache oder doppelte, Kasten- oder Cylindergebläse, bei welchen zwei letztern Arten eine bewegliche Fläche in einen mit unbeweglichem Boden und unbeweglichen Seiten versehenen Kasten oder Cylinder geschoben wird; dieselben zerfallen wieder in Zug- und Druckgebläse, je nachdem der Kolben von oben oder unten in die erwähnten Räume geschoben wird.

§. 184.

Der hüttenmännische Prozeß in den Flammöfen.

Die Schichtung von Brennmaterialien, worin das Wesen der Schachtöfen besteht, ist in manchen Fällen nicht nothwendig, in andern hinderlich. In solchen bedient man sich dann der Flammöfen, bei deren Bau besonders die Auswahl der feuerbeständigsten Massen zu berücksichtigen, und daher feuerfester Thon und daraus gebrannte Ziegel am brauchbarsten sind. Die Flammöfen haben zwei Räume, den Feuer-Raum

und den Schmelz-Raum. Der erstere enthält das Brennmaterial, der letztere die Erze. Der Feuer-Raum mit dem Aschenfall ist ein hohler, von drei Seiten mit einer Mauer eingeschlossener und auf der vierten Seite bis zur Höhe des Rostes gewöhnlich offner Raum, in welchem die Rostbalken in zweckmäßiger Höhe angebracht sind. Die Feuerbrücke, welche Feuer-Raum und Schmelz-Raum trennt, muß sehr feuerfest sein, weil sie das Brennmaterial unten umschließt und oben von der Flamme leidet.

§. 185.

Der eigentliche Heerdraum zur Behandlung der Erze kann entweder auf einem Gewölbe, oder auf einem massiven Gemäuer ruhen, und von verschiedner Gestalt, bald gegen den Horizont geneigt, bald wagerecht, bald in der Mitte vertieft sein. Vorzüglich ist bei den Flammöfen die Feuerung zu berücksichtigen, daher der Rost weder von Brennmaterial ganz entblößt, noch damit überladen werden darf. Nach dem Abwärmen, welches die Flamm- mit den Schachtöfen gemein haben, werden die Roststäbe, deren Entfernung sich nach dem Brennmaterial richtet, eingesetzt. Die große Kunst der Arbeit beim Flammofen besteht darin, den jedesmal erforderlichen Hitzgrad schnell und mit möglichster Vermeidung des Luftzutritts zu erregen; auch die Strömung des Luftzuges von der Flamme abzuhalten, in andern Fällen die Hitze ganz in der Gewalt zu haben. In den meisten Fällen kann der Flammofenbetrieb ununterbrochen fortgesetzt werden, wenn die von der vorigen Arbeit erhaltnen Produkte vom Heerde entfernt sind.

§. 186.

Hüttenmännischer Proceß in den Gefäßöfen.

Da auch hierbei für Herbeischaffung und Beförderung des Luftzugs, so wie für Feuerbeständigkeit der Gefäße gesorgt werden muß, so stimmt die Einrichtung und Behandlung der Gefäßöfen mit der der Flammöfen im Allgemeinen überein. Der für die Anfertigung der Gefäße bestimmte Thon

muß zuerst feingeschlämmt, dann lange liegen gelassen, endlich mit gestampfter Masse von schon gebrauchten Gefäßen versetzt und in freier Hand oder in Formen verarbeitet werden. Sollen die Gefäße bei einem ununterbrochenen Gang des Ofens geleert und gefüllt werden, so muß man die geschmolzene Masse entweder aus den Gefäßen kellen, oder durch eine besonders dazu angebrachte Oeffnung, die während des Ofengangs verschlossen, zur Zeit des Abschließens geöffnet wird, ausfließen lassen. Dieser Betrieb wird dann nur durch allzugroßes Schadhaftwerden der Gefäße oder der Unterlage, worauf sie stehen, unterbrochen.

§. 187.

Methodologie der Bergbauwissenschaft und der Hüttenkunde.

Wenn die Verbindung von Theorie und Ausübung Bedingung einer tüchtigen Ausbildung in jedem Zweige der Kameralwissenschaften ist, so muß dieß im strengsten Sinne hinsichtlich der Bergbaukunde gelten. Gründliche Kenntnisse in der Mathematik, Physik, Chemie, Geognosie und Oryktognosie fordert der Beruf des wissenschaftlichen Bergmanns; Anschauung und Erfahrung so wie Aneignung mechanischer Fertigkeiten vollenden seine Bildung. Ohne jene Wissenschaften ist der Bergmann, wie hoch ihn auch äußere Verhältnisse gestellt haben mögen, nur Handwerker, ohne die letztere Kunde nur Theoretiker, unbrauchbar in allen materiellen und praktischen Beziehungen seines Fachs.

§. 188.

Die theoretische Bildung erwirbt sich derjenige, welcher sich dem Bergbau bestimmt hat, auf einer Hochschule oder vollkommner noch auf einer sog. Berg-Akademie, wo das bergmännische Fach vollständiger besetzt ist als auf einer Universität. Geognostische Excursionen und Reisen sind dabei nicht zu entbehren, da auch bei dem theoretischen Theile des Fachs Naturanschauung Hauptsache ist. Hat der Bergbaubeflissene einen guten Grund in den erwähnten Disciplinen gelegt, so

wird er sich als Bergbau-Zögling in einem Bergwerke praktisch beschäftigen. Auf den Berg-Akademien findet der Unterricht in der Weise statt, daß mit der theoretischen Ausbildung zugleich Grubenbesuch und Demonstration verbunden wird. Dieß ist ohne Zweifel die vollkommenste Methode bergmännischer Unterrichtung. Als angehender Bergmann übernimmt der Bergbauzögling die Beschäftigung gewöhnlicher Arbeiten und später die der Subaltern-Beamten; allmählig wird er zu einem größern Wirkungskreise nach den darüber bestehenden Landesgesetzen befördert.

§. 189.

Der Kandidat der Hüttenkunde muß vorzugsweise Chemie studieren, und hierin nicht bloß allgemeine und speculative Kenntnisse, sondern auch praktische Fähigkeit z. B. die Fertigkeit, Minerale zu zerlegen, zu erlangen streben. Seine Studien betreibt der künftige Hüttenmann wie der Bergbaubeflissene. Auch in seinem Fache herrscht die praktische Beziehung vor und es gehört eine Reihe von Jahren praktischer Beschäftigung dazu, um als Hüttenmann in jedem Betrachte tüchtig zu werden.

§. 190.

Litteratur

der Bergbaukunde und der Hüttenkunde.

Die Metalle sind dem grauesten Alterthum bekannt und der Betrieb des Bergbaus reicht in die älteste Geschichte hinauf. Zuverlässige Nachrichten über den Bergbau finden wir in der Geschichte der Griechen. Die Athener besaßen ausgedehnte Bergwerke, mit deren Betrieb die Sklaven beschäftigt waren. Außer Athen besaßen viele andere Staaten Gruben, aus welchen edle und gewöhnliche Metalle gefördert wurden. Ein größeres Interesse hat für uns jedoch der Römische Bergbau, von dem sich in vielen unserer Gegenden noch Spuren finden. Daß die Römer geregelte bergmännische Kenntnisse besaßen, beweisen uns zur Genüge jene ordentliche

Grubenbaue, die man in Alpengegenden und in andern deutschen Ländern von ihnen aufgefunden hat. Der Schmelzprozeß geschah bei ihnen in Oefen verschiedener Art, muß jedoch sehr unvollkommen gewesen sein, indem aufgefundene Schlacken aus jener Zeit meist noch so reich mit Erz versetzt sind, daß man sie nochmaliger Scheidung werth hält. Die römischen Bergwerke waren entweder Staats- oder Privat-Eigenthum. Die Staatsbergwerke wurden Pächtern überlassen, die sich häufig in Gesellschaften vereinigten. Privatbergwerke waren am meisten in besiegten Ländern, wo man zum Fortbetrieb der Gruben die Gewerkschaften (collegia, contubernia auruariorum) bildete, von welchen Abgaben an den Staat entrichtet wurden, unter welcher Bedingung es auch gewöhnlich den Besiegten erlaubt war, Bergbau auf ihren Gütern zu treiben. Das Loos der römischen Bergleute war größtentheils ein höchst beklagenswerthes; denn Männer sowohl als Frauen waren theils Leibeigene, theils Sträflinge, die in der Finsterniß der Schächte oft ganze Monate hindurch das Tageslicht entbehrten und einer sehr harten Behandlung unterworfen waren. Wo die Römer in Deutschland den Bergbau betrieben, wurden gewöhnlich auch Niederlassungen gegründet und die Gegend rings herum wurde belebt. Ebenfalls gaben die Bergwerke Veranlassung zu trefflichen Straßen, wie wir davon noch die Spuren in unserer Eifel, in der Pfalz, in Illyrien, in den salzburger Thälern und in mehrern andern Gegenden Deutschlands finden, die zur Belebung des Handels sehr vieles beitrugen und die Industrie im Allgemeinen beförderten.

§. 191.

Der Bergbau in der Eifel ist unverkennbar römischen Ursprungs, obwohl sich seine Entstehung nicht genau nachweisen läßt. Alten Nachrichten zufolge ist in mehreren Gegenden der Eifel und auf dem Hundsrücken im Mittelalter auf Gold gebaut worden. Bei der Stadt Mayen bestand im 16ten Jahrhundert noch ein Silberbergwerk. Besonders bekannt und be-

rühmt sind die Eisenbergwerke in der Herrschaft Schleida und Kronenburg und schon zu Ende des 13ten Jahrhunderts die Eisenhämmer Zweifel, Maulard-Hütt u. a. Das Lüttichsche Eisen aus den Gruben bei Huy und Landroz war schon 983 bekannt und ohne Zweifel ist der Steinkohlenbergbau im Lüttichschen und Limburgischen von gleichem Alter.

§. 192.

Obgleich über den auf der rechten Rheinseite betriebenen Bergbau die Urkunden nicht über das 12te Jahrhundert hinausgehen, so scheint er doch sehr alt zu sein. Die Abtei Siegburg erhielt 1122 von Heinrich V. das Recht auf Metalle zu bauen. Um Ems und Oberlahnstein wurden zu Ende des 12ten Jahrhunderts Silberbergwerke betrieben. Im Dillenburgischen, Siegenschen und im angrenzenden Hessischen bestanden im 15ten und 16ten Jahrhundert Kupfer- und Eisenbergwerke. Auch hat man in jenen Gegenden sehr alte Baue entdeckt. Zu Agrikolas Zeiten gab es zu Korbach in Westphalen Goldgänge, in der Eder wurde Gold gewaschen und bei Korbach selbst wurden Eisenbergwerke betrieben.

§. 193.

In Schwaben dürften die Gruben des Breisgaus wohl zu den ältesten zu zählen sein. Bei Freiburg gab es im Mittelalter ein sehr ergiebiges Silberbergwerk; auch wurde im Würtembergischen auf Silbererz gebaut. Die Salzquellen bei Schwäbisch-Hall sind seit uralter Zeit in Betrieb gewesen. Im Friedthale waren im Mittelalter die Eisengruben so bedeutend, daß sie jährlich bei 200,000 fl. eintrugen. Spuren eines sehr alten Bergbaues wurden zu Anfang des 16ten Jahrhunderts im Elsaß gefunden. In der Pfalz am Rhein bestanden 1094 Silberbergwerke und bei Heidelberg wurde 1292 Goldbergbau betrieben. Bei Kreuznach und Landsberg bestanden zu Agrikolas Zeiten Quecksilber-Bergwerke und es ist wohl anzunehmen, daß damals in jenen Gegenden viel Bergbau betrieben worden, wovon wir gar keine Nachrichten besitzen.

§. 194.

In Franken hat im Mittelalter sehr viel Bergbau auf Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Blei und Zinn bestanden. Viele der dortigen Bergwerke wurden im 15ten Jahrhundert von den Hussiten vernichtet. Die fränkische Gegend am Thüringerwalde war indessen hinsichtlich des Bergbaues am betriebsamsten. In Thüringen selbst dürfte der Bergbau um Saalfeld schon zu Ende des 13ten Jahrhunderts in Flor gewesen sein. An der Schwarza bestanden viele Goldwäschen. In der Grafschaft Mansfeld soll schon 1199 Bergbau betrieben worden sein. Der Bergbau um Goslar läßt sich bis in das 9te Jahrhundert hinein verfolgen und ist hinsichtlich der Berggerichte immer für alle Berggegenden Deutschlands von großem Einfluß gewesen. In Obersachsen auch zeigt sich im Mittelalter im Bergbau viele Betriebsamkeit. In Böhmen soll um jene Zeiten der Bergbau so ungemein reichliche Ausbeuten geliefert und sich durch Erze aller Art, so wie auch durch Salze so sehr ausgezeichnet haben, daß sich jetzt noch darüber viele Sagen im Munde des Volks erhalten.

§. 195.

In Baiern finden wir schon ganz zu Anfang des Mittelalters Spuren von Bergbau auf Gold, womit der Salzgewinn in der Herrschaft Salzburg in Verbindung steht. Der Bergbau in der Gegend von Amberg und Salzbach ist sehr alt und bekannt. Vom Bergbau Tyrol's finden sich schon frühzeitig Spuren und im 15ten Jahrhundert war dessen Blüthe so groß, daß Schriftsteller jener Zeit Tyrol als eins der reichsten Länder der Welt darstellen. In Kärnthen wurde bereits im 11ten Jahrhundert der Bergbau sehr regsam betrieben. In Steyermark kommen schon aus dem 9ten Jahrhundert Urkunden über Bergwerksverleihungen vor, und im 14ten Jahrhundert vermehrte sich in diesem Lande der Bergbau ganz besonders, gerieth aber zur Zeit der Reformation in Abnahme und blühete darauf nie mehr, wie er geblüht hatte.

§. 196.

In die älteſten Zeiten des Mittelalters hinein gehen auch die Nachrichten vom Bergbau Salzburgs und des benachbarten Berchtesgadens. Der Bergbau Mährens, der in uralter Zeit ſehr bedeutend und blühend geweſen ſein muß, wie ſich dieſes noch aus vielen vorfindlichen Spuren von Halden und Bingen deutlich ergiebt, iſt ſeit dem 14ten Jahrhundert in Verfall gerathen und nie wieder zu dem alten Flor erwacht. Das Erzherzogthum Oeſtreich iſt im Mittelalter durch Metall-Bergbau nicht ausgezeichnet geweſen, obgleich ſich aus Spuren älteſter Zeit der Betrieb von bedeutendem Eiſen-Bergbau in demſelben ergibt.

§. 197.

Schleſiens Bergbau iſt zu den älteſten bergmänniſchen Bauen in den verſchiedenen Gegenden Deutſchlands zu zählen. Beſonders in Niederſchleſien war in alter Zeit der Bergbau von bedeutender Ausbreitung. In Oberſchleſien iſt der Bergbau im Zudlmantel und Beuthen am älteſten. Auch hier hat das Bergweſen durch die Zerſtörungen der Huſſiten im Anfange des 15ten Jahrhunderts bedeutend gelitten.

§. 198.

Mit dem Wiederaufleben der Wiſſenſchaften in Deutſchland gegen die Neige des Mittelalters werden von Agrikola die erſten Verſuche gemacht, die Bergbaukunſt wiſſenſchaftlich zu behandeln. Der Bergbau wurde von jetzt in Deutſchland ſowohl als Schweden immer vollkommner getrieben; andere Länder blieben im Vergleich mit dieſen zurück und haben ſie auch heute noch nicht erreicht.

§. 199.

Der Bergbau verdankt den Fortſchritten der Naturwiſſenſchaften in der neuern und neueſten Zeit viele neue Betriebsmittel. Beſonders iſt es die Mechanik, welche die größern bergmänniſchen Operationen mittelſt der Dampfmaſchinen erleichtert hat. Sehr reich iſt die bergmänniſche Litte-

ratur; da uns eine große Auswahl von Schriften zusteht, so übergehen wir die ältern derselben und führen nur die neuern und brauchbarsten davon an.

---

§. 200.

Die vorzüglichsten Schriften über Bergbau- und Hüttenkunde.

J. L. Jugel, vollkommene Bergwerkskunst, mit Kupf. Berlin 785.
K. F. v. Moll, Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde, mit Kupf. und Tabellen, Salzburg 800—1.
J. v. Charpentier, kurze Beschreib. sämmtl. beim Churf. Sächs. Amalgamirwerk vorkommenden Arbeiten, Lpzg 802.
F. T. Sonneschmidts, Beschreib. der span. Amalgamation oder Verquikk. des in den Erzen verborg. Silbers, so wie sie bei den Bergwerken in Merico gebräuchlich ist 2c. Gotha 810.
A. G. L. Lentins, Briefe über die Insel Angleſea, vorzügl. über die dasigen Kupferbergwerke, Schmelzw. u. Fabriken 2c. m. K. 800.
W. A. Tiemanns, systemat. Eisenhüttenkunde 2c. m. K. Nbrg. 801.
W. A. Lampadius, Handbuch der allg. Hüttenkunde in theoret. u. prakt Hinsicht 4 Bde. mit vielen Kpfrn. 2te Aufl. 817.
Dr. J Baader, neue Vorschläge und Erfind. zur Verbess. d. Wasserkünste beim Berg- und Salinenwesen, m. K. Bayreuth 800.
F. Baader, Versuch e. Theorie d. Sprengarbeit, m. 1 K. Freib. 801.
C. J. Löscher, der innere Bergbau nach der Natur modellirt und beschrieben, mit Kpfrn. Leipzig 805.
Des Mines de Freyberg en Saxe, et de leur exploitation, par J. Fr. Daubuisson, avec des planches et des chartes. 3 Tom. Freyb. 802.
F. Mohs, Samml. mineralog. u. bergmänn. Abhandl. m. K. Wien.
S. A. W. de Gerder, Dissert. metallico-juridica de jure Quadratura metallicae, vom Rechte der Vierung, cum tab. aen. Vitebergae 1802.
Ch. E. Reppmann, Quaestionum juris metallici Saxonici biga. 1802. Lipsiae 803.
J. H. Eßler, staatsrechtl. Abh. üb. d. Bergw in Deutschl. Herb. 803.
L. E. Taube, Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Gerichtszwanges d. Berggerichte in d. k. sächs. Landen 2c. Freib. 808.
G. B. Bernhardi, Fragen über die Berggerichtsbarkeit im Königreiche Sachsen, Freiburg 809.
J. E. Garneys, Abh. vom Bau u. Betrieb der Hochöfen in Schweden. Aus dem Schwed. von J. G. L. Blumhof, mit Anm. von W. A. Lampadius und G. Börner, mit Kpfrn. Freiburg 800—1.
W. A. Tiemanns, Abh. über die Formerei und Gießerei auf Eisenhütten, mit Kpfrn. Nürnberg 803.
J. G. L. Blumhof, über die rechte Construktion der Wellfüße od. Kämme zu einem gleichf. Gebläse, nach Rinmann, Elvius 2c. mit Zus. von E. H. Stünkel, mit Kpfrn. Lpzg 800.
E. Nordwalls, Maschinenlehre 2c. Aus dem Schwed. mit Zus. von J. G. L. Blumhof, 1r Bd. mit Kupf. Berlin 804.

S. Riemanns, Maschinenlehre 2r Bd. Aus dem Schwed. mit Zus. von Dr. J. G. L. Blumhof, 1s Heft, mit Kupf. Berlin 806.

L. J. Fredersdorffs, Anw. zur Erforsch. des Ertrags der Eisenhüttenwerke, Hannover 801.

— — prakt. Anl. zur Eisenhütten-Oeconomie, Verfertigung der Eisenhüttenertragsanschläge 1c. Pyrmont 802.

Versuch eines Entw z. Beschreib. e. Eisenhüttenwerks. Bresl. 804.

Abbildung u. Beschr. der eisernen Waaren, welche auf den k. preuß. Eisenwerken zu Malapane, Gleiwitz und Kreuzburg in Schlesien gegossen werden, mit Kupf. Lpzg 801—14.

Nachrichten von gegossenen eisernen Brandweinblasen, welche auf der k. Eisengießerei bei Berlin verfertigt werden, m. 1 Abb. Berl. 811.

F. T. Sonneschmidts, mineral. Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerksreviere von Mexico oder Neuspanien, Schleitz 804.

J. C. W. Voigts, Versuch einer Gesch. der Steinkohlen, der Braunkohlen und des Torfs, mit Kupf. Eine gekrönte Preisschrift. Weimar 802—3.

F. A. A Eversmanns, allg. Uebersicht der Eisen- und Stahlfabrikation in d. niederrh westph. Gegenden, m. K. u. K. Dortm. 804.

Dessen Uebersicht der Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken in d. Ländern zwischen der Lahn u Lippe, m. K. u. Kart. Dortm. 804.

O. Evenstads, gekr. Preisschr. oder prakt. Abh. von den Sumpf- und Morast-Eisensteinen in Norwegen 1c. Aus dem Dänischen mit Anm. von Blumhoff, mit Kupf. Göttingen 802.

F. A. v. Marchers, Beitr. zur Eisenhüttenkunde, ein Versuch die eisenhüttenmänn. Kunstregeln durch Theorie und Erfahrungen zu berichtigen, mit Kupf. und Tab. 2 Thle. Salzburg 805—13.

Dr. J. Baaders, Beschr. des engl. Cylindergebläses 1c. mit Kupf. München 805.

Journal, neues bergmänn, herausg. von A. W. Köhler u. F. A. S. Hoffmann, mit Kupf. 3. Bd. 3. St.—4. Bd. Freiburg 800—15.

K. E. v. Moll, Annalen der Berg- und Hüttenkunde, Forts. der Jahrbücher, mit Kupf. und Tab. Salzburg 802—5.

Dessen Ephemeriden der Berg- und Hüttenkunde, mit Kupf. und Tab. München und Nürnberg 805—9.

Journal des Mines, par M. M. Coquebert-Montbret, Hauy, Vauquelin, Bailliet,, Brochant, Fromery et Collet-Descotils. à Paris 800—15. publié par le Conseil des Mines (von 1794 an); fortgesetzt unter dem Titel:

Annales des Mines etc. redigées par le Conseil géneral des Mines. Paris (couronnées 816—18).

S. Rinmans, allgem. Bergwerkslexikon. Nach dem schwed Original von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten, mit Kupf. Lpzg. 808.

H. A. v. Mahers, Notizen und Bemerk. über den Betrieb der Hochöfen und Reunwerke 1c. 1r Thl. Klagenfurth 808—11.

J. Ch. Eiselens, Handb. oder ausf. theor. prakt. Anl. zur Kenntniß des Torfwesens 1c. mit Kupf. 2te Aufl. Berlin 808.

G. Agricola, Bermannus u. s. f. 806.

C. J. Delius, Anl zur Bergbaukunst, mit Kupf. Wien 806.

C. J. Löscher, richtige Best. der doppelten Krummzapfen in Hinsicht ihrer Lage 1c. mit Kupf. Lpzg 807.

K. E. v. Moll, neue Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde, mit Kupf. und Tab. 4 Bde. Nürnberg 810—18.

C. J. B. Karsten, Archiv für Bergbau und Hüttenwesen, 818—30.
F. T. Sonnenscheidts, Beschr. d. span. Amalgamation ꝛc. Götha 810.
Dessen Bericht über die Entdeckung, das kupferhaltige und salzsaure Natron zur Verbesserung der Amalgamation, Lpzg. 811.
Svedenstierna, Tal om Svenska Jernhandteringen i äldre och nyare tider. 810.
Berättelse oin en Profbläsning vid Björnhyttan i Grangjärdet, och några i sammenhang dermed gjorda Smidesförsök vid Uhrforss Bruk i Gestrihland; af C. D. af Uhr.
Bericht von einem Probeschmelzen auf Roheisen auf der Björnhütte ꝛc. von C. D. von Uhr.
De la Richesse minérale etc. par M. Heron de Villefosse. Division économique, à Paris 810.
F. T. Sonnenschmidts, Comm. einer Beschr. der span. Amalgamation, Leipzig 811—13.
J. L. Erler, ausf. Beschr. des Pferdegöpels auf d Grube Neuer Morgenstern. Verb. Ausg m Anm. von F. G. Busse, mit K. Freiburg 811.
D. F. Hecht, Lehrbuch der Arithmetik zum Gebrauche des Unterrichts bei der Bergschule zu Freiberg, 812.
La Siderotechnie etc. par Hassenfratz, avec 65 planch. Paris 812.
C. M. G. Schroll, Beiträge zur Kunst und Wirthschaft der Aufbereitung der Erze ꝛc. Salzburg 812.
Ch. C. Stifft, Vers. e. Anl. zu d. Aufber. der Erze, mit K. Nbrg. 818.
S. Rinmans, Gesch. des Eisens, mit Anwendung für Künstler und Handwerker; aus dem Schwed. mit Anm. und Zusätzen von Dr. J. B. Karsten, mit Kupf. Liegnitz 814–15.
Ritter v. Panz, V. J., und J. A. Ayl, Versuch e. Beschr. der vorzügl. Berg- und Hüttenwerke des Herzogth. Steyermark, mit Abh und Kupf. und Tab. Wien 814.
Dr. J. C. B. Karsten, Handb. d Eisenhüttenkunde, m. K. Halle 816.
G. W. Munke, über das Schießpulver, Marburg 817.
C. J. B. Karsten, Archiv für Bergbau und Hüttenwesen, mit K. Berlin 818–20.
Dessen Grundr. d. Metallurgie u. metallurg. Hüttenkunde, Berl. 818.
F. J. F. Meyer, Gesch. der Bergwerksverfassung und Berggerichte des Harzes ꝛc. 817.
Flürl, Geschichte der Saline Reichenhall, vorzüglich in technischer Hinsicht ꝛc. mit Kupf. München.
De la richesse minérale, ou Considérations sur les Mines, Usines et Salines des différens Etats. et particulièrement du Royaume de Westphalie; par M. Heron de Villefosse. Avec une carte du royaume de Westphalie et des pays circonvoisins. à Paris 810. (Strassburg 1819).
M. G. Mayer, die Schmaltefabrikation und das Saffiormachen aus Kobalt, mit Abbild. Frankfurt 820.
C. D. af Uhr, Anleitung zur vortheilh. Verkohlung des Holzes ꝛc.; aus dem Schwed. von Blumhof, mit Kupf. und Tab. Gießen 820.
J. H. Hassenfratz, das Wichtigste aus der Eisenhüttenkunde, übers. mit Anm. von T. L. Hasse, mit Kupf. Lpzg 820.
T. L. Hasse, über Wasserleitungsröhren von Gußeisen, Dresd. 820.
C. Dietrich und G. A. Weber, kurze Uebersicht der Geschichte des Bergbaues im K. Sächs. Erzgebirge, Annaberg 822.

Systematische Uebersicht der Litteratur von der Mineralogie, Berg- und Hüttenkunde, von 800—20, von Freiesleben, Freib. 822.

Minéralogie appliquée aux Arts, ou histoire des minéraux etc. Par V. P. Brard, Paris 821. Eine deutsche Uebersetzung mit Anmerk. und Zusätzen von A. Müller, 4 Bde. 822.

Traité théorique et pratique de l'art de calciner la pierre calcaire, et de fabriquer toutes sortes de mortiers, cimens, bétons etc. Par Hassenfratz. Paris 825.

On the Safety Lamp, for preventing explosions in Mines, Houses etc. London 825.

Lehrb. der Lithurgik oder der angew. Mineralogie. Für Kameralisten, Oekonomen, Technologen ꝛc., zum Gebrauch bei Vorles. von J. G. L. Blumhof, Frankfurt 822.

Duleau, theoret. prakt. Vers. über den Widerstand oder die Haltbarkeit des geschm. Eisens; a. d. Franz. von Blumhof, Quedl. 825.

Lasteyrie, Collection de machines, d'instrumens, utensiles etc. 2de Edit. Paris 824. 25.

Lasteyrie, Sammlung von Maschinen, Instrumenten, Geräthschaften, Gebäuden, Apparaten u. s. f.; a. d. Franz. m. Zeichn. Tüb. 820-21.

Abbildungen der Gußeisenwaaren aus der k. preuß. Eisengießerei zu Saynerhütte, Bonn 823.

Théorie des machines simples, en égard au frottement de leur parties. Par C. A. Coulomb. Paris 823.

Handb. der Dampfmaschinenlehre, von C. Bernoulli, Basel 824

Encyklop. Lexikon der Erd-, Land- und Feldmessung, von W. C. A. von Schlieben, Lpzg 821.

Vers. einer Gesch. des ältesten Bergbaues in Deutschland, von C. F. Mosch, Liegnitz 825.

Das Bergrecht in d. sämmtl. k. k. österr. Staaten, von J. v. Jung, Wien 1822.

Das Bergrecht des Oesterr. Kaiserreichs, von J. Tausch, Wien 822.

Commentar über das Bergrecht, mit Rücksicht auf die Bergordnungen ꝛc., von Hake, Sulzbach 823.

Anleitung zu den Rechten und Verfassung bei dem Bergbaue im Königreich Sachsen, von W. A. Köhler, 2te Aufl. Freiburg 824.

Recueil des lois, arrêtés et instructions sur les mines, minières, carrières et usines. Contenant toute la législation en cette manière, depuis et compris la loi du 28. Juillet 1791, jusqu'à ce jour etc. Mons. 824.

H de Villefosse, über den Mineralreichthum, Betracht. über die Berg-, Hütten- und Salzwerke verschied Staaten ꝛc Eine Encyklop. der Bergwerkkunde, herausg. v. L. F. Hartmann, Sondersh. 822.

Die besondern Lagerstätten der nutzbaren Mineralien. Ein Versuch von Waldauf v Waldenstein, Wien 824.

Tagebuch einer technolog.-metallurg. Reise durch Teutschland und einen Theil der Niederlande, von C. F. Hollunder, Nürnberg 824.

Studien des Götting. Vereins bergmänn. Freunde, herausgegeben von J. F. L. Hausmann, Göttingen 824.

Neue Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde. Herausgegeben von C. E. v. Moll, Nürnberg 821–25.

Handwörterbuch d. Mineralogie, Berg-, Hütten- u. Salzwerkskunde, nebst der franz. Synonymie und Register, von C. Hartmann, Ilmenau 825.

Die Bergbaukunst, nach A. G. Werner's Vorlesungen und nach eigenen Erfahrungen, von F. J. Richter, Dresden 823.

De l'art de fontainier-sondeur et les puits artésiens etc. Par Garnier. Paris 822; aus dem Franz. mit Zus. über die Bohrversuche auf Quellen bei London und Wien, von J. Waldauf v. Waldenstein, Wien 823. Aud. Uebers. von Blumhof, Frankf. 823.

Einfache Construktion zur Bestimm. der Kreuzlinie zweier Gänge 1c. Von D. F. Hecht, Leipzig 825.

Metallurgische Reise durch einen Theil von Baiern u. die süddeutschen Provinzen Oesterreichs, von J. C. B. Karsten, Halle 821.

J. H. Hassenfratz, das Wichtigste aus der Eisenhüttenkunde; aus dem Franz. und mit Anm. von T. L. Hasse, 821—22.

Jern-Kontorets Annaler. Stockholm 817—30.

Manuel de la metallurgie du fer. Par C. J. B. Karsten. Trad. de l'allem. par F. J. Culman. Metz 824.

Berättelse om de på Bruk Societetens bekostnad Aoren 819—22 vid Skebo Bruk verkställda Puddlings Försök, jemte naogra upplysningar on Jerntillverkningen i England, Af C. D. af Uhr. Stockholm 1825.

Die zweckmäßigste Zinkfabrikation bei Steinkohlenfeuerung. In Beziehung auf Sachsen 1c., von C. F. Hollunder, Dresden 822.

Neue faßliche Anwend. zur Salzwerkskunde, mit Rücksicht auf halurg. Geognosie und auf zweckmäßige Anstalten zum Erbohren reicherer Soolquellen 1c., von C. C. Langsdorff, Heidelberg 824.

Archiv für Mineralogie, Geognosie, Bergbau- und Hüttenwesen. Herausgegeben von C. J. B. Karsten, 2 Bde. 829—30.

Untersuchungen über die kohligen Substanzen des Mineralreichs u. s. f. Von C. J. B. Karsten, Berlin 826.

Edelsteinkunde; in Briefen an 2 deutsche Fürstinnen, von J. A. F. Fladung, Wien 828.

Beitr. z. Lehre v. d. Gängen C. Vers. 1c. v. J. C. L. Schmidt. Sieg. 827.

Die Wiederausrichtung verw. Gänge, Lager und Flötze 1c. Von C. Zimmermann, Darmstadt 828.

Beschreibung eines neu eingerichteten repetirenden Compensations-Theodolits 1c. Von F. W. Breithaupt, Düsseldorf 827.

Die Lehre der Situationszeichnung, oder Anw. zum richt. Erkennen u. Abb. d. Erdoberfläche in topogr. Karten und Planen, von J. G. Lehmann, 4te Aufl. von Fischer und Becker, Dresden 827.

Bergordnung für Neuspanien, welche in allen Theilen der vorm. K. Span. Besitzungen Amerika's noch kraftbeständig ist; aus d. Span. von J. Nöggerath und J. P. Pauls, Bonn 828.

Annales des mines, ou recueil etc. Paris I. Serie T. I—XIII. 826. II. Serie 827 jährlich 6 Lief. in 2 Bden.

Neue Jahrb. d. Berg- u. Hüttenkunde, von C. C. v. Moll, Nbrg. 826.

Jahrbuch für den Berg- u. Hüttenmann. Herausg. bei der k. Bergakademie zu Freiberg, 1ster Jahrgang 828.

Archiv für Mineralogie, Geognosie, Bergbau- und Hüttenkunde. Herausg. v. C. J. B. Karsten, 2 Bd. 829—30. Berl. (Wird fortgef.)

Lehrbuch der Markscheidekunst, von F. Hecht, Freiberg 829.

Anl. zur Grubenmaurung, von M. F. Fätzschmann, Schneeb. 830.

W. A. Lampadius, Handb. d. allg. Hüttenkunde, Göttingen 827.

— — Grundriß einer allg. Hüttenkunde, Göttingen 827.

Versuch einer Anl. zur mineralog. Probirkunst auf trocknem Wege u. s. f. Von C. C. Hollunder, Nürnberg 826.
Erfahrungssätze über die Bildung der Schlacken ꝛc. von K. A. Winkler, Freiburg 827.
Handbuch der Eisenhüttenkunde, von C. J. B. Karsten, Berl. 827.
Manuel de la Métallurgie du fer. Par Karsten. Trad. de l'allem. par Culmann. Metz 830.
Bei Gielwetzen in's Ryks Gyzer eschutgietery te Luik etc. Door U. Hugenin Te s'Gravenhage 826.

Technologie.

§. 201.

Technologie ist die wissenschaftliche Darstellung der Gewerbe. Die sämmtlichen Gewerbe theilt man:

1) in mechanische, 2) in chemische, 3) in mechanisch-chemische, 4) in chemisch-mechanische, jenachdem nämlich mechanische oder chemische Prozesse oder beide zugleich, jedoch mit vorherrschendem chemischen oder mechanischen Charakter dabei vorkommen.

Abgesehen von dieser Eintheilung sind in Bezug auf Kameralistik die wichtigsten Gewerbe: 1) die Wollen-, 2) Baumwollen-, 3) Leinwand-, 4) Seiden-Manufakturen, 5) Färbekunst, 6) Papierfabrikation, 7) Wein-, 8) Essigbereitung, 9) Bierbrauerei, 10) Brandweinbrennerei, 11) Stärkefabrikation, 12) Zubereitung des Rauch- und Schnupftabaks, 13) Zuckersiederei, 14) Gerberei, 15) Seifensiederei.

§. 202.

Wollenmanufakturen.

Die Verarbeitung der rohen Wolle bis zu einem tragbaren Tuch erfordert folgende Arbeiten: 1) das Sortiren der Wolle, 2) das Zausen und Auseinanderziehen, Flacken und Schlagen, 3) das Waschen in ¾ Wasser und ¼ Urin, 4) das Färben, 5) das Einschmal-

zen, 6) das Krempeln oder Kardetschen, und bei der zu Zeugen bestimmten Wolle das Kämmen, 7) das Spinnen, 8) das Haspeln, 9) das Leimen, 10) das Schiren oder Scheren, 11) das Weben, 12) das Nöpen, 13) das Walken und Auflösen des Leims und Fettes, 14) das Auswaschen in reinem Wasser, 15) das Rauhen und Scheren, 16) das Pressen.

§. 203.

I. Das Sortiren der Wolle geschieht, weil zu jedem besondern Tuch und Zeuge, so wie auch zu den Einschlag- und Kettenfäden eine verschiedene Wolle genommen wird. II. Das Zausen und Auseinanderziehen soll die Wolle auflockern, von Staub und andern Unreinigkeiten befreien. Am zweckmäßigsten hierzu ist der sogenannte Wolf, ein inwendig mit Zähnen besetzter Kasten, in dem inwendig eine eben so mit Zähnen versehene Walze, welche dicht an jenen vorbeistreicht, mittelst einer Kurbel umgedreht wird. III. Das Waschen, entweder in warmem Wasser mit Seife oder in Wasser mit Urin gemischt, löst allen Schweiß und das Fett ab, worauf die Wolle getrocknet und noch einmal in den Wolf geworfen wird. IV. Nun folgt das Färben, oder das Schwefeln, wenn die Tücher weiß bleiben sollen, wovon wir das Nähere bei der Färbekunst selbst angeben werden. V. Das Einschmalzen macht durch das Anfeuchten mit Baumöl die Fäden biegsamer. VI. Das Krazzen, Schrubbeln, Krempeln oder Kardetschen soll die Wolle auflockern, die Fasern gehörig trennen und die kurzen scheiden. Dieß geschah früher gewöhnlich mittelst der Reiß- oder Brechkämme (eines mit Leder überzogenen Brettes, worauf mehrere Reihen eiserner Stiftchen oder Häckchen befestigt sind). Viele Tausende hiemit beschäftigter Menschen wurden durch die von Richard Arkwright 1775 erfundene Kardetschmaschine außer Brod gesetzt. Selbige besteht aus mehreren gegen einander laufenden, mit Stiftchen, die dicht an einander vorbeistreichen, besetzten Walzen, und kann jeden Tag

an 50—60 Pfund Wolle krempeln. VII. Das Spinnen geschah früher auf Spindeln, dann auf Handrädern, bei denen die rechte Hand eine Kurbel drehte, während die linke den Faden einlaufen ließ. Die von dem erwähnten Richard Arkwright erfundene Spinnmaschine wird viel häufiger bei der Baumwolle als bei der Wolle angewandt. VIII. Das Haspeln ist ein die Längen-Messung des Garnes erleichterndes Mittel, indem man die Umdrehungen um dieselbe zählt, und nun, da man den Umfang des Haspels kennt, die ganze Fadenlänge in Strehnen oder Stücken bestimmen kann. Das gehaspelte Garn wird in Ketten- oder Schußgarn sortirt und ersteres IX. durch Leim- oder Stärkewasser gezogen, um ihm mehr Glätte und Steifigkeit zu geben. X. Schiren oder Scheren heißt das nun erfolgende Ordnen und Nebeneinanderlegen der Kettenfäden nach dem Verhältniß der Länge und Breite, die das Tuch erhalten soll, wozu dann besonders die Schermaschine, ein Kreis, auf welchem das Garn spiralförmig herumgewunden wird, sehr geeignet ist. XI. Das Weben erfordert einen Webstuhl, der aus folgenden Theilen besteht: 1) einem Gestell, 2) dem Garn- oder Kettenbaum, 3) den Kämmen, 4) der Lade mit dem Riethblatt, 5) den Schemeln, 6) dem Unterbaum, 7) der Sperruthe, 8) dem Schiffchen oder Schützen. Sind nun die Kettenfäden aufgezogen, so tritt der Weber auf einen der Schemel oder Pedalen, wodurch die Hälfte der Fäden in die Höhe geht, und zwar so, daß jedesmal zwischen zweien der obern Fäden einer der untern in der Mitte läge, wenn man sie wieder in eine und dieselbe Ebne brächte. Während diese Trennung der Fäden auf der Seite, wo der Weber sitzt, statt findet, bleibt das andere Ende aller Fäden nebeneinander in einer geraden Linie befestigt liegen. Wirft nun der Weber zwischen den Ober- und Unterfaden den Schützen durch, so wickelt sich der Einschußfaden los, und drängt sich in den auf der andern Seite durch die Kettenfäden gebildeten Winkel. Jetzt tritt der Weber auf eine andere Pedale, wodurch

die Oberfäden wieder herunter, die Unterfäden aber in die Höhe gehen, wirft wieder das Schiffchen hindurch, und zwar von der Linken zur Rechten, wenn es vorher von der Rechten zur Linken geschehen war, thut einen Schlag mit der Lade, damit sich die Einschußfäden dicht aneinander legen, und wiederholt dieß einfache Verfahren so lange, bis das Tuch fertig ist. XII. Nun wird es ausgeschüttelt und mittelst einer kleinen Zange, des sogenannten Nopeisens, von Knötchen und eingewebten fremden Theilen befreit, d. h. genopt. XIII. Um es dann von Leim und Fett zu befreien, in der Länge und Breite zusammenzudrängen und zu filzen, wird es mit einem Zusatz von gefaultem Urin, schwarzer Seife, Walkerthran oder Walker-Erde gewalkt, welches auf einer Mühle entweder durch Stampfen oder Hämmern geschieht. XIV. und XV. Rein in klarem Wasser ausgewaschen, kommt es in die Hände der Tuchscherer, die es des gleichförmigen Scherens wegen erst rauhen, d. h. mit Carden aufkratzen, mit einer Bürste aufstreichen, und dann auf einem converen Tisch mit der fast 4 Fuß langen Tuchscheere von den hervorstehenden Haaren und andern Unebenheiten befreien. 1758 erfand Everet in England eine durch Wasser getriebene Schermaschine, die von Deutschen seither sehr verbessert und durch Dämpfe getrieben wurde. XVI. Die letzte Arbeit endlich, wodurch das Ansehen der Tücher bedeutend gehoben wird, ist das Pressen zwischen zwei heißen Metallplatten, oder statt dessen bei Zeugen, die sehr geglättet werden sollen, das Kalandern mittelst hohler stählerner durch hineingelegte Bolzen glühend gemachter Walzen.

§. 204.

Baumwollenmanufakturen.

Die Frucht einiger Pflanzen, namentlich des Gossypium herbaceum, xylon arboreum platzt in ihrer höchsten Reife auf, und liefert, obgleich sie selbst nicht größer als eine Haselnuß ist, doch eine ganze Hand voll Baumwolle, deren mannichfaltiger Nutzen zu bekannt ist, um einer näheren Auseinander-

setzung hier zu bedürfen. Die Vorbereitung der Baumwolle zum Spinnen besteht in der Behandlung mittelst einer Maschine, wodurch die Samenkörner von ihr getrennt werden, im Ausrupfen der verkommenen Baumwolle, und im Krempeln. Sowohl um das letztere als das Spinnen zu bewerkstelligen, dienen die von R. Arkwright erfundenen Maschinen, die aber gegenwärtig so viele Abänderungen erlitten haben, daß an einigen die ursprüngliche Beschaffenheit kaum noch wahrzunehmen ist. Das Weben des baumwollenen Garnes geschieht auf ähnlichen Webstühlen, worauf Tuch gewebt wird. Auch giebt es Webmaschinen, bei welchen die Manipulationen des Webens durch Naturkräfte geleistet werden. Einige Baumwollzeuge werden in Walktrögen gereinigt und durch Kalandermaschinen glänzend gemacht: Andere kommen auf die sog. Dressirmaschine. Zuletzt werden die ganz fertigen Zeuge durch Reiben mit Steinen und etwas Wachs appretirt. Die Weiße der Mousseline wird durch Bleichen hervorgebracht.

§. 5.

Leinenmanufakturen.

Von allen Pflanzen, deren Fasern gewebt und zu Zeugen verarbeitet werden können, ist unstreitig der Flachs und darnach der Hanf eine der wichtigsten. Ihre Verarbeitung geschieht 1) durch Rösten, 2) Brechen oder Schwingen, 3) Hecheln, 4) Spinnen und Haspeln, 5) Weben, 6) das Beuchen, 7) das Bleichen, 8) Stärken, Mangeln und Glätten. 1. Da die Flachsstängel außer den zum Verweben tauglichen Fasern aus Hülsen und harzigen Theilen bestehen, so sucht man die beiden letzten Bestandtheile durch sogenanntes Rösten zu entfernen. Hiervon gibt es zwei Arten: a) die Thauröste, indem man die Stängel unter freiem Himmel dem Wind und Wetter aussetzt, b) die Wasserröste, indem man sie unter Wasser setzt und faulen läßt, welche zwei Methoden indessen höchst langwierig und unzuverläßig sind. Daher von einem

gewissen Bralle in Amiens eine künstliche erfunden wurde, welche darin besteht, daß man den Flachs in einem bis zu 74 Grd. R. erhitzten Wasser, worin schwarze Seife aufgelöst ist, nach Auslöschung des Feuers mehrere Stunden liegen läßt. Entbehrlich wird überhaupt das Rösten bei der von Christian von Paris erfundenen Raffinirmaschine, welche aus einer geriffelten Walze besteht, die von mehreren kleinen Walzen umgeben ist, deren Riffeln in die der großen eingreifen. II. Der auf eine der oben beschriebenen Weisen geröstete Flachs wird nun, so bald er getrocknet ist, gebrochen, geschwungen, gebocket oder gebläuelt, um die mürben nicht faserigten Theile loszutrennen. Auch dafür gibt es eigene Bockmühlen. III. Das Hecheln oder Hinziehen des Flachses über ein mit spitzigen Stiftchen oder Häckchen besetztes Brett dient dazu, die Fäden gehörig zu sondern, und die kurzen unter dem Namen Werg auszuscheiden. IV. Das Spinnen und Haspeln ist dasselbe, wie bei der Wolle. V. Auch der Webstuhl ist fast gerade so, wie der zum Wollenweben, eingerichtet. Einschlägige Leinwand ist solche, bei der mit der Lade jedesmal nur ein Schlag gethan wurde, während bei der zweischlägigen zwei solcher Schläge erfolgten, die daher um so dichter und fester ist. VI. Nun wird sie durch Einweichen in eine heiße Lauge entweder durch Holzasche, oder Soda, oder Pottasche, was man Beuchen nennt, von dem Firniß gereinigt und dann VII. gebleicht, entweder natürlich oder auf folgende künstliche Weise. Zu 10 Theilen gepulverten Braunstein und 27 Theilen Kochsalz gießt man in einen starken Destillirkolben 20 Theile Schwefelsäure, steckt den Retortenhals fast bis auf den Boden eines mit 40—50 Theilen Wasser angefüllten Gefäßes, aus dem oberhalb der Wasserfläche wieder eine Röhre in ein anderes ausläuft, welches ebenso mit einem 3ten, 4ten und 5ten u. s. w., die also alle mit Wasser gefüllt und mit zwei Röhren versehen sind, communiciret, zündet dann ein gelindes Feuer an und unterhält dieß, so lange als sich noch Gase ent-

wickeln. Indem letztere sich um das Wasser drängen, schlagen sie sich allmählig in demselben nieder, und machen es dadurch zum Bleichen und Entfärben geschickt, wobei man sich indessen hüten muß, die Leinwand zu lange in dieser Säure zu lassen, indem sonst die Fasern selbst angegriffen werden, daher man sie auch sogleich nach dem Eintauchen in reinem Wasser auswaschen muß. VIII. Nun wird sie in Wasser, worin weiße Stärke und nicht selten etwas Smalte und weißes Wachs gemengt ist, gestärkt, dann durch eine Rolle gemangelt und endlich geglättet und kalandert.

§. 206.

Seidenmanufakturen.

Sobald der Seidenwurm (phalaena mori) sich in einen sogenannten Kokon gesponnen und dann durch Kampfer- oder Terpentingeruch getödtet worden ist, nimmt man mit jenem Cocon folgende Arbeiten vor: 1) das Sortiren, 2) das Abhaspeln, 3) das Reinigen, 4) das Färben, 5) das Zwirnen, 6) das Weben, 7) das Glätten und bei manchen Seidenzeugen 8) das Wässern oder Moiriren.

I. So wichtig das Sortiren der Kokons für die Fabrikation der verschiedenen Seidenzeuge ist, so selten wird es richtig ausgeführt. Vor Allem muß man sich hüten, mit ungleich starken Fäden zu weben. II. Bei dem darauf folgenden Abspinnen auf dem Seidenhaspel werden die Kokons, welche außerdem wegen ihrer harzigen und klebrigen Theile leicht zerreissen, in warmes Wasser gelegt. Die wegen ihrer Kürze nicht abgehaspelten Fäden werden entweder unter dem Namen Floretseide zu Strümpfen ꝛc. verarbeitet, oder die noch schlechteren als Wattseide ꝛc. benutzt. III. Nun reinigt man sie durch Absieden in Seifenwasser, dann durch Auswaschen in klarem und endlich in Alaunwasser, worauf sie dann IV. gefärbt und V. auf einem von den gewöhnlichen wenig unterschiednen Webstuhl (wenn er für einfache Seidenzeuge bestimmt ist) verwebt wird. Künstlichere Zeuge erfor-

dern indessen auch künstlichere, oft sehr schwierig zu handhabende Stühle. VI. Das Glätten geschieht auch hier mittelst der Kalandermaschine, und bei manchen Zeugen durch das Auftragen eines in Wasser aufgelösten Gemisches von Gummi, Zucker, Leim, Ochsengalle und dem Schleim von dem Samen einiger Pflanzen mittelst eines Schwammes auf der linken Seite, während die rechte Seite von einem Kohlenfeuer erwärmt wird.

Das Schillern einiger Seidenzeuge bringt VII. das sogenannte Wässern oder Moiriren hervor, d. h. das Zusammenpressen zwischen erhitzten Metallplatten, nachdem sie vorher mit Wasser besprengt und in Zickzack zwischen zwei Papierblättern gelegt worden sind.

§. 207.

Färberei.

Da die Technologie als eine der angewandten Naturwissenschaften, die Naturkunde unter ihre Grund- und Hilfswissenschaften zählt, so muß die Theorie der Farbenlehre und das aus der Optik hierher Gehörige von einer technologischen Abhandlung der Färbekunst ausgeschlossen, und hier daher nur ihre Anwendung bei dem Wollen-, Baumwollen-, Leinen- und Seidenmanufakturen in Kurzem gezeigt werden.

§. 208.

Wollenfärberei.

Ihr wichtigster Theil, das Blaufärben, geschieht auf folgende Weise. In einer mit Wasser gefüllten Küpe wird ein Gemenge von etwa 120 Pfd. Waid, 7 Pfd. Krapp und 11 Pfd. Indigo unter stetem Umrühren bis zum Sieden erhitzt, dann zugedeckt, bis zu einer Kühlung von 60 Grd. R. stehen gelassen, und mit einem geringen Zusatz von Kalk aufgerührt, was man nach 8 Stunden Ruhe wiederholt, so daß, hört man damit auf, die Brühe gelb und nach abermaligem Umrühren mit blauem Schaum bedeckt wird, d. h. die Küpe ankommt. Steckt man jetzt ein reines Tuchläppchen eine

Stunde lang hinein, so hat es Anfangs eine gelbe Farbe, die sich aber beim freien Aushängen in der Luft erst in eine grüne, dann in eine hellblaue umwandelt. Jetzt wird die Küpe nochmals mit Kalk und etwas Weizenkleien aufgerührt, dann wieder bis zu einer Abkühlung von 45 Gr. ruhig stehen gelassen und dies Verfahren so oft wiederholt, bis der hineingesteckte Lappen beim Herausziehen dunkelblau erscheint, d. h. die Küpe angekommen ist. Hat man sie hierauf ruhig bis zu 75 Gr. R. erhitzt, so senkt man ein mit einem eisernen Reifen versehenes Netz, die sogenannte Trift, und darauf das vorher in eine schwache Pottaschauflösung getauchte Tuch ein, welches dann eine Stunde lang mit den Händen in der Küpe herumgearbeitet wird. Nachdem es alsdann ausgerungen und an der freien Luft erkaltet ist, wiederholt man dieß Verfahren so oft, bis es das erwünschte Dunkel der Farbe angenommen hat.

§. 209.

Leinen und Baumwolle werden immer als Garn, nie als Zeuge, entweder in der kalten Indigoküpe, oder mit blausaurem Eisen oder mit Campecheholz, daher im 1ten Fall ächt, im 2ten halbächt, im 3ten unächt gefärbt. Durch die Anwendung des blausauren Eisens erhält man das sogenannte Berlinerblau, und zwar auf folgende Weise. Man löst in einer Küpe Eisen in Essig, dann in einer andern blausaures Kali in Wasser auf, und taucht nun abwechselnd das Garn in beide, bis es gehörig gefärbt ist. Hierauf senkt man es noch einmal in sehr verdünnte Schwefelsäure und endlich in reines Wasser. Das Verfahren zum Blaufärben der Seide, die ebenfalls immer vor dem Weben gefärbt wird, in der Indigoküpe ist folgendes. Nachdem man sie in eine siedende Brühe von Pottasche, Weizenkleie, Krapp und reinem Flußwasser 10 Minuten gesetzt, thut man Indigo, der in etwas Pottasche geschlämmt ist, hinzu und erhitzt das Ganze bis zu 75 Gr. R., worauf es 12 Stunden ruhig stehen bleibt. Dieß Verfahren wiederholt man von 12 zu 12 Stunden so oft, bis

die Küpe angekommen ist. Nachdem man dann noch etwas Pottasche und Krapp hineingeworfen und gehörig umgerührt, läßt man sie bis zu 60 Gr. R. abkühlen, hängt dann die Seide an Stöcken hinein, nimmt dieselben von Zeit zu Zeit heraus, um sie vergrünen zu lassen, und wiederholt diese bis zur gehörigen Färbung.

§. 210.

Papierfabrikation.

Die Umwandlung leinener Lumpen in Papier erfordert wesentlich folgende Arbeiten: 1) Das Sortiren, 2) das Zerschneiden derselben, 3) das Waschen und Reinigen, 4) das Bleichen, 5) das Zermalmen auf dem Geschirre, 6) das Trocknen in der Zeugstube, 7) das Verarbeiten zu einem Brei im Holländer, 8) das Aufrühren im Zeugkasten, 9) die Arbeiten des Büttgesellen und des Kautschers, 10) das Pressen, 11) das Trocknen, 12) das Glätten und Leimen, 13) das Falzen, Raspeln und Sortiren.

Hat man die zu jeder besondern Art von Papier bestimmten Lumpen gehörig sortirt und die farbigen in einer Lauge von Pottasche, Kalk und Wasser, oder noch besser, in oxydirter Salzsäure gebleicht, so kommen sie in den Lumpen- oder Hadernschneider, der mittelst zweier dicht nebeneinander auf- und niedergehenden Messer, die ihm durch einen schrägen Kasten zugeführten Lumpen sämmtlich zerschneidet, worauf letztere ordentlich gereinigt und gewaschen, zuweilen auch durch einen Zusatz ungelöschten Kalkes zum Gähren gebracht, von dem sogenannten Geschirre, einem Stampf- oder Hammerwerk, gänzlich zermalmt werden. Nachdem man alsdann die ganze Masse, jetzt Halbzeug genannt, in dem sogenannten Leerfaß in die Zeugstube gebracht, schlägt man sie mit der Zeugpritsche in vierseitige Haufen und läßt sie so trocknen. Jetzt nimmt der sogenannte Holländer sie auf, der 1) aus einem mit metallenen Schienen besetzten Klotz, 2) aus einer ebenso besetzten Walze und 3) aus dem Vorschlag oder

der Haube besteht, und sie zu einem Brei verarbeitet, d. h. in Ganzzeug verwandelt, welches hierauf unmittelbar durch ein Gerinne in den Zeugkasten geleitet, allmählig zu Boden sinkt, daher es vor der Verwandlung in Papier noch einmal mit frischem Wasser aufgerührt werden muß. Hat man es alsdann in die oben mit einem nach Innen abwärts gehenden Rand, der Traufe, versehene Arbeitsbütte gegossen, so schöpft ein Arbeiter, der sogenannte Büttgeselle, mit einem Drahtsiebe, welches aus Form und Deckel besteht, die zu einem Papierbogen nöthige Masse, und reicht, sie ein wenig schüttelnd und den Deckel abhebend, dieselbe einem andern Arbeiter, dem Kautscher zu, der sie noch ein wenig an ein am Rande der Bütte angebrachtes ausgezacktes Brett, den Esel, lehnt, um das Wasser abtröpfeln zu lassen, und mit umgekehrter Form auf ein reines Stück Filz legt, worauf wieder ein Bogen Papier folgt, der abermals mit einem Filz bedeckt wird u. s. w. Um den Brei während des Arbeitens überall gleichförmig dick zu erhalten, hat man den faulen Büttgesellen, d. h. durchlöcherte Scheiben, welche durch ein paar mittelst des Mühlwerks auf- und niedergehende Stäbe immerwährend in Bewegung gehalten werden, erfunden. Warm wird die Masse durch ein mit glühenden Kohlen gefülltes Kupfergefäß erhalten. Die noch übrig gebliebene Nässe der Papierbogen wird durch starkes Pressen erst mit den Filzen in Pauschten, d. h. in Abtheilungen von 181 Bogen, dann noch einmal ohne Filze von einem eigenen Arbeiter, dem Leger, ausgepreßt und auf den Trockenboden gebracht, wo sie auf Schnüren zwischen Latten dem freien Luftzug ausgesetzt sind. Jetzt folgt das Schlagen und Glätten durch Schlagen und Stampfen oder Glattsteine, und beim Schreibpapier noch das Durchziehen durch einen aus Lederabgängen, Schaafbeinen ꝛc. gekochten Leim, das Pressen zur Entfernung des überflüssigen Leims, und endlich das abermalige Durchziehen durch Leimwasser und Alaun. Den Beschluß macht das Sortiren, Falzen und Raspeln oder Beschneiden des rohen Randes.

§. 211.

Weinbereitung.

Dazu gehören: 1) das Gähren, 2) das Keltern, 3) das Schwefeln, 4) das Auffüllen, 5) das Abziehen und Reinigen von der Hefe, 6) das Herstellen kranker Weine, 7) das Erkennen der Verfälschungen.

Beim Gähren weicht die Behandlung der rothen Weine von jener der weißen darin ab, daß man es bei jenen in der Mostbütte, bei diesen erst nach dem Keltern in den Fässern am besten bei 10 Grd. R. erfolgen läßt. Noch nicht ausgegohrene Weine, in Flaschen gefüllt und sorgfältig zugepfropft, werden schäumend, z. B. der Champagner. Das Keltern oder Pressen geschieht gewöhnlich auf einer Schraubenpresse, die, durch einen Hebel gedreht, auf den Kelterkasten wirkt, der unten ein Loch hat, woraus der ausgepreßte Saft fließt. Die Fässer, in welche er dann gefüllt werden soll, müssen, um ihn vor mancherlei Krankheiten zu bewahren, geschwefelt d. h. durch brennende Streifen mit reinem Schwefel überzogenen Papiers bei verschlossenem Spundloch durchräuchert werden. Während des ganzen ersten Monats muß man wegen der Entbindung von kohlsaurem Gas, welche durch eine noch immer fortdauernde geringe Gährung erfolgt, die Quantität verringert, und daher einen kleinen leeren Raum hervorbringt, täglich diese Leere durch Hinzugießen andern guten Weines ausfüllen oder auffüllen, im zweiten Monate alle 4, dann bis zum Abziehen alle 8 Tage. Letzteres soll den Wein von dem Niederschlage von Hefe, Weinstein ꝛc. reinigen; der Wein selbst besteht nämlich 1) aus Weingeist oder Alkohol, 2) Wasser, 3) Weinstein, 4) Extractivstoff. Ist er nun noch nicht gereinigt, so klärt man ihn durch einen Zusatz von Hausenblase, die, im Weine bei gehörigem Durcheinanderrühren allmählig aufgelöst, nach einiger Ruhe als eine Haut sich über dem Weine ausbreitend, mit der Hefe zu Boden sinkt, worauf er dann abermals abgezo-

gen wird. Hierdurch, so wie auch durch Abhalten der Atmosphäre verhindert man das Sauerwerden der Weine, zu welchem Behuf indessen auch gesottener Most oder aufgelöstes Harz und Honig zugegossen wird. Eine andere sehr gewöhnliche Krankheit, das Fettwerden, heilt man, außer dem oben erwähnten Schwefeln, besonders dadurch, daß man die Fässer dem freien Zug der Atmosphäre aussetzt. Um dem sauren Wein einige Süße beizubringen, verfälschen ihn schändliche Betrüger bisweilen mit dem der Gesundheit höchst nachtheiligen Bleizucker, dessen Beimischung man aber glücklicher Weise durch die in Folgendem bestehende Hahnemann'sche Probe leicht erkennen kann. Zwei Quentchen Kalkleber nebst 7 Quent. Cremor tartari rüttelt man in einer mit 1 Pfd. lauen Flußwassers gefüllten Flasche tüchtig um, und gießt, sobald die Mengung sich ein wenig gesetzt, von der obern milchigten Flüssigkeit einen Eßlöffel voll in 5 Loth Wein, der nun, im Fall er Blei bei sich führt, sogleich einen bräunlichen oder schwärzlichen, im entgegengesetzten Fall aber einen weißlichen Niederschlag bildet.

§. 212.

Essigbereitung.

Setzet man weinartige Flüssigkeiten bei einer Temperatur von 25 Grd. R. dem freien Zutritt der Luft aus, so erfolgt eine neue Entmischung, wobei nicht nur die fremdartigen Theile in die ihnen eigne Gährung gerathen, sondern selbst der Weingeist umgewandelt wird; es entsteht Essig. Obgleich nun der Weingeist die vorzüglichste Ursache der Essiggährung ist, so sind doch auch andere Bestandtheile des Weines derselben fähig, z. B. Stärkmehl, Weinstein rc. Auch aus Obst, selbst aus faulem läßt sich auf folgende Weise ein guter Essig bereiten. Man preßt den Saft aus, läßt denselben in die weinige Gährung, und dann etwas erwärmt in einem großen vorher mit scharfem Essig ausgespühlten Faß, dessen Spundloch leicht zugedeckt ist, bei warmer Luft, in die Essiggährung übergehen.

§. 213.

Bierbrauerei.

Sie umfaßt sechs Hauptoperationen: 1) das Malzen des Getreides, 2) das Extrahiren des geschrotenen Malzes, 3) die Mischung der Würze mit dem Hopfen, 4) die Stellung der gehopften Würze mit der Hefe, 5) die Leitung der Gährung, 6) die Wartung und Aufbewahrung des fertigen Biers.

Das zu Bier bestimmte Getreide wird zuerst in den sogenannten Quellbottichen aufgeweicht, dann auf einer steinernen Tenne so lange ausgebreitet liegen gelassen, bis es zu keimen anfängt, worauf es in der freien Luft (Luftmalz), oder auf der dazu bestimmten Darre (Darrmalz) getrocknet und Malz genannt wird; dann auf einer Mühle grob geschroten, teigt man es mit lauwarmem, dann mit siedendem Wasser unter stetem Umrühren in der Maischbütte ein, nach welcher Operation das klare Fluidum am Boden des Bottichs unter dem Namen Bierwürze abgezogen, mit Hopfenextract, den man am besten durch Aufgießen siedender Bierwürze erhält, gemischt, gestellt, d. h. mittelst der Hefe in Gährung gebracht; und endlich zur Vollendung derselben in Fässer, die inwendig mit reinem unverbrannten Pech überzogen sind; geleitet wird.

§. 214.

Brandweinbrennerei.

Der Brandwein kann aus Getreide, Kartoffeln oder andern zuckerhaltigen Stoffen, z. B. aus Obst, Honig ꝛc. gewonnen werden, wovon wir indessen nur die Gewinnung aus Getreide und Kartoffeln, die sich bloß durch die erste Zubereitung, beim Getreide durch das Malzen, bei den Kartoffeln aber durch Kochen und Zerquetschen zu einem Teich, unterscheidet, hervorheben. Die darauf folgenden Operationen sind bei beiden dieselben, und zwar wesentlich folgende: 1) das Einmai-

schen, 2) das Stellen und Gähren der Maische, 3) das Abtreiben der gegohrnen Maische auf der Lutterblase, 4) das Weinen und Klären des Lutters auf der Weinblase. Ist das Malz oder bisweilen auch das bloße Getreide so klein als möglich geschroten, so wird es eingemaischt, um seine lösbaren Theile mit dem Wasser zu verbinden. Hierbei ist besonders zu beachten, 1) die Mengung verschiedener Getreidearten untereinander, indem man aus dem gemengten Getreide mehr und wohlschmeckenderen Brandwein gewinnt, 2) das Verhältniß des Wassers zum Malz, 3) die Temperatur, 4) die Zeit der Extraction. Dem Einmaischen folgt nun das Stellen mit kaltem Wasser und die Mischung mit Hefe, um die Gährung in Gang zu bringen. Die ausgegohrne Masse, ein Gemisch von Wasser, Apfelsäure, Hülsen und Klebertheilen des Getreides, wird jetzt auf der Lutterblase, die bis zu 65 Gr. R. unter stetem Umrühren erhitzt, und mit dem Helm bedeckt wird, destillirt und zwar so lange, bis nur noch Wasser in die Vorlage abfließt. Das auf diese Weise gewonnene Erzeugniß wird Lutter genannt, und ist ein sehr schwacher, mit Essigsäure und brenzlichem Oehl gemengter Brandwein, der nur 10—15 Proz. Alkohol enthält. In der Blase bleibt sogenanntes mattes Gut oder Phlegma zurück. Den Lutter gießt man zur Vertilgung des Fuselgeschmacks mit einem Zusatz von Pottasche, Wachholder ꝛc. in die Klär- oder Weinblase und destillirt daraus anfangs einen 60 Proz. Alkohol enthaltenden Brandwein, zu dem man aber den nachfolgenden schwächern übergehen läßt, wodurch ein Schenkbrandwein erhalten wird. Die wichtigsten Verbesserungen der Brennerei sind der Vorwärmer, Dampfapparat und Dephlegmirvorrichtungen.

§. 215.

Stärkemehlbereitung.

Da das Getreide aus Stärkemehl, Kleber, Gummi und Schleimzucker besteht, so sind also nur die drei letz-

ten Bestandtheile zu entfernen, um ersteres rein zu gewinnen. Zu dem Ende wird das Getreide grob geschroten, mit kaltem Wasser aufgequellt, und so der Gährung überlassen. Ist diese vollendet, so wird es in Säcke gefüllt, im Tretfasse die reine im Wasser aufgelöste Stärke mittelst Tretens durch die Poren getrieben, und endlich auf dem Absüßfaß abgesüßt, d. h. das klare über der niedergeschlagenen Stärke stehende Wasser abgezogen, dann frisches aufgegossen und so lange damit fortgefahren, bis die nun fertige Stärke allen Geschmack verloren hat.

§. 216.

Zubereitung des Rauch- und Schnupftabacks.

Sie erfordert folgende Arbeiten: 1) das Sortiren nach Farbe und Dicke, 2) das Lostrennen der Stengel, 3) das Beitzen durch Besprengung oder Tränkung mit einem Extract aus Kochsalz, Pottasche, Syrup, Weinmost ꝛc., 4) das Einmachen in Fässer, wo er in eine Art von Gährung kommt, 5) das Schneiden auf einer dazu eingerichteten Maschine, 6) das Trocknen auf einer warmen Eisenplatte, worauf man ihn durch Reiben graus macht, oder auf einer besondern Spinnmühle zu Rolltaback verspinnt, und 7) preßt. Zum Schnupftaback wählt man gewöhnlich die dicken, fetten und braunschwarzen Blätter aus, mahlt sie dann entweder sogleich roh zu Pulver oder beitzt sie zuerst mit Pottasche, Salpeter, Wein, Honig, Tamarinden, Violenwurzel, macht sie zu Stangen, sogen. Karotten, und dann zu Pulver und zwar beim groben durch Stampfen, beim feinen durch Mahlen.

§. 217.

Zuckersiederei.

Obgleich viele Pflanzen eine sehr bedeutende Menge Zukerstoffs enthalten, so verlohnt sich das Ausziehen desselben doch hauptsächlich nur bei dem Zuckerrohr und den Runkelrüben, deren Saft im Wesentlichen dieselbe Zurichtung ver-

langt; derselbe wird aus dem erstern durch Zerquetschen zwischen zwei gegen einander sich drehenden Walzen, aus letzterm durch Zerreiben und Auspressen erhalten. Jetzt siedet man denselben mit einem Zusatz von Kalk so lange, bis er sich in Fäden zieht, oder in der Kälte körnet, und füllt ihn in Fässer, in denen er als reiner körnigt crystallisirter Zucker verhärtet, während der nicht erstarrte Schleimzucker, die sogenannte Melasse, aus mehreren hierzu im Boden des Fasses besonders angebrachten Löchern abfließt. Aus dem noch rohen oder Muskobadzucker stellt man auf den Zuckerraffinerien die verschiedenen Sorten des gangbaren geläuterten Zukkers dar, indem die verschiedenen Körner nach ihrer Farbe (weiße, gelbe, braune) und Größe gesondert und folgendermaßen zubereitet werden. Zuerst in ⅓ Kalkwasser aufgelöst und mit Rindsblut versetzt, bringt man das Ganze zum Sieden, schäumt es ganz klar, gießt es durch ein wollenes Tuch in den Klärkessel, daraus wieder in den Siedkessel, und kocht es so lange, bis es Fäden zieht, in welchem Zustand es in den Kühlkessel aufgenommen, sich körnt und erstarrt. Doch vor der völligen Erstarrung bringt man den Zucker in die Zuckerhutsformen, öffnet sie später an der Spitze, um den flüssigen Syrup ablaufen zu lassen, und bedeckt sie endlich einen Zoll dick auf der Oberfläche mit einem magern Thon, dessen Nässe dann den Zucker durchzieht und so das gänzliche Abfließen des noch vorhandenen Syrups bewirkt, so daß der Zucker in einem ganz reinen Zustand in der Form zurückbleibt. Jetzt nimmt man ihn aus derselben, trocknet ihn erst an der Luft, dann in der Darrstube und wickelt ihn endlich geschabt in blaues Papier.

§. 218.

Lohgerberei.

Die rohen Thierfelle sind keineswegs stark und wasserdicht genug, um wie Leder benutzt zu werden; sie müssen erst folgendermaßen präparirt werden. Um sie von Fleisch, Fett ꝛc. zu reinigen, legt man sie einige Tage am besten in flie-

ßendes Wasser oder in Ermangelung desselben in Weichfäs-
ser, nimmt sie dann heraus und schabt die Fleisch- oder Aas-
seite von oben nach unten auf dem Gerberbaum. Nicht ebenso
lassen sich nun sogleich auch die Haare lostrennen, sondern
zu diesem Zwecke müssen die Häute eingesalzen, zusammenge-
wickelt, um sie ins Schwitzen zu bringen, beschwert, 8 bis 12
Tage hintereinander gelüftet und jetzt endlich, wenn sich schon
die Fäulniß durch Geruch ankündigt, mit dem Schabmesser
abgestrichen werden. Trotz dieser Operationen bleiben in den
Poren noch viele fettige Theile zurück, welche durch das
Schwellen in der Treib- oder Schwellfarbe, einer schon zum
Gerben gebrauchten schwarzen Sauce von Eichenlohe, der
man häufig Sauerteig, Taubenkoth ꝛc. zur Erregung einer
sauren Gährung zusetzt, ausgezogen werden. Diese Sauce
wird in den 25 bis 30 Fächern des Treibkastens, worin sie
sich befindet, nach unten stufenweis stärker, daher die Häute
erst kürzere Zeit in die obern, dann immer länger, je tiefer
das Gefach ist, gelegt werden, bis sich allmählig die Fasern
enger zusammengezogen und die in der Haut befindliche Gal-
lerte sich schon zum Theil in den wasserdichten Hornleim ver-
wandelt hat. Dieß letztere geschieht aber erst vollends in den
Lohgruben, worin sie einzeln mit Loh bedeckt aufeinander ge-
schichtet, unter Wasser gesetzt und oben mit Brettern und
Steinen beschwert werden. Von Zeit zu Zeit umgewendet,
bestreut man dicke Häute erst nach zwei, dann nach vier, end-
lich nach sechs Monaten mit frischer Lohe, bis sie lohgar sind,
was bei Kalbfellen in der Regel binnen drei bis vier Mona-
ten, bei dicken zu Sohlleder bestimmten Häuten in ein, zwei
bis drei Jahren der Fall, und bei einem abgeschnittenen Stücke,
bei dem sich kein fleischigter Theil mehr zeigen darf, erkenn-
bar ist. Hat man sie nun ein wenig abgetrocknet, so werden
sie durch Beschwerung mit Brettern und Steinen geebnet,
dann mit trockner Lohe abgerieben, über Stangen gehängt,
vollends ausgetrocknet und endlich mit einem gerippten Horne
fleißig gerieben.

§. 219.

Weißgerberei.

Sie zerfällt in drei Arten: 1) die gemeine, 2) die Ungarische, 3) die Französische. Die erste, welche wir allein hier beschreiben wollen, hat es blos mit dünnen Fellen, z. B. von Ziegen, Rehen, Schafen ꝛc. zu thun, die sie durch folgende Operationen weißgahr macht: 1) durch Einweichen in fließendem Wasser, 2) durch Ausstreichen und Reinigen, 3) durch das Anschröden oder Bestreichen auf der Fleischseite mit ungelöschtem Kalk, der mit Wasser und etwas gesiebter Holzasche versetzt ist, worauf die Felle so zusammengeschlagen, daß der Kalk mit der Wolle nicht in Berührung kommt, 8 bis 10 Tage liegen bleiben, oder bei nichtwolligen Fellen, und wenn man überhaupt die Wolle nicht benutzen will, durch Treiben in dem Kalkäscher; 4) durch Auswaschen, Ausrupfen der Wolle und Schaben mit dem Streicheisen; 5) durch Einlegen in Kalkmilch auf 8 bis 10 Tage; 6) durch Vergleichen, d. h. das Abschneiden der Fußspitzen und des Kopfes; 7) durch Reinigen mit dem Streicheisen auf der Fleisch- und Narbenseite, nach vorherigem mehrstündigem Einweichen; 8) durch halbstündiges Walken mit einer hölzernen Keule in einem hölzernen Gefäß, womit man unter öfterm Abzapfen des Wassers noch 3 Stunden fortfährt; 9) durch abermaliges Streichen auf der Fleisch- und Narbenseite; 10) durch Beitzen mittelst eines Gemenges von Sauerteig, Kleie, Küchensalz und warmem Wasser während 3 Tage; 11) durch nochmaliges Walken in der Beitze; 12) durch Ausdrücken und Ausringen der Beitze; 13) durch Eintauchen und Tränken in einem Gemisch von Alaun, Küchensalz und Wasser; 14) durch Zusammenschlagen, Klatschen und Legen in die Kleienbeitze auf 24—72 Stunden, um sie gähren zu lassen; 15) durch Stollen, d. h. das Ziehen über eine Scheibe, um sie auszudehnen und die Falten wegzuschaffen,

Trocknen und Streichen mit einem stumpfen halbrunden Instrument auf dem Streichrahmen.

§. 220.

Fett- oder Sämischgerberei.

Sie verarbeitet Reh-, Gemsen-, Bocks-, Kalbs-, Kuh- und Hirschhäute und zwar bis zum Enthaaren durch dieselben Präparaturen, wie die Weißgerberei. Dann aber werden die Narben mit einem stumpfen Messer abgestoßen, in dem Kalkäscher ein paar Tage getrieben, auf der Fleischseite geschabt, gereinigt, nochmals in den Kalkäscher gebracht, in der Kleibeitze geschwellt, mit dem Windstock ausgewunden, mit Thran oder Oehl gewalkt und endlich getrocknet. Nun erfolgt das Färben in der Braut, indem man sie in ein Leintuch wickelt, von Zeit zu Zeit lüftet, und sie so in eine Art von Gährung bringt, die das Eindringen des Thrans, welcher das Leder gelb färbt, befördert. Hat man sie dann in einer warmen Pottaschauflösung gehörig vom Fett gereinigt oder degrassirt, so ebnet und glättet man sie wie bei der Weißgerberei.

§. 221.

Pergamentgerberei.

Hierzu werden Esels-, Schweins-, Kalbs-, Ziegen- und Hammelfelle verwendet. Ihre Hauptoperationen sind: 1) das Einweichen oder Wässern, 2) die Behandlung im Kalkäscher, 3) das Kneisen mit dem Kneiseisen, einem scharfen linealförmigen Instrument mit zwei Handgriffen, 4) das Brunnen in dem Brunnenäscher, einem mit klarem Kalkwasser gefüllten Fasse, 5) abermaliges Streichen auf der Fleischseite, 6) das Schnüren, d. i. das straffe Aufspannen auf mit Plöcken unterstützten Rahmen, 7) nochmalige Reinigung, 8) das Bestreichen mit Kreide (der mit dem Hornleim zu einer steinartigen Masse verhärtet) auf der Fleischseite mittelst des Ausspanneisens, 8) das Ebnen mit Bimsstein

und nochmaliges Streichen mit dem Ausspanneisen, 9) das Streichen der Narbenseite mit einem scharfen Ausspanneisen ohne Einreibung mit Kreide, 10) das Trocknen, Schaben und Glätten mit feingeriebner und angefeuchteter Kreide durch einen abgeschliffenen Bimsstein.

§. 222.

Seifensiederei.

Zur Verfertigung der harten Seife hat man zuerst die Seifensiederlauge auf folgende Weise zu bereiten. Einen Haufen gesiebter Holzasche besprengt man mit Wasser, macht in der Mitte ein Loch, schüttelt ungelöschten Kalk, der hinsichtlich der Quantität sich zur Asche wie 1 zu 4 verhält, hinein, und gießt eine zur Löschung des Kalks nöthige Menge Wassers hinein. Während des Löschens wird der Kalk mit Asche bedeckt, dann aber das Ganze durcheinandergearbeitet und in den Aescher, ein Faß mit zwei Böden, wovon der obere durchlöchert, der untere mit einem Abzapfhahnen versehen ist, gebracht. Hat man hierin die Masse recht fest gedrückt, oben geebnet und mit ein wenig Stroh bedeckt 24 Stunden stehen lassen, so wird sie ausgelaugt, d. h. so oft Wasser aufgegossen, bis dieß nicht mehr eindringen kann und oben stehen bleibt. Oeffnet man jetzt den Hahnen im untersten Boden, so fließt die sogenannte Feuer- oder Meisterlauge heraus. Schüttet man nun abermals Wasser auf und wiederholt dasselbe Verfahren so lang, bis zuletzt nur reines Wasser mehr ausläuft, so erhält man zuerst die Abrichte- und zuletzt die schwache Lauge. Nun siedet man mit der Feuerlauge ausgeschmolzenes Fett in dem Seifsiederkessel, der die Form eines umgestürzten abgestumpften Kegels hat, zu einer zähen gallertartigen Masse, die noch ferner unter öfterm Zuschütten von Abrichtelauge gekocht wird, bis sie sich beim Umdrehen um den Spaten wickelt. Jetzt setzt man Küchensalz an Quantität 1/3 von der des Kalks hinzu, und kocht das Ganze abermals so lange, bis die geron-

nene Seife oben schwimmt, woraus sie herausgenommen, durch Leinwand filtrirt und nochmals in dem vorher gereinigten Kessel so lange im Sieden erhalten wird, bis sich oben Blasen bilden und herausgenommene Klümpchen zwischen den Fingern zerdrückt, nicht mehr kleben bleiben, sondern in dünne Scheibchen zersplittern. Hat sie auf diese Weise die Gahre erhalten, so zapft man die Unterlauge ab, bringt die noch flüssige Seife in die Form, einen viereckigten mit durchlöchertem Boden versehenen und mit Leinwand ausgeschlagenen Kasten, läßt sie darin erstarren und schneidet sie dann in Stücke, die man an der Luft trocknen läßt.

§. 223.

Methodologie der Technologie.

Die Technologie ist einer der umfassendsten und darum schwierigsten Zweige der gesammten Kameralistik. Sie verhält sich als Wissenschaft zu ihrem Gegenstande ganz anders, als die andern kameralistischen Disciplinen zu ihren Objecten. Gegenstand der Landwirthschaftslehre, Bergbaukunst, Forstwissenschaft ꝛc. ist immer nur ein Gewerbe, dessen verschiedene Thätigkeiten auf ein und dasselbe Ziel gerichtet sind. In der Technologie sind die verschiedenen gewerblichen Fächer oft ohne allen innern Zusammenhang. Ackerbaukunde, Forstwissenschaft wird man sich auch theoretisch großentheils aneignen können, obgleich zur Erlangung praktischer Tüchtigkeit, Ausübung mit der Theorie verbunden werden muß; im Gebiete der Technologie dagegen wird man, wenn man dies Fach allseitig treiben will, nicht leicht dahin streben noch dahin gelangen, das Erlernte praktisch anzuwenden. Man würde in diesem Falle einen großen Umweg machen und anstatt ein Gewerbe, oder eine gewisse Gattung desselben, sie alle studiren, welches zweckwidrig und thöricht wäre. Der Technolog eignet sich daher nur die wissenschaftlichen Grundsätze derjenigen Gewerbe an, die einer systematischen Behandlung fähig sind. Entbehren sie diesen Charakter, wie einige der gewöhnlichsten Handwerke, z. B. Schuster- und Schneider-

Handwerk, so ist das Technische derselben kein Gegenstand ausführlicher Betrachtung für ihn. Die Technologie läßt sich also in ihrer Gesammtheit nur schwierig erfassen, dagegen befördert eine genaue Kenntniß der Naturwissenschaft, der Physik und Chemie die Einsicht in jede Art von Technik außerordentlich. Besonders sind es die chemischen Gewerbe, bei welchen das Wissenschaftliche ausgezeichnet hervortritt. Gründliche Kenntnisse der Mathematik und der Naturwissenschaften sind also die unumgänglichen Erfordernisse eines tüchtigen Technologen; eigene Anschauung der Gewerbe mittelst Fabrikenbesuchs, der auf Reisen, die zu diesem Behufe besonders unternommen werden, stattfindet, vervollkommnen die Bildung des Technologen. Bisher betrachteten wir das Studium der Technologie, insofern dieselbe die Zwecke des Kameralisten fördert. Insofern sich aber auch derjenige Technolog nennt, welcher sich einem Zweig derselben oder sogar einem besonderen Gewerbe widmet, so bedarf dieser nach Verschiedenheit desselben bald mehr bald weniger besondere Kenntniß aus einem Zweige der Naturwissenschaften. Er kann überdieß der zu seinem Gewerbe nothwendigen Uebung und Fertigkeit nicht entbehren, und nur durch eigene Ausübung vermag er sein Ziel zu erreichen.

§. 224.

Litteratur.

Geschichte der Technologie.

Die Mittel, wodurch rohe Produkte veredelt, und zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich gemacht werden, waren in den ersten Zeiten der Menschheit sehr beschränkt; ihre Vervollkommnung bedingt die Ausbildung des Menschengeschlechts. Jedermann verfertigte zunächst dasjenige selbst, was er bedurfte; erst die Arbeitstheilung weist den Menschen verschiedene Beschäftigungen an und macht es möglich, mit demselben Aufwande von Kraft mehrere und vollkommenere Produkte darzustellen. Merkwürdig ist es, daß in der frühesten Zeit vorzüglich die Frauen zur Ausübung von Hand-

werken angewiesen waren; auch in spätern Zeiten sollen sie sich noch häufig damit beschäftigt haben: so wurden des Kaisers Augustus Kleider von dessen Schwestern und Töchtern verfertigt. Vorzüglich waren es Weberei, Stickerei und die Verfertigung von Kleidungsstücken, welche den Frauen anvertraut waren.

§. 225.

So lange die Handwerke von dem andern Geschlechte getrieben wurden, standen sie in Ehren; nachdem aber Römer und Griechen ihren Sclaven dieselben übertragen hatten, verloren die letztern die Achtung, und die Frauen sagten sich davon los. In jenen Jahrhunderten, worin sich das Christenthum im Römischen Reiche entwickelte, beschäftigten sich hauptsächlich nur Leibeigene mit Handwerken; ihre Werkstätten waren auf den kaiserlichen Villen oder in der Nähe der Klöster. Im Oriente erwarben die Mönche durch die Beschäftigung mit Gewerben ihren Unterhalt; später trieben auch die Abendländischen Klostergeistlichen Handwerke. Die freien Künste, Malerei, Bildhauerei u. s. w. standen noch in Ehren, als die Achtung der Handwerke bereits sehr gesunken war. Doch erst mit dem Wiederaufleben der Wissenschaften im 12ten Jahrhundert ging ihnen wieder ein günstiges Gestirn auf; das Christenthum beschränkte in Deutschland die Leibeigenschaft immer mehr; es bildete sich zum Theil aus ihr ein Mittelstand, viele Ländereien wurden angebaut und bevölkert; die Industrie stieg durch die Begierde nach neuen und bequemeren Einrichtungen. Heinrich der Vogler stiftete Städte in Deutschland, aber erst in der zweiten Hälfte des 11ten Jahrhunderts ward die Anordnung getroffen, daß blos die Bewohner der Burgen und Städte Handel und Gewerbe treiben durften.

§. 226.

Dadurch entstand der Stand der Handwerker, als ein eigner, indem er nur von freien Menschen gebildet war; damals traten auch zum erstenmal Zünfte, Gilden und Innungen in Deutschland hervor: die Absicht war Abhaltung allzu-

großer Konkurrenz und strenge Ordnung in den Gewerben. Die Mitglieder der Zünfte hießen Meister, jede Zunft hatte ihre eignen Siegel, ihre eignen Gebräuche und ihre besondern Versammlungsörter, eine Zunftlade, eine gemeinschaftliche Kasse und das Strafrecht gegen ihre Mitglieder. Nicht alle Handwerke wurden in Zünfte gebracht; einige derselben waren zünftig, andere nicht. Deutschland's Handwerke wurden bald berühmt und gingen in andere Länder über; die Niederländischen Tuchmanufakturen wurden von Deutschen in Belgien gegründet, auch Liefland erhielt seine Handwerke aus Deutschland. Italienische Mönche erlernten bei den Deutschen die Wollenweberei und führten sie in Italien ein. Vorzüglich war es die Weberei, worin sich die Deutschen Ruhm erwarben; Deutschland hatte fast in jedem Handwerke die ausgezeichnetesten Künstler. Die größten Erfindungen der damaligen Zeit, die Buchdruckerkunst, die Aetzkunst, die Oelmalerei und die Uhrmacherkunst gingen von Deutschen aus. Den wohlthätigsten Einfluß auf die Handwerke äußerte die Aufhebung der Leibeigenschaft. Lust und Streben zu produziren wurden dadurch außerordentlich gesteigert. Wenn auch viele Mißbräuche Anfangs zurückblieben, so wurden sie doch in der Folge bald abgeschafft.

§. 227.

Auch im 12ten Jahrhunderte schritten die Handwerke in Deutschland schnell fort; in demselben wurden durch Ludwig XI. von Frankreich die Handwerke in Gilden geordnet, aber bald brachen Verfolgungen und Drangsale über dieselben herein. Die Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. suchten alle Handwerksverbindungen zu unterdrücken, andere Fürsten folgten ihrem Beispielen, jedoch gelang es nicht die Gilden aufzulösen und die Handwerke erhoben sich bald über die frühere Stufe ihres Ansehens. Edelleute beschäftigten sich mit ihnen, und so stieg ihre Achtung immer mehr und mehr. Die Handwerker wurden dadurch übermüthig und maßten sich hin und

wieder höhere Gewalt an; in den Niederlanden blühten damals Gewerbe ausgezeichnet empor.

§. 228.

Der Uebermuth der Handwerker zwang die Kaiser und die Reichsstände, beschränkende Maßregeln gegen sie zu ergreifen. Dadurch wurden viele derselben veranlaßt, sich in fremden Ländern niederzulassen. Während des ganzen 14ten Jahrhunderts wurde zwischen den Handwerkern und Obrigkeiten um die Herrschaft gestritten. Herzog Rudolph IV. von Oestreich hob zu Wien im Jahr 1361 alle Zünfte und Handwerksverbindungen auf, dagegen bestätigte der Landgraf, Heinrich I. von Hessen, alle Innungen zu Kassel. So wurden die Gewerbe hin und wieder geschmälert und anderswo wieder befördert. Durch steigendes Ansehen wurde der Flor der Handwerker herbeigeführt; im 11ten Jahrhundert wurden viele Erfindungen und Entdeckungen gemacht, wodurch das Handwerkerthum immer mehr Ansehen gewann. Die Erfindung, aus Lumpen Papier zu bereiten, war im 13ten Jahrhundert bereits gemacht worden, im 14ten aber wurde die Fabrikation desselben sehr ausgedehnt.

§. 229.

Nach der Zerstörung von Lucca im Jahre 1314 verpflanzten griechische Seidenweber ihr Handwerk nach Deutschland. Alle Arten von Webereien gewannen im 11ten Jahrhundert an Vollkommenheit. Unbedeutender und dürftiger an Ereignissen in Bezug auf die Handwerke erschien das 15te Jahrhundert; einige Zünfte erhielten erst in demselben ihre Vorsteher. Wichtig wirkte die deutsche Hansa auf die deutschen Handwerke ein; viele Erfindungen wurden doch auch im 15ten Jahrhunderte gemacht; in der Mitte desselben ward die Buchdruckerkunst erfunden. Nach ihr blühte die Schriftgießerei und die Holzschneidekunst empor; einige Jahre später wurde die Kupferstecherkunst und die Aetzkunst erfunden. Deutschland war in dieser Periode durch den Ruhm seiner Erfindun-

gen ausgezeichneter als jedes andere Land, hoch gepriesen ward seine Geschicklichkeit in mechanischen Arbeiten; selbst ausländische Schriftsteller erkannten in dieser Beziehung die Vorzüge der Deutschen an. Unter allen deutschen Städten ragte Nürnberg durch den Ruhm seiner Handwerke am meisten hervor; die Nürnberger Waaren wurden nach allen Ländern von Europa und selbst nach dem Oriente ausgeführt. Die Stadt Augsburg blühte später, nämlich im 16ten Jahrhundert auf; in diesem Jahrhunderte wurden Handwerke und Künste ebenfalls bedeutend vervollkommnet. Viele neue Erfindungen wurden gemacht, Nürnberg zog um diese Zeit noch viele geschickte Arbeiter aus Italien, Frankreich und den Niederlanden an sich. Nun fingen auch andere Städte mit dieser Stadt zu wetteifern an, einige Gegenden von Deutschland besaßen Handwerke, welche Nürnberg entbehrte; es wurde in dieser Periode die Schmalte erfunden; die Glasmalerei blühte; das Emailliren wurde ebenfalls erfunden. Die Deutschen vervollkommneten auch die Bergwerkskunst und die Hüttenkunde.

§. 230.

Auch das 17te und 18te Jahrhundert zeigte einen großen Reichthum an Erfindungen und Entdeckungen; die Fabriken vermehrten sich außerordentlich. England und Frankreich erwarben sich ein Uebergewicht vor allen übrigen Ländern darin. Der Uebermuth der Handwerker schuf Misbräuche und zog ihnen manche Unannehmlichkeiten von Seiten der Regierung zu; endlich wurde das Reichsgesetz vom Jahre 1731 gegeben, worin die Anmaßungen derselben in die gehörigen Schranken gewiesen wurden. Es ward im Jahr 1779 erneuert; seitdem ist der Ruf und das Ansehen der Handwerker gesunken.

§. 231.

Die wissenschaftliche Behandlung der Gewerbe und der Gewerbekunst konnte erst mit der Entwickelung der Naturwissenschaften anheben. Beckmann in Göttingen war der

erste, welcher im Jahr 1772 ihre wissenschaftliche Begründung unter dem Namen, Technologie, versuchte. Andere nannten sie Kunstwissenschaft.

§. 232.

Nachdem die Gewerbkunde zur Wissenschaft erhoben war, dachte man darauf, dieselbe auf besondern Anstalten zu lehren, woraus die technologischen Lehranstalten und die Handwerksschulen hervorgingen. Man suchte die jungen Handwerker darin besonders gut vorzubereiten, indem man sie einen großen Theil der Naturwissenschaften, namentlich Chemie und Physik lehrte. Dergleichen Schulen bestehen in den größten Städten von Deutschland, die Errichtung von Handwerksschulen wurde jedoch keineswegs zuerst in der neuern Zeit eingeführt, denn bereits vor 200 Jahren hatte Nürnberg einen mathematischen Lehrstuhl, wodurch Handwerker und Künstler in der Mathematik unterrichtet wurden; wenn dieser Unterricht auch unvollkommen war, so erwies er sich doch sehr nützlich und wohlthätig. In der neuern und neuesten Zeit haben die Gewerbe durch die Fortschritte der Naturwissenschaften außerordentlich gewonnen. Vorzüglich ist es die Chemie, wodurch nicht nur die vorhandnen chemischen Gewerbe vervollkommnet, sondern auch neue erfunden worden sind.

§. 233.

Als deutsche Schriftsteller sind im Fache der Technologie ausgezeichnet Dingler in Augsburg, Hermbstädt in Berlin, Karmarsch, Altmütter und Prechtl in Wien, Poppe in Tübingen.

---

§. 234.

Geschichtliche und litterarische Schriften.

Geschichte, allg., der Handlung und Schiffarth, der Manufakturen, Künste, d. Finanz- u. Kameralwesens, 2 Thle. Bresl., Korn 751 – 54.

Beiträge zur Geschichte der Künste und Gewerbe, Leipzig 776.
Gesch. der Englischen Handelsschaft ꝛc. Wien 776.
Essai sur l'origine des arts mecan. et liberaux par D G. Ac. ***. Strasbourg 785.
S. F. Hermbstädt, Bibl. der neuest. phys., chem., metall., technol. und pharmaceut. Litteratur, 2 Bde. Berlin 788, 89.
G. E. Rosenthal, Litteratur der Technologie, Berlin 795.
C. F. Fischer, Gesch. des deutschen Handels, der Schiffarth, Fischerei, Erfindungen u. s. w., 4 Bde. Hannover 795—97.
Handbuch der Litteratur der Gewerbskunde, von J. Chr. Krieger, 2 B. mit 1 Supl B. Marburg 822.
Pr. J. S. Erfch, Litt. der Mathematik, Natur und Gewerbkünde ꝛc. Leipzig 813.

Allgemeine technologische Schriften.

N. Birn, Mathematik, Kunst- und Werkschule; aus dem Franz. von Doppelmeier, mit K. Nürnberg 760.
Zusammenhang der Künste zur Beförderung der Künste u. Gewerbe, übersetzt von Ziegler, 2 Bde. Zürich 764—66.
Werkstätte der heut. Künste, 6 Thle. Magdeburg 761—79.
Schauplatz der Natur und Künste, deutsch., lat., franz. und ital., mit Kupf. Wien 774—84.
W. Bayley, Beförd. d. Künste u. Manufacturen, m. K. Münch. 776.
Baco, Roger, v. d. geh. Wirkungen d. Kunst u Natur ꝛc. Hof 776.
J. G. Beckmann, Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Polizei- und Kameralwissenschaft, 11 Thle Göttingen 779—88
Werk, die Künste, Manufact. u. Handelschaft betr. m K. Münch. 780.
v. Cancrin, kl. technol. Werke, 2 Bde, m. K. Gießen 788.
P. N. Sprengel, Handwerke und Künste, mit Kupf. 17 Samml., herausgegeben von D. L. Hartwig, Berlin 778—95.
Auszüge aus den Transactionen der Societät zu London; a. d. Engl. mit Anm. von Geißler, 3 Bde. mit K Dresden 796 98.
Beschr. der Handwerker u. Künstler, als Tapetenfabrikanten, Strumpfwirker ꝛc. mit K. Berlin 797. als Rothgießer, Gürtler, mit K. 797. als Schlächter, Lohgerber, mit K. 797. als Wollfabrik, Zeugfabrik, mit Kupf. 797.
J. A. Chaptal, Vers. über die Vervollk der chem. Kunstgewerke in Frankreich; aus dem Franz. von Heerwagen, Berlin 802.
J. D. Fiorillo, kl. Schriften, artist. Inh., 2 Bde. m. K. Lpzg 803, 6.
Portefeuille des artistes II. Vol. Lpzg 805.
Erläut. höchst wicht Lehren d. Technologie, 2 Thle. mit K. Hdbg. 807.
G. F. v. Wehrs, neue ökon. und technolog. Entdeckungen u. Aufs. verschiedenen Inhalts, Hannover 812.
K. G. Langsdorf, Erweit. der mechan. Wissensch., zur Vervollk. der Maschinenlehre ꝛc. mit Kupf. Mannheim 816.
Dr. J. H. M. Poppe, Deutschland auf der höchst mögl. Stufe seines Kunstfleißes ꝛc. Frankfurt 816.
G. v. Bugnay, Erläut. einiger Ansichten a. der Theorie der Nationalwirthschaft ꝛc. Leipzig 817.
G. A. Böckler, Schauplatz mechan. Künste, Nürnberg.
Essay histor. sur les arts et leurs progrès en Danemarc p. Schlegel.
Schauplatz der Künste u Handwerker, oder Beschr. derselben, von der Akad. d. Wissensch. zu Paris, m. K. a. d. Frz. 21 Bde. Kbrg u. Nbrg.

Beschreibung der Handwerker und Künstler, 4 Bde.
St. v. Kreß, Darst. d. Fabrik- u. Gewerbwesens ꝛc. 1r Bd. Wien 820

Handbücher.

Adelung, Begr. menschl. Fertigk. u Künste, 4 Thle. Lpzg. 778—81.
J. S. Halle, Technol. od. die menschl Künste ꝛc. m. K. Bdbrg 782
J. G. Eunradi, Anl. zum Studium der Technologie, Lpzg. 785.
V. H. C. Brodhagen, Bilderbuch technol. 2 H. mit K. Hburg 790.
B. S. Nau, Handb. der Oekon., Bergbaukunst, Technologie und Thierarzneik. 2 Bde. Zürich 791.
— — prakt. für Künstler; aus dem Engl. mit Zusätzen von J. G. Geißler, 3 Bde. mit Kupf. Dresden 792 93.
— — Anl. zum gem. Unterricht für Handwerker, Künstler und Fabrikanten ꝛc. 3 Bde. Dresden 792—94.
J. Imison, praktisches Handbuch für Künstler; aus dem Engl. von J. G. Geißler, 3 Bde. mit Kupf. Dresden 792—93.
F. L. Walther, Lehrbuch der Technologie, Gießen 796.
K. N. Müller, Handbuch d. Technologie, 2 Bde. Hlbstdt 796—97.
G. F. v. Lamprecht, Lehrb. der Technol. ꝛc. Halle u. Insp. 787 u. 808.
Musterzeichnungen zum Lehrbuch, 6 Hefte, Berlin 796—800.
Das Neueste und Nützlichste in der Chemie, Fabrikwiss., Apothekerk., Oekonomie, 12 Bde. Nürnberg 798—810.
Ch. W. E. Putsche, ökon technol. Handbuch, 2 Thle. Lpzg. 809.
J. G. Grohmann, techn. Bilderbuch, 1r Bd. 1—4. Abth. mit K. Leipzig 802—804.
J. C. G. Weise, ökon. Technologie, 4 Bde mit K. Erfurt 802—5.
J. C. Gotthard, vollst. Handb. der Technol. 2 Bde. Hburg 803-5.
K. A. F. Hochheimer, allgem. ökonom.-chem.-technolog. Haus- und Kunstbuch, 4 Bde. Leipzig 803—807.
Bilderbuch, technolog. 1—4. Heft, mit Kupf. Leipzig 804.
E. P. Funke, allg. Lehrbuch für Bürgerschulen, 2 Thle. Berl. 804-5.
Naturgesch. und Technol. zur allg. Schulencyklopädie, 3 Thle. mit Kupf. Braunschweig 805.
Gewerbkunde, e Beschreib. aller Künste und Handwerke, von E. M. 2 Thle. Leipzig 805.
G. G. Krünitz, Handb. v. Manufacturen, Fabriken u. Handwerkssachen, Berlin 805
E. Maurer, Gewerbkunde, Leipzig 805.
C. Ph. Funke, Naturgesch. u. Technol. 3 Thle. Braunschw. 805—6.
J. Beckmann, Entwurf der allg. Technologie, Göttingen 806.
H. Brosenius, neue Fabrikenschule, 3 Thle. Leipzig 806—8.
J. H. M. Poppe, Handb. d. Technol. 1—4. Abth. Hdlbrg 806—10.
J. Beckmann, Anleitung zur Technologie, Göttingen 809.
Lehrbuch der allgemeinen Technologie, Frankfurt 809.
G. P. Funke, Naturgesch. und Technologie ꝛc. 3 Thle. mit Kupf. Braunschweig 813.
J. C. Wolframs, Technol. oder Gewerbk. für Bürger- u. Landschulen ꝛc. Gotha 813.
Dr. S. F. Hermbstädt, Grundsl. der Technologie ꝛc. Berlin 814
J. G. Stemmlers, system. Lehrbuch der Technologie, der Manufaktur- und Fabrikkunde, Altenburg 815.
Dr. D. Korth, Taschenb. für Technologen, Architekten, Kaufleute ꝛc. Berlin 817.

C. W. Schmidt, Gewerbschule f. alle Stände ꝛc. 1r Bd. m. K. Pos. 817.
Vom Brauen, Brennen, Essig- und Pottaschsieden, nebst Stärkebereitung ꝛc. mit Kupf. Frankfurt. 818.
H. Brosenius, Lehrbuch der Technologie für Schulen, Lpzg. 819.
Dr. H. H. M. Poppe, Handbuch der Erfindungen ꝛc. Hannov. 818.
— — Lehrbuch der spez. Technologie, Tübingen 819.
C. W. Schmidt, Handb. d. mechan. Technologie, 2 Bde. Züll. 819.
Handbuch, neues gem., für Gutsbesitzer, Beamte, Manufakturisten, Weinhändler, 1r Bd. Leipzig 820.
J. C. Leuchs, neuestes Handbuch für Fabrikanten, Künstler, Handwerker und Oekonomen, 6r Bd. mit Kupf. Nürnberg 820.
J. Serviere, Pyrotechnie, mit Kupf. Frankfurt 820.

Wörterbücher und Encyklopädien.

Lexicon, großes Universal-, aller Künste und Wissenschaften, 64 Bde, nebst 4 Bde. Suppl. Leipzig 731–54.
Sammlung nützl. Maschinen u. Instrumente, m. K. 5 Thle. Nberg 766.
J. T. Jablosky, allg. Lexicon der Künste und Wissenschaften von Schwabe, 2 Bde, Königsberg 767.
Encyclopedie d'Iverdon. 47r Bd. und 10 B. K. Bern 770—78.
De la Fontaine Dictionn. des Artistes, ou notices histor. et raisonnées des architectes, peintres etc. 2 Vol. Paris 776.
Magazin, allg. für Künstler und Handwerker, 2 Thle. Nürnb 776.
Encyklopädie, deutsche, oder allg. Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften, 23 Bde. mit Kupf. Frankfurt 778—804.
J. R. Füßly, allg. Künstler-Lexicon, 2 Bde in 4 Abth. Zürich 779-810.
Encyclopedie ou dictionn. raisonné des Sciences, des Arts et des métiers par Diderot et d'Alembert, 782–84.
Krünitz, ökon. technol. Encyklopädie, fortgesetzt von G. H. Flöske, 1—127r Bd. mit Kupf. Berlin 782–820.
C. W. J. Gatterer, technol. Magazin, 3 Bde. Memm. 790—94.
J. K. Gf. Jacobson, technol. Wörterbuch, 4 Bde. nebst Suppl. Berlin 781—98.
P. Loos, Encyklopädie für Künstler, 6 Bde. Ebend. 794–98.
Sammlung nützlicher Erfindungen, mit Kupf. Nürnberg 802.
Kunstmagazin der Mechanik und techn. Chemie ꝛc. herausgeg. von Dr. Eschenbach, 1, 2r Bd. 1—7s Heft, Leipzig 802—7.
J. G. Geißler, neues Repertorium, 3 Thle. mit Kupf. 802—3.
C. P. Funke und G. H. L. Lippold, neues Natur- und Kunst-Lexikon, 4 Thle. Weimar 801—4.
Sammlung gem. und prakt. ausf. Maschinen für Oekonomen, Baumeister ꝛc. mit Kupf. Leipzig 803.
Encyklopädie für Künstler, Leipzig 805.
Repertorium zur Beförderung der Künste, 2 Thle. mit K. Zittau 805.
A. W. Tiemann, n. art. techn. Encyklopädie, 1r Bd. m. K. Berl. 806.
J. G. Meusel, deut. Künstler-Lexicon. 2 Thle. Lemgo 808–9.
Pl. H. C. Brodhagen, gem. Encyklop. für Handw., Künstler ꝛc. mit Kupf. 3 Bde. Hamb. 810.
Magazin, neues, aller neuen Erfindungen, Entdeck. und Verbess. für Fabrikanten, Manufakturisten ꝛc. herausg. v. Hermbstädt, Kühn und Baumgärtner, 2 Bde. in 11 Heften. Leipzig 812.
Bülletin des Neuesten und Wissensw. aus der Naturwissensch., so wie den Künsten, Manufacturen ꝛc., herausgeg. von Hermbstädt, 13—15r Bd. Berlin 813.

Repertorium, vaterl., zur Beförderung der Cultur, Industrie, techn. Gewerbe ꝛc. mit K. 1r Bd. in 6 Hefte, Prag 813.
Archiv aller bürgerl Wissenschaften ꝛc. 4 Thle Hamburg 816.
Gallerie der vorzügl. Künste und Handwerke ꝛc. 2 Thle Zürich 816.
Technol. Lexikon, oder gen. Beschreibung aller mechan. Künste, Handwerke ꝛc 5 Bde mit Kupf. Tübingen 816—20.
Handwörterbuch, techn., zur Erläuterung der bei den Künstlern und Handwerkern gebräuchl. Kunstausdrücke, Leipzig und Zürich 818-19.
C. A. F. Hochheimer, allg. prakt. Handwörterbuch für Hausväter, Oekonomen, Künstler ꝛc Leipzig 819
Dr. J. H. M. Poppe, Encyklopädie des ges. Maschinenwesens ꝛc. 6, 7r Bd. oder 1, 2s Suppl. mit Kupf. Leipzig 820.
Bibliothek, comp., der gem. Kenntnisse, enth. der Bürger, der Kaufmann, der Künstler, 9 Hefte, Halle 779—87.

Zeitschriften.

Miscellaneen artist. Inhalts, 30 Hefte, Erfurt 779—87.
Museum für Künstler und Kunstliebhaber, oder Fortsetzung der Miszellen, 1—18s Stück, München 786—92.
Annalen des Ackerbaues und der Künste; aus dem Engl. von Hahnemann, mit Anmerk. von J. Riem, 1—3r Bd. Lpzg 790-802.
Journal für Fabriken, Manufacturen, Handlung und Mode, 17r Jahrg. oder 33 Bde mit Kupf. Leipzig 791—807.
Entdeckungen, die neuesten, franz. Gelehrten in der gem. Wissenschaft u. Künsten, herausg. von Pfaff u Friedländer m. K. Lpzg 803.
Magazin der Handels- u. Gewerbskunde, herausg. von J. G. Hildt, 1—3r Jahrg. ꝛc. Weimar 803—5.
Neues Museum 4s St. mit Kupf. Leipzig 794—95.
Journal der bildenden Künste 1r Bd. 3 Hefte, Nürnberg 795—97.
Forts. oder neue Miscellaneen artist. Inh. 14s St. m. K. Lpzg 795—801.
Gewerbs- und Handlungszeitung, 1r Jahrg. 1, 2, 3s Heft, Breslau 802.
Annalen, allgemeine, der Gewerbsk., oder allgem. phys. botan. mechan. Magazin, herausg. v. Hoffmann u. a. 1-3r Bd. m. K. Lpzg 803-4.
K. W. Juch, allg. Journal für Technologie, Oekonomie und Fabrikwesen, Nürnberg 806—8.
J. P Harl, allg. Kameral-Oekonomie-, Forst- und Technologie-Correspondent, Erlangen 806—11.
Annalen der Fortschritte, neuesten Erfind. und Entdeck. in Wissensch., Künsten, Manufact. von 807—8, herausgeg. von Tromsdorf, 3r Bd. mit Kupf. Erfurt 808—11.
H. Rockstroh, Journal für Kunst- u. Kunstf. 1r Jahrg. Berlin 810.
G. E. B. Busch, Almanach der neuesten Fortschritte in Wissensch. und Künsten, Manufact. und Handw., von 810 bis 16r Jahrg. mit Kupf. Arnstadt 810—16.
Journal für Fabriken, Manufacturen, Handlung, Industrie u. Mode. Generalregister über sämmtl. bis 1810 ersch. 39 Bde. Auch unter dem Titel Repertorium des Wissensw. was während 1791—1810 in den mech. Künsten geleistet worden, Leipzig 813.
Museum des Neuesten und Wissensw. aus dem Gebiete der Naturwissensch. der Künste, Gewerbe, Landwirthsch. u. s. w. Herausgeg. von Hermbstädt, Berlin 814—18.
Journal, vaterl., zum Wiederbeleb., Beförd. u. Erweit. des deutschen Handels, Fabriken und Gewerbe, 2r Jahrg. 1—12s Heft, Frkf. 815.

Dr. K. W. Kastner, d. deut. Gewerbsfreund, 1—4r Bd. Halle 816-20.
H. Weber, der vaterl. Gewerbsfreund, 1r Th. 1, 2s Heft. Werkstätten in Berlin, Berlin 819—20.
J. S. Baumeister, techn. Zeitungsblätter 1. Suite 12 Blätter mit Erklärung 4 Gem.
Kunst- und Handelszeitung, allg., für 1819, Leipzig.

Handelskunde.

§. 235.

Gegenstand und Eintheilung des Handels.

Die Handelskunde lehrt 1) Gegenstand und Eintheilung des Handels, 2) die wichtigsten Verhältnisse desselben, 3) Mittel und Anstalten desselben, 4) seine Nebengeschäfte.

Handeln heißt Werthe gegen Werthe umsetzen; welches entweder zufällig und als Nebengeschäft geschieht, oder beständig und berufsmäßig wiederholt wird; in letzterm Falle heißt Handeln soviel wie, Kaufmann sein.

§. 236.

Gegenstand des Handels.

Gegenstand des Handels sind Waaren und Geld; letzteres erscheint zwar bei einer allgemeinen Betrachtung als das Mittel, die erstern umzutauschen; den Kaufleuten gilt es aber in der Regel als Zweck und Ziel. Eine besondere Bedeutung hat es in staatswirthschaftlichem Betrachte.

§. 237.

Waarenkunde.

Die Kenntniß von der Naturbeschaffenheit, dem Erzeugungs-Orte, dem Preise und andern Umständen der Waaren heißt Waarenkunde. Soll eine Waare für den Handel besonders geeignet sein, so muß sie vorzüglich folgenden Erfordernissen genügen:

1) Sie muß ein Bedürfniß vieler Menschen sein, damit ihr Vertrieb nemlich stets gesichert ist.

2) Das Gewicht und der Umfang der Gegenstände müs-

sen im Verhältniß zu ihrem Preise nicht sehr bedeutend sein, damit nemlich der Transport derselben nicht zu theuer wird. Aus diesem Grunde eignen sich die Manufactur-Erzeugnisse gewöhnlich besser zum Handel als die rohen Producte. Die letztern geben nur, wenn die Nähe der See und schiffbare Ströme den Absatz fördern, Gelegenheit zu einem ausgedehnteren Handel.

3) Waaren dürfen nicht leicht dem Verderben unterworfen sein. Ist letzteres der Fall, so wird die Anhäufung und Fortschaffung derselben auf längere Zeit unmöglich. Alles was einer gewissen Dauerhaftigkeit entbehrt, z. B. viele der gewöhnlichen Lebensmittel, bleibt Gegenstand eines beschränkteren Handels. Die Behandlung der Producte macht sie zuweilen fähig, Waaren des Großhandels zu werden, wenn sie früher nicht geschickt dazu waren. Seitdem man die Kunst versteht, Heringe einzusalzen, werden sie weit versandt und sind Gegenstand des größern Handels. Getreide, zu Mehl gemahlen und in Tonnen gestampft, erhält sich länger und ist leichter zu versenden, als im natürlichen Zustande. Die Waaren theilt man im Allgemeinen in rohe Producte und in veredelte Erzeugnisse (Manufactur-Producte, Kunst-Erzeugnisse).

§. 238.

Eintheilung des Handels.

Die Eintheilung des Handels gründet sich theils auf die innere Beschaffenheit desselben, theils auf die Oertlichkeit, welche ihn bestimmt. Im Allgemeinen geschieht der Handel mit Waaren oder mit Staats-Papieren und ist also Waaren- oder Papier-Handel.

§. 239.

Eigen-Handel

ist die älteste Art des Handels; der Kaufmann besitzt die Waaren, die er umsetzt, als Eigenthum. Er kauft dieselben in der Heimath oder Fremde auf und führt sie entweder selbst

an den Ort des Absatzes, oder schickt sie durch Bevollmächtigte zum Verkaufe dahin. Hinsichtlich der Einfuhr fremder Waaren kann er sie schriftlich im Auslande bestellen, worauf sie ihm zugesandt werden. Hinsichtlich der Ausfuhr wartet er entweder Bestellungen von Ausländern ab, oder er schickt die Waaren seinen Freunden und Bevollmächtigten, um sie unter vortheilhaften Preisen zu verkaufen.

Cargadör wird derjenige Geschäftsführer eines Kaufmanns genannt, welchen der letztere mit Waaren auf Messen und Jahrmärkte sendet.

§. 240.

Der Commissionshandel

besteht in der Besorgung der Handels-Geschäfte auswärtiger Kaufleute; er bildet also den Gegensatz des Eigenhandels. Wer den Commissionshandel ausschließlich oder vorzugsweise treibt, heißt Commissionär. Der Commissions-Handel ist von hoher Wichtigkeit. Einkaufs-Commissionen machen das Reisen der Kaufleute, um die Waaren selbst auszusuchen, entbehrlich, sie ersparen denselben Zeit und Reisekosten und ersetzen ihnen Kunde und Erfahrung in fremden Ländern. Natürlich muß der Commissionär den Vortheil des Committenten so genau und gewissenhaft, als ihm nur möglich ist, wahrnehmen und demselben die besten Waaren zu den billigsten Preisen verschaffen; auch besorgt er die Verladung und die Aufbewahrung der Güter bis zur Versendung. Der Commissionär berechnet hiebei alle Kosten und sendet die Rechnung mit den Waaren zur Vergütung an den Committenten. Ueberdieß erhält er einen Lohn für die aufgewandte Mühe, welcher Provision genannt wird.

Da der Commissionär die Pflicht übernommen hat, die Waaren des Committenten zu verkaufen und ihm also den Werth derselben in Geld erstattet, so wird er für diesen Werth Gläubiger des Committenten, mag er die Waaren baar bezahlt oder auf Credit genommen haben. Er sucht sich durch Wechsel oder andere Art bezahlt zu machen. Commissionen

zum Verkaufe von Waaren werden gewöhnlich von Fabrikanten ertheilt. Die Waaren werden an den Commissionär gesandt, und da dem Fabrikanten gewöhnlich sehr viel daran gelegen ist, sein Kapital sogleich von Neuem anlegen zu können, so zahlt der Commissionär gewöhnlich $^2/_3$ des wahrscheinlichen Preises der Waaren, wobei seiner Redlichkeit freilich Alles überlassen ist. Würden die gedachten $^2/_3$ des vermuthlichen Waaren-Preises dem Fabrikanten ohne Zinsen vorausbezahlt, so würde der Commissionär in offenbaren Nachtheil kommen. Daher werden dem Commissionär gewöhnlich $^1/_3$ Proc. der bezahlten zwei Drittel als Zinsen gerechnet. Ueberdieß erhält er eine besondere Vergütung, wenn er dem Committenten del credere steht, d. h. wenn er auf seine (des Commissionärs) Gefahr den Käufern Credit giebt.

§. 241.

Verschieden von diesem Commissionshandel ist der sogenannte Speditions-Handel. Wenn nemlich Waaren bestellt und versandt werden, so werden sie durch Mangel an Gelegenheit des Transports und durch andere Hindernisse, z. B. die Einrichtungen und Gesetze eines Landes aufgehalten. Wo der Stapel oder Umschlag besteht, müssen die Waaren ausgeladen und durch andere Fracht weiter gebracht oder selbst (beim Stapelrechte) dem Verkaufe des Ortes ausgesetzt werden, bevor sie weiter transportirt werden dürfen. Diese Geschäfte sind lästig und zeitraubend; man beauftragt deshalb damit eine besondere Person, welche Spediteur genannt wird. Als Lohn erhält der Spediteur gewöhnlich $^1/_3$ Procent vom Werthe der Waaren. Ueberdieß läßt er sich die Kosten für Umladung, Transport, Zölle u. s. w. erstatten.

§. 242.

Zuweilen wünscht ein Kaufmann oder Fabrikant seine Waaren an zwei verschiedenen Orten regelmäßig zu verkaufen. In diesem Falle errichtet er eine besondere Niederlage, unter dem Namen Commandite. Der Geschäftsführer oder Vorsteher heißt Factor oder Disponent.

§ 243.

Gewöhnlich ist es eine einzige Person, welche Handel treibt; zuweilen aber verbinden sich mehrere Kaufleute zu Handelsgeschäften. In diesem Falle entsteht der sogenannte Kompagnie-Handel. Dadurch wird das Kapital für die Handelsgeschäfte größer, und es können Unternehmungen gemacht werden, die dem Einzelnen unmöglich sein würden. Ueberdieß werden die Geschäfte vermindert. Nachtheilig erscheint freilich bei größern Handels-Gesellschaften der Umstand, daß das Interesse der einzelnen geschäftsführenden Personen nicht in vollem Maße und keineswegs so, als ob sie für eigne Rechnung handelten, dabei angesprochen wird. Wenn sich Kaufleute für ein einziges Geschäft zu gemeinschaftlichem Kauf und Verkauf vereinigen, so geschieht dieß a Conto meta.

Früher gab es und gegenwärtig giebt es noch große Handels-Compagnien, deren Theilnehmer sehr zahlreich und deren Kapitalien oft staunenerregend groß sind. Die Ostindische Kompagnie von England besitzt ungeheure Länder, unhält Truppen und führt Kriege und bildet einen Staat im brittischen Staate. Soll eine solche Handels-Gesellschaft gegründet werden, so wird von den vorschlagenden Personen, die das Vertrauen des Handels-Publikums hinsichtlich ihrer Rechtlichkeit und Geschicklichkeit besitzen, der Plan dazu vorgelegt, die dazu erforderliche Summe ausgemittelt und angegeben. Dieß Kapital wird nun in eine Anzahl gleicher Theil getheilt; für jeden Theil wird ein Schein, eine sogenannte Actie (Antheil-Schein) ausgestellt. Der Eigenthümer eines solchen Scheines ist Mitglied der Handels-Kompagnie. Der Gewinn, welcher durch die Geschäfte der Kompagnie entsteht, heißt Dividende. Er wird unter die Inhaber der Actien oder die sogenannten Actionäre in dem Maße vertheilt, als sie Antheil-Scheine oder Actien besitzen. Die Geschäfte der Kompagnie und die Vertheilung der Dividende werden von besonders dazu ernannten Directoren besorgt. Die Actien selbst

werden Gegenstand des Handels und gewinnen, gleich den Staatspapieren einen Curs, da sie frei veräußert werden können. Natürlich richtet sich ihr Preis nach dem Gewinne, welchen die Geschäfte der Kompagnie abwerfen.

§. 244.

Je nachdem ein Kaufmann oder ein Volk Waaren an andere Orte bringt und sie dort verkauft oder sich dieselben zuführen läßt und kauft, wird der Handel (im 1sten Falle) Activ-Handel, oder Passiv-Handel (im letztern Falle) genannt.

§. 245.

Jenachdem ein Kaufmann eine große Menge von Waaren und von großem Werthe umsetzt, dieselben auch wieder an andere Kaufleute überträgt, oder nur geringere Werthe in den Waaren umschlägt, letztere auch unmittelbar an die Consumenten verkauft, ist er im erstern Falle ein Großhändler, im letztern ein Krämer, und sein Handelsgeschäft Großhandel oder Krämerei (Detail-Handel).

§. 246.

Nach der Oertlichkeit ist der Handel entweder 1) Binnenhandel (inländischer Handel) oder 2) auswärtiger Handel oder 3) Zwischenhandel.

Der Binnenhandel findet nur innerhalb der Grenzen eines gewissen Landes oder Staates statt. Es werden dadurch nur Erzeugnisse des eigenen Landes umgesetzt. Er ist der wichtigste Handel aller Staaten und Völker, da er ein Volk mit den nothwendigsten Bedürfnißmitteln versorgt und in der Regel ungleich mehr Menschen und Kapitalien als der auswärtige oder Zwischen-Handel beschäftigt.

2) Der auswärtige Handel (Aus- und Einfuhrhandel) führt fremde Producte ins Land, und zwar zur Consumtion und frachtet die Erzeugnisse des eignen Landes den Ausländern zu.

3) Der Zwischenhandel findet zwischen zwei Völkern nur mit ausländischen Erzeugnissen gegen auswärtige Pro-

ducte statt, und schafft daher den Erzeugern des Inlandes weder Absatz noch den Consumenten Zufuhr.

§. 247.

Die wichtigsten Verhältnisse des Handels.

Der Handel ist dadurch von andern Erwerbs-Geschäften ausgezeichnet, daß der Erfolg desselben nicht so leicht wie der der letztern durch Unterricht und Uebung gesichert wird. Ohne Zweifel kann der Kaufmann eines gewissen Vorrathes von Kenntnissen nicht entbehren; unumgänglich nothwendig ist dem Waaren-Händler z. B. die genaue Kenntniß der Waaren. Aber bei weitem das Meiste und Wichtigste hängt 1) von den natürlichen Anlagen, namentlich dem Scharfblick und der Besonnenheit des Kaufmanns, und 2) von den günstigen oder ungünstigen Zufällen ab. Die Erfahrung selbst hat nur einen beschränkten und sehr bedingten Werth, weil die Lagen und Umstände beim Handel gewöhnlich neu sind, und nach dem Maßstabe des Bisherigen nicht behandelt werden können.

§. 248.

Hat der Kaufmann die nothwendigen Kenntnisse erworben über die Waaren, den Ort und die Methode ihrer Erzeugung und Bereitung, die Merkmale ihrer Güte, die Art ihrer Sonderung, Messung und Aufbewahrung, die Art ihrer Verführung und Fortschaffung, ihres vortheilhaftesten Einkaufs und Absatzes u. s. w.: so wird er sich noch eine genaue Kunde von den verschiedenen Maaßen und Gewichten derjenigen Orte, womit er handelt, aneignen müssen. Waaren, welche nach dem Gewichte verkauft werden, können mit den Umwickelungen, die man Emballagen nennt, und wodurch sie während des Transports gegen Beschädigung geschützt werden, oder ohne diese Emballagen gewogen werden. Im erstern Falle heißt das Gewicht Brutto, im letztern Nettogewicht. Der Unterschied zwischen beiden Gewichten wird Thara genannt. Da dieselben Waaren ohngefähr dieselben Emballagen erfodern, so ist für viele Orte ein bestimmtes

Gewicht für dieselben angenommen, so daß am Orte des Empfanges die Thara nach einem Procentensatze abgezogen wird.

§. 249.

Außer diesen Arten des Gewichtes giebt es noch ein sog. Gutgewicht, d. h. ein gewisses Ueberschuß über das gewöhnliche Maaß; es beträgt gewöhnlich ½ bis 1 Procent, und wird bei Verkaufung kleiner Quantitäten zugestanden, um sich bei den Käufern durch zu geringes Messen oder Wägen nicht in nachtheiligen Ruf zu setzen.

Eine Refractie ist ein Abzug von unbestimmter Größe, welcher bei Waaren zugestanden wird, die, nicht hinlänglich gereinigt, im Großen verbraucht werden.

§. 250.

Am wichtigsten für den Kaufmann ist das Kapital, welches er entweder als Eigenthümer besitzt oder das er sich durch eine Anleihe verschafft. Mit diesem Kapital bestreitet er den Einkaufspreis, die Herbeischaffungskosten, so wie die allgemeinen Handelskosten.

§. 251.

So wohlfeil als möglich sucht der Kaufmann die Waaren einzukaufen. Es ist nicht immer möglich, dieselben unmittelbar aus den Händen der Hervorbringer zu erhalten; in diesem Falle sind die besten und billigsten Zwischenhändler, von welchen man sie erhält, auszumitteln. Mit vielen und mannigfaltigen Kosten ist die Herbeischaffung der Waaren verbunden.

Kosten sind aufzuwenden für das Einpacken, Einladen, die Verzollung, die Besoldung desjenigen, der Einkauf und Absendung besorgt, die Fracht, Umladung, Assekuranz-Prämie für See-Gefahr, Bestreitung von zufälligen Unbequemlichkeiten und Hindernissen, das Abladen und Auspacken, Abgaben bei der Ankunft u. s. w. Die Berechnung aller dieser Auslagen wird Waaren-Calculation genannt,

und die Veranschlagung heißt Conto finto (angenommene Rechnung).

§. 252.

Unter den allgemeinen Handelskosten befinden sich der Unterhalt der Gehilfen, Aufwand für Correspondenz, Miethe für Waarenlager, Speicher u. s. w. Es ist billig und selbst nothwendig, daß für das bei diesen sämmtlichen Gegenständen aufzuwendende Kapital Zinsen eingebracht werden. Die Kaufleute rechnen unter sich gewöhnlich sechs Procent und für den Monat also ½ Procent.

§. 253.

Außer diesen Zinsen, die der Kaufmann, wenn er nicht Eigenthümer des von ihm beschäftigten Kapitals ist, dem Kapitalisten überliefert, muß er in dem Verkaufs-Preise der Waaren noch eine besondere Vergütung für seine Unternehmung erhalten, weil er sich sonst nicht aufgefordert fühlen könnte, seine Geschäfte fortzusetzen.

Diese Vergütung ist der sogenannte Unternehmer- oder Gewerbs-Gewinn. Häufig beträgt er eben so viel als die Zinsen des Kapitals, so daß der Kaufmann, wenn er Eigenthümer des von ihm im Handel angelegten Kapitals ist, den Zinsenbetrag doppelt erhält.

§. 254.

Manche Handels-Unternehmungen bringen aber weit höhere Erträge als die doppelten Zinsen. In diesem Falle sind die Unternehmungen entweder besonders scharfsinnig und glücklich angelegt, gewöhnlich auch neu, oder mit ungewöhnlicher Gefahr verbunden. Im letztern Falle wird daher nicht nur Mühe und Intelligenz des Unternehmers, sondern auch die Gefahr großer Verluste vergütet. Der Betrag, der für die Gefahr in Rechnung gebracht wird, heißt Risico. Kaufleute, welche nur geringe Kapitalien besitzen, sollten dieselben nie in Geschäften anlegen, worin zwar der Gewinn groß, aber eben so groß die Gefahr ist, weil sie nach einem einzigen Verluste

das Mittel ihres Unterhaltes einbüßen. Wenn dagegen Kaufleute eine Menge von Kapitalien auf verschiedene gefahrvolle im günstigen Falle aber reichlich lohnende Unternehmungen verwenden, so treiben sie, jedes Geschäft für sich erwogen, auch ein Glücksspiel, allein bei der Vielheit der Geschäfte decken Gewinne und Verlüste sich wechselseitig, und für den Kapitalisten ist niemals Gefahr vorhanden, sein ganzes Vermögen auf diesem Wege zu verlieren.

§. 255.

Kaufleute, welche ihren Gewinn auf die Benutzung ungewöhnlicher Ereignisse gründen, treiben den sogenannten Speculations-Handel. Es gehört viele Geisteskraft und Gewandheit dazu, um hiebei Zufall und Geschick zu beherrschen und aus ihrem Spiel Vortheil und Gewinn zu ziehen. Die Umstände und Ereignisse, welche die Preise bedingen, bilden zusammengenommen eine Conjunctur. In der Regel ist es unangemessen, wenn ein Kaufmann eine Speculation macht, welche von vielen andern geschieht; die Concurrenz ändert nemlich die Güte des Geschäfts und eine Speculation mißlingt oft nur deshalb, weil sie von zu vielen unternommen wird.

§. 256.

Mittel und Anstalten des Handels.

Der wichtigste Gegenstand des Handels ist neben den Waaren das Geld, welches Vermögen in seiner höchsten Abstraction darstellt. Es kommt hier nicht darauf an zu zeigen, daß das Geld weder eine Waare noch ein Pfand sei, noch darzuthun, wie großen Werth man auf den Umstand zu legen habe, daß Geld aus einer allgemein beliebten Waare entstanden ist. Geld ist entweder Metallgeld (Münze) oder Papiergeld. Von dem Münzwesen folgt hier das Wichtigste. Um ihren Zweck, allgemeines Tausch- und Umlaufs-Mittel zu sein, vollkommen zu erfüllen, müssen die Münzen unter der Aufsicht der Regierung stehn, weil andern Falls den Münzen Be-

glaubigung und Zutrauen in dem Maaße fehlt, daß durch das unaufhörliche Prüfen derselben die Bequemlichkeit im Verkehr gänzlich verloren geht.

§. 257.

Demnach hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Münzwesen zu leiten. Das Recht der Aufsicht über das Münzwesen und seine Benutzung, um dadurch der Staats-Kasse einen Vortheil zuzuwenden, wird Münz-Regal genannt. Es ist aber keineswegs nothwendig, daß die Regierung das Münzwesen selbst ausübt, sondern sie soll nur Vorschriften darüber erlassen, für deren Erfüllung sie Sorge trägt. Es kann daher das Münz-Regal verpachtet werden und die Regierung sieht in diesem Falle nur darauf, daß die Münzen von der vorgeschriebenen Form und dem bedungenen Gehalte sind.

§. 258.

Bekanntlich bestehen gewöhnlich die Münzen aus Gold, Silber oder Kupfer. Obgleich das Preisverhältniß zwischen diesen Metallen kein beständiges, sondern zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden ist, so läßt sich für eine gegebene Zeit dasselbe jedesmal wenigstens beiläufig bestimmen. Gegenwärtig verhalten sich die Preise des Kupfers, Silbers und Goldes zu einander, wie

1 : 85 : 1300.

Hieraus geht hervor, daß wegen der Leichtigkeit des Transports Gold am passendsten zur Darstellung des Geldes, minder zu diesem Behufe geeignet Silber und am wenigsten dazu Kupfer tauglich sei. Das letztere Metall wird daher auch nur bei geringern Zahlungen als Scheidemünze benutzt. Das Preisverhältniß der Kupfermünzen zu den silbernen oder goldenen wird von dem Staate gesetzlich vorgeschrieben, und liegt dem Münz-Systeme zu Grunde. Unzweckmäßig würde die Anwendung derselben Maßregel auf das Preisverhältniß zwischen Gold- und Silbermünzen sein. Der Preis dieser beiden

Metalle unterliegt nemlich großen Schwankungen, indem auch der entfernteste Umstand Einfluß darauf gewinnt, weil die Leichtigkeit des Transports den edlen Metallen erlaubt, beinahe überall gleich wohlfeil oder theuer zu sein. Falls nun eine Regierung ein bestimmtes Verhältniß zwischen den Preisen beider edlen Metalle festsetzte, so würde es vortheilhaft sein, so bald dasselbe im wirklichen Verkehr anders wäre, die Münzen von dem einen oder andern Metalle einzuschmelzen, um sich dafür im rohen Zustande den höhern Tauschwerth erstatten zu lassen. Es ist daher nützlich und auf die Dauer selbst nothwendig, nur eines der beiden Metalle als gesetzliches Zahlmittel gelten zu lassen und die Münzen des andern Metalls dem Spiel des freien Verkehrs zu überlassen. Auch die äußere Form der Münzen ist hinsichtlich ihrer Bequemlichkeit im Verkehr keineswegs gleichgültig. Das Gepräge muß deutlich und schön, der Umfang der Münzen nicht allzu groß, aber eben so wenig ganz unbedeutend, die Dicke derselben endlich in einem passenden Verhältniß zu ihrer Größe stehn.

§. 259.

Gold und Silber werden gewöhnlich nicht in reinem, ungemischtem Zustande zu Münzen geprägt, sondern in der Regel wird ihnen durch die sogenannte Legirung oder Beschickung ein Zusatz von einem geringern Metall gegeben. Man unterscheidet in dieser Beziehung rothe, weiße und vermischte Legirung, je nachdem der Zusatz durch Kupfer, Silber oder beide Metalle geschieht. Gold versetzt man mit Silber oder Kupfer oder mit beiden zugleich; Silber wird mit Kupfer versetzt. Beide edle Metalle werden durch diese Beimischung härter. Die geringen Silbermünzen sind dem Verschleißen wegen ihres häufigen Gebrauchs im Verkehr sehr unterworfen, weshalb man ihnen einen starken Zusatz von Kupfer giebt. Die edlen Metalle kommen selten im reinen Zustande vor und durch die Beschickung erspart man die Reinigungs-Kosten.

§. 260.

Rauh heißt eine Masse, die Behufs der Ausprägung zu Münzen mit einem geringern Metall versetzt ist, fein, die Masse, welche ohne Beschickung ist. Das Gewicht einer Münze wird Schrot genannt. Feingehalt ist der Gewichts-Betrag des Goldes und Silbers einer Münze. Da mit dem Schrot das ganze Gewicht der Münze bezeichnet wird, so ist der Feingehalt stets ein bestimmter Theil desselben (den Fall ausgenommen, daß die Münze aus reinem Metall ohne Legirung besteht). Das Verhältniß des Feingehalts zum Schrot wird Korn oder Löthigkeit genannt. Die Angabe des Feingehalts geschieht auf folgende Weise. Bei Goldmünzen denkt man sich die legirte Masse in 24 Theile sog. Karate eingetheilt. Jedes Karat zerfällt in 12 Grän, so daß also 24 Karate 288 Grän ausmachen. Der Feingehalt wird nun nach Karaten und Grän angegeben. Wenn der Feingehalt einer Goldmünze $^5/_6$ des Schrots beträgt, so so sagt man, das Korn sei zwanzigkarätig.

Silbermünzen denkt man sich in 16 Lothe und 288 Grän, dem Gewichte nach getheilt, und bestimmt nach diesem Maße den Feingehalt so wie bei den Goldmünzen.

§. 261.

Schrot und Korn wird in jedem Staate gesetzlich bestimmt und diese Bestimmung heißt der Münzfuß. Er muß einfach und verständlich ausgedrückt und bekannt gemacht werden. Die Münzen sollen genau und sorgfältig ausgeprägt werden. Da es aber nicht möglich oder doch sehr schwierig ist, den Münzen einen gleichen Gehalt zu geben, so gestattet man beim Ausprägen eine gewisse Abweichung von dem vorgeschriebenen Gehalte, so daß ein Stück, welches nur um diesen Betrag von andern Stücken verschieden ist, zum Umlaufen tauglich bleibt. Diese Abweichung heißt Remedium. Das beste und schlechteste noch umlaufsfähige Stück sind um den doppelten Betrag des Remediums verschieden, weil letzteres auf doppelte Weise entsteht, indem der Münze zu viel oder

zu wenig Gehalt gegeben wird. Das Remedium findet ebensowohl am Schrote als am Korne statt. Die Eintheilung der Münzen in verschiedene Sorten mit verschiedenen Werthen wird Stückelung genannt; sie muß auf einem einfachen und leichtfaßlichen Zahlensystem (vorzüglich dem Decimal- oder Duodecimal-System) beruhen.

§. 262.

Ein Münzfuß wird schwer oder leicht genannt, je nachdem aus einem gewissen Gewichtsbetrag eine größere oder geringere Menge von Gold- oder Silbermünzen gleicher Art geprägt wird. Jener Gewichtsbetrag ist gewöhnlich die sogenannte Mark.

§. 263.

Der Staat benutzt die Legierung der Münzen, um eine Steuer, Schlagschatz genannt, davon zu erheben. Er münzt nemlich die Stücke um einen gewissen Betrag höher aus, als der Feingehalt derselben werth ist. Der Schlagschatz kann aber gewöhnlich nur von den Unterthanen des Staats, nicht aber von den Ausländern erhoben werden, da sich der Werth der Münze im Handel nach dem Feingehalte derselben bestimmt.

§. 264.

Die Gleichsetzung zweier verschiedener Münzsorten nach ihrem Feingehalte wird das Pari genannt. So sind z. B. 77 Thaler C. zu Frankfurt, dem Feingehalte und folglich dem Tauschwerthe nach, 300 Franken zu Paris gleich. Bei dem Pari giebt man gewöhnlich nur die eine Münzsorte an, die andere erwähnt man nicht, da sie als bekannt und unveränderlich bleibend vorausgesetzt wird. Die im Sinne behaltene Summe heißt feste Valuta, jene, an welcher sich die Veränderung des Preisverhältnisses zwischen zwei verschiedenen Münzsorten bemerklich macht, heißt die veränderliche Valuta. Der Betrag, welcher über das Pari bezahlt wird, heißt Agio; die veränderliche Preishöhe der Münzen heißt ihr Curs.

§. 265.

Damit nicht die guten inländischen Münzen häufig aus

dem Lande geführt und die schlechtern ausländischen dafür eingeführt werden, indem ihr Feingehalt von den Einzelnen nicht wahrgenommen werden kann, so bestimmt die Regierung den Preis, zu welchem die ausländischen Münzen bei den Staatskassen angenommen werden können, gesetzlich, welche gesetzliche Preisbestimmung Valvation genannt wird.

§. 266.

Wenn Stücken von Papier, Leder oder andern geringwerthigen Stoffen durch irgend eine Auctorität Tauschwerth ertheilt wird und sie vermöge des letztern gleich den Münzen umlaufen, so entsteht das Papiergeld. Papiergeld ist von andern Staatspapieren wesentlich darin verschieden, daß es gewöhnlich kleinere Summen beträgt, daß es keine Zinsen abwirft, daß es ohne Förmlichkeit übergeht, und daß die Person, wovon es ausgeht, sattsam bekannt und gewährleistend ist.

Papiergeld ist entweder Staats-Papiergeld oder Privat-Papiergeld, je nachdem es vom Staate oder von Privaten ausgegeben wird. Ferner ist es entweder von freiem oder von erzwungenem Umlaufe.

Privatpapiergeld wird in der Regel von Banken ausgegeben, weshalb die Zettel, welche die Münzen vorstellen und vertreten, Banknoten genannt werden.

§. 267.

Die Banken sind im Allgemeinen entweder Zettel-Banken oder Giro-Banken. Beide Anstalten sind ihrer Einrichtung und ihrem Zwecke nach wesentlich von einander verschieden. Zur Gründung einer Zettelbank vereinigen sich mehrere Kapitalisten, bestimmen eine Summe, welche den Werth und die Einlösbarkeit der von ihnen ausgegebenen Zetteln verbürgt, und die unter der Obhut dazu aus ihrer Mitte erwählter Aufseher niedergelegt wird. Die Aufseher besorgen die Geschäfte der Bank, hauptsächlich das Ausgeben und Einlösen der Zetteln. Die in der Bank zu deponirende Summe wird, wie das Kapital beim Kompagnie-Handel, in Actien getheilt, und der Gewinn nach der Zahl derselben an

ihre Besitzer vertheilt. Der letztere entsteht durch den Umstand, daß für einen weit größern Werth Zettel in Umlauf gesetzt werden, als in edlen Metallen bei der Anstalt deponirt ist.

§. 268.

Die Zettel gewähren nemlich im Handel bei großen Zahlungen und weiten Versendungen größere Bequemlichkeit als die Münzen und werden darum den letztern vorgezogen. Genießt daher eine Bank volles Zutrauen, so kehrt nur eine geringe Zahl der Zetteln Behufs der Einlösung an sie zurück, und sie zieht die Zinsen eines weit größern Kapitals, als dasjenige ist, welches bei ihr todt niederliegt. Die gewöhnlichen Geschäfte einer Zettelbank bestehn 1) in Darlehen gegen gehörige Sicherheit, und 2) im Discontiren der Wechsel, d. h. in dem Auszahlen derselben vor der Verfallzeit mit Abzug der bis zur Verfallzeit laufenden Zinsen.

§. 269.

Eine andere Beschaffenheit hat eine Giro-Bank. Ihre Wirkung ist weit beschränkter und erstreckt sich nur auf die Erleichterung des Handels unter den theilnehmenden Geschäftsleuten desselben Ortes. Eine Zahl von Kaufleuten, welche unter sich handeln, tritt zusammen, und jeder legt eine Summe bei der Bank nieder. Diese Summe ist ungleich, und wird jedem Theilnehmer in einem Buche, worin er ein Folio mit zwei Rubriken, einem Credit und Debet hat, zu gute geschrieben. Sollen nun Zahlungen unter den Bankmitgliedern statt finden, so dürfen nur die Summen unter das Debet des gebenden und unter das Credit des empfangenden Kaufmanns geschrieben werden. Hiedurch wird also das lästige Geschäft des Auszahlens und Ueberbringens kleiner und großer Geldbeträge vermieden.

§. 270.

Ein gewöhnliches Geschäft der Kaufleute ist das Abrechnen oder Compensiren. Es geschieht von Geschäftsleu-

ten, welche das Jahr hindurch verschiedene Leistungen wechselseitig für einander vornehmen. Am Ende des Jahres wird zusammengerechnet, was jeder dem andern schuldig ist, und da gleiche Leistungen auf zwei verschiedenen Seiten sich aufheben, so wird nur der Unterschied berichtigt. Geschieht diese Abrechnung unter mehr als zwei Personen, so daß jeder seine Schuldner anweist, nicht ihm sondern seinem Gläubiger zu zahlen, und nur soviel baar bezahlt oder empfängt, als seine sämmtlichen Forderungen und Schulden von einander verschieden sind: so wird diese Art der Berechnung Scontriren oder Ueberweisen genannt.

§. 271.

Anweisungen sind Aufforderungen an einen Schuldner, die Schuld an einen Dritten, auf welche sie lauten, zu zahlen. Durch besondere rechtliche Folgen als Anweisungen ausgezeichnet, erscheinen die Wechsel, ein sehr bekanntes Erleichterungsmittel des Handels, im Verkehr.

Bei den Wechseln kommen vier Personen in Betracht, nemlich der Trassant, welcher den Wechsel ausstellt, der Remittent, welcher den Betrag des Wechsels erlegt und ihn also damit an sich kauft, drittens der Trassat, auf welchen der Wechsel lautet und welcher den Betrag desselben an den Remittenten zurückzahlen soll; viertens der Präsentant, welcher den Auftrag hat, den Wechsel einzuziehen. Es können aber noch mehrere Personen in dieß Verhältniß gezogen werden.

§. 272.

Der Remittent erhält durch die vor seinem Namen auf den Wechsel geschriebenen Worte »An die Ordre,« das Recht, seine Befugniß die Zahlung zu heben, auf einen Vierten zu übertragen. Dieß geschieht durch den Vermerk auf der Rückseite des Wechsels: »Für mich an die Ordre des N. N.« Man nennt diese Operation Giriren oder Indossiren. Derjenige, zu dessen Gunsten indossirt wurde, der sogenannte Indossator, erhält die Befugnisse des Indossanten.

Wenn aber bei dem Giro nicht die Worte stehn: »An die Ordre,« oder nicht ausdrücklich gesagt ist, daß der Indossant den Werth des Wechsels empfangen habe, so wird angenommen, daß der Indossator nur Auftrag oder Procura zur Einziehung erhalten habe. Der Indossator kann auf einen Dritten, dieser auf einen Vierten u. s. w. indossiren.

§. 273.

Die Strenge des Wechselrechts ist ausgezeichnet, aber nicht der Trassat, sondern der Trassant fällt ihr anheim; nur der letztere ist bei persönlichem Hafte verbunden, den Wechsel unverzüglich auszuzahlen. Der Indossant übernimmt wie der Trassant dieselbe Verbindlichkeit; eben dieß ist bei mehreren Indossanten der Fall, so daß eine Tratte um so verbürgter ist, je mehr Indossanten darauf stehn.

Die Wechsel sind entweder a vista oder a dato gestellt. Im erstern Falle ist die Zeit der Zahlung im Wechsel nicht bestimmt, sondern es soll gezahlt werden, wann immer der Wechsel dem Trassaten vorgelegt wird. Dann stehen Trassant und Indossanten für seine Realisation auf unbestimmte Zeit ein. Im zweiten Falle ist der Tag der Zahlung bestimmt, und zwar so, daß entweder der Tag mit dem Datum bezeichnet ist, oder daß die Zahl der Tage von der Ausstellung an, nach deren Verlauf der Wechsel realisirt werden soll, angegeben ist. Nur bis zu diesem Tage haften Trassanten und Indossanten für den Wechsel.

§. 274.

Bei den Dato-Wechseln richtet man sich hinsichtlich der Bestimmung des Zahlungs-Tages nach der Entfernung des Zahlungs-Ortes von dem Ausstellungs-Orte. Dadurch ist eine gewisse Zeit üblich geworden, welche Uso genannt wird. Die hienach ausgestellten Wechsel heißen Uso-Wechsel. Für mehrere Orte giebt es zwei Uso, nemlich ein kleines und ein großes.

§. 275.

Verschieden von den gewöhnlichen Wechseln, wobei vier

Personen vorzukommen pflegen, ist der trockene Wechsel (Sola-Wechsel), Eigen-Wechsel (Cambio secco). Er entsteht, wenn Jemand von einem Dritten eine Summe borgt und ihm darüber einen Wechsel ausstellt, der von ihm eingezogen werden soll, und wobei er seinen Namen als Acceptant unterschreibt. Ueber dasselbe Wechselgeschäft werden oft zwei Exemplare des Wechsels ausgestellt, die Prima und Secunda. In diesem Falle sendet der Remittent, sobald er giriren will, die Prima an eine dritte, bisher im Wechselverhältniß nicht begriffene Person, um sie früher dem Trassaten vorzulegen und sie von diesem acceptirt zu bewahren. Auf der Secunda wird bemerkt, in wessen Händen sich die Prima befindet, und jene (Secunda) indossirt. Kommt die letztere nun auch nach dem Verfalls-Tage am Zahlungs-Orte an, so ist die Prima vorher doch schon acceptirt.

§. 276.

Zahlung kann der Bewahrer der Prima am Verfalls-Tage von dem Trassaten nicht verlangen, wenn die Secunda noch nicht erschienen ist, wohl aber gerichtliche Niederlegung der Summe; der Inhaber der unterdessen eingetroffenen Secunda kann von dem Bewahrer der Prima sofort die Auslieferung der letztern verlangen, und vom Trassaten die Zahlung nur gegen beide Exemplare. Die Prima enthält nemlich nur das Accept, die Secunda das Indossament auf den Inhaber.

Der Präsentant hat die Pflicht einen Dato-Wechsel von der Verfallzeit, den Vista-Wechsel binnen 24 Stunden nach dessen Ankunft am Orte des Trassaten zu präsentiren. Sobald der Trassat den Wechsel schriftlich acceptirt hat, ist er nach Wechselrecht zahlungspflichtig, ohne daß jedoch die Trassanten und die Indossanten ihrer Wechselverbindlichkeit überhoben wären. Verweigert der Trassat die Acceptation, so muß der Präsentant sich des Beweises versichern, daß er gegen diese Weigerung protestirt habe; darum erhebt er gerichtlich oder durch einen Notar den Protest de non acceptation.

Ebenso erhebt der Präsentant den Protest de non solution, wenn der Trassat ungeachtet seiner Acceptation nicht zahlt.

§. 277.

Die Strenge des Verfalls-Rechts leidet durch die sogenannte Respit-Tage eine Milderung. Wird nemlich der Wechsel nicht gerade am Verfalls-Tage, doch aber kurz darauf präsentirt, so kann an manchen Orten das Accept billigerweise vom Trassaten nicht verweigert werden. Hat die Präsentation des Wechsels zur gesetzlichen Zeit statt gefunden, so sendet der Inhaber — falls die Acception verweigert würde — demjenigen, gegen welchen er das Wechselrecht ausüben will, die Abschrift des Protestes, so wie das sogenannte Ricambio, d. h. eine Rechnung über die Wechsel-Summe, die Zinsen derselben, ausgelegtes Porto, Protestkosten und andere Auslagen, die ihm durch den Wechsel verursacht worden sind, und fordert deren Zahlung nach Wechsel-Recht.

Wird die Zahlung eines Wechsels von dem Trassaten verweigert, so hat jeder andere Kaufmann das Recht, den Wechsel zu acceptiren und zu zahlen; der Präsentant nimmt die Zahlung *in honorem* oder *sopra protesto* an; er übergiebt dem Honoranten den Wechsel gegen dessen Zahlung.

Discontiren heißt Wechsel baar bezahlen mit Abzug der Zinsen bis zur Verfallzeit. Disconto werden diese Zinsen selbst genannt. Der Disconto ist nicht den Gesetzen über die gewöhnliche Zinsentrichtung unterworfen. Bereits oben wurde erwähnt, daß die Gleichsetzung zweier Münzsorten nach ihrem Feingehalte das Pari genannt werde; dieses Pari erscheint vorzüglich wichtig in dem Wechsel-Verhältniß. Durch einen Wechsel erspart man die Uebersendungskosten seines Geldbetrages, und man wird sich daher entschließen, einen Wechsel, der an einem Orte zahlbar ist, wo man eine Zahlung zu berichtigen hat, etwas höher zu bezahlen, als sein Werth ist.

§. 278.

Da sich aber gewöhnlich mehrere Personen finden, welche

Wechsel, die an denselben Orten zahlbar sind, kaufen wollen, so entsteht Concurrenz, und je nachdem diese größer oder geringer ist, steht der Preis der Wechsel oder der Wechselcurs bald höher bald tiefer. Nur durch diesen Umstand ist es möglich, daß eine Abweichung vom Pari eintritt.

§. 279.

Derjenige Kaufmann, der einem andern eine Summe schuldet, erwartet von dem letztern, daß er mittelst eines Wechsels den Betrag seiner Forderung von ihm einziehe. Aber er kann auch dadurch die Schuld löschen, daß er einen Wechsel auf den Ort des Gläubigers kauft und diesen damit bezahlt. Endlich kann man mittelst der Indossation auf dritte Orte mit den Wechseln zahlen. Das Vorhandensein eines Wechselcurses zwischen zwei Orten ist bedingt durch eine gewisse Ausdehnung des Verkehrs zwischen denselben. Wo diese Bedingung unerfüllt bleibt, kann sich weder eine unveränderliche Valuta noch ein Uso bilden. Werden von dem einen Orte häufig Geschäfte nach einem andern gemacht, ohne daß dieß von dem letztern nach jenem geschieht, so kann ein Wechselcurs nur an demjenigen Orte stattfinden, wovon die häufigeren Geschäfte ausgehen. Fehlt der Wechselcurs zwischen zwei Orten, so muß man durch Wechsel auf dritte Orte zahlen.

§. 280.

Das Abweichen des Curses vom Pari kann dem Trassanten in Bezug auf den Trassaten weder nützen noch schaden. Seine Forderung an den Trassaten ist in seinen Büchern stets in der Münze seines Wohnortes bemerkt, und er schreibt demselben nur dasjenige zu Gute, was er für den Wechsel erhalten hat. Der Curs hat also nur für den Trassanten in Beziehung auf den Remittenten und für den letztern in Bezug auf den erstern Bedeutung.

Das Abweichen des Curses vom Pari ist durch die Uebersendungskosten des Geldes von einem Orte zum andern begrenzt. Stünde nemlich der Curs so hoch über Pari, daß

die Kosten der Uebersendung geringer wären als der Ueberschuß über das Pari, so würde man es vorziehen, die Summe baar zu entrichten.

§. 281.

Nebengeschäfte des Handels.

Die Wirthschaft des Kaufmanns besteht in einem beständigen Empfangen und Ausgeben von Werthen d. h. von Waaren und Geld. Seine Geschäfte gedeihen oder stehen gut, wenn er im Allgemeinen mehr empfängt, als er ausgiebt. Das Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben ist folglich sehr wichtig für ihn, und daher zuverläßige Aufklärung darüber zu erhalten eine unumgängliche Bedingung der Gedeihlichkeit seines Handels. Das Mittel dazu ist die Buchhaltung. Vermittelst ihrer ist es dem Kaufmann beinahe in jedem Augenblick möglich, den Zustand seines Vermögens genau zu erkennen. Die Buchhaltung besteht in der Führung von Büchern über die sämmtlichen Geschäfte des Kaufmanns. Sie ist entweder die einfache Buchhaltung, worin alle empfangenen und ausgegebenen Artikel nur einmal aufgeführt werden, oder die doppelte (italienische), deren Eigenthümlichkeit darin besteht, daß alle Gegenstände des Geschäfts, Correspondenten, Waarenlager, die Kasse u. s. w. als Personen, die sich wechselseitig Leistungen machen und mit einander abrechnen, betrachtet werden. Hiezu sind nun verschiedene Bücher nothwendig. In das sogenannte Memorial wird jedes Geschäft gleich nach seiner Abschließung mit allen erforderlichen Nachrichten eingetragen. Eine Seite dieses Buchs enthält die Einnahmen, die andere die Ausgaben. Aus diesem wird das Journal gezogen, in welchem die verschiedenen Objecte bereits in Rubriken aufgeführt sind, um sie später ins Hauptbuch überzutragen. In dem Hauptbuche wird das Empfangene unter Debet, das Gegebene unter Credit aufgeführt. Jede darin vorkommende wesentliche Person und jeder als handelnde und berechnende Person darin dargestellte

Gegenstand hat sein doppeltes Conto, nemlich eines für Debet, das andere für Credit. Jeder Posten wird folglich doppelt darin vermerkt.

§. 282.

Außerdem führt der Kaufmann noch ein Lagerbuch, über die eingegangenen und abgehenden Waaren, ferner ein Kassenbuch über eingehende und ausgehende Geldbeträge; in dem sogenannten Riscontro endlich wird vermerkt, was jeder Kundmann erhalten oder gezahlt und remittirt hat.

§. 283.

Zu den wichtigsten Geschäften des Handels gehört der Transport über See. Die Rhederei ist dasjenige Gewerbe, welches sich mit diesem Gegenstande ausschließlich beschäftigt. Es vereinigen sich gewöhnlich mehrere Kapitalisten dazu. Sie setzen einen Kapitän über ihr Schiff, und dieser steuert und bemannt es und legt den Rhedern über die Fracht Rechnung ab.

Die Befrachtung geschieht entweder von einem einzigen Kaufmann, der dem Schiffe die volle Ladung giebt, und einen besondern Contract mit dem Schiffs-Capitän errichtet, welcher Certpartie heißt — oder der Kapitän befrachtet das Schiff durch die Ladung in Rückgut, d. h. er läßt sich von einzelnen Kaufleuten oder andern Personen verschiedene Güter so lange zur Fortschaffung überliefern, bis sein Schiff die volle Ladung erhalten hat.

§. 284.

Der Kapitän stellt für jedes empfangene Frachtgut einen Schein, das sogenannte Conossement aus, und zwar in drei Exemplaren, wovon eins der Befrachter erhält, eins durch die Post an den Empfänger geschickt, und das dritte vom Kapitän zurück behalten wird. Darin ist die überlieferte Waare und die dafür bedungene Fracht benannt. Der Rheder führt über das Schiff ein Buch; auf der einen Seite desselben werden die Kosten des Baues oder des Ankaufs des

Schiffes nebst den Kosten jeder Reise an Lohn, Ausbesserung u. s. w. bemerkt; auf der andern Seite stehn die Einnahmen, welche das Schiff an Frachtgeldern gebracht hat. Sind Einnahme und Ausgabe gleich, so hat sich das Schiff „freigefahren."

§. 285.

Um nicht genöthigt zu sein, dem Kapitän größere Summen zur Bestreitung der Reisekosten und Beseitigung widriger Ereignisse mitzugeben, so weist der Rheder ihn an einen Freund in einem Haven, den er leicht erreichen kann; von ihm wird er im erforderlichen Falle mit Geld unterstützt. Dieß nennt man Consigniren.

§. 286.

Ein häufiges Geschäft der Schiffer ist die Bodmerei. Sie besteht in einem Contract, worin der Schiffer den Kiel seines Schiffes verpfändet, dabei höhere Zinsen als gewöhnlich zahlt, seiner Schuld aber auch mit dem Verlust seines Schiffes überhoben ist.

§. 287.

Die Einbußen und Unkosten, welche auf einer Seereise für Schiff oder Waaren entstehn, heißen Haverei. Die gewöhnlichen Unkosten der Reise, z. B. Anker- und Lootsen-Gelder werden kleine Haverei genannt; werden die Unkosten durch außerordentliche Unfälle veranlaßt, so nennt man sie große Haverei. Man unterscheidet in diesem Falle wieder gemeine Haverei, wenn Schiff und Ladung gemeinschaftlich vom Schaden betroffen werden, und particuliere Haverei, wenn das Schiff ohne die Waaren Einbuße erleidet, oder die Waaren ohne das Schiff beschädigt werden. Alle gemeine Haverei wird von den in dem Frachtgeschäft Betheiligten gemeinschaftlich getragen, nur der particulieren Haverei Nachtheile treffen Rheder und Befrachter nicht zugleich. Die Ausmittelung, welcher Art der empfangene Schaden sei, ist folglich von Wichtigkeit, da-

her wird in dem nächsten Haven nach vorgängiger Untersuchung eine gerichtliche Berechnung, die sogenannte Dispache, aufgestellt, worin der Schaden unter alle gleich vertheilt wird. Bei der großen Haverei trägt jeder nach dem Verhältniß des Werthes seiner Waaren bei; bei der kleinen Haverei wird ein Drittel den Rhedern, zwei Drittel werden den Befrachtern und zwar letzteren nach Verhältniß ihrer bedungenen Frachtgelder zur Last gelegt.

§. 288.

Die häufigen Unglücksfälle, welchen der Seetransport ausgesetzt ist, machen trotz der hohen Gewinne, die damit verbunden sind, den Seehandel gefährlich und zu einer Art von Glücksspiel, worin sich Gewinne und Verlüste erst nach längerer Zeit ausgleichen oder die letztern erst eminent werden. Man hat diesen Uebelstand zu beseitigen gesucht durch die Assecuranzen, Verträge, worin eine Person oder Gesellschaft gegen Erlegung einer Prämie den Ersatz des Verlustes, der den versicherten Gütern aus der Seereise zustoßen könnte, übernimmt.

§. 289.

Die Prämie kann für verschiedenene Meere, deren Gefahren ungleich sind, nicht gleich sein. Sie richtet sich nach der Größe der Gefahr, welche durch die seltneren oder häufigeren Unglücksfälle von Schiffen auf einer Fahrt angezeigt wird. Für Kriegsgefahren zahlt man eine besondere Prämie unter dem Namen Molestie. Die Prämie wird sogleich baar entrichtet, wogegen der Assecurirte von dem Assecuradeur einen Schein, Police genannt, erhält, worin die verabredeten Bedingungen bestimmt sind. Kommt die Seereise nicht zu Stande, so zahlt der Assecuradeur die Prämie nach Abzug von ½ Procent zurück. Diese Erstattung heißt Risstorno.

§. 290.

Gewöhnlich läßt man die Güter bei verschiedenen Asse-

curanzen versichern; man darf aber nach den Seegesetzen der meisten Staaten nicht mehr als den wahren Werth und den wahrscheinlich zu hoffenden Gewinn assecuriren lassen.

Das Letztere geschieht entweder auf Casco, d. h. über Schiff und Ladung im Ganzen, wobei die Gefahr für den Assecuradeur mit dem Augenblicke anfängt, wo die Ladung anhebt, und mit der vollendeten Löschung oder Entladung aufhört, oder auf Stücke, wo die Assecurirung in dem Augenblicke für jedes Gut eintritt, da es auf das Schiff kommt und aufhört, wenn es abgeladen wird.

§. 291.

Ein Schaden unter zehn Procent pflegt nicht vergütet zu werden; beträgt er nach den ersten eingetroffenen Nachrichten mehr als 10 und weniger als 50 Procent, so wartet der Assecuradeur die Dispache ab, und zahlt dann den ermittelten Betrag der Einbuße; beträgt der Schaden mehr als 50 Procent, den ersten Nachrichten zufolge, so hat der Assecurirte die Befugniß, die ganze versicherte Summe gegen Abtretung des Eigenthums zu fordern, welches das Abandonnement andienen, genannt wird.

§. 292.

Wichtige durch öffentliche Beglaubigung ausgezeichnete Gehilfen beim Handel sind die Mäkler oder Sensalen; sie sind Mittelspersonen zwischen Käufern und Verkäufern, deren man sich bedient, theils um ihre Kenntniß von Personen Verhältnissen und Waaren zu benutzen, theils bei seinen Gesuchen und Anerbietungen während der Verhandlungen unbekannt zu bleiben. Sie sind vereidigt und zur Beobachtung der Mäkler-Ordnung verpflichtet. Andern Personen, außer den gesetzlich dazu autorisirten ist die Mäkelei nicht erlaubt. Die Mäkler dürfen selbst keine Handelsgeschäfte treiben, müssen denjenigen, die ihre Vermittelung in Anspruch nehmen, gewissenhaft dienen und alle erhaltenen Aufträge bis nach dem Abschlusse des Handels geheim halten. Sie führen ein Ta-

schenbuch, in welchem alle von ihnen vollzogenen Geschäfte vermerkt werden, um später in ein Register eingetragen zu werden. Ueber das abgeschlossene Geschäft wird den Parteien ein, die Bedingungen des Geschäftes enthaltender, Schlußzettel eingehändigt. Die Mäkler erscheinen regelmäßig auf der Börse und erhalten für die Leistung ihrer Dienste den sogenannten Mäkler-Lohn (senserie, courtage), der mit dem Geldbetrage, worüber das Geschäft abgeschlossen wurde, im Verhältniß steht.

§. 293.

Unter Börsen versteht man bald die Gebäude, worin sich Kaufleute, Schiffer und Mäkler einer Stadt Behufs der Abschließung ihrer Geschäfte regelmäßig versammeln, bald diese Versammlungen selbst. Die besondern Vorschriften, wonach diese Versammlungen statt finden, heißen **Börsen-Ordnung**.

§. 294.

Methodologie der Handelskunde.

Die Kenntnisse, welche der Handel voraussetzt, sind im Vergleiche mit jenen, welche andere Erwerbsarten voraussetzen, unbedeutend. Daher ist die Erlernung des Handels auf theoretischem Wege kein Gegenstand von Belang. Talent, namentlich gute Combinationsgabe und Uebung entscheiden, wenn der Zufall, wovon so Vieles im Handel abhängt, seine Herrschaft nicht ausübt, und alle Vorkehrungen und Erwartungen vereitelt. Daher sind besondere Lehranstalten zur Bildung von Kaufleuten, oder Handels-Schulen von weit geringerem Nutzen, als landwirthschaftliche und technologische Schulen.

§. 295.

Wiewohl die Waarenkunde eine Bekanntschaft mit der Physik und Chemie vorauszusetzen scheint und diese Wissenschaften dem Kaufmann in solcher Beziehung zu seiner gründlichen Ausbildung sehr nützlich sind, so sind sie ihm doch nicht

nothwendig, weil er ganz specieller Kenntnisse und der Uebung in der besondern Anschauung seiner Objecte bedarf, welche beide er in den allgemeinen Lehren der Naturkunde nicht findet.

§. 296.

Der Kameralist, welcher hauptsächlich nur die staatswirthschaftliche Bedeutung des Handels im Auge behält, sich mit seinen Gegenständen und Verhältnissen bekannt macht, um die Grundsätze der politischen Oekonomie theils daraus abzuleiten, theils darauf anzuwenden, begnügt sich mit einer wissenschaftlichen und theoretischen Kunde desselben.

§. 297.

Litteratur

der Handelskunde.

Der Handel ist so alt wie die Entwickelung der Menschheit in ihren ersten gesellschaftlichen Verhältnissen. Seine Geschichte hängt daher mit der allgemeinen Geschichte und insbesondere mit der Kulturgeschichte genau zusammen. Dagegen ist die Handelskunde eine Wissenschaft neuerer Zeit, welche bis heute keine hohe wissenschaftliche Ausbildung erlangt hat.

---

§. 298.

Die vorzüglichsten Schriften über die Handelslehre.

Litterarische Schriften.

Litteratur für Kaufleute u. s. w. Frankfurt 787.
J. S. Gruber, Litteratur der Kaufleute. Frankf. 794.

Allgemeine Schriften und Abhandlungen.

P. J. Marperger, Fragen üb. d. Kaufmannsch. 2 Thle. Flensb. 712.
B. Melons, kl. Schriften üb. d. Handl. u. Manufact. Copenh. 756.
Kleine Schriften v. d. Handlung und anderm gemeinnütz. Inhalte. Leipzig 772.
Galeati, Handlungsdialogen, a. d. Franz. Laub. 778.
Samml. versch. Abh., die Handlung betr. Gegenstände, übersetzt von Holzbauer. Wien 785.

A. F. W. Crome, Abh. a. d. Handlungsgebiete, m K Lpzg 786.
C G. Gründler, allg. Beitr zur Handlung, 2 Thle. Berl. 788.
— — neuste Beiträge zur Handlung. Berlin 790.
Schriften über die Handlung u. Staatswirthschaft, 3 Bde. Hamb. 800.
Dr. A. Cibbini, Unterf. über die Bestimm. e Börse und ihren schädl. Einfluß. Wien 818.
C. E. Becher, nützl. Bemerk. bei der Einl und Führung d. kaufmänn. Geschäfte mit England. Hamburg 820.

Handbücher.

H. Bellond, Abh. v. Commerce u. Münzwesen. Leipzig 752.
Grundf. der Handelschaft, aus dem Franz. Wien 762
N. Magen, allg. Kaufmann, worin die Theorie und Praktik der Handlung enth. Berlin 762. 64.
M. R. B. Gerhard, Anh. zu Nelkenbrechers Taschenb. Berl 770.
Einl. z. gründl. Kenntniß d. Kaufmannschaft Frkf. u. Leipz. 771.
J. A. H Reimarus, Grundf. der Handlung zur wahren Aufnahme der Länder Bremen 775.
Theorie und Praxis d. Handlungswissenschaft. 1. Thl. Breslau 777.
W. de Voß, Preisschrift über den Gebrauch und Mißbrauch der Urkunden im Handel und Wandel. Lützen 778.
Einl. in die Commerz- und Handlungswissenschaft. Nürnberg 779.
S. J. Schröckh, Einl. z. allgem. Erkenntniß d. Handlungswissenschaften. 9 Bde. Frankfurt 780. 85.
Handbuch für Banquiers und Kaufleute. Brünn 781.
A. S. Fleischer, kaufm. Handlungscompendium. Hamburg 782.
T. Mortimer, Grundf. der Handlung, Staats- und Finanzwissenschaften, aus dem Engl. mit Zuf. von Engelbrecht. Leipzig 781.
J. R. Mortimer, Einl. in die prakt. Wechsel- und Waarenhandlung. Hanau 782.
Bödecker, Einl. zu Handlungsgrundsätzen. Leipzig 784.
Handbuch für Kaufleute, 2 Thle. Leipzig 784. 86.
Grundf der Handlungsw. f. Kaufleute. Würzburg 785.
Handbuch f. Kaufleute f d. J. 1785—86. 2 Thle. in 3 Bde. Lpz. 787.
J. Beckmann, Anl zur Handlungsw. Göttingen 789.
J. Ch. Schedel, der Geist der Handlung. Flensburg 789.
— — das Buch für Handlung. Stuttgardt 789.
Grundf der Handlungsw. Wien 790.
J. M. Leuchs, allg. Darst der Handlungsw. Nürnberg 791.
J. C. Lenz, Handbuch für Banquiers und Kaufleute Leipzig 792.
Handbuch der nöthigsten Vorkenntnisse des Handels und des Briefstyls ꝛc. Riga 795.
Compendiöses Handbuch für Kaufleute, 4 Thle. Leipzig 795 97.
Handbuch für Kaufleute und Seefahrer, a. d. Dän. Kopenh. 798.
J A. Völlinger, Lehrgeb. über Geld-, Bank- und Wechselwesen. Heidelberg 798.
J. K. Peters, Einleit. in die theoret. und prakt. Handlungswiss. Heidelberg und Mannh. 798.
Handbuch der merkant. geogr. Gewerb-Productenkunde für Kaufleute ꝛc. Bd. 1. 2. Abth. Rouneb. 798.
G. H. Buse, Verf e. Lehrb. der Handlungsw. Leipzig 799
J. H. Jung, Lehrbuch der Handlungsw. Leipzig 799.
J. K. May, Verf e. Einl. in die Handlungsw 2 Bde. Gera 799.

K. A. Pöschmann, Handb. f. Handelsleute ꝛc. 2 Thle. Görl. 799. 808.
Büsch und Ebelings Handlungsbibl. 3 Bde. Hamb. 784—90. fortgesetzt von einer Gesellschaft Kaufleute, 6 Hefte, Hamb. 801.
S. H. W. Ihring, der prakt. Kaufmann, 4 Thle. Halle 801.
K. C. Illing, Handlungsakademie, 2 Thle. Leipzig 801.
J. L. A. Kermes, prakt. Handbuch für Kauf- und andere Geschäftsleute. Leipzig 801.
Lipp, Guide des Negocians dans toutes leurs entreprises mercant. 2 fol. Copenh. 802.
Lehrbuch, vollst. systemat., der ges. Handlungsw. 3 Bde. Hamb. 802. 3.
Sch. G. Busch, Handbuch für Kaufleute, 2 Thle. Gött. 804.
System des Handels, von Leuchs, 2 Bde. Nürnberg 804.
Grundriß der Privat-Handlungswissenschaft, mit K. Breslau 804.
Systemat. Darstellung der Handlungsw. in allen ihren Theilen, nebst Litteratur, 2 Bde. Breslau 804. 6.
System des Handels, 3 Thle. Nürnberg 804. 6
M. C. John, neues Handb. f. Banquiers u. Kaufleute. Lpzg. 806.
J. Weißenstein, gründliche Unterweisung in der Handlungsw. 2te Aufl. von Cleminius, Elberfeld 807.
J. G. Büsch, theoret. prakt. Darstellung der Handlung mit Einsch. und Nachrichten von G. P. H. Normann, 2 Thle. Hamb. 808.
J. Norak, Grundriß der Handlungsw. Wien 808.
S. S. Meißner, Anl. zur Kenntniß des kaufmänn. Geschäftsganges ꝛc. 2 Bde. Leipzig 808.
Hildebrandt, Handbuch der Handelskenntnisse, Stuttgard 809.
H. G. Buse, das Ganze der Handlung ꝛc. in system. Ordnung, 14 Thle. mit Kupf. Gotha 813—18.
Der Kaufmann, wie er sein soll ꝛc. 3 Bde. Prag 815.
J. M. Leuchs, System des Handels, auch unter dem Titel Leuchs bürgerliche Handlungsw. 3 Thle. 2te Aufl. 816. 18.
J. C. May, Vers. e. allg. Einl. in die Handlungsw. 2 Bde. Gera 817.
C. J. D. H. Musäus, Grundsätze des Handlungs- und Wechselrechts, 3te Aueg. Gießen 817.
S. H. Meisner, Anl. zur Kenntniß des kaufmänn. Geschäftsganges ꝛc. 2 Bde. Leipzig 818.
C. Crüger, der Kaufmann, seine Würde, Wirkungskreis, Geschäftsführung ꝛc. Hamburg 818.
— — die Hamburger Handlungsschule ꝛc. Ebend. 818.
J. Sonnleithner, Lehrbuch der Handlungsw. Wien 819.
J. G. Büsch, vollst. systemat. Lehrbuch der gesammten Handlungsw. 3 Bde. Hamburg.
J. v. Sonnenfels, Leitfaden in die Handlungsw. Wien.
G. H. Buse, vollst. Handbuch der Waarenkunde, 7 Bde. mit Kupf.
— — vollst. Handbuch der Comtoirkunde, 3 Bde
— — vollst. Handbuch der Geldkunde, 3 Thle. mit Kupf.
— — vollst. Handbuch der Handlungskunde, 11 Bd. Gotha 813—18.

Wörterbücher und Encyklopädien.

Kaufmannslexikon, 5 Thle. Leipzig 743.
J. E. Krusen, Verzeichniß der gebräuchl. Wörter in Handlungssachen. Hamburg 748
Schatzkammer der Kaufmannschaft, oder vollst. Lexikon aller Handlungen und Gewerbe, 5 Thle. Leipzig 751—31.

Handlungswörterbuch, Regensburg 768.
Handlungsbibliothek, neue, Zwick. 800.
Terminologie für die Handlung, oder Sammlung aller bei der Handlung vork. Wörter. Leipzig 792.
L. G. Ludovici, neueröffn. Akademie der Kaufleute oder encyklop. Kaufmannslexikon, umgearb. v. Schedel, 6 Thle. Lpzg. 797. 801
J. J. Berghaus, Handbuch für Kaufleute, oder Encyklopädie der Handlungsw. 2 Bde. Münster 796. 97.
Handlungsbibliothek, neue, 1r Bd. 1—3s St. Zwickau 800.
S. V. Simon, kurzgefaßtes Handlungs-Lexikon. Gießen 800.
Repertoire instructif et amusant pour le marchant. 2 fol. Weim. 800.
J. M. Euler, neues Handlungslexikon, 3 Thle. Heilbr. 800. 2.
J. Ch. Schedel, neues und vollst. geogr. Lexikon für Kaufleute und Geschäftsmänner, 3 Bde. Leipzig 802. 4.
A. Schumann, allgem. Encyklop. der Handlungsw. 1. Bd. 1—3. Abthl. Ronneb. 802. 9.
J. G. Cleminius, merk. terminolog. Taschenwörterb. ꝛc. Gött 807.
Universallexikon für die ges. Handlungswissenschaften, von Heusinger und C. Illing. Leipzig 809.
L. H. Fahnenberg, Magazin für die Handlung und Handelsgesetzgebung Frankreichs und der Bundesstaaten, 1r Bd. Hdberg 810.
Handlungs- und Fabrik-Wörterbuch, in deutsch., franz. und engl. Sprache. Elberfeld 811.
Handwörterbuch, Leipziger, der Handlungs- Comtoir- und Waarenkunde ꝛc. 2 Thle. in 3 Bden. Leipzig 818.
Magazin des Handels und der Gewerbkunde (von J. A. Hildt), 1—3r Jahrg. Weim.

Zeitschriften.

Ephemeriden der Handlung, oder Beiträge und Versuche für Kaufleute, 1r Band in 11 Heftn. Lübeck 784.
Handlungszeitung, oder Nachricht vom Handel, Manufakturwesen und Oekonomie. Gotha 789.
J. E. Siede und J. C. Volbeding, Journal für Handlung und Gewerbe. 2. St. Berlin 792.
Handlungszeitung, allgem., (von J. M. Leuchs), jeder Jahrg. in 12 Heften. Nürnberg 793—832.
Journal, allg., für Handlung, Schiffahrt, Manufakt. ꝛc., herausgeg von Schedel und Sinepius, 1r Jahrg. Leipz. 800.

Staatswirthschaft.

§. 299.

Begriff und Eintheilung derselben.

Staatswirthschaft, auch Nationalökonomie oder politische Oekonomie genannt, ist die Lehre von

den Grundsätzen, nach welchen Vermögen in einem Volke entsteht, vertheilt, und nach welchen es endlich konsumirt wird. Man theilt sie ein:

1) in die Volkswirthschaftslehre,
2) Volkswirthschaftspflege, und
3) Finanzwissenschaft.

Die Volkswirthschaftslehre handelt bloß von den allgemeinen Principien der Entstehung, Vertheilung und Konsumirung des Volksvermögens.

Die Volkswirthschaftspflege gibt die Mittel an die Hand, welcher sich eine gute Regierung zu bedienen hat, um die Produktion der Güter möglichst zu befördern, die bereits entstandenen Güter am zweckgemäßesten zu vertheilen und endlich die Verhältnisse der Consumtion zum Vortheil von Volk und Staat wahrzunehmen.

Die Finanzwissenschaft handelt von den Grundsätzen, nach welchen die Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes herbeigeschafft und angewandt werden. Sie wird gewöhnlich, als ein besonderer Theil der Staatswirthschaft, von ihr getrennt, abgehandelt, was auch hier unsere Absicht ist.

Die verschiedenen Ansichten über das, was eigentlich produktiv sei, über das Wesen des Nationalvermögens und die tauglichsten Mittel, dasselbe zu befördern, haben zu folgenden Systemen der Staatswirthschaft Anlaß gegeben.

§. 300.

I. Das Handelssystem oder Merkantilsystem.

Die Anhänger dieses Systems huldigten der Ansicht, der Wohlstand und die Stärke der Staaten beruhe auf dem Besitz hinreichender Vorräthe an baarem Gelde. Sie setzten ihren letzten Endzweck in das günstigste Handelsverhältniß mit dem Auslande. Günstig ist ein Handelsverhältniß, wenn die Ausfuhr oder der Verkauf an Ausländer die Einfuhr oder den Einkauf vom Ausland am Werthe

übersteigt. Jedoch behaupteten sie nicht, daß man die im Staate vorfindliche Menge Geldes ausschließlich nur durch den auswärtigen Handel vermehren könnte; Gold und Silber kann auch, als ein Erzeugniß des eigenen Landes, durch Bergwerke angehäuft werden. Um das Verhältniß des Handels mit dem Auslande, die Handelsbilanz, zu bestimmen, gaben sie zwei Mittel an: Revision der Zollbücher und Vergleichung des Wechselkurses. Die Mittel, ein günstiges Handelsverhältniß mit dem Auslande hervorzubringen, waren: Beschränkungen der Einfuhr (durch Einfuhrverbote, Zölle und Accisen) und Ermunterungen zur Ausfuhr (durch Ausfuhrprämien, Rückzölle u. s. w.).

Obgleich das Merkantilsystem schon lange vor Colbert praktisch ausgeübt wurde, so ist er doch eigentlich als der erste anzusehen, der zu dessen theoretischer Ausbildung die nächste Veranlassung gab.

§. 361.

II. Das System der Physiokraten.

Durch die sogenannten Physiokraten wurde das Falsche und Unvollkommene im Merkantilsystem aufgedeckt; sie vereinigten sich zu einer neuen Schule der politischen Oekonomie, als deren Urheber Franz Quesnay zu betrachten ist. Sie wiesen den Wohlstand des Volkes auf den Flor der Landwirthschaft hin und behaupteten, nur sie wäre produktiv, alle übrige Arbeiten und Gewerbe unproduktiv, steril; um die Landwirthschaft zu begünstigen, müßten alle hemmende Lasten von derselben entfernt und der Absatz ihrer Produkte möglichst befördert werden; weil sie nur materielle Güter erzeuge und daher der Reinertrag aller Güter sich in den Händen der Landwirthe befände, so könnte diesen nur eine Abgabe auferlegt werden, denn die auf anderen Industrie-Zweigen errichteten Auflagen würden doch am Ende von den Landwirthen entrichtet werden; daher wäre es zweckmäßig und mit weniger Kosten verbunden, eine einzige Steuer zu

erheben und diese der ackerbautreibenden Klasse aufzulegen. Die Physiokraten sind die ersten gewesen, welche das Geld als eine bloße Waare ansahen, und nur diejenigen Güter als reell nützlich und schätzenswerth betrachteten, welche im Stande sind, menschliche Bedürfnisse unmittelbar zu befriedigen.

§. 302.

III. Das Industriesystem,

auch von seinem Urheber Adam Smith, das Smith'sche System genannt, charakterisirt sich dadurch, daß es seinen letzten Endzweck in unbedingte Freiheit aller produktiven und commerziellen Thätigkeit setzt. Seine Hauptgrundsätze, welche durch das im Jahre 1776 erschienene Werk: „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Volksreichthums" begründet wurden, sind wesentlich folgende:

1) Die Arbeit ist nicht nur als die Quelle, sondern auch als der Maßstab des Werthes aller materiellen Güter anzusehen;

2) Nicht bloß die Landwirthschaft, sondern alle übrige Gewerbe, auch der Handel, sind produktiv und befördern die Vermehrung des Nationalreichthums;

3) Die Theilung der Arbeit ist das wichtigste Mittel, die Wirksamkeit der producirenden Kräfte zu erhöhen;

4) Jedes Gewerbe hat gleichen Anspruch auf den Schutz des Staates;

5) Jeder Zwang ist von dem Handel und den Gewerben zu entfernen; überhaupt ist jede Einmischung der Regierung in die produktive und commerzielle Thätigkeit des Volkes verderblich; jeder kennt am besten seinen Vortheil, und die freie Konkurrenz stellt am besten das natürliche Verhältniß der Preise her.

§. 303.

Begriff des Vermögens überhaupt und des Volksvermögens insbesondere.

Im weitern Sinne begreift man unter Vermögen

alle Güter und Geschicklichkeiten, die wir besitzen; im engern Sinne verstehen wir unter Vermögen eine Anhäufung materieller Güter, denen wir eine Tauglichkeit zuschreiben und deren wir uns zur Befriedigung unserer Bedürfnisse, wenn auch nur eingebildeter, bedienen können. In diesem letzterm Sinne ist das National- oder Volksvermögen zu nehmen, und wir verstehen darunter den Inbegriff der Güter oder Vermögenstheile der Gesammtheit und aller einzelner Korporationen und Individuen eines Volkes. Die Nationalökonomie hat es nur mit sachlichen Gütern zu thun, nicht auch mit moralischen und andern. Daher können auch die persönlichen Dienstleistungen nicht als Bestandtheile des Nationalvermögens angesehen werden; denn, obgleich sie einen Werth und oft einen viel höhern Werth für uns haben als materielle Güter, so können sie doch weder letztere aus sich selbst erzeugen, noch selbst Bestandtheile des Vermögens sein, indem letzteres seinem Wesen nach aus materiellen Dingen zusammengesetzt ist. Die fortwährende Leistung persönlicher Dienste setzt schon materielle Dinge voraus, denn ohne diese könnten jene auf die Dauer auch nicht statt finden. Das Vermögen theilt man ein in liegendes, stehendes und umlaufendes Kapital; jenes wird angewandt, um die im Volksvermögen enthaltenen Güter zu vermehren, ohne seine eigene Gestalt dadurch zu verändern, dieses dient dazu, unmittelbar Vortheil für den Menschen hervorzubringen und erreicht diesen Zweck nur, wenn es verbraucht oder ausgegeben wird. Das Vermögen eines Volks ist nicht auf das Staatsgebiet desselben beschränkt; es gehören noch ferner dazu das Eigenthum und die Aktivschulden der Staatsbürger im Auslande.

Erster Haupttheil.

Volkswirthschaftslehre.

§. 304.

I. Von der Produktion.

Die Wirkung der Kräfte der Natur und der menschlichen Arbeit, Güter zu erzeugen oder bereits erzeugten eine brauchbarere Form und Beschaffenheit zu geben, nennt man Produktion. Damit Güter producirt werden, sind folgende Elemente, wenn auch nicht alle zusammen, nöthig:

A. Arbeit,
B. Kapital,
C. Grundstücke.

§. 305.

A. Von der Arbeit.

Wenn die Arbeit dem Menschen ein materielles Gut, welches vorher gar nicht vorhanden war, schafft, oder wenn sie Güter, die zwar durch die schaffende Kraft der Natur erzeugt, aber allem Gebrauch des Menschen gänzlich entzogen und daher in diesem Zustand für die Menschen insgesammt so gut wie nicht vorhanden waren (wie z. B. beim Bergbau), in ihre Gewalt bringt, oder endlich, wenn sie schon geschaffenen Dingen eine größere Tauglichkeit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zusetzt, so nennt man sie eine produktive, im entgegengesetzten Fall eine unproduktive, sterile. Man hat ferner die Arbeiten eingetheilt in wirthschaftliche Arbeiten und in persönliche Dienste; unter jenen begreift man die Arbeiten, wodurch sachliche Güter, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich sind, hervorge-

bracht und deren Uebergänge auf Andere erleichtert werden; unter diesen die Arbeiten, deren unmittelbare Leistung selbst die Befriedigung eines Bedürfnisses ist.

Die wirthschaftlichen Arbeiten können hauptsächlich auf folgende Weise angewandt werden:

1) Um der äußern Natur nützliche Dinge abzugewinnen; diese Art von Arbeiten nennt man Urproduktion, Bodenindustrie oder Erdbau. Zu ihr gehören die Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbau, Jägerei und Fischerei;

2) Um die der Natur bereits abgewonnenen rohen Produkte umzubilden und sie dadurch zur Befriedigung menschlicher Zwecke geeigneter zu machen; man rechnet hierzu das große Gebiet der Manufaktur- und Fabrikarbeiten in seinem weitesten Sinne;

3) Um die geschaffenen Güter von dem einen Orte, wo sie in Ueberfluß vorhanden sind, an einen andern zu bringen, wo man ihrer bedarf, und auf diese Weise ihnen einen Tauschwerth und Absatz zu verschaffen und dadurch zugleich ihre fernere Produktion zu erleichtern und zu befördern. Zu dieser Art Arbeiten gehört der Handel, den man in ausländischen, inländischen Zwischenhandel, Activ- und Passivhandel u. s. w. eintheilt.

§. 306.

Vermehrung der Produktion der Arbeit.

Die Quantität verfertigter Sachen bei einer gleichen Anzahl damit beschäftigter Hände kann durch folgende Ursachen auffallend vermehrt werden:

1) Durch subjektive Ursachen z. B. durch die Einsicht, Geschicklichkeit, Aemsigkeit und den Fleiß der Arbeiter; hierhin gehört zum Theil die Arbeitstheilung;

2) durch objektive Ursachen z. B. durch Maschinen und durch den Absatz.

Die Arbeitstheilung besteht darin, daß eine complicirte Arbeit so viel als möglich vereinfacht und vereinzelt wird, daß keiner verschiedene Dinge, sondern jeder nur ein und

daſſelbe Produkt ausſchließlich verfertigt, ſo daß die verſchiedenen Arbeiten, welche nur vereinigt im Stande ſind, eine Sache hervorzubringen, auch von verſchiedenen Perſonen verrichtet werden. Hierdurch wird die Geſchicklichkeit eines jeden einzelnen Arbeiters in dem, was er zu thun, übernommen hat, bedeutend vermehrt; ferner wird durch die Arbeitstheilung die Zeit erſpart, welche ein Menſch, wenn er zugleich mehrere Arbeiten treibt, bei dem Uebergang von der einen zur andern verliert.

Durch die Anwendung der Maſchinen nöthigen wir die Naturkräfte zu unſerm Vortheil zu arbeiten; wir vermehren durch dieſelben entweder die Produkte ſelbſt und bringen ſie in einem vollkommnern Zuſtand hervor, oder wir vermindern die früherhin für die Hervorbringung derſelben nöthigen Koſten, oder endlich wir vereinigen beides. Bleibt bei dieſer Vermehrung der Produkte oder Verminderung der Erzeugungskoſten der Kaufpreis derſelbe, ſo macht der Produzent einen Gewinn, ohne dadurch dem Konſumenten zu ſchaden; fällt hingegen der Preis, ſo iſt der Gewinn auf Seiten des Konſumenten, ohne dadurch den Producenten zu beeinträchtigen. Da durch die Anwendung der Maſchinen bei einer kleinern Anzahl Menſchen dieſelbe Quantität Güter oder ſogar noch eine größere, als vorher hervorgebracht wird, ſo wird nothwendig eine Menge Arbeiter müßig, und wenn ſie keine neue Beſchäftigungen in irgend einem Fache finden, brodlos werden. In einem blühenden, an Reichthum ſtets zunehmenden Lande iſt dies aber gewöhnlich nicht zu befürchten, da die Maſchinen nicht auf einmal erfunden und eingeführt werden, wodurch die Arbeiter wohl Gelegenheit bekommen, neue Gegenſtände der Arbeit zu finden.

Damit die Arbeitstheilung und Anwendung der Maſchinen ungeſtört vor ſich gehen kann, muß den durch ſie erzeugten Gütern ein hinreichender Abſatz verſchafft werden; hierzu wird ein ausgebreiteter Handel verhelfen. Außerdem werden die Produkte durch die Theilung der Arbeit und durch die

Anwendung von Maschinen wohlfeiler, wodurch die Nachfrage erhöhet wird.

§. 307.

B. Von dem Kapital.

Begriff.

Sollen durch die wirthschaftlichen Arbeiten neue materielle Güter erzeugt oder bereits geschaffene umgewandelt und veredelt werden, so müssen mehr oder weniger Dinge vorhanden sein, welche tauglich sind, die Produktion oder Umwandlung zu befördern. Die hierzu nothwendigen Dinge können sich erstrecken auf die zu verwandelnden Stoffe selbst, Verwandlungsstoffe, auf Hülfsstoffe, Geräthschaften und Gebäude, und endlich auf die Unterhaltungsmittel der dabei beschäftigten Arbeiter. Den Vorrath von Dingen, die einen Werth haben, nennt man Kapital im weitern Sinne.

§. 308.

Entstehung und Eintheilung der Kapitale.

Das Kapital entsteht durch Arbeitsamkeit und Sparsamkeit; durch jene, indem der Mensch darauf bedacht ist, mehr Güter zu erzeugen, als er zur Befriedigung seines augenblicklichen Bedürfnisses braucht; durch diese, indem er den Ueberfluß dieser Güter für den künftigen Gebrauch aufbewahrt. Soll aber die Arbeitsamkeit zum Ansammeln nützlicher Dinge geschickt sein, so müssen nothwendig die durch dieselbe erzeugten Produkte die zu ihrer Hervorbringung aufgewandten Güter entweder an Mehrheit oder an Güte übertreffen; denn blieben die hervorgebrachten Güter den konsumirten an Menge oder an Güte gleich, so würde keine Vermehrung des Kapitals möglich sein; ständen erstere den letztern am Werth nach, so würde eine Verminderung des Kapitals eingetreten sein; nur wenn die erstern die letztern an Werth übertreffen, kann man von einer Vermehrung des Kapitals sprechen. Damit aber Fleiß und Sparsamkeit in Wirksamkeit treten, müssen wir überzeugt sein, daß wir dadurch Eigenthum und zwar ein

gesichertes Eigenthum erlangen. Wir würden uns nicht veranlaßt finden, Vorräthe zu sammeln, wenn wir jeden Augenblick durch Plünderungen von unsern Feinden oder Mitbürgern, oder durch die Machtsprüche einer despotischen Regierung die Frucht unseres Schweißes vernichtet zu sehen fürchten müßten.

§. 309.

Man theilt das Kapital ein in produktives und unproduktives, ferner in stehendes und umlaufendes. Stehendes Kapital nennt man dasjenige, welches, ohne ausgegeben und konsumirt zu werden, an und für sich nützt; hierzu rechnet man die Werkzeuge, Maschinen, Gebäude u. s. w. Unter umlaufendem Kapital begreifen wir diejenigen Güter, welche sich erst beim Ausgeben oder bei ihrem Verbrauche als produktiv beweisen, z. B. Lebensmittel, Geld u. s. w.

§. 310.

Von den verschiedenen Arten, ein Kapital anzulegen.

Das Kapital kann angewandt werden:

1) Zur Hervorbringung oder Gewinnung roher Naturerzeugnisse, welche der Gesellschaft zum Gebrauche oder Verbrauche nothwendig sind; hierzu gehören der Landbau, Bergbau, die Jagd und Fischerei. Unter diesen gebührt dem Landbau die erste Stelle; er bringt die nothwendigsten Bedürfnißmittel im reichsten Maße und zwar am sichersten hervor. Naturkräfte und menschliche Kräfte wirken vereint zur Produktion und eben deshalb ist ihr Resultat so bedeutend. Das Kapital wird aber nur auf solche Grundstücke angelegt werden können, welche im Stande sind, die zu ihrer Bearbeitung verwandten Kosten nebst einem Gewinne für den Unternehmer zurückzuerstatten. Man hat also viel gewonnen, wenn man die Betriebskosten durch nützliche Einrichtungen vermindert hat; denn hierdurch ist man in die Möglichkeit versetzt, Grundstücke zu benutzen, welche früherhin wegen ihrer mindern Er-

giebigkeit unbenutzt liegen bleiben mußten. Das Volkseinkommen wird also hierdurch bedeutend vermehrt. Die ganze Quantität Erzeugnisse eines Grundstückes nennt man den Rohertrag desselben, dasjenige was nach Abzug aller dabei statt gefundener Kosten übrig bleibt, den Reinertrag in Beziehung auf den Grundherrn; in Bezug auf das Nationalvermögen ist zum Reinertrag noch das hinzuzufügen, was die mit der Produktion beschäftigten Arbeiter nach Bestreitung ihrer nothwendigen Konsumtion übrig behalten. Die Fruchtbarkeit der Grundstücke kann nur bis auf einen gewissen Grad mit Vortheil vermehrt werden. Hat sie ihr Maximum erreicht, so werden die alsdann noch aufgewandten Kapitale entweder bloß zur Deckung der Betriebskosten hinreichen, oder sie werden diese zu ersetzen nicht einmal im Stande sein.

Das Kapital kann ferner angewandt werden,

2) rohe Produkte umzuwandeln und zu veredeln und sie auf diese Weise zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeigneter zu machen; hierzu gehört das große Gebiet der Handwerke, technischen Künste, Fabrik- und Manufakturarbeiten. Bei dieser Art von Arbeiten zeigt sich das Kapital als nothwendig, um die rohen noch zu verarbeitenden Materialien einzukaufen, ferner zur Anlegung, Anschaffung und Erhaltung der nöthigen Gebäude, Maschinen, Werkzeuge u. s. w., zur Unterhaltung der damit beschäftigten Arbeiter, und endlich um die schon verarbeiteten Produkte bis zu ihrem Absatze aufzubewahren. Um daher dergleichen Gewerbe nachhaltig treiben zu können, muß man aus den verfertigten Waaren das ganze bei ihrer Verarbeitung aufgewandte Kapital nebst Zinsen und einen Gewinn für die übernommene Mühe, Gefahr, welche mit ihnen verknüpft, und für die Kenntnisse und Geschicklichkeiten, welche zur Unternehmung derselben erforderlich sind, ersetzt erhalten. Die große Aufgabe, welche hier zu lösen ist, besteht darin, mit dem geringsten Kostenaufwand die möglichst größte Quantität Waaren und zwar in dem vollkommensten

Zustand zu liefern. Hierdurch wird ebensowohl das Nationalvermögen vermehrt, als durch den Ackerbau, und zwar um dasjenige, was nach Abzug aller nothwendigen Bearbeitungskosten übrig bleibt.

Man kann das Kapital noch

3) auf den Handel anwenden, welcher entweder ausländischer, inländischer oder Zwischen-, auch Transito-Handel genannt sein kann. Er dient dazu, die überflüssigen Güter dem Orte, wo man ihrer bedarf, ihrem Bestimmungsorte, zuzuführen und ist auf diese Weise sowohl dem Produzenten als dem Konsumenten überaus vortheilhaft; dem Produzenten, indem er seinen Waaren, die er bei sich nicht absetzen kann, einen Absatz verschafft und derselbe dadurch in den Stand gesetzt wird, seine Produktion ununterbrochen fortzusetzen, woran er sonst wegen Mangels an neuem Kapital verhindert sein würde; dem Konsumenten leistet er einen Dienst, indem er ihm die Güter, deren er bedarf, verschafft und ihn des ferneren Aufsuchens derselben überhebt.

So wichtig nun der Handel in dieser Beziehung sein mag, nie kann man ihn unter die produktiven Gewerbe rechnen; denn, damit ein Gewerbe produktiv sei, ist nothwendig, daß man durch dasselbe neue, vorher nicht vorhandene Güter hervorbringt, oder, daß man bereits von der Natur erzeugte, aber allem Gebrauch der Menschen gänzlich entzogene und daher für letztern so gut wie gar nicht existirende in ihre Gewalt bringt, oder endlich schon erzeugten Dingen eine größere Tauglichkeit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und mithin einen neuen Werth verschafft. Keines von diesem Allem thut aber der Handel; er bringt weder neue Güter hervor, noch schon geschaffene, aber in der Gewalt der Menschheit nicht befindliche, in dieselbe, noch setzt er bereits erzeugten Sachen ein materielles Gut zu. Wenn sie sich auch nicht in der Gewalt derjenigen, denen der Handel sie zuführt, befanden, in der Gewalt der Menschen befanden sie sich nichts destoweniger und konnten daher auch vor

verrichteter Funktion des Handels als für die Menschen überhaupt so gut wie gar nicht existirend nicht angesehen werden. Der Handel bringt sie nur an den Ort, wo man ihrer bedarf.

Das ganze Geschäft des Kaufmanns ist eine bloße Dienstleistung; gibt er durch diese zu neuen Produktionen Anlaß, so ist das immer doch nur mittelbar. Sein Einkommen ist eben sowohl ein abgeleitetes wie das des Arztes und Sachwalters.

Als ein drittes wesentliches Element zur Produktion erscheinen

§. 311.

C. die Grundstücke.

Sie zeigen sich unentbehrlich:

1) hinsichtlich der Manufaktur- und Fabrikarbeiten, indem man zur Veredlung roher Erzeugnisse eines größern oder kleinern Raumes zur Anlegung von Fabrikgebäuden, zur Errichtung von Maschinen und andern nützlichen Geräthen bedarf;

2) hinsichtlich der Gewinnung von Urprodukten; diese kann schlechterdings ohne Grundstücke nicht statt finden.

Es kommt bei den Grundstücken zur Gewinnung von landwirthschaftlichen Produkten rücksichtlich der Vermehrung des Nationalreichthums nicht so wohl auf ihre Größe, als auf die Beschaffenheit ihres Bodens und des Klimas, worunter sie gelegen sind, an. Nach diesen letztern Eigenschaften ist auch zu beurtheilen, welche Art von Erzeugnissen man ihnen am vortheilhaftesten abgewinnen kann.

§. 312.

Wie sich Arbeit, Kapital und Grundstücke zur Produktion vereinigen.

Um irgend ein Einkommen zu ziehen, müssen sich Arbeit, Kapital und Grundstücke, wenn auch nicht jedesmal alle zusammen, zur Produktion vereinigen und in der dem jedesmaligen Bedürfnisse zweckmäßigsten Verbindung zusammen

wirken. Sollen Grundstücke nicht bloß die wenigen und unvollkommenen Produkte, welche die Natur freiwillig erzeugt, sondern veredeltere, für menschliche Zwecke tauglichere und in größerer Anzahl hervorbringen, so muß auf sie menschliche Arbeit verwandt werden; diese aber fodert Instrumente und Vorschüsse zur Unterhaltung derjenigen, welche sie handhaben. Es sind also zur zweckmäßigen Benutzung der Grundstücke Arbeit und Kapital unentbehrlich. Auf ähnliche Art verhält es sich mit der Arbeit und dem Kapital. Der Arbeiter bedarf Grundstücke oder Materialien; um letztere aber anzuschaffen und sich bis zum Absatz seiner Waaren zu unterhalten, hat er Kapital nöthig. Der Kapitalist würde sein Kapital bald verzehren, wenn er sich nicht bemühte, es selbst auf Grundstücke oder Gewerbszweige anzulegen, oder es Andern zur Benutzung zu überlassen und hierdurch indirekt neuen Vortheil zu ziehen. Es wird selten eintreffen, daß Kapital, Arbeit und Grundstücke sich in der Macht eines Einzigen befinden; meist werden sich die Besitzer gegenseitig unterstützen. Keiner aber wird dasjenige, worin er vor dem Andern eine Uebermacht besitzt, unentgeltlich verleihen, und auf diese Weise entstehen die verschiedenen Zweige des Einkommens eines Volkes, als Arbeitslohn, Grundrente u. s. w., wovon wir bei der Vertheilung des Vermögens ausführlicher sprechen werden.

§. 313.

II. Vertheilung des Vermögens.

A. Von der ursprünglichen Vertheilung.

Jedes Erzeugniß gehört ursprünglich und der Natur der Sache nach denjenigen, welche zur Hervorbringung desselben beigetragen haben. Es wird also das Erzeugniß selbst, oder, was dasselbe ist, der Werth desselben zunächst unter die einzelnen Produzenten nach den Quoten ihrer eigenen Theilnahme oder der ihnen zugehörigen Güter, wie diese in Betreff ihres reellen Werthes geschätzt ist, vertheilt werden.

Aus diesem ursprünglichen Einkommen fließt alsdann das abgeleitete der dienstleistenden Klasse zu. Das ursprüngliche Einkommen wird sich daher erstrecken

1) auf die Arbeiter,

2) auf die Kapitalisten,

3) auf die Grundeigenthümer, und endlich

4) auf die Unternehmer d. h. diejenigen, die irgend ein Geschäft auf eigene Rechnung übernehmen und die dazu nothwendigen Auslagen besorgen.

Diese vierte Klasse des Einkommens ist von einigen unter den Arbeitslohn, von anderem, wie von Smith, unter den Kapitalgewinn gerechnet worden. Es ist aber nicht zu verkennen, daß der Gewinn des Unternehmers, der Gewerbsgewinn, eines Theils aus einer Art Arbeitslohn, andern Theils aus dem größern oder geringern Gewinn seines angewandten Kapitals zusammengesetzt ist. Er verdient daher eine besondere Benennung.

§. 314.

Von dem Preise überhaupt.

Preis nennt man diejenige Quantität von Gütern, welche für eine andere Quantität hingegeben wird. Man unterscheidet einen Kostenpreis, von einigen auch nothwendiger, natürlicher, reeller Preis genannt, und einen nominellen, auch durch Marktpreis, Tauschpreis ausgedrückt.

Der Kostenpreis ist bei den meisten Produkten aus folgenden Theilen zusammengesetzt:

1) aus dem Lohne der dabei angestellten Arbeiter — Arbeitslohn;

2) aus dem Preise der zur Hervorbringung der Sache verzehrten Güter — dem hierzu vorgeschossenen Kapital selbst;

3) aus den Zinsen der gebrauchten Grundstücke — Grundrente;

4) aus den Zinsen des aufgewandten, sowohl stehenden als umlaufenden Kapitals — Zinsrente, Kapitalrente;

5) aus dem Gewinn des Unternehmers d. h. hier: für seine beim Betriebe des Geschäfts bloß aufgewandte Mühe, ohne Rücksicht auf seinen Gewinn zu nehmen, der ihm, im Falle er das Geschäft auf eigene Rechnung übernommen hat, aus der Produktion selbst entspringt — aus dem bloßen Gewerbsgewinn.

§. 315.

Das Verhältniß, in welchem diese Grundelemente zur Güter-Produktion beitragen, ist bei den verschiedenen Waarengattungen sehr verschieden; bei der einen hat der zu bearbeitende Stoff nur einen geringen Werth und der Arbeitslohn wird in ihrem Preise den größten Theil ausmachen; bei dem Preise anderer Waaren wird die Grundrente vorzüglich das Preisbestimmende sein u. s. w. Bei dem Verkaufe einer Waare wird der Verkäufer immer seine aufgewandten Kosten vor Augen haben, der Ankäufer hingegen wird die Tauglichkeit des Erzeugnisses zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, jedoch mit Rücksicht auf die ihm zu Gebote stehenden Mittel, erwägen. Unter dem Kostenpreise kann eine Waare nicht nachhaltig zu Markt gebracht werden, denn niemand wird sich aufgefodert finden, eine solche Waare fernerhin zu produziren; es werden also von diesen Waaren künftig weit weniger zu Markte kommen, wodurch ihr Preis wenigstens bis zum Kostenpreis steigen wird. Aber eben so wenig wird sich der Marktpreis lange über dem nothwendigen halten können, denn der größere Gewinn der Unternehmer wird ihnen neue Konkurrenten zur Seite stellen, wodurch alsdann das Angebot größer und mithin der Preis der Waaren kleiner werden muß. Dies gilt jedoch nur von solchen Waaren, die der menschliche Fleiß willkührlich hervorbringen kann, wo keine Natur- oder andere Hindernisse die Produktion beschränken. Der Kostenpreis ist daher das Grundelement des Marktpreises; ausserdem wird letzterer noch bestimmt durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage derjenigen, welche ausreichende Mittel zum Ankauf besitzen. Es gibt aber auch Dinge, bei denen

kein Kostenpreis statt findet, und deren Marktpreis sich ausschließlich nach der größern oder kleinern Konkurrenz richtet; dies ist z. B. der Fall bei seltenen Naturprodukten, die die Natur ohne alles menschliche Hinzuthun hervorbringt. Folgende drei Umstände bestimmen den Preis aller Dinge:

1) der Werth oder die Tauglichkeit eines Gegenstandes, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen;

2) die Kosten, welche die hervorzubringende Sache veranlaßt;

3) die Konkurrenz der Feilbietenden und Nachfragenden.

Bei der Theurung unterscheidet man eine absolute oder reale und eine relative; erstere tritt ein, wenn der Kostenbetrag bei der Produktion steigt, letztere, wenn der Preis bei unveränderten Kosten durch Begehr oder Nachfrage erhöht wird.

§. 316.

a. Von dem Arbeitslohn und dessen Größe.

Arbeitslohn nennt man die Quantität nützlicher Dinge, die Jemand für seine geleistete Arbeit erhält; er wird, unter sonst gleichen Umständen, größer oder kleiner sein, je nachdem die Arbeit selbst eine künstliche, mit Mühe und Aufwand erlernte, oder eine gemeine, einfache ist, wozu die allgemeinsten Naturanlagen und der kleinste Kostenaufwand hinreichen. Der Lohn der allgemeinsten Arbeit muß wenigstens hinreichend sein, den Arbeiter selbst und etwa zwei Kinder zu unterhalten, wenn die arbeitende Klasse nicht aussterben soll.

§. 317.

Auf die Unterhaltungskosten selbst äußern folgende Umstände ihren Einfluß:

1) Die übliche Lebensweise der Arbeiter; die Bedürfnisse letzterer werden nach dem verschiedenen Klima, den verschiedenen Gewohnheiten, Sitten und der Bildungsstufe des ganzen Volks verschieden sein;

2) der Preis derjenigen Dinge, die zu den Bedürfnissen des Arbeiters gehören.

Folgende Ursachen tragen zur Erhöhung des Arbeitslohns bei:

1) Die Gefahr, welcher das Leben und die Gesundheit des Arbeiters ausgesetzt wird;

2) die Beschwerlichkeit, Unreinigkeit und Verächtlichkeit der Arbeit;

3) die Zwischenräume, welche, nach der Natur der Verrichtungen selbst, nicht mit Arbeit ausgefüllt werden können;

4) das besondere Talent, welches einige Arbeiten erfodern und welches weder durch Fleiß noch durch Kostenaufwand erworben werden kann;

5) die Kosten, welche zur Erlangung einer gewissen Geschicklichkeit, die manches Gewerbe erheischt, aufgewandt werden müssen. Hier müssen im Arbeitslohn die rückständigen und laufenden Zinsen des aufgewandten Kapitals ersetzt werden; endlich

6) die allgemeine Erhöhungsursache, die steigende Nachfrage.

Letztere richtet sich nach dem vorhandenen Kapital, welches man anzulegen geneigt ist. Je mehr also das Einkommen und Kapital eines Landes wächst, desto mehr wird auch die Nachfrage nach Arbeitern zunehmen. Es sind aber nicht die reichsten Länder, sondern die aufblühenden und diejenigen, die an Kapital am schnellsten zunehmen, worin der Arbeitslohn am höchsten ist, denn letztere werden immer Mangel an arbeitenden Händen haben, wenn das Kapital sich schneller als die arbeitende Klasse vermehrt.

§. 318.

Man kann also von dem reichlichen Arbeitslohn auf den wachsenden Nationalreichthum schließen. Jener wird aber auch aus denselben Gründen auf die Vermehrung der Volksmenge Einfluß haben. Der Arbeitslohn findet seine Grenze darin, daß er nie höher steigen kann, als daß er noch die

ganze Grundrente mit in sich aufnimmt. Der Grundeigenthümer wird in diesem Falle, wenn er sein Grundstück nicht unbenutzt liegen lassen will, selbst Unternehmer werden, wodurch er wenigstens den Gewinn des Unternehmers und wenn er eigenes Vermögen besitzt, auch noch die Rente von letzterm erhält. Nie aber kann der Arbeitslohn die ganze Kapitalrente in sich aufnehmen, denn alsdann würde man das Kapital ins Ausland senden, um auf diese Art ein Einkommen zu erlangen.

§. 319.

In einem Lande, welches hinsichtlich der Vermehrung des Nationalreichthums seit langer Zeit auf derselben Stufe stehen geblieben ist, wird die Nachfrage nach Arbeitern dem Angebot gleich sein, denn die vorhandenen Arbeiter werden leicht dem lange unverändert gebliebenen Begehr entsprechen. Dies Land mag noch so reich sein, so wird doch selten der Marktpreis des Arbeitslohns den nothwendigen Preis desselben übersteigen.

Geht aber ein Land hinsichtlich seines Reichthums rückwärts, nehmen die früherhin zur Beschäftigung von Arbeitern bestimmten Kapitale allmählig ab, so wird die Nachfrage nach Arbeitern mit jedem Tage geringer werden, die arbeitende Klasse keine hinreichende Beschäftigung mehr finden und der Lohn immermehr, bis endlich unter den nothwendigen fallen; die stets zunehmende Noth wird Krankheiten und bedeutende Sterblichkeit veranlassen, wodurch die arbeitende Klasse auf den nothwendigen Begehr reduzirt und das Mißverhältniß, welches zwischen Nachfrage und Angebot bestand, aufgehoben werden wird.

Alle einzelne Umstände, welche auf den Geldpreis der Arbeit Einfluß haben, lassen sich unter folgende zwei Hauptursachen zusammen fassen:

1) Die Konkurrenz zwischen Angebot und Nachfrage;

2) den Preis derjenigen Dinge, die zu den Bedürfnissen und Bequemlichkeiten der Arbeiter gehören.

§. 320.

b. Von der Kapitalrente.

Unter **Kapitalrente** versteht man den für den Gebrauch eines Kapitals erstatteten Preis. Soll Jemand geneigt sein, sein erworbenes Kapital einem Andern zur Benutzung zu überlassen, so muß er dadurch einen Vortheil für sich erwarten. Der Andere wird sich daher entschließen müssen, ihm einen Theil von dem, was er durch die Benutzung des fremden Kapitals gewinnt, zuzusichern. Letzteres kann nun entweder ein **stehendes** oder **umlaufendes** sein; im erstern Fall wird der Verleiher einst sein Kapital in specie zurück verlangen, in dem letztern Falle verlangt er nur seine abgetretenen Güter in gleicher Quantität und Qualität oder den anerkannten Werth derselben zurück. Das umlaufende Kapital selbst besteht entweder aus Waaren oder Geld.

Die allgemeinen Ursachen, die zur Erhöhung oder Erniedrigung des Preises einer jeden im Verkehr vorkommenden Waare beitragen, äußern auch auf die Kapitalrente ihren Einfluß. Mit der wachsenden oder abnehmenden Nachfrage nach Kapital im Vergleich mit dem Angebot steigt oder fällt auch die Kapitalrente. Letztere richtet sich also nicht allein nach der größern oder kleinern **Menge** der in einem Lande vorfindlichen Kapitale, sondern auch nach dem größern oder geringern **Begehr** derselben. Hieraus folgt auch die Mangelhaftigkeit der von Mehreren aufgestellten Behauptung, daß in einem reichen Lande die Kapitalrente schon wegen der Menge der vorhandenen Kapitale niedriger sei als in ärmern. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn alle Gewerbe dergestalt mit Kapitalen angefüllt sind, daß die noch übrigen Kapitale nicht mehr vortheilhaft angelegt werden können. Es kann aber sehr leicht der Fall eintreten, daß die in einem reichen Lande vorhandene bedeutende Kapitalmasse eben so stark und vielleicht noch stärker gesucht wird, wie die in einem minder wohlhabenden befindliche geringere, so daß in dem reichen Lande

das Kapital auf einem gleichen oder noch höhern Zinsfuße steht, als in dem ärmern. Eben so wenig läßt sich aus dem Herabgehen des Zinsfußes auf das Zunehmen des Nationalwohlstandes und aus dem Steigen desselben auf das Abnehmen des Wohlstandes schließen, denn es können ganz andere Ursachen als überschüssige Kapitale das Fallen des Zinsfußes bewirken, so z. B. wenn die Industrie abgenommen hat, und die früher zu den verschiedenen Gewerbszweigen bestimmten Kapitale aus denselben herausgenommen werden und nicht vortheilhaft angelegt werden können.

§. 321.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem Steigen des Zinsfußes; letzteres wird nicht immer der zunehmende Mangel an Kapitalen bewirken, vielmehr kann das Zunehmen der Gewerbsthätigkeit Ursache des steigenden Zinsfußes sein und dieses Steigen nicht nur nicht auf die Verminderung des Reichthums, sondern auch auf einen immer mehr wachsenden Wohlstand schließen lassen.

Bei dem stehenden Kapital muß die Rente außer einem Reingewinn für den Eigenthümer auch noch zu gleicher Zeit einen Ersatz für die allmählige Verzehrung und Verschlechterung, welche mit dem Gebrauch verbunden ist, enthalten. Hier kommen zunächst in Betracht die Reparatur- oder Unterhaltungskosten; diese sind nun verschieden, je nachdem mehr oder weniger durch den Gebrauch des Kapitals abgenutzt wird; ferner eine allmählige Erstattung des Kapitals selbst, welche in der Entschädigung für den durch den fortwährenden Gebrauch geminderten Werth des Gegenstandes besteht. Außerdem muß der Verleiher in der Rente noch ein Aequivalent für die gewöhnlichen den Gegenstand betreffenden Unfälle erhalten, dessen Maßstab die früher gemachten Erfahrungen angeben müssen. Ferner kommen noch die mit dem Verleihen, Ueberliefern u. s. w. verbundenen Kosten und endlich das allgemeine Risiko für die Gefahr, welche der Verleiher hinsichtlich des in den Miether gesetzten

Vertrauens läuft, bei dem nothwendigen Miethzins eines stehenden Kapitals in Erwägung. Der Zinsfuß des umlaufenden Kapitals ist niedriger oder höher, je nachdem das Eigenthum mehr oder minder durch die Staatsgewalt gesichert ist; ferner, je nachdem der Anleiher eine größere oder geringere Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann entweder in objektiven oder subjektiven Ursachen ihren Grund haben.

§. 322.

c. Von der Grundrente.

Grundrente nennt man die dem Eigenthümer für den Gebrauch seines Grundes und Bodens bezahlte Vergütung.

Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß die Grundstücke, gleich der Arbeit und dem Kapitale, immer eine Rente hervorbringen. Würde die Arbeit nicht mehr vergütet, so würde niemand seine Kräfte mehr anwenden und der Erfolg davon wäre, daß die Industrie und Gewerbe in Stocken geriethen; wenn das Kapital für die Verleihung keine Rente mehr auswirft, so wird man es an den Ort schaffen, wo man dessen bedarf und eine Rente dafür zu zahlen geneigt ist; wären aber alle Gewerbszweige überall mit Kapitalen überhäuft, was freilich nicht leicht eintreten dürfte, so würde man selbst das Kapital unproduktiv aufzehren. Anders verhält es sich mit den Grundstücken; bringen diese nicht so viel hervor, daß ihre Produkte außer den zu ihrer Bebauung aufgewandten Kosten, nebst dem üblichen Unternehmungsgewinn noch eine Grundrente zu erstatten im Stande sind, so werden sie allerdings von keinem Pachter bebaut werden können, allein der Eigenthümer wird noch immer Vortheil dabei finden, sie auf seine eigene Rechnung bearbeiten zu lassen, indem er dadurch nach Bezahlung aller bei der Bearbeitung statt gefundenen Kosten, noch auf einen Unternehmungsgewinn rechnen darf. Beträgt der Preis der Waare mehr als hinreichend ist, die aufgewandten Kosten sammt dem Gewinn der mit der Anle-

gung eines solchen Kapitals verbunden zu sein pflegt, zu erstatten, so fällt dieser Ueberschuß als Rente an den Grundeigenthümer. Außer dem Preise der zur Hervorbringung verzehrten Güter ist also der hohe oder niedrige Betrag des dabei nöthigen Arbeitslohnes, der Kapitalrente und des üblichen Unternehmungsgewinns die Ursache des hohen oder niedrigen Waarenpreises, die jedesmalige Größe oder Grundrente aber die Wirkung desselben. Von dem höhern oder niedern Preise des Produktes im Verhältniß zu seinen Erzeugungskosten hängt also der größere oder geringere Betrag der Grundrente ab; letztere wird aber noch außerdem, wie der Preis einer jeden andern Waare, durch den Begehr und das Angebot von Grundstücken bedingt.

§. 323.

Es gibt einige Erzeugnisse, die fast in allen Zeiten bei einem cultivirten Volke, wo die meisten Grundstücke schon angebaut sind, am ersten eine Grundrente abwerfen, andere werden nur zuweilen und später in ihrem Preise eine Grundrente enthalten; zu den erstern gehören diejenigen Produkte, die den Menschen zur Nahrung, Kleidung und zu Materialien für Wohnungen dienen; zu den letztern gehören diejenigen, welche nur minder nothwendige Bedürfnisse, Bedürfnisse des Wohllebens und des Luxus befriedigen. Bei gleicher Fruchtbarkeit des Bodens ändert sich die Grundrente mit dessen Lage eben so, wie bei einerlei Lage mit dessen Fruchtbarkeit. Steigen die Grundstücke nahe bei dem Absatzorte ihrer Produkte im Preise, so können die geringfügigsten Erzeugnisse, solche, deren Werth oder Beschaffenheit keinen langen Transport aushalten kann, noch immer vortheilhaft abgesetzt werden, wodurch also dem Anbauer solcher Grundstücke ein größerer Gewinn erwächst als dem Bebauer ferner gelegener Grundstücke; letzterer wird auf die Veräußerung einiger Produkte ganz verzichten müssen, bei andern wird sein Reingewinn durch die größern Frachtkosten merklich geschmälert wer-

den. Die Grundstücke der erstern Art werden daher dem Grundeigenthümer eher und eine größere Rente abwerfen können, als die letzterer Art. Reichen die Produkte der besonders fruchtbaren Grundstücke nicht hin, die Nachfrage nach ihnen zu befriedigen, so werden auch die minder fruchtbaren, bei denen die Bebauungskosten gleich oder sogar noch höher sind, angebaut werden können und dem Anbauer einen Reingewinn erstatten, nach dessen Größe sich auch die Größe der Grundrente, welche er zu geben im Stande ist, richten wird. Grundstücke, welche Produkte hervorbringen, die in einem kleinen Volumen einen großen Werth enthalten, werden an gewissen Orten eine kleinere Rente tragen, als diejenigen, die in einem großen Volumen einen kleinen Werth enthalten, denn mit den erstern können die Grundstücke aus den entferntesten Gegenden konkurriren, indem ihre Erzeugnisse leichter und mit geringern Kosten versendet werden können. Mit dem Steigen der Bevölkerung nimmt die Grundrente zu, indem der gestiegene Begehr roher Produkte die Nachfrage nach Grundstücken erhöht und da der Ertrag letzterer nur auf ein bestimmtes Maximum erhöhet werden kann, so werden ihre Produkte nach Erreichung desselben mit der steigenden Bevölkerung immer mehr im Preise steigen; hierdurch werden die Anbauer im Stande sein, dem Grundeigenthümer eine immer größere Rente zu geben, wodurch also sein Einkommen unmittelbar vermehrt wird. Sein Einkommen wird aber auch noch außerdem mittelbar erhöht; die Manufaktur- und andere Waaren werden nämlich bei steigender Bevölkerung gewöhnlich im Preise fallen, indem fürs Erste durch die Vermehrung der arbeitenden Klasse der Arbeitslohn wohlfeiler wird; ferner wird durch die wachsende Bevölkerung der Verkehr lebhafter, die Verzehrung steigt, man wird mehr Kapitale und Maschinen in den verschiedenen Gewerben anlegen, wodurch ebenso wie durch das Fallen des Arbeitslohns der Preis der Waaren abnimmt. Der Grundherr wird dadurch in den Stand gesetzt, sich mit einer gleichen Quote seiner

Grundrente eine größere Menge Waaren als früherhin zu verschaffen.

§. 324.

Die Größe der Grundrente wird im Allgemeinen bestimmt

1) durch die Quantität der von einem Grundstück gewonnenen Erzeugnisse,

2) durch den Preis derselben,

3) durch den zu ihrer Produktion nothwendigen Aufwand,

4) durch die Kosten, welche die Aufbewahrung, die Versendung und der Verkauf fodern, und endlich

5) durch die Konkurrenz.

Der Kaufpreis von Grundstücken richtet sich im Allgemeinen nach der Rente, welche jene auswerfen, doch werden die Zinsen der Kaufsumme gewöhnlich die Grundrente übersteigen. Der Grund ist darin zu suchen, daß mit der Anlegung des Kapitals auf Grundstücke gewisse Vorzüge verbunden sind und letztere daher sehr begehrt werden. Das Grundeigenthum gewährt nämlich eine größere Sicherheit als anderes Eigenthum; auch sind mit dem Besitz derselben zuweilen Annehmlichkeiten und Affektionen verbunden, welche bei dem Ankauf mit in Anschlag gebracht werden.

§. 325.

d. Von dem Gewinn des Unternehmers.

Der Gewinn des Unternehmers ist zusammengesetzt aus dem Lohne seiner zur Produktion angewandten Arbeit und Geschicklichkeit und aus dem Kapitalgewinne, so weit dieser die üblichen Zinsen übertrifft. Dieser letztere muß, wenn überhaupt Unternehmungen statt finden sollen, wenigstens so viel betragen, daß die mit der Unternehmung verbundenen Gefahren, Verluste und Unglücksfälle durch ihn nachhaltig ersetzt werden können. Diesen sammt dem Lohn für die Arbeit des Unternehmers kann man seinen nothwendigen Gewinn nennen. Der Lohn des Unternehmers für seine Ar-

beit ist größer als der Lohn des gemeinen Arbeiters; denn fürs Erste bedürfen die Unternehmer eines großen oder kleinen Kapitals, welches sie, wenn sie es nicht selbst besitzen, durch ihren Kredit von Andern leihen müssen; ferner wird auch zu einer Unternehmung mehr Kenntniß, Einsicht, Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit erfodert, als zum Betriebe einer gemeinen Arbeit. Die Erlangung dieser letztern Eigenschaften ist selbst mit einem größern Kosten- und Zeitaufwand verknüpft als die Erlernung einer gewöhnlichen Arbeit. Alle diese Erfodernisse zusammen werden die Konkurrenz zwischen den Unternehmern bedeutend einschränken und den Antheil in ihrem Gewinne, welchen ihr Arbeitslohn bestimmt, meist über den nothwendigen vermehren. Jener Kapitalgewinn, welcher die bei der Anlegung des Kapitals möglichen Verluste vergüten soll, wird, je nachdem das angelegte Kapital und die damit verknüpfte Gefahr größer oder kleiner ist, von den Unternehmern ebenfalls höher oder niedriger angeschlagen werden. Der wirkliche Gewinn des Unternehmers wird durch den Marktpreis der von ihm erzeugten Güter bestimmt; beträgt letzterer mehr als hinreichend ist, seinen nothwendigen Gewinn, also seinen Arbeitslohn und den für die Bestreitung der gewöhnlichen Gefahren bestimmten Betrag, nebst den Hervorbringungskosten, welche aus dem Arbeitslohn, der Grundrente, dem Preise der zur Produktion aufgewandten Güter und der Rente des umlaufenden und stehenden Kapitals besteht, zu ersetzen, so wird ihm dieser Ueberschuß als Reingewinn zufließen. Die Größe des Kapitals, welches auf eine Unternehmung gewendet werden kann, wird durch die Ausdehnung des Marktes der zu erzeugenden Güter bedingt. Der Unternehmer kann sein Einkommen vermehren, wenn er im Stande ist, mit einem geringern Kostenaufwande eine gleiche oder sogar noch größere Quantität Güter als früherhin, oder mit einem gleichen Kostenaufwand eine größere Menge Güter oder dieselbe in einem vollkommnern Zustande hervorzubringen. Der Unternehmungsgewinn muß im Allgemeinen

steigen, wenn die Anzahl derer, die mit den zur Führung eines Geschäftes erfoderlichen Eigenschaften ausgerüstet sind, gering, die Nachfrage aber nach den aus diesem Geschäft zu gewinnenden Produkten und die Anzahl der Kapitalisten, welche geneigt sind, jenen Unternehmern ihre Kapitale zu überlassen, groß ist.

§. 326.

Von dem Volkseinkommen.

Das Volkseinkommen begreift das Einkommen aller derjenigen, welche zur Produktion beitragen. Hierzu muß noch dasjenige gerechnet werden, was, ohne einen Antheil an der Produktion zu haben, etwa in dem Verkehr mit dem Auslande gewonnen wird. Abgesehen von diesem letztern nun wird das Volkseinkommen aus allem Lohn, den die Arbeiter gewinnen, aus allen Kapital- und Grundrenten und aus den Gewinnsten der Unternehmer bestehen. Bei der Ausmittlung des jährlichen Volkseinkommens muß daher alles dasjenige, was die Nation schon aus frühern Zeiten besitzt, und das abgeleitete Einkommen außer Rechnung gelassen werden, denn viele, wie z. B. diejenigen, welche persönliche Dienste verrichten u. a. m. ziehen ihr Einkommen aus dem Einkommen anderer und daher ist dasselbe schon einmal bei der Berechnung des Volkseinkommens berücksichtigt worden. Aus diesem Grunde ist auch die Summe des jährlichen Privateinkommens aller Einzelnen im Volke größer als die Summe des Nationaleinkommens. Dasjenige, was der eine Staatsbürger von dem andern im Verkehr gewinnt oder verliert, trägt weder zur Vermehrung noch zur Verminderung des Nationaleinkommens bei. Man nennt dasjenige, was von dem Totaleinkommen eines Volks nach Abzug des nothwendigen Einkommens der einzelnen Produzenten, also nach Abzug des nothwendigen Arbeitslohns, der nothwendigen Rente sowohl vom umlaufenden als stehenden Kapital, des nothwendigen Unternehmungsgewinns, nicht so sehr der Grundrente aus früher er-

wähnten Gründen, übrig bleibt, das reine Einkommen oder den jährlichen Gewinn des Volkes; es besteht also in dem überflüssigen Lohn der Arbeiter, der überflüssigen Rente des stehenden und umlaufenden Kapitals, dem reinen Gewinn des Unternehmers und der etwa vorhandenen Grundrente.

Das reine Einkommen in diesem Sinne wird dazu verwandt, um die minder nothwendigen Bedürfnisse der Produzenten zu befriedigen, ferner um denjenigen, welche nicht unmittelbar zur Produktion beigetragen haben, sondern durch ihre persönlichen Dienstleistungen den übrigen nützlich sind, ein Einkommen zu verschaffen, ferner um Abgaben an den Staat zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zu entrichten und endlich um Kapitale zu sammeln.

§. 327.

B. Von der abgeleiteten Vertheilung.

Wir haben früher gesehen, daß jedes Erzeugniß ursprünglich denjenigen gehört, welche zur Produktion desselben beigetragen haben. Demzufolge müßte das Produkt unter die Arbeiter, Kapitalisten, Grundeigenthümer und Unternehmer vertheilt werden. Dadurch würde Jeder nur eine einzige Art von Gütern erhalten. Da nun aber diese einzige Waare nicht im Stande ist, seine verschiedenen Bedürfnisse zu befriedigen, so wird er nach Abzug seines eigenen Bedarfs, den Rest seiner Waare gegen andere Güter oder Dienste, woran er Mangel hat, vertauschen. Hierin besteht die abgeleitete Vertheilung, der Umlauf oder die Circulation. Bei der abgeleiteten Vertheilung kommen auch die persönlichen Dienstleistungen, welche von der ursprünglichen ausgeschlossen waren, in Erwägung. In einem cultivirten Volke wird aber jener Antheil, den die übrigen Produzenten an dem Erzeugniß haben, von dem Unternehmer, in dessen Händen sich am Ende das ganze Produkt befindet, nicht in einer Quote des Erzeugnisses selbst, sondern

deren Werth in Form von Geld ausbezahlt, so wie auch der Unternehmer seinerseits, als Verkäufer, von den Käufern den Werth seiner Waare ebenfalls in Geld ersetzt erhält. Das, was der Unternehmer als Erzeugniß besitzt, macht seinen umlaufenden Erwerbstamm aus. Diesen muß er verkaufen oder vertauschen, um seine Auslagen ersetzt und seinen Gewinn zu erhalten; und neben dieser steten Bewegung zwischen dem Unternehmer als Verkäufer und den Käufern offenbart sich der Charakter des Umlaufs. Durch den Kauf ist der Umlauf der Waare noch nicht vollendet, sondern erst dann, wann sie in den Besitz des Konsumenten gelangt ist. So lange eine Waare feilgeboten wird, befindet sie sich noch immer im Umlauf; letzterer begreift also alle Kaufgeschäfte, welche bei einer Waare bis zu ihrer Verzehrung statt finden. Es ist einleuchtend, daß die verschiedenen Arten von Waaren auch eine verschiedene Anzahl von Umsätzen erleiden werden, so werden z. B. rohe Produkte öfter ihre Eigner verlassen und in verschiedenen Uebergängen an verschiedene Personen gelangen, als bereits verarbeitete. Die Vermehrung der Umläufe würde aber an und für sich zwecklos sein, wenn durch sie nicht neue Güter erzeugt oder bereits vorhandene umgewandelt und zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geschickter gemacht d. h. die *Mittel* zur Befriedigung unserer Bedürfnisse vermehrt; oder ferner, die Befriedigung *selbst* befördert würde. Wenn die Umsätze von diesen Vorzügen begleitet sind, so wird es als ein Zeichen einer günstigen Volkswirthschaft angesehen werden müssen, wenn sie häufig und rasch aufeinander erfolgen.

Wir werden nun einige der wichtigsten Einrichtungen, welche die Erleichterung und Vermehrung der Umsatzthätigkeiten bezwecken, genauer betrachten.

§. 328.

Vom Gelde überhaupt.

Unter allen Gütern gibt es keins, welches, ohne selbst

verändert zu werden, so viele Umsätze erleidet, als das Geld. Es vertritt nicht nur alle im Verkehr vorkommende Güter, sondern enthält und mißt auch ihren Tauschwerth, ohne daß es erfoderlich ist, daß es selbst einen reellen Werth habe. Besitzen wir Geld, so sind wir im Stande, uns viel leichter und schneller die zur Befriedigung unserer Bedürfnisse nothwendigen Waaren zu verschaffen, als wenn wir eine jede andere Waare im Besitze haben; denn, um vermöge letzterer zu unserm Ziele zu gelangen, sind wir nicht nur genöthigt, Jemanden aufzusuchen, der das von uns verlangte Gut besitzt, sondern er muß auch geneigt sein, seine Waare für die unsrige umzutauschen, mithin der unsrigen entbehren. Unser Streben ist also nur darauf gerichtet, Geld zu sammeln, ohne uns ängstlich darum zu bekümmern, ob das Geld selbst unmittelbar unsere Bedürfnisse befriedigen könne oder nicht, überzeugt, daß wir mit Hilfe desselben eine jede Waare kaufen können, die gegen eine andere Waare feil ist, und somit erscheint uns das Geld als Zweck. Die Behauptung, daß Geld eine bloße Waare sei, erweis't sich aus dem bereits Gesagten als höchst einseitig, und nur in dem einzigen Falle erscheint das Geld in der Eigenschaft als Waare, wo man eine Waare kauft, um durch sie unser Bedürfniß zu befriedigen, ohne die Absicht, sie wieder mit Gewinn abzusetzen und dadurch Geld oder Vermögen zu gewinnen. Daß das Geld einen ganz andern Einfluß auf den Verkehr ausübe als jede andere Waare, zeigt sich auch darin, daß die in einem Volk umlaufende Geldmasse die sämmtlichen im Verkehr dieses Volks vorkommenden Güter vertritt, obgleich der Tauschwerth der erstern durchaus nicht dem Tauschwerth der letztern gleich ist. Das eine und dasselbe Stück Geld vertritt mehrere und verschiedene Güter nach einander, so z. B. kann es heute dem Einen, morgen einem Andern als Lohn ausgezahlt, übermorgen zur Anschaffung von Materialien, um daraus Werkzeuge u. s. w. zu verfertigen, angewandt werden. Es läßt sich nicht bestimmen, wie viel der Werth des umlaufen-

den Geldes im Verhältniß zu dem Werth des Volksvermögens betrage. Es ist aber einleuchtend, daß es eben aus dem Umstande, daß dasselbe Stück Geld mehrere Güter nach einander darstellt und vertritt, für die volkswirthschaftliche Thätigkeit viel nachtheiliger ist, wenn Geld von einem gewissen Werthe abnimmt, als wenn Waaren von gleichem Werthe abnehmen, und wir sind nicht immer im Stande das Abnehmen der Geldmasse durch eine Beschleunigung der Geldumläufe zu ersetzen; hier wird die Erhöhung des Geldpreises viel wirksamer sein. Je schneller das Geld im Verkehr umläuft, eine desto geringere Masse Geldes wird hinreichen, die Betriebsgeschäfte zu besorgen, oder eine desto größere Anzahl von Geschäften kann mit derselben Geldmenge geführt werden. Schon wegen der Natur des Geldes selbst ist ein Jeder darauf bedacht, dasselbe in Circulation zu setzen, indem es nur dem Ausgeber unmittelbar Nutzen bringt. Ist das Eigenthum hinreichend geschützt, so hebt man nur so viel auf, als man nöthig erachtet, um die Auslagen während der Zwischenzeit von der Ausgabe bis zur Einnahme zu bestreiten.

§. 329.

Vom Metallgeld insbesondere.

Das Haupterforderniß des Geldes, wenn es allenthalben verbreitet werden soll, besteht in der möglichst großen Unveränderlichkeit hinsichtlich seines Preises und in der allgemein beliebten Materie, woraus es zusammengesetzt ist. Diese Eigenschaften hat man in allen cultivirten Staaten in dem Metall, vorzüglich in dem edlen, vereinigt zu finden geglaubt; namentlich zogen Gold und Silber theils wegen ihrer eigenen Nutzbarkeit, theils wegen ihrer sonstigen Eigenschaften, die dem Auge schmeicheln, und wegen ihres ziemlich seltenen und regelmäßigen Vorkommens in der Natur die Aufmerksamkeit auf sich. Das Metallgeld muß, damit es seinem Zwecke vollkommen entspreche, wie schon bemerkt, aus einem Metall bestehen, dessen Tauschwerth den wenigsten Veränderungen

unterworfen ist; ferner muß es einen hohen Werth im Verhältniß zum Gewicht und Volumen enthalten und sein Werth möglichst allgemein anerkannt sein; ferner muß der Gehalt eines jeden Metallstückes genau bestimmt und unbezweifelt gewiß sein; endlich muß das Metallgeld in solchen Abstufungen und Abtheilungen vorhanden sein, daß auch die kleinsten Zahlungen mit Bequemlichkeit verrichtet werden können.

§. 330.

Von dem Kredite.

Kredit ist das auf Jemanden gesetzte Vertrauen, daß er seine eingegangene Verpflichtung erfüllen werde. Der Kredit, den man Jemanden schenkt, kann sich entweder auf dessen bloße Persönlichkeit oder auf die Güter, die er besitzt, gründen; im erstern Fall ist er ein persönlicher (subjektiver), im zweiten ein hypothekarischer (objektiver). Der Kredit erweist sich zunächst vortheilhaft darin, daß durch ihn an Umlaufsmitteln erspart werden kann, indem er die Stelle des Geldes vertritt — Papiergeld, Abrechnungen, Zettelbanken, Wechsel, Anweisungen; — ferner wird durch den Kredit, ohne Ersparung an der umlaufenden Geldmasse, der Umlauf der Güter begünstigt — Girobanken.

§. 331.

Vom Papiergelde.

Da sowohl mit dem Anschaffen des zur Darstellung der Münze erforderlichen Metalls, als auch mit dem Ausprägen desselben beträchtliche Kosten verbunden sind, so wird eine Nation einen bedeutenden Vortheil erhalten, wenn sie, ohne ihrem Umlaufsgeschäfte dadurch Abbruch zu thun, jene Kosten zum Theil ersparen und das Ersparte auf andere gewinnbringende Gewerbe verwenden kann. Die Erwägung dieses Umstandes hat zu mehreren Instituten und namentlich auch zur Einführung des Papiergeldes Veranlassung gegeben. Der Charakter des Papiergeldes besteht darin, daß einem Stück Papier durch

das Ansehen oder die Gewalt einer bestimmten moralischen oder physischen Person ein solcher Werth beigelegt wird, daß dasselbe innerhalb des Territorii, für welches es bestimmt ist, gleich der Münze umlaufen kann. Von den übrigen Kreditzetteln oder Kreditpapieren unterscheidet es sich hauptsächlich dadurch, daß es jedem Besitzer bloß durch die Erlangung des Besitzes, ohne alle Umstände und Förmlichkeiten, alle diejenigen Vortheile gewährt, die mit demselben verbunden sind, und daß es keine Zinsen trägt. Soll das Papiergeld nicht unter seinen ideellen Werth im Verkehr fallen, so ist unumgänglich erfoderlich, daß es in dem richtigen Verhältniß zu den Bedürfnissen des Umlaufs ausgegeben wird. Der höchste Gipfel der Anwendung, den das Papiergeld in einem Staate erreichen kann, ist der, daß mit demselben, wenn nicht die ganze, doch der größte Theil der innern Circulation bestritten wird. Der Betrag des Papiergeldes sammt dem Rest der im Verkehr umlaufenden Münzen darf nie mehr ausmachen, als das früher vorhandene gemünzte Geld nebst dem Mehrbetrag, den die erweiterte Industrie vielleicht nothwendig gemacht hat, denn der Verkehr kann nur eine gewisse Menge von Geld beschäftigen. Die Hauptvortheile, wovon der Umlauf des Papiergeldes begleitet ist, sind wesentlich folgende:

1) Durch die Anwendung des Papiergeldes wird, im Fall die bereits umlaufende Masse Metallgelds um einen gewissen Antheil vermehrt werden müßte, dieser Antheil, in so weit er durch das Papiergeld ersetzt wird, erspart; befand sich aber der jetzt durch Papiergeld vertretene Antheil Metallgeldes schon im Umlauf, so kann er nun ins Ausland gehen, um der Volkswirthschaft nützliche Gegenstände dafür anzuschaffen;

2) wird die Versendung großer Geldsummen durch dieses Substitut des Metallgeldes bedeutend beschleunigt und erleichtert.

Die Nachtheile, die mit dem Papiergeld verbunden sind, sind folgende:

1) Ein Staat, in welchem der größte Theil des umlaufenden Geldes in Papiergeld besteht, kann, im Fall der Rest des Metallgeldes nicht ausreicht, in Kriegszeiten oder unter andern mißlichen Umständen seine Bedürfnisse nicht vom Auslande erkaufen. Der Einwurf, daß derselbe doch noch Waaren ins Ausland senden und auf diese Art seinen Zweck erreichen könne, wird durch die Betrachtung widerlegt, daß ein Staat, der früherhin dem Auslande keine Waare zum Kaufe anbieten konnte, dies höchst wahrscheinlich auch in Kriegszeiten nicht könne. Außer der durch solche mißliche Verhältnisse meist verminderten Produktion und vergrößerten Konsumtion in seinem eigenen Lande hat er noch die Konkurrenz im Auslande selbst, Eingangszölle, welche letzteres anlegen oder erhöhen wird und andere Umstände, welche die Kommunikation erschweren oder sogar unmöglich machen, gegen sich. Würde nun auch ein solcher Staat mit aller Mühe endlich zu seinem Ziele gelangen und seine Waare im Auslande absetzen, so wird man während dieser Zwischenzeit vielleicht genöthigt gewesen sein, den günstigen Augenblick, der über den glücklichen oder unglücklichen Ausgang des Krieges entschieden hätte, unbenutzt vorüber gehen zu lassen;

2) durch einen unglücklichen Ausgang des Krieges wird dem Papiergelde in der Nähe des Kriegsschauplatzes aller Kredit und mithin aller Werth genommen, so daß man selbst im Inlande nicht im Stande ist, Kriegsbedürfnisse einzukaufen; in diesem Falle wird auch durch Gewalt weniger bewirkt werden können;

3) weil das Papiergeld einer gar zu willkührlichen Vervielfältigung fähig ist, kommt der Staat leicht in die Versuchung, dasselbe über das gestattete Maximum auszudehnen. Die nothwendige Folge hievon ist, daß das Papiergeld unter seinen frühern Werth bald mehr, bald weniger fällt. Hierdurch entsteht aber die größte Unsicherheit in dem Vermögensbesitze. Es leiht z. B. Jemand von einem Andern eine gewisse Summe, die in Papiergeld ausgedrückt ist, unter der

Bedingung, ihm dieselbe Summe an einem bestimmten Tage ebenfalls in Papier zu erstatten. Während dieser Zeit falle nun das Papiergeld in seinem Werthe, etwa daß 100 Thlr. in Papier jetzt nur noch 90 Thlr. in Münze ausmachen, so wird der Gläubiger bei der Abtragung der Schuld ohne sein Verschulden 10 Proc. verlieren, die der Schuldner, ohne selbst dazu beigetragen zu haben, gewinnt. Tritt der umgekehrte Fall ein: leiht Jemand eine Summe Papiergeldes, die früher einen Werth etwa von 110 Thlrn. besaß, jetzt aber allgemein nur für 100 angenommen wird, und steigt nun das Papiergeld, etwa, daß die 100 Thlr. beim Ablauf des Zahlungstermins einen Werth von 105 haben, so wird der Schuldner bei der Ausbezahlung einen Verlust von 5 Thlrn. haben. Da die Preise aller Dinge durch das Sinken des Papiergeldes, mit welchem sie gekauft werden, in die Höhe gehen, so werden auch die gewöhnlichen Staatseinkünfte an Realwerth abnehmen und zur Deckung der öffentlichen Auslagen nicht mehr hinreichen; die Regierung fühlt also, in so fern sie Konsument ist, eben so gut wie die Unterthanen den Nachtheil, der durch den Umlauf einer zu großen Menge Papiergeldes veranlaßt wird. Um nun diesem Mangel abzuhelfen, wird sie, anstatt den überflüssigen Theil des umlaufenden Papiergeldes einzuziehen und dadurch den Rest desselben seines ursprünglichen Werthes zu sichern, durch die augenblickliche Leichtigkeit der Ausführung verleitet, meist zu dem unseligen Mittel ihre Zuflucht nehmen, den ihr an den einzelnen Stücken Papiergeldes abgehenden Werth durch eine Vervielfältigung der Stücke zu ersetzen. Hierdurch läuft nun der Staat mit Riesenschritten seinem Untergange entgegen und nur die ungerechtesten Mittel oder ein totaler Staatsbankerott sind im Stande, ihn von dem Papiergeld zu befreien.

§. 332.

Von den Zettelbanken.

Zettelbanken sind Institute, denen es durch hinreichende Verbürgung möglich geworden ist, Zettel oder Noten,

auf welchen ein bestimmter Werth ausgedrückt ist, anstatt Münzen auszugeben, mit dem Versprechen, dieselben zu jeder Zeit nach Verlangen gegen baares Geld einzuwechseln. Zu diesem Behufe versammeln sich, im Fall die Zettelbank eine private ist, mehrere Kaufleute oder Rentner und deponiren zur Sicherheit derjenigen, die sich dieser Bank bedienen wollen, irgend einen hinreichenden Fond oder suchen das etwa noch Fehlende durch ihren persönlichen Kredit zu ersetzen. Die Theilnehmer heißen Aktionärs und die ihnen an dem Fond zustehenden Antheile heißen Aktien. Mit diesen Anstalten sind hinsichtlich des Verkehrs bedeutende Vortheile verbunden; sie überheben die Verkehrenden des lästigen und zeitraubenden Zählens und Prüfens der einzelnen Münzen und machen das Versenden großer Summen an entfernte Gläubiger mit unbedeutenden Kosten möglich u. s. w. Der Hauptvortheil aber, den solche Einrichtungen gewähren, ist, daß dadurch an Metallgeld gespart wird. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß es nicht nöthig ist, die ganze Masse Geldes, welches zur Einlösung der Bankzettel bestimmt ist, vorräthig zu halten, indem nicht alle Noten auf einmal zur Einlösung präsentirt werden. Der überschüssige Theil kann daher auf andere nützliche Industriezweige verwendet werden. Man setze z. B. eine Bank habe für 12 Millionen Thaler Zettel ausgegeben, es reiche aber die Hälfte oder ein Drittel dieses Geldes aus, die von Zeit zu Zeit angebotenen Noten einzulösen, so können die überschüssigen 6 oder 8 Mill. Thlr. in andern produktiven Gewerben angelegt oder, wenn diese schon mit hinreichenden Kapitalen versehen sind, ins Ausland gesendet werden. Die Nation ist also um eben die Summe Metallgelds, welche durch jene Banknoten erspart oder vertreten worden ist, gleichsam reicher geworden. Die Bank wird aber nicht füglich, ohne ihren Kredit zu schwächen, das disponible Geld auf spekulative Handelsunternehmungen verwenden dürfen. Vielmehr wird sie es meist gegen sichere Pfänder und zwar solche, welche in unvorhergesehenen dringenden Fällen schnell in baares

Geld verwandelt werden können, ausleihen. Ein gewöhnliches Geschäft der Bank ist das Diskontiren der Wechsel; dies besteht darin, daß sie nach gehöriger Interessenberechnung und Abzug die Wechsel vor ihrer Verfallzeit ausbezahlt. Soll dies aber nicht mißlich sein, so muß sich die Bank über die Aussteller der Wechsel und deren Solidität hinlänglich unterrichten. Damit die Bank überhaupt alle jene Vorzüge, die man von diesem für die Volkswirthschaft so höchst ersprießlichen Institut erwarten kann, in sich vereinige, ist ferner noch erfoderlich, daß die von ihr ausgegebenen Noten in einem solchen Verhältniß zu ihrer Nachfrage vorhanden sind, daß sie leicht und gern angenommen werden. Sie muß ferner durch das unverzügliche Einlösen der Bankzettel letztere dem baaren Geld gleich erhalten und sich dieses durch eine immer vorräthige, hinreichende Geldmasse für jeden Fall möglich zu machen bestreben.

§. 333.

Von den Anweisungen und Wechseln.

Anweisungen sind schriftliche Aufträge, wodurch man dasjenige, was man an einen Andern zu fodern hat, einem Dritten, dem man selbst schuldig ist, überträgt; z. B. A ist dem B schuldig, C ist dem A eben so viel schuldig; nun überträgt A, wenn B damit einverstanden ist, seine Foderung an C dem B.

Beziehen sich die Zahlungsanweisungen auf einen fremden Ort und sind sie durch die Strenge des Rechts besonders ausgezeichnet, so nennt man sie Wechsel. Es ist einleuchtend, daß mit ihnen ähnliche und wegen ihrer Allgemeinheit zuweilen noch größere Bequemlichkeiten als mit den übrigen Umlaufsmitteln, welche das Metallgeld zum Theil vertreten, verknüpft sind. Außer daß sie durch ihren Kredit die Zeit hindurch, während welcher sie als Wechsel umlaufen, das durch sie vertretene baare Geld entbehrlich und die Entrichtung großer Summen ohne baares Metallgeld möglich ma-

chen, wird durch sie auch an Zeit und Kosten hinsichtlich des Transportes des baaren Geldes gespart. Man setze z. B. A in Berlin ist B in Wien 1000 Thlr. schuldig, C in Wien ist D in Berlin 1000 Thlr. schuldig, so werden sich diese Foderungen von Berlin und Wien gegen einander aufheben, wenn A von D den Wiener Schuldbrief des C kauft, denn D hat nun seine 1000 Thlr. durch A erhalten und A. sendet den Schuldbrief des C an seinen Gläubiger B in Wien, welcher sich alsdann von C seine Foderung bezahlen läßt. Auf diese Weise können sich die Schulden und Foderungen der einen Stadt mit denen der andern ausgleichen, und es ist nur erfoderlich, daß die eine Stadt dasjenige, um welches ihre Schulden ihre Foderungen übertreffen, an die andere in Geld schickt. So lange die gegenseitigen Schulden und Foderungen zweier Städte gleich oder nicht bedeutend verschieden sind, wird man für das Anschaffen eines Wechsels, der auf die andere Stadt lautet, nur ein unbedeutendes Aufgeld geben müssen. Sind sie aber merklich verschieden, z. B. Wien hat an Berlin 2 Millionen, Berlin an Wien nur 1 Million zu fodern, so wird durch das Kaufen der Wiener Schuldbriefe nur die Hälfte der Berliner Schuld bezahlt werden können. Weil es nun vortheilhaft ist, die Uebermachung des baaren Geldes zu ersparen, so wird jeder Schuldner in Berlin darauf bedacht sein, Wiener Schuldbriefe an sich zu bringen und sich dadurch jenen Vortheil zuzueignen. In Berlin wird also die Nachfrage nach Wiener Schuldbriefen größer sein als das Angebot derselben; hierdurch werden nun die Wiener Schuldbriefe im Preise steigen und zwar kann dies so lange dauern, als es noch vortheilhafter ist, mit Wechseln als mit baarem Gelde zu zahlen d. h. so lange das Aufgeld der Wechsel den Kosten, Gefahren u. s. w. die mit den Geldversendungen verknüpft sind, noch nicht gleich kommt.

§. 334.

Von Abrechnungen.

So wie durch die Wechsel überflüssige Geldversendungen

erspart werden, wird derselbe Zweck auch durch die sogenannten Abrechnungen erreicht; letztere bestehen darin, daß zwei Kaufleute die wechselseitig Foderungen und Schulden unter sich haben, diese gegen einander berechnen und ausgleichen und nur die Ueberschüsse in baarem Gelde auszahlen. Vereinigen sich mehrere Kaufleute zu diesem Ende und machen ihre Abrechnungen so, daß der eine dasjenige, was ihm als Gläubiger von dem andern noch zukommt, wieder, als Schuldner eines andern, diesem letztern überliefert, so nennt man diese Art der Abrechnungen vorzugsweise Skontriren oder Ueberweisen.

Die Abrechnungen haben zu dem folgenden Institut Veranlassung gegeben.

§. 335.

Von den Deposito- oder Girobanken.

Wenn mehrere Kaufleute zusammentreten und das Geld, was sie zur Bestreitung der ihnen von Zeit zu Zeit vorkommenden gewöhnlichen Zahlungen baar in Kasse haben müssen, an einem bestimmten Orte, die Bank genannt, niederlegen, um dadurch behufs Ab- und Zuschreibens, ohne wirkliche Hingabe des Geldes, Zahlungen unter sich zu bestreiten, so nennt man diese Anstalt Giro- oder Depositobank. Jedem Theilnehmer an derselben wird ein Kredit und ein Debet in dem Bankbuch eingeschrieben; unter ersterm wird bemerkt, was er in die Bank eingeschossen hat, unter letzterm das, was er an einen andern zu zahlen beabsichtigt. Da das deponirte Geld unbenutzt liegen bleibt, so ist keine Abnutzung und Verfälschung desselben zu befürchten, woher es auch kommt, daß die Bankmünze oder, was dasselbe ist, die Einschreibungen auf die Bankbücher gegen die umlaufende Münze im Agio zuweilen von 3—4 Proc. abweichen. Außer den Vortheilen, die aus der Natur dieses Institutes von selbst folgen, kann es der Volkswirthschaft, wenn es eine Leihbank mit sich verbindet, obgleich es hierdurch sich selbst im Kredit bedeutend scha-

det, durch die Vervielfältigung der Zahlungsmittel einen Dienst leisten, indem es einen Theil des deponirten Geldes gegen ganz sichere, im Preise beständige und leicht zu veräußernde Unterpfänder verleiht. Keine Waare ist nämlich, wie wir bereits früher bemerkt haben, dem Verkehr so vortheilhaft, wie das Geld, indem letzteres dasjenige Tauschmittel ist, welches die andern Güter am meisten und schnellsten vertritt. Wird nun ein Theil des Geldes aus der Bank herausgenommen und durch andere deponirte Güter ersetzt, so wird der Umlauf dadurch bedeutend befördert. Daher ist es auch überhaupt zweckmäßiger, Barren als gemünztes Geld in die Bank zu legen, indem erstere, so lange sie noch nicht gemünzt sind, ihre Dienste im Verkehr gewöhnlich nur als Waare verrichten und folglich dem Verkehr durch das Entziehen derselben nicht in solchem Maße als durch das Entziehen des Geldes geschadet wird. Unbeschadet der verschiedenen Vortheile, welche mit der Girobank verknüpft sind, ist ihre Wirksamkeit doch nur auf einen kleinen District, den Ort, wo sich die Bank befindet und etwa die nächste Umgebung und nur auf die am Ort der Bank vorzunehmenden Zahlungen beschränkt. Es werden nämlich verschiedene Formalitäten erfodert, so z. B. meist persönliches Erscheinen desjenigen, der transcribiren will, um falschen Handschriften vorzubeugen, ferner das Abfassen eines schriftlichen Dokuments, wodurch dem Kassenführer etwas gegeben ist, woran er sich halten kann und wodurch Irrthümern in Ansehung der Person und Summe vorgebeugt wird u. s. w.

§. 336.

III. Von der Konsumtion.

Begriff, Arten und Wirkung.

Den ganzen oder theilweisen Nutzen oder Werth der Dinge zerstören, nennt man konsumiren im engern Sinne. Ist die Konsumtion Bedingung eines neuen Produkts, welches einen größern Werth hat als derjenige war, der durch die erstere vernichtet wurde, so nennt man sie, wenn auch

wegen der Heterogenität der Begriffe nicht ganz passend, eine produktive, im entgegengesetzten Falle eine unproduktive. Die Konsumtion ist ferner eine objektive oder eine subjektive; unter ersterer versteht man eine solche, die an dem Gegenstand selbst vor sich geht; letztere ist diejenige, die durch die veränderte Ansicht der Menschen über die Tauglichkeit desselben zur Erfüllung des beabsichtigten Zweckes entsteht. So wie die Konsumtion durch die Produktion bedingt ist, so ist auch letztere, wenigstens zum Theil durch erstere bedingt, indem durch sie neuen Bedürfnissen Platz gemacht und hierdurch wieder die Produktion zur Befriedigung derselben aufgefodert wird. Jedoch ist nicht ängstlich zu besorgen, daß die Konsumtion zu gering werde; es wird nicht leicht der Fall sein, daß von allen Produkten eine größere Menge hervorgebracht werde, als man absetzen kann; denn bei zunehmender Produktion wird sich die Bevölkerung vermehren und theils hierdurch, theils durch Auffindung neuer Bedürfnisse den Produkten ein hinlänglicher Absatz verschafft werden. Doch können wohl einzelne Waarengattungen durch Spekulationen wegen ihres anfänglich hohen Kaufpreises, oder wegen des Reizes der Beschäftigung selbst oder aus andern Gründen über die bestehende Nachfrage vermehrt werden. Dies Mißverhältniß wird sich aber bald wieder ausgleichen, indem die Unternehmer derartiger Geschäfte, sobald sie merken, daß sie nichts mehr an ihren Produkten gewinnen können oder sogar bei denselben noch einbüßen, sich von ihrer bisherigen Beschäftigung zurückziehen und ihr Kapital in einträglichern Gewerben anlegen werden. Soll ein Staat nicht dem Elende zueilen, sollen die Quellen des Handels und der Gewerbe in demselben nicht allmählig verstopft werden, so darf die Konsumtion nicht nachhaltig die Produktion übersteigen, es darf aber eben so wenig, wie bereits angedeutet, die Konsumtion so gering sein, daß die Kapitale nicht mehr gehörig verzinslich angelegt werden können, sondern müßig liegen bleiben müssen.

Alle Menschen sind Konsumenten, aber nicht alle Produzenten. Es muß also von den Produzenten so viel über ihre Konsumtion hervorgebracht werden, daß diejenigen, die zur Produktion nicht unmittelbar beitragen, davon bestehen können. Zu diesen letztern gehören auch diejenigen, die durch persönliche Dienste oder andere immaterielle Güter, mit deren Aneignung sie sich, um einen gewissen Grad der Vollkommenheit zu erlangen, ausschließlich beschäftigen mußten, dem Staate vielleicht noch einen größern Dienst leisten. Die unproduktive Klasse muß, in so fern sie nicht unter die letzte Kathegorie gehört, nicht zu groß sein, so, daß die meisten Staatsbürger wechselsweise zur gegenseitigen Befriedigung ihrer Bedürfnisse beitragen. Für den Volkswohlstand ist es daher wesentlich, daß die Konsumtion mit der Produktion in einem angemessenen Verhältniß steht. Bei der Konsumtion darf nie die Zukunft aus den Augen verloren werden; sie soll nicht bloß dazu dienen, die vorhandenen Produkte aus dem Wege zu räumen, ohne sich um den Hergang und die Möglichkeit der Fortbestehung der Produktion zu bekümmern; sondern ihr Hauptaugenmerk muß darauf gerichtet sein, daß durch sie die Betriebsamkeit befördert werde und die Lage der Menschen sich immermehr verbessere. Daher ist es vortheilhaft, daß die Produktion die Konsumtion um etwas übersteige und dadurch das Volksvermögen zunehme; denn theils erheischt dies die zunehmende Bevölkerung, theils fordern es die durch die steigende Kultur sich allmählig vermehrenden Bedürfnisse, theils die sich immer erweiternde und vervollkommnende Kultur.

§. 337.

Bei der Untersuchung über den Vortheil oder Nachtheil der Konsumtion hinsichtlich des Gemeinwohls ist zu unterscheiden: ob der Vortheil, der mit der Konsumtion verbunden ist, im Stande sei, den geschehenen Güterverlust aufzuheben; ferner, ob sie noch etwas zur Vermehrung des gesammten Kapitals übrig lasse, ob die bisherige unproduktive Konsum-

tion nicht in eine produktive umgewandelt und doch derselbe Zweck wie früher dadurch erreicht werden könne.

Das Verhältniß der produktiven und unproduktiven Konsumtion wird bestimmt, 1) nach der Beschaffenheit der Vertheilung des Vermögensstammes und des jährlichen Einkommens; 2) nach den Bedürfnissen und Gewohnheiten einer jeden Volksklasse; 3) nach der Größe und Beschaffenheit der Staatskonsumtion.

§. 338.

Vom Luxus.

Luxus nennt man diejenige Konsumtion, die bloß die Bedürfnisse eines leicht zu entbehrenden Genusses befriedigt, ohne dabei einen wirthschaftlichen oder höhern Zweck zu beabsichtigen. Ist sein Streben vorzugsweise auf den sinnlichen Genuß selbst gerichtet, so nennt man ihn Wohlleben; geht es aber darauf hin, im Angesicht Anderer recht viel, wenn auch ohne allen Nutzen, zu verbrauchen, und bei ihnen einen gewissen Eindruck hervorzubringen, so nennt man ihn Prunk. Die Meinungen hinsichtlich der Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Luxus in volkswirthschaftlicher Hinsicht sind sehr getheilt. Am besten unterscheidet man zwischen Luxus, der mit ausländischen Produkten und demjenigen, der mit inländischen getrieben wird. Wird der Luxus durch ausländische Natur- oder Kunstprodukte unterhalten, so muß er auf die Dauer dem Staate schaden und wenn er in einem hohen Grade getrieben wird, zu dessen Verderben bedeutend beitragen. Es wird nämlich durch denselben Geld aus dem Lande geschickt, als dessen Aequavalent wir nur Waaren bekommen, woran wir keinen Mangel hatten, die nicht volkswirthschaftlich angewandt werden und vielleicht nicht einmal können. Außerdem zerstört diese Art von Luxus die inländischen Manufakturen, verringert den Werth ihrer Produkte, die Betriebsamkeit der Nation, und macht sie selbst von Fremden abhängig. Wird hingegen der Luxus durch inländische Natur- oder Kunstprodukte unterhalten und übersteigt er nicht die Produktion, so ist er

der Nation nützlich, indem er die Begierde, seine Genüsse zu erweitern, unter den vorausgesetzten Bedingungen, zugleich auch das Streben, das Vermögen zu erweitern, in sich schließt. Er erweitert die Konsumtion, ernährt und vermehrt die arbeitende Klasse, bringt das Geld in Umlauf, ermuntert den Geist der Nation, die Künste und Manufakturen zu verbessern und gibt zu neuen Erfindungen Anlaß. Hierdurch können allmählig die inländischen Kunstprodukte zu einer solchen Vollkommenheit gelangen, daß die Ausländer nicht mehr ihre Konkurrenz aushalten können und vielleicht sogar gezwungen werden, unsere Schuldner zu werden. Diese Art des Luxus wird also auf das Ganze einen günstigen Einfluß äußern, obgleich einzelne Individuen durch thörichte Ausschweifungen dabei zu Grunde gehen können.

Es wird hiemit noch nicht behauptet, daß die Kapitale, die zum Luxus verwandt werden, nicht vortheilhafter angelegt werden könnten. Dies zeigt sich am auffallendsten bei der einen Art von Luxus, die in dem Gefolge einer Menge unnützer Dienstboten besteht. Dies Geld, welches dazu aufgewandt wird, diese müßigen Menschen zu speisen und zu kleiden, wird freilich in den meisten Fällen nicht aus dem Lande gehen, doch würde es dem Volkswohlstande um Vieles einträglicher gewesen sein, wenn damit fleißigen produktiven Menschen Arbeit und Unterhalt verschafft worden wäre. In diesem Falle würde nämlich das Geld ebenfalls im Lande geblieben sein; es würden sich aber außerdem die verzehrten Güter gleichsam von Neuem reproduzirt haben.

Der Hauptnachtheil, der mit dem Luxus, welcher mit inländischen Produkten getrieben wird, verbunden gedacht werden kann, besteht darin, daß er der Industrie leicht eine falsche Richtung geben und die Produktion auf Dinge hinleiten kann, welche zweckmäßiger durch andere, dem allgemeinen Wohl zuträglichere, ersetzt werden konnten.

Zweiter Haupttheil

der Staatswirthschaft.

Volkswirthschaftspflege.

§. 339.

Der Gegenstand der Volkswirthschaftspflege ist, zweckmäßige Anstalten, welche die Produktion befördern und eine dem allgemeinen Wohl angemessene Vertheilung und Konsumirung der Güter hervorbringen, zu treffen und die etwa im Wege stehenden Hindernisse und Uebelstände zu beseitigen. Ein Staat wird um so eher dieses Ziel erreichen, je mehr er demselben auf indirektem Wege nachstrebt und statt gebieterisch in die volkswirthschaftliche Thätigkeit der Einzelnen einzugreifen, letztere durch Ermunterungen, Belohnungen geneigt zu machen und durch Unterricht von dem Nützlichen der zu treffenden Anstalten und dem Schädlichen des bisherigen Vorurtheils zu überzeugen sich befleißigt. Doch gibt es auch Verhältnisse, wo der Staat dem allgemeinen Wohl schuldig ist, direkt einzuschreiten, und zwar aus dem Grunde, weil der Vortheil des Einzelnen mit dem des ganzen Volks im Widerspruch stehen kann und einzelne Unterthanen durch hartnäckigen Widerstand vielleicht die zweckmäßigsten, dem Gemeinwohl ersprießlichsten Anstalten vereiteln könnten. Um dieses Einschreiten der Regierung aber billigen zu können, muß der im Unterlassungsfalle entstehende Nachtheil einen bedeutenden und fast unersetzlichen Verlust zur Folge haben. Auch darf das Verfahren der Regierung weder willkührlich sein, noch sie das Ganze auf Kosten eines einzelnen Staatsbürgers zu heben suchen, sondern sie ist in vielen Fällen ver-

pflichtet, den dem letztern erwachsenden Schaden aus der Staatskasse zu vergüten.

So wie die Volkswirthschaftslehre erstreckt sich auch die Lehre von der Volkswirthschaftspflege auf die Hervorbringung der Güter, auf die Vertheilung derselben und endlich auf deren Konsumtion. Dem Zwecke vorliegender Blätter gemäß können, vorzüglich in dieser Lehre, bloß die Hauptgrundsätze in der Kürze angegeben werden.

§. 340.

I. Mittel, die Produktion zu befördern.

Die Hauptgegenstände, worauf sich diese beziehen, werden sein, Arbeit, Kapital und Grundstücke.

A. In Betreff der erforderlichen Menge Arbeiter und der hiebei zu beobachtenden Umstände.

Die Behauptung, ein Staat könne nie übervölkert und eine ausgedehnte Bevölkerung müsse unter allen Umständen demselben zuträglich sein, hat sich durch mehrfache Erfahrungen als grundlos erwiesen. Es ist zu berücksichtigen, daß dieselbe nur dann dem Ganzen nützlich sein kann, wenn noch eine Menge unangebauter oder schlecht kultivirter Grundstücke, die nur durch eine hinlängliche Anzahl produktiv beschäftigter Hände zu ihrer Vollkommenheit gelangen können, vorhanden sind und wenn die in dem Lande bestehenden Gewerbe noch nicht eine solche Ausdehnung erlangt haben, daß dieselben der Natur der Verhältnisse gemäß nicht füglich erweitert werden können. Vor allen Dingen dürfen aber die hinzukommenden neuen Individuen nicht bloß müßige Konsumenten, sondern müssen durch eine ergiebige Produktion das Volksvermögen zu vermehren im Stande sein. Eine gute Regierung braucht nicht leicht auf direktem Wege für die Vermehrung der Staatsbürger zu sorgen; sondern hat nur die derselben entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Unter diesen ist besonders der Mangel an Subsistenzmitteln und hinlänglichem Kapital zu nennen. Diese können einerseits

aus der natürlichen geringen Fruchtbarkeit des Bodens oder dem schlechten Anbau desselben, andererseits aus der unvollkommnen Ausbildung der Gewerbe herrühren. Eine große Bevölkerung, die nicht durch künstliche Mittel, ohne daß jene nöthigen Bedingungen obwalten, entstanden ist, zeugt daher von einem günstigen Zustande der Volkswirthschaft und übt unter diesen Umständen den besten Einfluß auf den Volkswohlstand aus, indem durch dieselbe der Güterumlauf beschleunigt, der Verkehr, die Ausbildung der Gewerbe und hierdurch wieder die Mannigfaltigkeit der Produkte befördert werden. Soll dies aber alles statt haben und nachhaltig bestehen können, so ist unumgänglich erfoderlich, daß sich das volkswirthschaftliche Kapital in einem angemessenen Verhältniß zu der Bevölkerung vermehre.

Die Maßregeln, die ein Staat hinsichtlich der Bevölkerung außer jenen indirekten ergreifen kann, zielen, um dieselbe zu vermehren, darauf hin, das Heirathen im Innern des Landes zu befördern, das Auswandern zu verhüten und fremde tüchtige Staatsbürger durch Ermunterungen in sein Gebiet zu rufen, um dieselbe aber zu vermindern, das Auswandern der Einheimischen zu gestatten. Das erste Mittel, die Bürger aufzumuntern, sich produktiv zu beschäftigen, ist eine gesicherte Justizpflege; findet diese nicht statt, so werden sie sich nicht leicht Unternehmungen, die des Schutzes der Gerechtigkeit bedürfen, hingeben; die Betriebsamkeit wird gelähmt, da sie nicht gesichert sind, daß sie dasjenige, was sie heute unter Schweiß und Anstrengung erwerben und den Ihrigen aufbewahren wollen, noch morgen besitzen werden. Abgesehen von höhern Rücksichten ist aus ähnlichen Gründen die Sklaverei aus dem Staate zu verbannen, indem den Sklaven immer der Gedanke vorschwebt, daß sie nur für fremde Undankbare arbeiten und durch die größte Anstrengung und den anhaltendsten Fleiß ihre Lage nicht zu verbessern vermögen. Auch muß die Regierung Sorge tragen, daß jedes schädliche Vorurtheil, was zur Geringschätzung der arbeiten-

den Klasse verleiten könnte, so viel als möglich entfernt werde.

§. 341.

B. In Betreff des Kapitals.

So wie der Einzelne sein Vermögen nur dadurch vermehren kann, daß er einen Ueberschuß über seinen jährlichen Bedarf zurücklegt, so kann auch das Gesammtvermögen des Volkes nur durch Ersparniß, möge letzteres in baarem Gelde oder in gemeinnützigen Anlagen bestehen, vergrößert werden. Das Ansammeln der Kapitale auf diese Weise kann von Seiten der Regierung durch Nichts mehr befördert werden, als durch eine tüchtige Rechtspflege und eine gut eingerichtete Polizei. Diese ermuntern zum Sparen und setzen die Kapitalisten in den Stand, ihre Kapitale gegen mäßige Zinsen auszuleihen, dahingegen sie sich, wenn im Staate keine verbürgte Sicherheit und Justizpflege besteht, für die häufigen Verluste und die Gefahren (die sie beim Ausleihen ihrer Kapitale laufen), die Zinsen mit dem Kapital ungerechter Weise einzubüßen, durch hohe Zinsen zu entschädigen suchen. Die Unternehmer werden hierdurch in ihrem Wirken sehr gehemmt, und die Redlichen müssen auf diese Weise mit den Uebelgesinnten leiden. Um diese Uebelstände zu vermeiden, sind außerdem ein gutes Hypothekenwesen und wohl eingerichtete Assekuranzanstalten sehr zu empfehlen; letztere äußern ihren wohlthätigen Einfluß besonders dadurch, daß sie den Schaden, der den Einzelnen getroffen hat und ihn vielleicht für immer zurücksetzen würde, auf mehrere vertheilen und dadurch minder nachtheilig machen. Die Assekuranz kann eine wechselseitige oder eine Prämienassekuranz sein; bei ersterer wird der erlittene Verlust von allen Theilnehmern verhältnißmäßig zu ihrem versicherten Werthe vergütet; bei der letztern ist der jährliche Beitrag zum Voraus bestimmt.

Die Rücksichten, die bei der Assekuranz zu nehmen sind, beziehen sich auf die freiwillige Theilnahme eines jeden Bür-

gers an derselben, auf die Veranschlagung des zu assekurirenden Gebäudes, auf das Verhältniß des Beitrags zur Größe der Gefahr, auf die Ausmittlung des geschehenen Schadens und endlich auf die möglichst schnelle Ersetzung desselben.

§. 342.

C. In Betreff der Grundstücke.

a. Maßregeln zur Beförderung der Landwirthschaft.

Da die Landwirthschaft sowohl die Hauptquelle der Nahrungsmittel ist, als auch meist den verschiedenen Gewerben die rohen Produkte zur Verarbeitung liefert, so muß dem Staate besonders daran gelegen sein, für eine gute Pflege derselben zu sorgen. Wenn auch die Beschaffenheit des Bodens und des Klimas nicht besonders günstig ist, so wird er doch durch unermüdeten Fleiß und zweckmäßige Anstalten einen gewissen Flor in dem Landbau hervorbringen können, indem die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat, daß nicht immer die von der Natur am meisten begünstigten Länder, sondern die am besten regierten es sind, welche sich eines blühenden Ackerbaues zu erfreuen haben. Die verschiedenen gutsherrlichen Verhältnisse, die drückenden Lasten, womit die Güter beschwert sind und die zuweilen höchst prekäre unsichere Lage, worin die Landleute sich noch häufig befinden, sind es, welche sie in ihrem Wirken und der Verbesserung der Grundstücke außerordentlich hemmen. Nichts ist für den Landbau zuträglicher und wünschenswerther als unbeschränktes Eigenthum oder wenigstens erblicher Besitz. Ist der Besitz bloß für einen kurzen Zeitraum gesichert, so wird der Landmann Bedenken tragen, Mühe und Kapitale, welche sich oft nur nach Jahren vergüten, anzuwenden. Im Falle die nachtheiligen Verhältnisse durch frühere Verträge r e c h t l i c h begründet sind, darf die Regierung die wohlerworbenen Rechte der Gutsherrn nicht schmälern und ist daher höchst beschränkt; findet dies aber nicht statt, so wird ihre nächste Sorge sein, jene gutsherrli-

chen Verhältnisse entweder gänzlich aufzuheben oder in minder drückende umzuwandeln.

§. 343.

Bäuerliche Lasten und deren Ablösung.

Unter den bäuerlichen Lasten sind die vorzüglichsten, die Frohnen und der Zehnte. Der Nachtheil, der mit den Frohnen verbunden ist, besteht hauptsächlich darin, daß sie die Freiheit der Landleute auf eine für freie Menschen wenig passende Art beschränken, daß sie in einer Zeit geleistet zu werden pflegen, worin der Frohnpflichtige seiner Arbeit am benöthigsten ist und durch Aufschub derselben großen Nachtheil leiden kann, daß sie die Landleute zum Müßiggange reizen, indem sie Nichts bei der Leistung der Frohndienste zum Fleiße anspornt, und daß endlich hiedurch zur Verrichtung derselben Quantität Arbeit eine bei Weitem größere Menge Frohnpflichtiger als freier Arbeiter erfodert wird, und daher viele Zeit unproduktiv verloren geht. — Man theilt die Frohnen in Hand- und Spannfrohnen, in gemessene und ungemessene. Die ungemessenen sind die schädlichsten und daher am ersten abzuschaffen.

§. 344.

Der Zehnte gehört zu den Lasten, welche den Landbau am meisten beeinträchtigen, weil er vom Rohertrag und nicht vom Reinertrag erhoben wird. Da letzterer durchschnittlich gerechnet 40—50 Proc. des Rohertrags beträgt, so ergibt sich hieraus, daß der Zehnte den vierten bis den fünften Theil des ganzen Ertrags der Mühe und Arbeit des Landmanns wegnimmt, mithin für den letztern eine höchst drückende Abgabe ist; dem Grundherrn muß er dagegen wegen der einfachen Art seiner Erhebung und wegen seines sichern Eingehens sehr willkommen sein. Der Zehnte ist privatrechtlicher Natur, und es kann nicht geleugnet werden, daß derselbe zu der Zeit, als der Landbau noch wenig ausgedehnt war und nur die ergiebigsten Grundstücke ohne großen Kostenaufwand

angebaut wurden, eine zweckmäßige Abgabe war. Sobald man aber wegen der gestiegenen Bevölkerung genöthigt wurde, auch die minder fruchtbaren Grundstücke anzubauen und einer kostspieligern Kultur zu unterwerfen, hörte er auf, in einem angemessenen Verhältniß zum Reinertrag zu stehen. Es wird nämlich durch die auf Verbesserung des Bodens u. s. w. verwandten Kapitale der Rohertrag bedeutend, der Reinertrag aber zuweilen nur um ein Geringes vermehrt; da nun der Zehnte einen Theil des Rohertrags in Anspruch nimmt, ohne zu gleicher Zeit einen Theil der dabei statt gefundenen Kosten zu tragen, so wird der Landmann häufig seinen gehofften Gewinn nicht machen und daher nicht leicht aufgemuntert werden, Verbesserungen vorzunehmen.

Die Weidegerechtigkeit ist bei dem Wirthschaftssystem, wo häufige Brache statt findet, minder nachtheilig, als da, wo eine vollkommnere Methode bereits besteht oder eingeführt werden soll. Eben so kann die Waldweidegerechtigkeit in Gegenden, wo ein Ueberfluß an Brennmaterial statt findet, zuweilen vortheilhaft sein und die Landwirthschaft unterstützen, indem sie die Viehzucht befördert. Nur muß sie gehörig geregelt, und das Treiben in junge Bestände untersagt sein.

§. 345.

Die bäuerlichen Lasten können auf verschiedene Weise umgeändert oder abgelöst werden. Zunächst geschieht es dadurch, daß man sie in eine Rente, welche entweder fortbestehen oder durch ihre Größe nach einer bestimmten Zeit die Verbindlichkeit gänzlich aufheben soll, verwandelt; ferner kann die Ablösung augenblicklich bewirkt werden und zwar durch Erlegung einer Geldsumme oder durch Abtretung eines gewissen Theils der Grundstücke. Diese zweite Art ist dem Landmann wegen der Beschränktheit seiner Lage nicht so leicht möglich, wie die erstere. Die Verwandlung in eine Rente kann geschehen entweder dadurch, daß man eine unveränderliche Geldrente, oder eine Geldrente, die nach dem durchschnittli-

chen Preis eines Getreidequantums aus den nächstverflossenen Jahren bestimmt wird, oder endlich eine unveränderliche Rente in Bodenerzeugnissen oder deren Marktpreis festsetzt. Am zweckmäßigsten verbindet man die zweite Art mit der dritten, so daß die zu entrichtende Geldabgabe zwischen dem Durchschnitt der Preise der zurückgelegten Jahre und dem Marktpreise des letzten Jahres in der Mitte steht. Dadurch erwächst der Vortheil, daß die Rente zwar in wohlfeilen Jahren geringer und in theuern größer ist, jedoch nicht um einen solchen Betrag, als die Marktpreise von einander abweichen.

§. 346.

Es ist ferner Pflicht einer guten Regierung, so viel es auf gerechtem Wege geschehen kann, zu sorgen, daß die Grundstücke weder zu sehr zerstückelt werden, noch zu einer solchen Größe anwachsen, daß sie einer sorgfältigen Kultur nicht mehr fähig sind. Besonders wird das, einzelnen Korporationen zufallende Grundeigenthum und das Entstehen neuer Familienfideikommisse ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Eben so verdienen die Gemeindegüter einen Gegenstand ihrer Sorge anszumachen, indem jeder nur bedacht ist, den möglichst größten Vortheil von denselben zu ziehen, Niemand sich aber die Erhaltung und Schonung derselben angelegen sein läßt, wodurch natürlich der Ertrag derselben bedeutend geschmälert wird.

Auch kann der Staat den Landbau bedeutend befördern durch ein gut eingerichtetes Kreditwesen, vermöge dessen der Landmann gegen Verpfändung seiner Grundstücke das ihm zu einer vollkommnern Bearbeitung des Bodens nöthige Kapital, oder in Mißjahren einen Vorschuß gegen geringe Zinsen, ohne die Aufkündigung desselben bei pünktlicher Zahlung der letztern befürchten zu dürfen, erhalten kann.

§. 347.

b. Maßregeln zur Beförderung der Forstwirthschaft.

Die Waldungen können der Aufsicht der Regierung zweck-

mäßig unterworfen werden. Statt die Einzelnen bei der Benutzung der Privatwaldungen direkt zu beschränken, wird sie ihren Zweck sicherer erreichen, wenn sie durch eine passende Forstgesetzgebung dafür sorgt, daß das Holz in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit erzielt, daß kein größerer Theil des Bodens, als das Bedürfniß erheischt, zur Holzzucht verwandt, daß derselbe auf das vortheilhafteste benutzt und daher nur derjenige zum Waldbau bestimmt werde, der einer ergiebigern Benutzung nicht fähig ist, und endlich, daß holzersparende Einrichtungen getroffen und verbreitet werden. Auch die Servituten, welche auf den Waldungen ruhen, dürfen von der Regierung nicht unbeachtet bleiben, sondern sie muß dieselben, so viel als thunlich, unschädlich zu machen suchen. Sie erstrecken sich entweder auf das Holz oder auf den Boden; im ersten Fall auf die Berechtigung, jährlich eine gewisse Quantität Holz von einer bestimmten Beschaffenheit aus dem Walde zu nehmen, auf das Sammeln des Lesefolzes und das Ausgraben der alten Stöcke, im zweiten Fall auf die Benutzung der Waldstreue und der Mast, auf das Abschneiden des Grases und das Abstreifen des Laubes.

§. 348.

c. Maßregeln zur Beförderung des Bergbaues.

Da der Bergbau zu den kostspieligsten Gewerben gehört und vor allen andern eine besondere Geschicklichkeit und regelmäßigen Betrieb erfodert, so kann er nicht leicht der Oberaufsicht der Regierung entbehren. Stünde es einem jeden Grundeigenthümer frei, sich die unter seinem Boden befindlichen nutzbaren Fossilien anzueignen und jeden Andern davon auszuschließen, so würde in sehr vielen Fällen der Bergbau bedeutend leiden, indem es dem Grundeigenthümer theils an hinreichendem Kapital fehlen würde, theils, wenn er auch damit versehen wäre, er doch durch die Schwierigkeit, die verschiedenen Grundeigenthümer, unter deren Grundstücken sich die zu fördernden Fossilien befinden, für seine Zwecke zu

gewinnen, sehr beschränkt sein würde. Die Regierung muß daher einem Jeden erlauben, die zur Entdeckung der Lagerstätten nothwendigen Vorrichtungen an jedem Orte vorzunehmen, und den Finder nach Einholung des Muthscheins vor allen andern Bewerbern begünstigen. Die ertheilte Erlaubniß zu graben darf sich nicht auf einen zu kleinen Raum erstrecken. Alle Veränderungen, die ohne Zuziehung der Bergbeamten beim Bergbau vorgenommen werden sollen, müssen untersagt sein. Soll der Bergbaubetrieb die möglichst vollkommene Ausbildung erreichen, so muß sich die Regierung vorzüglich die Errichtung zweckmäßiger Anstalten, worin das zum Bergbau nöthige Personal gehörig unterrichtet werden kann, angelegen sein lassen. Auch wird sie ihren Zweck nicht verfehlen, wenn sie die Transporte durch Anlegung von Kanälen, Eisenbahnen u. s. w. erleichtert und die Bergwerksbesitzer bei außerordentlichen Auslagen, welche ihre Kräfte übersteigen, unterstützt. Da mit dem Bergbau große und häufige Gefahren, welche die Bergleute außer Stand setzen, ihren und ihrer Familie Unterhalt für die Zukunft zu sichern, verbunden sind, so hat die Regierung Sorge zu tragen, daß sogenannte Bruderkassen vermittelst Abzüge am Lohn und Beiträge von Seiten der Unternehmer zu Stande kommen, und sie muß sich hierüber die Aufsicht vorbehalten.

§. 349.

Einzelne Punkte, die bei der Industrie und den Gewerben zu berücksichtigen sind.

In dieser Beziehung ist besonders das früher mehr als jetzt ausgebreitete Zunftwesen von Bedeutung. Letzteres bezweckte, den Handwerkern ihren Unterhalt zu sichern, dem Verfall und der Verschlechterung der Handwerke vorzubeugen und ein moralisches Gefühl bei den Arbeitern zu erwecken und zu erhalten. Es erreichte aber in Vielem seinen beabsichtigten Zweck nicht und war außerdem noch von bedeutenden Nachtheilen begleitet. Vorzüglich verdienen erwähnt zu werden, die

Schwierigkeit, Meister zu werden und aus einem bereits in Verfall gerathenen Gewerbe in ein anderes überzugehen, die zu lange Lehrzeit, die unvollkommne Ueberzeugung von der gehörigen Geschicklichkeit eines Individuums durch ein Meisterwerk, die Begierde der Zunftgenossen, sich unabhängig zu machen u. s. w. Die Vortheile, welche durch die Aufhebung erzielt werden und die Gewerbefreiheit wünschenswerth machen, bestehen in der Vervollkommnung der Gewerbe, in der bessern Qualität der Waaren, in den wohlfeilern Preisen derselben, in der Vermehrung der Bevölkerung und der Erzeugnisse, welche günstige Umstände durch die freie und größere Konkurrenz hervorgebracht werden. Das, was sich allenfalls gegen die Aufhebung der Zünfte anführen ließ, besteht in der übermäßigen Besetzung der Gewerbe, in der nachlässigen Vorbereitung zu denselben und in der Unterdrückung der minder bemittelten Unternehmer durch die größern.

Die Regierung hat zu untersuchen, welche Gewerbe frei gegeben werden können, und bei welchen es aus polizeilichen Rücksichten nicht geschehen darf; auch muß sie verlangen, daß bei der Aufhebung der Zünfte jeder Arbeiter sich zu einer bestimmten Beschäftigung bekenne, die er als Nahrungsquelle treibt und aus welcher er seine Abgabe an den Staat entrichtet. Außerdem sind zweckmäßige Anordnungen in Betreff der Lehrlinge und Gesellen heilsam.

§. 350.

II. Maßregeln zur Vertheilung der Güter.

Die Maßregeln, welche die Regierung zur Beförderung der Gütervertheilung zu treffen hat, bestehn hauptsächlich in einer gut eingerichteten Handelspolizei. Allein gerade beim Handel erscheinen sie wegen der gründlichen Einsichten und Kenntnisse der Kaufleute minder dringend nothwendig. Nur wo das Wohl des Staats durch den Privatvortheil leiden würde, und wo, von Privaten nicht leicht ausführbare, Anstalten zu

treffen sind, ist das Einschreiten der Regierung zweckmäßig und kann den Handel bedeutend heben. Zu diesen Anstalten gehören vorzüglich gut eingerichtete Intelligenz- und Postanstalten, ein wohl geordnetes Gewicht- und Maßsystem, ein gutes Münzwesen und ein im Handel mit Leichtigkeit anzuwendender Münzfuß, Börsen, Messen, Jahrmärkte, Land- und Wasserstraßen, Holz- und Eisenbahnen, Brücken u. s. w. Die speziellen Grundsätze anzugeben, welche bei der Anlegung oder Einrichtung einer jeden dieser Anstalten zu beobachten sind, liegt außerhalb des Bereiches einer Encyklopädie.

§. 351.

Litteratur
der Staatswirthschaftslehre.

Die Staatswirthschaftslehre ist eine Wissenschaft der neuern Zeit. Den Alten blieben die meisten Grundlehren derselben verschlossen. Der Charakter des Alterthums stellt sich in einer entschiedenen Geringschätzung der gewerblichen und merkantilischen Beschäftigungen dar. Die steten Parteikämpfe und das bedeutende Interesse, welches das öffentliche Leben erregte, gestatteten keine Vorliebe für wirthschaftliche Beschäftigungen. Sowohl bei Griechischen als Römischen Schriftstellern finden sich nur einzelne zufällig entstandene Ansichten über volkswirthschaftliche Gegenstände. Während des Mittelalters geschah Nichts für die Entwickelung staatswirthschaftlicher Grundsätze. Gegen das Ende desselben hatten aber die Bedürfnisse der Staaten außerordentlich zugenommen, und es versuchten einige Denker, die Regeln zur Ordnung und Beförderung wirthschaftlicher Verhältnisse festzustellen. Praktisch hatte sich in Frankreich unter Sully und Colbert, in England unter Cromwell ein gewisses System staatswirthschaftlicher Anordnungen gebildet. Aus den letztern bildeten jene Denker Theorien; Sully beförderte vorzugsweise den Ackerbau, Colbert vorzugsweise (zum Theil auf Kosten des Ackerbaues) die Gewerbe. Der letztere bildete in seiner Staatsverwaltung das Merkan-

tilsystem aus, welches angeblich allen Reichthum in dem Besitze des Metallgeldes sucht. Im strengsten Gegensatze mit diesem System erhob sich in Frankreich die physiokratische oder ökonomische Schule, gestiftet von Franz Quesnay unter Ludwig XV. Sie fand in der Blüthe des Ackerbaues das letzte Ziel aller staatswirthschaftlichen Maßregeln. Ihr Vorbild war Sully. Eine Menge geistreicher Männer schrieb im Sinne dieses Systems. Eine nähere Prüfung und ein praktischer Versuch zeigten seine Unhaltbarkeit und wiesen den Irrthum desselben in einer falschen Hypothese über den Begriff der Production nach. Als man sich daher durch eine staatswirthschaftliche Theorie irrgeleitet sah, und das Bedürfniß einer Schule fühlbar blieb, welche die von den Physiokraten aufgestellten Lehrsätze berichtigte und sie nicht als Träumereien zurückwies, fand ein neues System, welches von Adam Smith aufgestellt wurde, leicht Eingang. Smith bekämpfte die Physiokratie wie das Merkantilsystem, schrieb aber doch zum Theil im Geiste der erstern, welche bereits vollkommene Gewerbe- und Handelsfreiheit forderte. Da das Smith'sche oder sogenannte Industrie-System meist auf Sätzen beruht, welche von der Erfahrung theils nicht bestätigt, theils widerlegt worden sind, so entwickelt sich gegenwärtig eine vierte Schule, welche die Grundsätze A. Smith's, insofern sie den Charakter der Beobachtungen mehr als den politischer Maximen an sich tragen, berichtigt anerkennt. Dahin gehören z. B. die Lehren von der Arbeit, dem Kapital, den Bestandtheilen des Waarenpreises u. s. w. Diese Schule stellt die staatswirthschaftliche Bedeutung des Geldes weniger hoch als die Schriftsteller des Merkantilsystems, räumt ihm dagegen einen Vorzug vor der Waare ein. Sie stützt ihre Lehrsätze auf Theorie und Erfahrung zu gleicher Zeit. Ihr Ziel ist höchste Production bei entsprechender Consumtion durch die Entwickelung und Beschäftigung aller volkswirthschaftlichen Kräfte mit Rücksicht auf eine die letzten Zwecke der

Menschheit fördernde Höhe der Bevölkerung. Daher kann die neue Schule mit vollem Rechte das dynamische System der Staatswirthschaft genannt werden.

---

§. 352.

Die vorzüglichsten Schriften im Fache der Nationalökonomie folgen hier, nach den staatswirthschaftlichen Schulen, in deren Geist sie geschrieben sind, geordnet.

Merkantilsystem.

J. Bodini, de republica libri sex, latine ab autore redditi, Frkf. 622.
J. Law, Considerat. sur le commerce et sur l'argent. Trad. de l'Angl. La Haye 720.
J. Fr. Melon, Essai polit. sur le commerce. Amst. 742. Dasselbe deutsch. Jena 740.
A. de Moucretien, traité de l'economie polit. Rouen 715.
v. Melon, ges. kleine Schriften über die Handlung und Manufakturen, übers. Kopenh. 756.
De Maillardière, de l'econom. polit. Paris 786.
Senac de Meilhan, Considerations sur les richesses et le luxe. Amsterdam 787.
Giammaria Ortes, della economia nazionale Libri sei. Ven. 772. Dasselbe französisch, Venedig 774.
F. L. A. Ferrier, du gouvernement considéré dans ses rapports etc. Paris 805 et 822.
A. Serra, breve trattato delle cause che possono etc. Roma 613.
B. Davanzati, Lezione delle monete Firenze 588.
G. D. Turbulo, Discorsi. Napoli 629.
G. Belloni, dissertaz. sopra il commercio. Roma 750. Dasselbe deutsch, von M. G. Schumann, Leipzig 753.
A. Genovesi, Lezioni di commercio, osia d'economia civile. zwei Bde. Milano 769. Dasselbe deutsch, von A. Witzmann, zwei Thle. Leipzig 776.
Ch. Davenant, the political and commercial works. Relating etc. Collected by Sir Ch. Whitworth. V Vol. London 771.
Th. Mun, defense of foreign trade. London 664.
De Cantillon, Essai sur la nature du Commerce en général. Traduit de l'Anglois. London 755.
Th. Mortimer, elements of commerce and finances. London 773. Dasselbe deutsch mit Zus. von J. A. Engelbrecht, Leipzig 781.
J. Stewart-Denham, Bar., An Inquiry into the principles of Political Oeconomy. II Vol. 767.
N. Ausl. in The works polit. metaph. and chronol. of the late Sir J. Stewart of Coltness Bar. New first collected by General J. Stewart. XII Vol. London 805. Dasselbe deutsch, Hamburg 769—70. Tüb. 769—86. 5 Bde.
Recherches des principes de l'economie polit. Par le Chev. Jacq. Stewart, baronnet. V Tom. Paris 789—90.

C. Klockii, Tractatus jurid.- polit.- polem.- histor. L. II. Norimb. 651. Ed. opera C. Peller. Norimb. 671.
J. J. Bechers, Discours von den eigentl. Urſachen des Auf- und Abnehmens der Städte, 6te Ausg. Frankfurt 759.
V. L. von Seckendorff, deutſcher Fürſtenſtaat, 5te Aufl. Frkf. 678.
W. v. Schröder, fürſtl. Schatz- und Rent-Cammer nebſt ſeinem Tractat vom Goldmachen, Leipzig 686.
J. v. Horneck, Oeſterreich über Alles, wenn es nur will, 654.
K. M. v. Loen, Entwurf einer Staatskunſt ꝛc. Frkf. 751.
J. H. G. von Juſti, Staatswirthſchaft oder ſyſtemat. Abh. aller ökonom. und Cameralwiſſenſch. die zur Regierung eines Landes erfordert werden, zweite Aufl. Leipzig 758
J. F. de Bielfeld, Institutions polit. II Tom. La Haye 760. II édition. Paris 761.
J. G. Büſch, Abh. von dem Geldumlaufe ꝛc. 2 Thle. Hamburg 780, 2te Aufl. 800.
v. Sonnenfels, Grundſ. der Polizei- Handlungs- und Finanzwiſſenſch. 8te Aufl. Wien 822.

Phyſiokratie.

T. v. Quesnay, Tableau économ. avec son explication, ou extr. des économ. royales de Sully. Versailles 758.
— — Maximes génér. du gouvern. économ. et d'un royaume agricole. Versailles 758.
— — La Physiocratie, ou constit natur. du gouvern. le plus avantageux au genre humain. Paris 768. 2 part.
Fr. Quesnay (Sohn), essai sur l'administrat. des terres, 759.
Daſſelbe deutſch, zwei Thle, Hamburg 759.
Daſſelbe italieniſch, Venedig 784.
— — Lettres sur les Corvées, 760.
— — Tableau économique avec ses explications, 760.
— — Théorie de l'impôt, ou moyens surs et faciles de dimin. les impôts. Paris 760 et Amst. 761.
— — La philosophie rurale, ou économ. gener. et particul. de l'agricult. III Vol. Paris 764.
— — Lettres sur le commerce des grains. Paris 768.
— — Leçons économ. par L. D. H. Amst. 770.
— — La science, ou les droits et les devoirs de l'homme. Laus. 774.
Daſſelbe deutſch, Nürnberg 775.
— — Le Système social ou princ. natur. de la morale et de la politique, II Tom. London 772.
— — Journal de l'agricult., du commerce et des finances, XXX Vol. Paris 767—74.
V. de Gournay, essai sur l'esprit de la législation favorable à l'agricult. II Tom. Paris 766.
Mercier de la Rivière, l'ordre natur. et essentiel des sociétés politiques. Paris 767.
— — intérêt de l'etat, ou la liberté du commerce des blées, demontrée conforme au droit natur. etc. Paris 770.
N. Baudeau, de l'origine et des progrès d'une science nouv. Londres 766.

N. Baudeau, Idée d'un citoyen sur l'administration des finances du roi. Amst. 763.
— — Ephémérides du citoyen, ou chronique de l'esprit national et biblioth. raisonnée des sciences etc. Paris 767—73.
— — Nouv. éphém. économ., ou biblioth. raisonnée de l'histoire, de la morale et de la polit. 4o Vol. Paris 774—76.
— — Sur l'administration des finances du roi. 763. 3 Vol.
A. R. J. Turgot, Recherches sur la nature et l'origine des richesses, Paris 774.
Daſſelbe deutſch, von J. Mauvillon, Lemgo 775.
— Reflexions sur la formation et la distribut. des richesses, Paris 784.
— Lettres sur la liberté du commerce des grains, 770.
E. B. de Condillac, Le commerce et le gouvernem. considérés et Ouvrage élémentaire, Amst. 776.
G. Fr. Letrosne, de l'ordre social, II Tom. Paris 777.
Daſſelbe deutſch, Leipzig 780.
Herbert, Essai sur la police générale des grains, Lond 754. Berl. 755.
J. J. Rousseau, Traité sur l'economie pol. Gen. 765.
Daſſelbe deutſch, Berlin 792.
Faiguet, L'ami des pauvres, ou l'économie pol. Paris 766.
— Memoires polit. sur la conduite des finances, Amst. 770.
(Condorcet,) Lettres sur le commerce des grains. Paris 775.
De Felice, Elemens de la police d'un état, 2 Vol. Yverdun 781.
Le comte de Lamerville, de l'impôt territ. Strasbourg 788.
M. Grivel, mélanges de philos. et d'écon. polit. II Tom. Par. 789.
G. Garnier, Abrégé élément. des princ. de l'écon. polit. Paris 796.
J. Iſelin, Verſuch über die geſellſchaftl. Ordnung, Baſel 772.
— Träume eines Menſchenfreundes ꝛc. zwei Thle. Carlsruhe 784.
— Ephemeriden der Menſchheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, Politik und Geſetzgebung, Baſel 776.
J. A. Schlettwein, Les moyens d'arrêter la misère publique et d'acquitter les dettes des états. Carlsruhe 772.
Daſſelbe deutſch, Ebend. 773.
— Die wichtigſte Angelegenh. für das ganze Publikum, 2 Bde. Eb. 776.
Abrégé des principes de l'écon. pol., par S. A. S. Msgr. le Marggrave régnant de Bade, Carlsruhe et Paris 772.
Table raisonnée des principes de l'économie polit. Carlsruhe 775.
J. Ch. E. Springer, ökonom. und kameral. Tabellen, Frkf. 772.
— Briefe eines Deutſchen über öffentl. Gegenſtände des Vaterlandes, Erfurt 772.
— Ueber das phyſiokratiſche Syſtem, Nürnberg 780.
— Die Grenzen der Cameral- Oekonomie- Finanz- und Polizeiwiſſenſchaft in ihrer Verbindung, Halle 767.
— An einen deutſchen Hofmarſchall ein deutſcher Bürger, Riga 774.
— An e. deut. Kammer-Präſidenten ein benachb. Bürger, Frkf. 777.
J. Möſer, patriot. Phantaſien, 4 Thle. Berlin 786—808.
J. Mauvillon, Sammlung von Aufſ. über Gegenſtände aus der Staatsk., Staatswirthſ. und n. Staatengeſch. zwei Thle. Lpzg 776-77.
K. G. Fürſtenau, Verſuch einer Apologie des phyſiokr. Syſtems gegen die Einwürfe im deutſchen Muſeum, 778.
J. H. Jung, Verſuch einer Grundlehre ſämmtlicher Kameralwiſſenſchaften, Lautern 779.

J. H. Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 789.
— Grundl. der Staatswirthsch., ein Elementarbuch für Regenten und alle, die sich dem Dienste des Staats widmen, Marburg 792.
Th. A. H. Schmalz, Encyklop. der Kameralwissensch. Kbrg. 819.
W. Kraus, über den Ackerbau, die Hauptquelle des Wohlstandes und der Glückseligkeit der Nation, Wien 797.
Schmalz, Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin 808.
— Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen, zwei Thle. Berlin 818.
— Neue Annalen der Politik, Berlin 814.
L. Krug, Abriß der Staatsök. oder Staatswirthschaftsl. Berl. 808.
— Betracht. über den National-Reichthum des preuß. Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner, zwei Thle. Berlin 805.
— Idee zu einer staatswirthsch. Statistik, Ebend. 807.

Gegner der physiokratischen Schule.

Fr. Veron de Forbonnais, Elemens du commerce, Leyde 754. Nouv. édit. Paris 796.
Dasselbe deutsch, von Kästner, Hamburg 755.
— Principes et observ. économiques, II Vol. Amst. 767.
Dasselbe deutsch mit Zus. von Neugebauer, Wien 767.
G. Bonnot de Mably, Doutes proposés aux philos. économ. sur l'ordre naturel et essent. des sociétés polit. Paris 768.
B. de l'Abbaye, récherches sur les moyens de supprimer les impôts, Amst. 770.
J. Necker, Sur la législation et le commerce des grains. II Vol. Paris 775.
Dasselbe deutsch, Dresden 777.
— Compte rendu au roi, Paris 781.
Dasselbe deutsch, von L. W. Dohm, Berlin 781.
— Sur le compte rendu au roi en 1781, Nouv. éclairciss. Paris 788.
— Derniers vues de polit. et de finance off. à la nation Française par Mr. Necker, 802.
Manuscrits de Necker, publiés par sa fille, Genève 804.
Oeuvres compl. de Necker, publ. par M. de Staël, son petit-fils. XV Tom. Paris 820—21.
Critique de la théorie et prat. de Necker, dans l'administration des finances de la France, 785.
Brun, Lettres sur le ministère de Necker, 787.
Is. de Pinto, Traité de la circulation et du crédit. Publié par C. G. T. Dumas, Amst. 771.
Dasselbe englisch, von S. Baggs, London 774.
Dasselbe deutsch, von v. Struensee, 735—804.
Analyse et examen du système des philosophes économ. par un Solitaire (l'Abbé de Gros), Genève 787.
F. Galiani, Dialogues sur le commerce des blés, Milano 803.
Dasselbe übersetzt von H. L. W. Barkhausen, Lemgo 777.
Dasselbe, Leipzig 778.
Dasselbe übersetzt von C. W. Beicht, Glogau 802.
— Della moneta, Napoli 750, 2 ediz. 780 (im XIten Bande der Scrittori classici italiani).

P. conte Verri, Medit. sulla econom. polit. Milano 771.
Dasselbe französisch, Lausanne 773 und Paris 808.
Dasselbe deutsch, Dresden 774.
Betrachtungen über die Staatswirthschaft. Aus dem Italien. mit Anmerk. von L. B. M. Schmid, Mannheim 785.
G. Filangieri, delle leggi polit. et econom. Nap. 780.
F. Briganti, essame econom. del sistema civile, Napoli 780.
A. Young, Political arithmetik, London 774.
Le même trad., par M. Treville, II Tom. La Haye 775.
Dasselbe deutsch, von L. J. Kraus, Königsberg 777.
C. W. von Dohm, über das physiokr. System, Leipzig 778.
J. J. Moser, Anti-Mirabeau, Frankfurt 778.
G. Strelin, Einleitung in die Lehre von Auflagen, Nördl. 778.
J. F. von Pfeiffer, Natürliche Polizeiwissenschaft, zwei Thle. Frankfurt 779–80.
— Lehrbegriff sämmtl. ökonom. und Kameralw. 2 Thle. N. Ausg. 779.
— Grundriß der wahren u. falschen Staatskunst, 2 Bde. Berl. 778–79.
— Berichtigungen berühmter Staats- Finanz- Polizei- Cameral- Commerz- und ökonom. Schriften, 6 Bde. Frankfurt 781–84.
— Allg. Sätze von der Glückseligkeit der Staaten, Mainz 782.
— Grundriß der Staatswirthschaft, Frankfurt 782.
— Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, 2 Thle. Frkf. 783.
— Grundsätze und Regeln der Staatswirthschaft, von J. N. Moser. Neue Ausg. Frankfurt 791.
J. C. Schmohl, Sammlung von Aufs. versch. Verfasser, Lpzg 781.
M. comte de Brühl, Recherches sur divers obj. de l'écon. politique. Dresde 781.
Dasselbe deutsch, Gera 783.
J. C. C. Rüdiger, Grundriß des wahren Physiokratismus und d preuß. Kameralwesens, Halle 781.
— Anfangsgründe der allg. Staatslehre, Halle 795.
G. A. Will, Versuch über die Physiokratie ꝛc. Nürnberg 782.
E. F. comte de Hertzberg, Dissertations. Bassan 787.
A. L. Jacobi, einige Staatsangelegenheiten, Celle 787.
K. G. Rössig, die Finanzwissenschaft, Leipzig 789.
Th. Hobbes, Elementa philosoph. de cive. Amst. 1642. 2. édit. 1647—1744. et Amst. 760.
Elémens philosoph. du citoyen, traité polit. Les fondemens de la politique. Amst. 749.
J. Locke, two treatises of government. London 728.
Du gouvernement civile, ou l'on traite de l'origine, des fondemens; de la nature, du pouvoir, et des fins des sociétés politiques, par Locke. Amst. 691. 5. édit. Amst 780.
Le gouvernement civil, oder die Kunst, wohl zu regieren, von G. Frankfurt 780.

Smith'sches System.

D. Hume, Essays moral and political. Edinb. 742. 3te Ausg. London 748 und 753.
Deutsch: Moral. und polit. Vers. mit Anm. 4 Thle. Hamb. 754–66.
— Political Discourses. Edinb. 752. ibid. 753.

Discours polit. de D. Hume, traduit de l'Anglais par de Mauvillon, Amst. 754. 2. éd. 767.
Le même, II Tom. Amst. 754 et Dresde 755.
— Essays and treatises on several subj. IV Vol. London 767.
Philoſ. Verſ. von A. Piſtorius überſ. 4 Thle. Hamb. 755—56.
An Inquiry into the Nature and Canses of the Wealth of Nations. By Adam Smith, two vol. London 776. Neueſte Ausgabe 3 vol. With notes and addit. Vol. By. D. Buchanan. London 814.
Daſſelbe deutſch, 4 Bde zweite Ausg. Leipzig 799.
Daſſelbe franzöſiſch, par G. Garnier, Paris 802. V Tom. 2. édit. VI Tom. Paris 822

Gegner von A. Smith.

Governer Th. Pownall, a letter from to A. Smith. London 776.
G. Craufurd, the doctrine of equivalents. Rotterdam 794.
C. of Lauderdale, an inquiry into the nature and origine of public Wealth. Edinburgh 804 et 811.
Franzöſiſch: Par E. Lagentie de Lavaisse. Paris 808.
J. Dutens, Analyse raisonnée des principes fondament. de l'économie politique. Paris 804.
Vicomte de Saint-Chamans, Nouvel essai sur la richesse des nations. Paris 824.
H. Luden's Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. Erſte Abtheilung, Jena 811.
F. von Cölln, die neue Staatsweisheit, Berlin 812.
Suzanne, allgemeine Grundſätze der Nationalökonomie, a. d. Fr. überſetzt. Mainz 827.
De falsa Adami Smithi circa bilanciam mercatoriam theoria. Scripsit P. Kaufmann, Heidelbergae 827.
Unterſuchungen im Gebiete der politiſchen Oekonomie, von Kaufmann. Bonn 829.
Ganz v. Putlitz, Syſtem der Staatswirthſchaft. Leipzig 826.

Anhänger von A. Smith.

Sartorius, von den Elementen des National-Reichthums und von der Staatswirthſchaft, Göttingen 806.
— Abh., die Elemente des National-Reichthums und die Staatswirthſchaft betreffend, Göttingen 806.
A. F. Lüder, über National-Induſtrie u. Staatsw. Berl. 800—804.
— Die National-Oekonomie oder Volkswirthſchaftslehre, Jena 820.
L. H. von Jacob, Grundſätze der National-Oekonomie oder National-Wirthſchaftslehre, 3te Ausg. Halle 825.
J. Graf von Soden, die National-Oekonomie, 9 Bde. 805—24.
C. von Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthſchaft, oder die Lehre von dem National-Reichthum, 2 Bde. Riga 805—7.
F. C. Fulda, über Nationaleinkommen, Stuttgart 805.
J. E. von Koch-Sternfeld, Verſuch über Nahrung und Unterhalt, München 805.
G. Hufeland, Neue Grundlegung der Staatswirthſchaftskunſt, zwei Thle. 807 und 13.
L. Krug, Abr. d. Staatsök. oder Staatswirthſchaftslehre, Berl. 808.
Ch. J. Kraus, Staatswirthſchaft. Herausg. von H. von Auerswald, 5 Thle. Königsberg 808—11.

J. F. E. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, 4 Bde. 811—14.

J. P. Harl, vollst. Handb. der Staatswirthsch. u. Finanzwissensch. 2 Thle. Erl. 811.

F. B. Weber, Lehrb. der polit. Oecon., zwei Bde. Breslau 813.

A. W. von Leipziger, Geist der Nationalökonomie und Staatswirthschaft, zwei Bde. Berlin 813—14.

H. Storch, Cours d'économie polit. VI Tom. St. Petersbourg 815.

Dasselbe deutsch von Fr. Rau, 3 Bde. Hamburg 819—20.

G. v. Buquoy, die Theorie der Nationalwirthsch., Leipzig 815.

A. Müller, Vers. e. neuen Theorie d. Geldes, Lpzg u. Altenb. 816.

J. A. T. Eiselen, Grundzüge der Staatswirthsch. Berlin 818.

T. C. Trener, die Staatswirthschaft, 1r Th. Würzburg 819.

v. Ehrenthal, die Staatswirthsch. nach Naturges. Leipzig 819.

A. F. Lüder, die Nationalök. oder Volkswirthschaftslehre, Jena 820.

J. F. E. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftsl. 3 Bde Erl. 821—22

K. Arnd, die neuere Güterlehre und ihre Anwendung auf die Gesetzgebung, Weimar 821.

Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft, von Cancrin, München 821.

J. A. Oberndorfer, System der Nationalökonomie, Landshut 822.

L. Lüder, die Volkswirthschaft, Leipzig 822.

J. G. von Seutter, die Staatswirthschaft auf der Grundlage der Nationalökonomie, 3 Bde. Ulm 823.

K. H. L. Pölitz, Volkswirthschaftslehre, Leipzig 827.

K. H. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspflege, Heidbrg. 828.

Germain Garnier, Abrégé élément. des principes de l'économie politique. Paris 796

N. T. Canard, Principes d'économie polit. Paris 801.

Dasselbe deutsch von Volk, Augsburg 824.

Durand, Principes d'économie politique. Paris 801.

J. Bose, Considerations sur l'accumulat. des capit. Paris 801.

J. B. Say, Traité d'économie polit. II Tom. Paris 803.

Dasselbe übersetzt von L. H. Jacob, zwei Bde. Halle 807.

Dasselbe übersetzt von K. E. Morstadt, zwei Bde. Heidelb. 818.

Malthus und Say, über die Ursachen der jetzigen Handelsstokkung; aus dem Engl. von K. H. Rau, Hamburg 821.

J. B. Say, Cours complet d'économie polit. prat. Tom. I. Paris 828

J. C. L. Simonde de Sismondi, II Tom. Genève 803.

— Nouveaux principes d'économie polit. II Tom. Paris 819.

C. Ganilh, des systèmes d'écon. polit. Paris 809—21.

— La théorie de l'écon. polit. II Tom. Paris 815.

Dictionaire analyt. d'économie polit. Paris 826.

Notions élément. d'économie polit. Paris 825.

L. Say, (de Nantes, der ältere Bruder), Principal. caus. de la richesse ou de la misere des peuples et de particul. Paris 818.

— Considerat. sur l'industrie et sur la legislat. Paris 822.

— Traité élément. de la richesse individuelle et de la richesse publ. Paris 827.

H. Saint-Simon, du système industriel. Paris 821.

Le comte Destutt de Tracy, Traité d'économ. polit. Paris 823.

Vicomte de St-Chamans, Nouvel essai sur la richesse des nations. Paris 824.
— Du système d'impôt fondé sur les princip. de l'écon. polit. Par. 820.
L. F. G. de Cazaux, Elemens d'écon. privée et publ. Paris 825.
— Bases fondamentales de l'économ. polit. d'après la nature des choses. Paris 826.
T. R. Malthus, An essay on the principles of populat. Lond. 807.
Daſſelbe deutſch, von Dr. F. H. Hegewiſch, Altona 807.
Essai sur le principe de la population. Traduit de l'anglais par Pierre Prevost, Paris 809. 5. édit. IV Tom. Paris 824.
D. Ricardo, On the principles of political economy and taxation, London 817.
Le même. Trad. de l'angl. p. T. S. Constantio II Tom. Par. 819.
Daſſelbe deutſch, von Schmidt, Weimar 821.
T. R. Malthus, Principles of political economy, considered with a view to their practical applicat. London 820.
Daſſelbe franzöſiſch, par M. T. S. Constantio, II Tom. Paris 820.
J. Mill, Esq. Elements of polit. economy London 821.
J. T. Parisot, Eléments d'économ. pol. Paris 823.
Daſſelbe deutſch, von Jacob, Halle 824.
R. Torrens, An essay on the production of wealth. London 821.
T. Smith, An attempt to define some of the first principles of political economy. London 821.
J. R. M. Mac-Culloch, A discourse on the rise, progr. peculiar objects and import. of political economy. London 825.
Le même traduit par G. Prevost, Genève 825.
F. Mengotti, il Colbertismo. Venezia 792.
M. Gioia, Nuovo prospetto delle scienze econom. Mil. 815—17.
C. Bosellini, Nuovo esame delli sorgenti della privata e publica ricchezza. II Tom. Madena 816—17.
A. Rossi, Dell' economia della specie umana. Pavia 819. IV Bände.
M. Agazzini, La science de l'économie politique. Paris 822.
— La scienza dell' economia politica. Milano 827.
v. Beiweg, analytiſcher Verſuch über die Grundſätze der Staatswirthſchaft. Köln 785.
F. A. v. Heinitz, Essai de l'économie polit. Bâle 785.
J. F. v. Herrenschwand, De l'économ. polit. mod. Discours fondam sur la population. London 786.
— De l'écon. polit. et morale de l'esp. hum. II Tom. London 696.
Cosmopol. Betracht. über Staatseinkünfte. Marburg 792.
Fr. L. Walther, Lehrbuch der Staatswirthſchaft, Gießen 798.
J. A. Vollinger, Grundriß einer allgemeinen kritiſch philoſoph. Wirthſchaftslehre, Heidelberg 799.
— Syſtem einer angew. Wirthſchaftslehre. Heidelb. 797.

Finanzwissenschaft.

§. 353.

Finanzwissenschaft ist die Lehre von den Grundsätzen, nach welchen die zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse erfoderlichen Mittel am zweckmäßigsten beigeschafft und am angemessensten verwandt werden; sie stützt sich in ihren Lehren auf die Staatswirthschaft und ist daher eine Wissenschaft, welche die genaue Kenntniß der Nationalökonomie voraussetzt. Die Anforderungen der letztern aber sind es nicht allein, welche an die Einrichtung finanzieller Maßregeln gemacht werden, und welche die Regulirung des Finanzwesens bedingen, sondern die Finanzwissenschaft selbst und das Princip der Gerechtigkeit machen außerdem ihre besonderen Anforderungen an sie.

§. 354.

Soll daher eine finanzielle Einrichtung in jedem Betracht gerechtfertigt erscheinen, so muß den Erfordernissen dreier Principien genügt werden, welche sind: 1) das Princip der Gerechtigkeit, 2) das Princip der Staatswirthschaft, 3) das Princip der Finanzwissenschaft.

Die Gerechtigkeit fodert: 1) daß jede Finanzeinrichtung dem allgemeinen Staatszwecke, gerechter Behandlung aller, entspreche; 2) daß jeder nach Gebühr zu den Lasten des Staates beitrage, oder in demselben Maaße die Lasten des Staates bestreiten helfe, in welchem er die Vortheile desselben genießt.

§. 355.

Das Princip der National-Oekonomie fodert Schonung aller Quellen des Volksvermögens.

Das Princip der Finanzwissenschaft verlangt 1) möglichst große Einnahme bei gleichem Geschäftsaufwande, 2) möglichst geringe Hervorbringung von Resten, 3) möglichst große Einnahmen bei dem möglichst geringsten Drucke.

Bei einem guten Finanzwesen sind die angeführten drei Principien im Einklange. Die Einrichtung eines solchen lehrt die Finanzwissenschaft.

§. 356.

Quellen des Staatseinkommens.

Die Quellen der Staatseinnahme sind im Allgemeinen entweder ordentliche, die immer wieder kehren und regelmäßig fließen, oder außerordentliche, die nur unter besondern Umständen vorhanden sind.

Alle Quellen des Staatseinkommens liegen entweder ausserhalb des Staatsgebiets und sind also als äußere Quellen anzuführen, oder innerhalb des Staatsgebiets und werden dann innere Quellen des Staatseinkommens genannt.

Hinsichtlich ihrer Größe und Bedeutung sind die innern Quellen bei weitem die wichtigeren und in dem Maaße überwiegend, daß im Vergleiche mit ihnen die Mehrzahl äußerer Quellen kaum in Betrachtung gezogen zu werden verdient.

§. 357.

Außerordentliche äußere Quellen des Staatseinkommens.

Zu diesen gehören:

1) Landübertragungen. Es geschieht zuweilen, daß Dynasten oder Fürsten ihre Besitzungen freiwillig an andere Regenten abtreten; zuweilen führen die Verhältnisse eine solche Uebertragung von Ländereien herbei, ohne daß darauf Rücksicht genommen wird, ob die Abtretung mit dem Willen der bisherigen Besitzer geschieht oder nicht. So fiel das Land der reichsunmittelbaren Ritterschaft nach Aufhebung des deutschen Kaiserreichs an eine Menge souverainer Fürsten.

2) Schenkungen. Sie bestehen in mobilen Kapitalien oder in Ländereien und der darauf wohnenden Bevölke-

rung. Diese Art des äußern Einkommens ist selten und von so geringer Bedeutung, daß in der Regel keine Rücksicht darauf genommen wird.

3) Erbschaften. Durch Erbverbrüderungen sind eine Menge Besitzungen bei dem Aussterben ihrer Herrschaften an andere Herren gefallen. Diese Quelle des äußern Einkommens ist als eine höchst wichtige zu betrachten und eine Menge von Staaten verdankt derselben ihre heutige Größe.

4) Käufe von Ländern. Auf diesem Wege sind viele Besitzungen erworben worden, und dieselben boten früher ein angemessenes Mittel dar, die Staaten zu arrondiren.

5) Eroberungen. Ebenfalls eine sehr wichtige Quelle des Staatseinkommens von außen; die meisten Staaten haben durch sie verloren oder gewonnen.

§. 358.

Ordentliche äußere Quellen des Staatseinkommens.

Hierhin gehören die Einkünfte, welche einer Regierung zufließen mittelst besonderer Verträge, die sie mit auswärtigen Staaten eingegangen ist. Hierhin gehören ferner die Zölle, welche von den Ausländern bei dem Vorübergehen an unserm Staatsgebiet entrichtet werden.

Dänemark bezieht in dieser Weise ein bedeutendes Einkommen aus dem Sundzolle.

§. 359.

Innere Quellen des Staatseinkommens.

1) Außerordentliche innere Quellen. Dahin gehören: 1) Schenkungen von Privatpersonen; diese Quelle ist heut zu Tage im Allgemeinen unbedeutend, und die Verpflichtungen, welche der Staat gewöhnlich dafür übernimt, sind nicht selten von der Ausdehnung, daß ihre pekuniären Vortheile gänzlich verschwinden.

2) Erwerbungen durch Käufe, indem der Staat durch Hingebung von Geldsummen Privateigenthum in Staats-

eigenthum verwandelt. Auf diesem Wege sind hie und da Domainen entstanden.

3) Erwerbungen durch Heimfälle von Lehen. Wenn die Familie des Lehnmanns ausstirbt, fällt das Lehn an den Oberlehnsherrn und also häufig an den Staat zurück; diese Quelle war früher ergiebiger als heute, da volkswirthschaftliche Gründe die Regenten veranlaßt haben, an vielen Orten die Lehns-Güter in Allodial-Güter zu verwandeln.

§. 360.

Ordentliche innere Einkommen-Quellen.

Diese sind bei weitem die wichtigsten; sie sind dreifacher Art, nämlich: 1) Regalien, 2) Domainen, 3) Steuern.

§. 361.

I. Regalien.

Regalien waren früher vorbehaltene Rechte des Königs, daher der Ausdruck; man unterscheidet im Allgemeinen nutzbare Regalien und nicht ergiebige Regalien.

Nur die erstern sind Gegenstand der Finanzwissenschaft; zu ihnen gehört a) das Recht des Staats auf herrenlose Güter.

Sind Güter vorhanden, an welchen Niemand ein Eigenthum nachweisen kann, so gehören sie offenbar der Gesammtheit d. h. dem Staat. Man unterscheidet bei den herrenlosen Sachen 1) diejenigen Gegenstände, die bisher nicht bestanden haben; 2) diejenigen, die zwar vorhanden aber unbekannt waren; 3) endlich diejenigen, die zwar bekannt, aber deren Nutzen unbekannt war. Zu der erstern Art herrenloser Gegenstände gehören die Anschwemmungen, die nach den Gesetzen der meisten Staaten nicht der Regierung gehören, sondern denjenigen, deren Eigenthum sie vergrößert haben; es lassen sich noch andere Gegenstände, die auf ähnliche Weise entstehen, denken. Im Allgemeinen wird dem Staate auf diesem Wege nur Unbedeutendes heimfallen können, insofern nemlich die Alluvionen an seinem Eigenthum erscheinen. Wichtiger

sind die Gegenstände, die in den Kreis des zweiten Falles gehören, in welchem nemlich die Sache zwar bestand aber unbekannt war; dahin gehören alle unterirdische Schätze. Man hat in diesem Betrachte das sogenannte Bergregal erfunden, wonach es dem Staate frei steht auf dem Eigenthume von Privatbesitzern gegen Entschädigung derselben Bergwerke anzulegen oder die Benutzung dieser Bergwerke gegen Entgeltung Andern zu übertragen. Das Bergregal erstreckt sich nicht auf alle Fossilien, sondern gewöhnlich nur auf diejenigen, die nur durch unterirdischen Bau gewonnen werden können.

In den Kreis des dritten Falles, in welchem ein Gegenstand zwar bekannt, aber sein Nutzen unbekannt war, fallen diejenigen Ländereien, welche bisher nicht benutzt waren und die erst jetzt urbar gemacht werden. Hiehin gehören auch die Schätze, welche nach dem Gesetze der meisten Länder zum Theil den Eignern des Bodens, zum Theil den Findern zufallen; es läßt sich nicht annehmen, daß auf diesem Wege dem Staate, der öfter selbst Eigenthümer des Bodens ist, große beständige Einnahmen zugehen.

§. 362.

Ferner sind hier zu erwähnen die Erwerbungen des Staats 1) durch Konfiskation oder Vermögenseinziehung wegen Verbrechen; 2) durch Aufhebung frommer Stiftungen; 3) durch Erblassungen erbloser Verstorbenen. Ferner sind auch solche Dinge Gegenstand der Regalien, die aus höheren politischen Gründen dem Privatverkehr und dem Privatbesitz entzogen worden sind; hierhin gehört a) das Eigenthum des Staats an öffentlichen Gewässern. In dieser Beziehung ist es streitig gewesen, welche Gewässer als öffentliche gelten könnten. Zu diesem Regal kann auch das Recht der Flöße gerechnet werden; ferner gehört hierhin das sogenannte Mühlenregal; indem nemlich der Staat für die Ausmittelung, ob die Anlage einer neuen Mühle zuläßig sei, eine kleine Abgabe erhebt.

§. 363.

Das Strandrecht, welches ebenfalls hierhin zu rechnen ist, war früher ergiebiger als heute, da vermöge desselben der Landesherr Eigenthümer alles desjenigen wurde, was an die Küste seines Landes geworfen wurde, selbst in dem Falle, als die unglücklichen Eigner der gescheiterten Fahrzeuge noch lebten.

§. 364.

Ferner ist hier zu erwähnen das Forstregal; dasselbe besteht in dem Anrechte des Staats auf alle herrenlose Waldungen; vermöge des Forstregals kann aber auch der Regent die Erhaltung gewisser Waldungen aus Gründen des Gemeinwohls befehlen. Mit dem Forstregal hängt das Jagdregal zusammen, oder das Recht, die Jagd für eine gewisse Gegend auszuüben; dasselbe erweist sich meist nur dann ergiebig, wenn es gegen Geldleistung verpachtet wird. Ebenso ist hier der wilden Fischerei zu erwähnen, die in wirthschaftlichem Betrachte wichtiger als die Jagd ist, und der fortschreitenden Kultur keineswegs, wie die letztere, Hindernisse in den Weg legt.

§. 365.

Eine dritte Klasse von Regalien bilden die Kommunikationsanstalten, und die Anstalten zum Behufe öffentlicher Beglaubigung. Zu den ersteren gehören alle Land- und Wasserstraßen; man kann sowohl für die Benutzung derselben als für den Schutz, der uns bei der Benutzung derselben zu Theil wird, eine Abgabe entrichten; im erstern Falle heißt sie Wegegeld, im zweiten Geleitsgeld. Der Staat läßt sich nemlich für die Anlage und Erhaltung öffentlicher Straßen eine Steuer entrichten, welche nach ächten staatswirthschaftlichen Grundsätzen ihrem eigenthümlichen Zwecke, der Straßenverbesserung, nicht entzogen werden darf; 2) gehören hierhin die Postanstalten, welche meistens gegen Ende des Mittelalters entstanden sind. Die Briefpost

ist in allen Staaten ein Postregal; nur in wenigen ist es die Fahrpost. Das Einkommen aus den Postanstalten ist in den meisten Staaten sehr beträchtlich und deckt einen nahmhaften Betrag in den Staatsausgaben.

§. 366.

Zu den Anstalten, wodurch öffentliche Handlungen beglaubigt werden, gehört zunächst die Münze; in der Regel ist der Gewinn für den Staat dabei gering. Es ist keineswegs zweckmäßig, eine bedeutende Abgabe dadurch zu erheben. Die Geldleistungen müssen in Einem edlen Metalle festgesetzt werden, da das Preisverhältniß zwischen Gold und Silber großen Veränderungen ausgesetzt ist. Am meisten gewinnt der Staat bei der Scheidemünze, die niemals nach ihrem vollen Gehalte ausgeschlagen ist. Die Prägungskosten sind dagegen weit bedeutender wie bei andern Münzsorten; auch ist der Gebrauch der Scheidemünzen sehr beschränkt, und daher kann man mit gutem Erfolge nur eine gewisse Quantität ausgeben. Da der Staat außerdem verpflichtet ist, abgenutzte Münzen immer von Neuem einzuschmelzen, so erweist sich das Münzregal auf die Dauer keineswegs ergiebig.

§ 367.

Zu den Beglaubigungsanstalten gehören die Schauanstalten und die öffentliche Stadtwaage. Die Justiz ist ebenfalls eine Art von Beglaubigungsanstalt; denn einmal wird eine Thatsache und dann ein Verbrechen dadurch festgestellt.

§. 368.

Für den Gebrauch dieser Beglaubigungsanstalten muß eine Entschädigung statt finden; außer der Gerichtsbarkeit streitiger Angelegenheiten gibt es eine sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, in welcher der Charakter der Beglaubigungsanstalt klarer hervortritt; indem der Staat sich eine Vergütung für die Verwaltung der Justiz entrichten läßt von jedem der sich derselben bedient; so entsteht das System der Sporteln. Durch die Einziehung derselben erhält

der Staat ein Mittel, einen bedeutenden Theil des Aufwandes zu decken, welchen die Rechtspflege veranlaßt. Es ist nicht rathsam, die ganze Justiz auf diesem Wege zu erhalten, wohl aber ist es zweckmäßig, einen Theil der für sie nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, und durch Zuschüsse aus der Staatskasse den andern Theil zu decken. An die Gerichtssporteln, welche als ein Justizregal angesehen werden können, schließen sich die sogenannten Abzugs- oder Nachschoßgelder, welche entrichtet werden, wenn jemand einen Gerichtssprengel oder einen Staat verläßt; gegenwärtig sind sie von keinem Belange, und in sehr vielen Staaten abgeschafft.

§. 369.

Summarische Betrachtung über die Regalien.

Die Einkünfte aus den Regalien konnten so lange als bedeutend und wichtig betrachtet werden, als die Befugniß der Regenten, Abgaben zu erheben, sehr beschränkt war, und die Steuern im Verhältniß zu dem Einkommen aus ihnen und zu den Einkünften aus den Domainen keinen großen Betrag darstellten. In der Natur der meisten Regalien liegt es aber, daß mit der fortschreitenden Cultur ihre Einnahmen abnehmen, und daß sie folglich nur als eine unbedeutende Quelle des Staatseinkommens betrachtet werden können.

§. 370.

II. Domainen.

Domainen heißen ursprünglich alle diejenigen Güter, welche zur Bestreitung des Aufwandes regierender Häuser dem Privateigenthum entzogen waren, daher der Ausdruck. Die Staatsgüter oder Domainen bestehen 1) aus Ländereien, woran der Staat nur das Obereigenthumsrecht besitzt; 2) aus Grundstücken, woran ihm das volle Eigenthum zusteht; 3) aus den mit den Grundstücken verbundenen Rechten und Ansprüchen, wohin namentlich die Banngerechtigkeit gehört.

§. 371.

Vortheile der Domainen.

1) Sie gewähren ein Einkommen, welches dem größten Theile der Bürger nicht im Mindesten zur Last fällt.

2) Sie stützen den Staatskredit. „In schwierigen Zeiten „kann der Staat sie verpfänden und darauf beträchtliche „Summen borgen.“ — Dieser Satz enthält jedoch wenig Wahrheit, wenn er auch stets zu Gunsten der Domainen angeführt wird, weil der Staatskredit von ganz andern Umständen abhängt als der Privatkredit.

3) Der Staat ist stets im Besitz eines beträchtlichen Kapitals, welches er unter günstigen Umständen theilweise immerhin disponibel machen kann.

§. 372.

Nachtheile der Domainen.

1) Durch die Domainen erhält der Staat das Interesse der Privatleute, und geräth dadurch in Gefahr bei einer Kollision dasselbe zu verletzen. 2) Der Staat wird dadurch häufig zum Bedrücker seiner Unterthanen, indem der Pachtzins gewöhnlich zu hoch ist, als daß er mit Leichtigkeit von den Pächtern entrichtet werden könnte. 3) Da der Staat den meisten Grundbesitz vermöge der Domainen in Händen hat, so wird der Erwerb desselben von Seiten der Privaten zu sehr erschwert und der Liebe zum Vaterlande dadurch Abbruch gethan. 4) Da der Pächter gewöhnlich nicht so gut wirthschaftet wie der Eigner, so wird das gesammte Nationaleinkommen dadurch geringer als in dem Falle, in welchem wenige oder gar keine Domainen vorhanden sind.

§. 373.

Verwaltung der Domainen.

Eine dreifache Benutzung der Domainen ist möglich: 1) Selbstbewirthschaftung oder Administration; 2) Zeitpacht; 3) Erbpacht.

Es entsteht die Frage, welche Art der Benutzung die

vorzüglichste sei. Zum Vortheil der Administration wird angeführt: 1) daß der Staat stets im Besitze und in der freien Verfügung seines Eigenthums bleibe; 2) daß der Staat dabei ganz nach Willkühr verfahren könne; 3) daß der Staat Musterwirthschaften darauf errichten kann. — Zum Nachtheil der Administration wird dagegen angeführt, 1) daß es schwer sei, gute Administratoren zu finden; 2) daß die Besoldung der Gehülfen dem Staate theurer stehe, als dem Pächter; 3) daß der Staat eine Menge Vorschüsse machen müsse, die sonst dem Pächter zu Last fallen; 4) daß die Administration eine weitläufige Kontrolle erfodere und dennoch der nöthigen Genauigkeit entbehre.

§. 374.

Zeitpacht.

Vortheile der Zeitpacht: 1) Die jährliche Einnahme für den Staat ist sicher und bestimmt; 2) der Staat ist aller Aufsicht und Selbstverwaltung überhoben; 3) wenn auch der Pachtertrag geringer ist als bei der Administration, so darf man nicht bedauern, daß dieser Nachtheil durch den Vortheil, welcher dem Pächter entsteht, aufgehoben wird, indem der letztere dadadurch veranlaßt wird mit bedeutendern Mitteln und mit größerm Eifer zur Vermehrung des Nationaleinkommens beizutragen.

§. 375.

Nachtheile der Zeitpacht.

1) Durch die Verpachtung wird das Interesse des Eigners und des Bewirthschafters getheilt, und es liegt keineswegs in der Absicht des letztern, den höchsten Vortheil des erstern zu erzielen; wenn z. B. ein Pächter ein Gut auf drei oder vier Jahre pachtet, so wird er darauf bedacht sein, während dieser Zeit den höchsten Vortheil aus dem Landgute zu ziehen, indessen das Interesse des Eigners erheischt, keineswegs für diese kurze Dauer, sondern auf immer den größten nachhaltigsten Vortheil daraus zu gewinnen.

2) Da der Pächter öfter wechselt, so kennt er in den ersteren Jahren seinen Grund und Boden nicht genau, und kann darum auch nicht die vortheilhafteste Bewirthschaftungs-Methode einschlagen.

3) Besitzt der Pächter häufig nicht Kapital genug, um dem Staate darin für Deterioration und für nichtentrichtetes Pachtgeld ein Pfand zu bieten.

§. 376.

Erbpacht.

Um den Vortheil des Eigners und des Pächters möglichst zu identifiziren, hat man die Vererbpachtung erfunden. Gegen Entrichtung eines bestimmten Geldbetrags erhält der Pächter die Befugniß für sich und seine Nachkommen das Gut nach Willkühr zu bewirthschaften. Dabei wird in der Regel aber ausbedungen, daß das Gut nicht bedeutend deteriorirt werden solle; wiewohl der Zustand des Erbpächters dem des Eigners sich annähert, so hat er doch immer den Nachtheil, daß er als ein verschuldeter Eigner dasteht; unter günstigen Verhältnissen entrichtet er den Canon mit Leichtigkeit; treten dagegen schwierige Umstände ein, so geräth er in Verlegenheit, kämpft einige Zeit hindurch mit seinem Mißgeschick und muß zuletzt das Gut verlassen, weil er den Erbzins nicht entrichten kann. So fällt die Domaine deteriorirt in die Hände des Staats zurück. Ein anderer Uebelstand ist, daß die Rente eines Guts in der Folge der Zeit bedeutend steigt; diese kommt bei der Erbpachtung dem Pächter zu statten, und der Staat wird einer bedeutenden Einnahme verlustig, die ihm bei einer andern Benutzungsart von selbst zu Theil geworden wäre. Dieß sind die Vortheile und Nachtheile der Vererbpachtung.

Erwägt man die Nachtheile, die mit jeder Benutzungsart der Domainen unumgänglich verbunden sind, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß ein großer Domainenbesitz für einen Staat nicht wünschenswerth sei. Derjenige Staat, der eine große Menge von Domainen besitzt, wird darauf bedacht sein,

dieselben allmählig unter vortheilhaften Umständen zu veräußern und mit dem Erlöse einen Theil der Staatsschulden zu tilgen.

Da wo nachtheilige Servituten, Banngerechtigkeiten und andere Monopole mit den Domainen verbunden sind, wird der Staat dafür Sorge tragen, daß diese in volkswirthschaftlicher Hinsicht so nachtheiligen Institute vor der Veräußerung abgeschafft werden.

§. 377.

III. Steuern.

Früher boten die Steuern nur eine untergeordnete Quelle des Staatseinkommens dar; in den meisten Ländern mußten sie von den Ständen bewilligt werden. Nachdem aber die Bedürfnisse der Staaten durch die Einführung der stehenden Heere und mit ihnen die innere Macht derselben gestiegen waren, so traten Regalien und Domainen als finanzielle Quellen zurück, und die Abgaben bildeten das vorzügliche Einkommen der Staaten.

Man hat zwei Hauptobjecte der Besteurung angegeben, nämlich das Vermögen und das Einkommen. Es fragt sich, auf welche dieser beiden Gegenstände die Abgabe zu legen sind; häufig ist das Einkommen vorhanden, ohne daß es Folge des Vermögens ist, andern Falles ist Vermögen vorhanden, ohne daß nothwendigerweise ein Einkommen damit verbunden wäre. Die Frage wird sich nicht in der Weise allgemein entscheiden lassen, daß man behauptet, die Steuern müßten entweder ausschließlich vom Vermögen, oder ausschließlich vom Einkommen erhoben werden.

Nach von Jacob werden die Grundsätze für die Anordnungen der Abgaben theils durch die Gerechtigkeit, theils durch die Nationalökonomie, theils durch das Interesse der Finanzwissenschaft selbst, unmittelbar bestimmt.

§. 378.

Die Gerechtigkeit verlangt: a) die Unentbehrlich-

keit der Auflagen, oder daß nur wirkliche Staatsbedürfnisse durch dieselben bestritten werden; b) die Nützlichkeit derselben, oder daß Niemand eine Abgabe zu entrichten gezwungen werde, deren Verwendung ihm keinen Nutzen gewährt; c) Gleichheit oder Ebenmaß in der Vertheilung, wodurch bestimmt ist, daß jeder in demselben Maße zu den Lasten des Staates beitrage, in welchem er an den Wohlthaten desselben Theil nimt; d) daß Niemand durch die Entrichtung der Abgabe ein nothwendigeres Gut verliert, als der Staat ihm vermittelst derselben gewähren will.

§. 379.

Die Anforderungen der Nationalökonomie an die Finanzwissenschaft in Betreff der Abgaben-Entrichtung sind folgende: a) Die Abgabe muß keineswegs aus dem Kapitalvermögen, sondern aus dem reinen Einkommen der Mehrzahl der Staatsbürger entrichtet werden; b) die Produktion und die Erwerbung des Nationalvermögens überhaupt darf nicht dadurch gehemmt werden; c) die Erhebung der Abgaben muß zu einer solchen Zeit und in solchen Beträgen geschehen, daß sie möglichst gleich erfolgen kann, daß sie wenig kostet, und die Freiheit der Besteuerten, so wenig wie möglich, beschränkt.

Die Regeln, deren Anwendung das Interesse der Finanzwissenschaft bei der Abgabenerhebung erheischt, sind diese. a) Die Abgaben müssen so gewählt werden, daß ihr Eingehen gewiß und zu bestimmten Zeiten erfolgt, daß sie wenig Reste lassen, und daß sie zu solchen Zeiten statt finden, wo die Zahlung den Besteuerten leicht und bequem fällt; b) weder Gelegenheit noch Reiz muß vorhanden sein, sich den Abgaben zu entziehen; c) die Erhebung muß mit den möglichst geringsten Kosten verbunden sein.

§. 380.

Bei der Anlegung der Steuern müssen die Quellen des Nationalvermögens berücksichtigt werden; diese sind: 1) Grund

und Boden, 2) Kapitalien, 3) Arbeit; daher wird es im Allgemeinen geben können: 1) eine Grundsteuer, 2) eine Kapitalsteuer, 3) eine Industriesteuer.

§. 381.

Direkte und indirekte Steuern.

Direkte und indirekte Steuern sind wesentlich von einander verschieden; man hat den Unterschied darin gesucht, daß man direkte Steuern als solche bezeichnete, welche unmittelbar von denjenigen entrichtet werden, denen sie auferlegt sind. Bei dieser Bestimmung geräth man aber mit sich in Widerspruch, indem dieselbe Abgabe, je nachdem es die Verhältnisse wollen, bald eine direkte bald eine indirekte sein würde; ein Beispiel erläutert dieß. Der Fleischer läßt sich die Steuer von den Käufern des Fleisches ersetzen; wenn aber eine Familie ein Rind zu ihrem eignen Bedarf schlachten läßt, so entrichtet sie die Steuer für sich selbst.

§. 382.

An dem einen Falle würde daher nach obiger Bestimmung dieselbe Steuer eine indirekte sein, während sie in dem andern eine direkte ist. Der Unterschied läßt sich richtiger auf folgende Weise bestimmen: jede Steuer, die entrichtet wird, muß auf ein Object gelegt werden; wenn dieses Object eine Sache ist, so entsteht eine directe Steuer; ist es aber eine Handlung, so ist eine indirekte Steuer vorhanden; wenn z. B. das Grundstück besteuert wird, welches Getreide trägt, so ist es der Besitz, worauf die Abgabe lastet, und folglich ist eine direkte Steuer, namentlich die Grundsteuer vorhanden; wird nun aber das gewonnene Getreide gemahlen und dabei eine Abgabe erhoben, so entsteht eine indirekte Steuer, denn hier ist es die Handlung des Mahlens, welche die Entrichtung der Steuer herbeiführt.

§. 383.

Ueber die Vorzüge der direkten Steuern vor den indirekten und über die Nachtheile der erstern im Vergleich zu den

letztern sind die Urtheile verschieden. Die Rücksichten, welche hiebei zur Sprache kommen, sind folgende:

1) Bei einer direkten Steuer kommen Reste vor, welche bei einer indirekten nicht möglich sind. Die Reste müssen entweder niedergeschlagen oder auf spätere Steuerperioden übertragen werden, wodurch mehr oder weniger Verwicklung in der Rechnung entsteht; bei einer indirekten Steuer kann ein solcher Umstand nie eintreten.

2) Der Besitz bietet immer ein bleibendes und zuverläßiges Object dar; dagegen ist eine Handlung etwas Transitorisches und Wandelbares; der Besitz ist leichter wahrzunehmen, als die Vollziehung einer Handlung zu beobachten.

3) Obgleich die indirekten Steuern in der Regel schwieriger zu erheben sind als die direkten, so treten doch Fälle ein, in welchen die Einziehung der erstern äußerst leicht ist, z. B. die Erhebung der Fleischsteuer in den Schlachthäusern.

§. 384.

Direkte Steuern.

Unter den direkten Steuern nimmt die **Grundsteuer** die erste Stelle ein; angeblich soll sie aus dem Besitz von Grund und Boden fließen; den allgemeinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft gemäß kann sie aber nur als ein Theil der Bodenrente eingezogen werden, daher dürfen solche Grundstücke nicht besteuert werden, welche keinen reinen Ertrag gewähren.

Um die Größe der Grundsteuer gerecht und zweckmäßig festzusetzen, muß zunächst ausgemittelt werden, welches der reine Ertrag der Grundstücke ist. Zu diesem Behufe wird ein Kadaster eingerichtet, das Land wird zuerst vermessen und dann bonitirt. Ein nachtheiliger Umstand bei der Grundsteuer ist, daß die Bodenrente hinsichtlich ihrer Größe sehr wandelbar ist; dieselbe hängt sowohl von der Güte der Grundstücke, als von dem Preise der landwirthschaftlichen Produkte und den politischen Ereignissen ab; nur da, wo die Verhältnisse

des Lebens einfach sind, und große Veränderungen als Ausnahme gelten müssen, kann die Bodenrente als etwas Sicheres und sich Gleichbleibendes betrachtet werden; ein wesentlicher und eigenthümlicher Charakter, der die Grundsteuer von allen andern Steuern auszeichnet, ist, daß sie nicht von Menschen, sondern von Sachen erhoben wird; es kommt keineswegs in Frage, ob der Bodenbesitzer ein armer oder ein reicher Mann sei, sondern wieviel der Boden ertrage.

§. 385.

Daraus folgt, daß die Abgabe an dem Gegenstande selbst haftet, und daß sie nicht Abgabe bleibt, sondern eine Schmälerung desjenigen Gutes wird, auf welches sie gelegt ist: die Steuer wird überall abgerechnet vom Ertrage. Für die späteren Besitzer bleibt dieses ohne Folgen; das Gut, welches einen Theil seines Kapitalwerthes verloren hat, lauft mit um so geringem Werthbetrage im Verkehre um. In dieser Hinsicht hat die Grundsteuer einige Aehnlichkeit mit den Einkünften aus den Domainen. Die Zerschlagung der Grundstücke befördert die Größe der Grundsteuer, daher sie in denjenigen Ländern am größten ist, worin das Grundeigenthum am meisten zersplittert erscheint.

§. 386.

Die Frage, ob es hinsichtlich der Grundsteuer Exceptionen geben solle, kann nur nach Erwägung der lokalen Verhältnisse befriedigend beantwortet werden. Wo die sämmtlichen Einkünfte aus den Domainen in die Staatskasse fließen, würde es unzweckmäßig sein, die Grundsteuer besonders zu erheben, und den übrig bleibenden Pachtbetrag besonders entrichten zu lassen; wo aber ein Theil der Domainen dem Landesherrn als Eigenthum zur Bestreitung seiner Subsistenz-Kosten angewiesen ist, ist die Grundsteuer eine Schmälerung des Ertrags, der dem Landesherrn zufließen soll; der Verlust muß daher durch Steuern gedeckt werden, woraus die Unzweckmäßigkeit dieser Methode hervorleuchtet.

§. 387.

Zuweilen genießen noch Korporationen und Stiftungen der Steuerfreiheit. Falls sie den Staatszweck wesentlich und unmittelbar befördern, darf diese als zweckmäßig und wohlthätig betrachtet werden; haben sie dagegen die Erreichung von Privatzwecken zum Objecte, so muß jene Steuerfreiheit als unbillig angesehen, und möglichst bald beschränkt oder beseitigt werden. Nicht selten genießen auch Rittergüter eine Steuerfreiheit; diese ist als unbillig anzusehen, da die Besitzer derselben gegenwärtig nicht mehr diejenigen Dienste leisten, derenhalber sie früher eximirt waren; die Exemtionen haben überhaupt den Nachtheil, daß sie eine gleichförmige Einrichtung der Grundsteuer nicht zulassen, und Verwicklung und Störung in den Rechnungen verursachen. Erwägt man alle die Verhältnisse, die bei der Grundsteuer erwogen werden können, so nimmt man leicht wahr, daß durch sie zwar ein bedeutender und nahmhafter Betrag der öffentlichen Einkünfte erhoben werden könne, daß sie aber keineswegs nach den Grundsätzen der Physiokraten alle übrigen Steuern ersetzen könne.

§. 388.

Wenn die Bodenrente nicht einer Person, sondern mehreren zu Theil wird, so daß ein Theil davon dem Inhaber des Bodens, ein anderer dem Oberherrn zufließt, so kann die Frage entstehen: soll die Grundsteuer von einem dieser Theile allein oder von beiden erhoben werden? In Frankreich ist man der Ansicht gefolgt, daß die Grundsteuer immerhin nur von dem Boden erhoben werden müsse, ohne Rücksicht darauf, wem die Bodenrente zufließe. Diese Methode ist einfach und verhindert Verwicklungen. In andern Staaten hat man dagegen die beiden, verschiedenen Personen zufließenden Theile der Bodenrente besteuert. Die Methode ist richtig, wenn Erbzinsgefälle und andere herkömmliche Lasten auf den Grundstücken ruhen. Wenn Hypotheken auf den Grundstücken ruhen, so dürfen die Kapitalien, welche vermöge ihrer darauf

geliehen worden sind, keineswegs angezogen werden, weil die Folge Mangel an Kredit bei den Grundbesitzern sein würde. Stehen Häuser auf den Grundstücken, so kann dieser Umstand so betrachtet werden, als ob der Kapitalwerth des Grundstücks und seine Werthsumme vermehrt worden sei, und folglich kann die darauf ruhende Grundsteuer erhöht werden; ist diese Vermehrung bedeutend, so wird die Grundsteuer in eine Haussteuer übergehen. Fabrikgebäude können ebenfalls besteuert werden; es unterbleibt jedoch gewöhnlich, weil man die Waaren, welche in ihnen dargestellt werden, so wohlfeil als möglich erhalten will, damit sie die Konkurrenz mit den ausländischen ertragen können.

§. 389.

Gewerbesteuer.

Ist Grund und Boden als eine Quelle des Einkommens besteuert, so bleibt noch Arbeit und Kapital zur Anziehung übrig. Von der Arbeit wird gewöhnlich die Abgabe mittelst einer Gewerbesteuer erhoben; zunächst fragt es sich, welche Gewerbe der Besteuerung unterliegen sollen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nur die offnen Gewerbe eine Besteuerung zulassen. Da jede Abgabe so viel, wie möglich, von dem reinen Einkommen erhoben werden muß, so wird man den Reinertrag eines jeden Gewerbes zu ermitteln suchen; derselbe wird erforscht werden können nach folgenden Kriterien:

1) Nach der Oertlichkeit. In großen Städten wirft dasselbe Gewerbe, wenn es im gleichen Umfange, wie in kleinen getrieben wird, ein größeres Einkommen ab.

2) Nach der Anzahl der Gehülfen, die bei einem Gewerbe beschäftigt sind. Die Menge der Gehülfen ist ein zuverläßiger Maßstab für die Größe des Gewerbes.

3) Nach der Größe der Vorräthe, da große Vorräthe in der Regel bei den Fabrikanten nicht lange liegen bleiben, um nemlich das darin enthaltene Kapital nicht zinslos ruhen zu lassen.

4) Nach der Menge und Größe der Geräthe, Werkzeuge und Maschinen, welche bei den Gewerben angewandt werden. Außer den stehenden Gewerben gibt es auch bewegliche, wohin das Hausiren gehört; diese sind nicht leicht und mit Zuverläßigkeit zu besteuern. Da sie überdieß im volkswirthschaftlichen Betrachte nachtheilig sind, so sucht man durch hohe Steuern ihre Häufigkeit zu verhindern.

§. 390.

Eine Menge anderer polizeilicher Rücksichten kommen bei der Gewerbesteuer in Betracht. Im Allgemeinen hegt man die Ueberzeugung, daß mittelst dieser Abgabe keineswegs ein Haupteinkommen erhoben werden könne, weshalb sie in den meisten Staaten keine beträchtliche Quote der öffentlichen Einkünfte bildet. In Preußen ist sie ohngefähr $\frac{1}{25}$ der gesammten Staatseinnahme, in England $\frac{1}{30}$, in Oestreich $\frac{1}{40}$, in Rußland $\frac{1}{11}$ derselben.

§. 391.

Personal-Steuern.

Grundbesitz und Gewerbe waren die Gegenstände, von deren Besteuerung bis jetzt die Rede gewesen ist. Wahrscheinlich ist man zunächst bei der Einrichtung der Steuern nicht hierauf gekommen, sondern hat vielmehr die Menschen selbst besteuert, da die Veranlassung dazu sehr nahe liegt. Die Kopfsteuer wird, wo sie besteht, gewöhnlich während eines gewissen Alters z. B. von dem fünfzehnjährigen bis zum sechzigjährigen erhoben. Die Kopf-Steuern treffen nicht eine bestimmte Quelle vom Erwerbe, gehen weder auf Besitz noch Einkommen und knüpfen sich auch nicht an bestimmte Handlungen. Sie beruhen auf der Voraussetzung, daß jeder Bürger oder Unterthan ein solches Einkommen besitze, daß er daraus die Abgabe entrichten könne.

§. 392.

Hieraus folgt, daß sie einer wissenschaftlichen Grundlage ermangeln. Notorisch Dürftige werden freilich zu einer sol-

chen Steuer nicht gezogen werden können, aber die lokalen oder gewerblichen Verbindungen werden für sie zahlen können. Man kann eine Personalsteuer entweder so anlegen, daß man sich um die Qualifikation des Menschen gar nicht bekümmert und die Abgabe bloß auf den Kopf legt, oder so, daß jedesmal die Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden. Im erstern Falle muß die Steuer sehr gering sein, weil sie anders von einem beträchtlichen Theile der Staatsbürger nicht entrichtet werden kann. Im zweiten Falle ist die Personalsteuer eine sogenannte Klassensteuer. Es ist zweckmäßig, daß an sie bürgerliche Vortheile geknüpft werden, z. B. die Fähigkeit, Wähler oder Volksvertreter zu sein.

§. 393.

Außer den angeführten direkten Abgaben hat man eine Kapital-Steuer vorgeschlagen. Man hatte die Absicht, Kapital mit einer Abgabe zu belegen. Es konnten in diesem Betrachte besteuert werden:

I. Staatspapiere,
II. Privathypotheken,
III. Schuldverschreibungen.

§. 394.

Die Staatspapiere eignen sich aber darum nicht zur Besteuerung, weil der Kredit des Staats darunter leiden würde. Indem die Regierung die versprochenen Zinsen schmälert, wird sie wortbrüchig und gibt mit der einen Hand, was sie mit der andern nimt.

§. 395.

Hypotheken sind ein weit geeigneteres Object der Besteuerung. Zwei Umstände sind aber wider sie: a) die Thatsache, daß sich in der Regel weniger bemittelte Personen der Hypotheken bedienen, um ihre Kapitalien zinsbar anzulegen; b) der Umstand, daß wenn die auf den Ackerbau verwandten Kapitale besteuert werden, solche leicht davon entfernt werden, wodurch die Produktion landwirthschaftlicher Erzeugnisse geschmälert wird.

§. 396.

Schuldverschreibungen, die auf keine Hypothek gestützt sind, können nicht leicht besteuert werden, weil hinsichtlich ihrer keine Kontrolle möglich ist.

§. 397.

Pensionen- und Besoldungs-Steuern können nur vorübergehend bestehen, weil der Staat, indem er gibt und zugleich nimmt, zweckwidrig handelt.

§. 398.

Der Luxussteuern ist hier ebenfalls beiläufig zu erwähnen. Ihnen stehen folgende Gründe entgegen:

1) Daß sie diejenigen nicht treffen, wovon sie der Staat zu erheben gedenkt. Nicht die Consumenten, sondern die Producenten der Luxuswaaren werden getroffen, indem die Steuer die Schmälerung ihres Absatzes veranlaßt.

2) Daß sie gewöhnlich ein geringes Einkommen verschaffen, indem die Anzahl der Luxustreibenden beschränkt zu sein pflegt.

3) Daß der Luxus sehr leicht auf minder edle Gegenstände gelenkt wird.

§. 399.

Indirekte Steuern

unterscheiden sich, wie bereits erwähnt ist, dadurch von den direkten, daß sie von Handlungen nicht vom Besitz erhoben werden.

Sie sind entweder Verbrauch-Steuern oder Verkehr-Steuern.

Die Einführung der Verbrauchsteuern fordert die Aufstellung einer Grenzwache, wodurch also das Mauthwesen gegeben ist. Bei der Ausführung einer Grenzwache ist die Beschaffenheit des Landes hinsichtlich seines Areals äußerst wichtig. Je mehr sich die Staatsgebiete der Cirkel-Form nähern, desto leichter und wohlfeiler können seine Grenzen mit Aufsehern besetzt werden.

§. 400.

Bei der Ausübung der Mauth sind die Beschaffenheit der Waaren und die Höhe der Eingangszölle sehr wichtige Momente. Sehr hohe Zölle, die auf Waaren von großem Werthe bei geringem Volumen ruhen, veranlassen die Häufigkeit der Einschwärzungen, wodurch der Staat in seinen Einkünften beeinträchtigt und die Unsittlichkeit befördert wird.

§. 401.

Gegenstände, welche sich dazu eignen, mit Einfuhrzöllen belegt zu werden, sind

I. Tropische Erzeugnisse, Kaffe, Zucker, Gewürze.

II. Auswärtige Manufakturerzeugnisse, die nur Bedürfnisse des Wohllebens befriedigen, z. B. feine Baumwollzeuge, Seidenzeuge.

III. Südeuropäische Erzeugnisse, Wein, Franzbranntwein, Südfrüchte.

§. 402.

Duchgangsabgaben

sind als eigentliche Verkehrsteuern zu betrachten, die nicht von Waaren, welche im eignen Lande konsumirt, sondern durch dasselbe geführt werden, erhoben werden.

Ihre Höhe ist bedingt a) durch die Rücksichten des Völkerrechts, b) durch die Möglichkeit, ein Staatsgebiet umgehen zu können.

§. 403.

Indirekte Abgaben, welche auf Gegenständen inländischer Production ruhen.

Sollen diese Abgaben ein beträchtliches Einkommen gewähren, so müssen sie auf die unentbehrlichsten Gegenstände des Lebens, also Getreide oder Brod, Fleisch, die gewöhnlichen Getränke n. s. w. gelegt werden.

§. 404.

Daher giebt es eine Schlacht- und Mahl-Steuer,

eine Wein- oder Most-Steuer, eine Brandwein-Steuer oder einen sogenannten Blasenzins.

§. 405.

Monopole.

Nur dadurch, daß der Staat den Verkauf mancher Waaren selbst übernimmt, wird es möglich, ihren Verbrauch genau zu controliren und die darauf ruhenden Abgaben zu erheben. Waaren, welche mittelst des Monopols abgesetzt zu werden pflegen, sind Salz, Tabak, Spielkarten.

§. 406.

Den Monopolen stehen die Urtheile der Sachkundigen entgegen, indem der Gewerbfleiß dadurch beeinträchtigt und bisweilen selbst unterdrückt wird. Man erwägt daher bei ihrer Einführung sorgfältig, ob der dadurch erreichte finanzielle Vortheil den Nachtheil aufwiege, welcher in volkswirthschaftlicher Beziehung dadurch hervorgebracht wird. Die Monopole werden heute nicht leicht eingeführt; man läßt sie fortbestehen, weil es zu schwer ist, das dadurch erzeugte Einkommen auf anderem Wege beizuschaffen.

§. 407.

Steuern vom innern Verkehr.

Verkehrsteuern werden vom Vermögen erhoben, wenn es von dem einen Inhaber auf den andern übergeht. Die Consumtion desselben ist hiebei gleichgültig. Dergleichen Abgaben können ruhen

a) auf Kauf und Verkauf,

b) auf Miethen und Pachtungen,

c) auf gerichtlichen Erkenntnissen, wodurch eine Partei in den Besitz sachlicher Güter gesetzt wird,

d) auf Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall,

e) auf Erbschaften,

f) auf Verträgen von mannigfacher Art,

g) auf der Herausgabe öffentlicher Blätter,

b) auf Zeugnissen, Legitimations-Scheinen und Pässen,

i) auf Wechseln.

Verkehrsteuern sind also immer als indirekte Abgaben zu betrachten, unter welche sie bereits früher gezählt worden sind, indem ihre Erhebung von gewissen Handlungen abhängig ist. Da der Verkehr durch diese Abgaben leidet, falls sie dergestalt eingezogen werden, daß die besteuerten Handlungen der Behörde angezeigt werden müssen, so erhebt man derartige Auflagen durch die Stempel-Abgaben.

§. 408.

Allgemeine Bemerkungen über Steuern.

Zwei Grundsätze müssen die Finanz-Beamten bei der Einführung neuer oder der Erhöhung alter Steuern leiten. Der eine heißt:

Man besteure im Einverständniß mit der öffentlichen Meinung. Wer dasjenige, was er giebt, aus rechtlichen Gründen geben zu müssen glaubt, wird leichter und zuverläßiger geben, als derjenige, der sich von der Unrechtlichkeit oder Unzweckmäßigkeit einer Abgabe überzeugt hält. Der zweite Grundsatz heißt:

Man suche die alten Steuern eher zu verbessern als neue einzuführen.

Unter gleichen Umständen sind neue Steuern stets drükkender als alte, weil nemlich der Verkehr durch die alten eine gewisse Richtung erhalten hat, welche durch neue gestört wird.

§. 409.

Staats-Schulden.

Der gute Fortgang der Staatsverwaltung ist wesentlich davon abhängig, daß ihm die zur Erreichung wesentlicher Zwecke erforderlichen Mittel nicht fehlen. Das Ansehn, der Ruf und Einfluß der Reiche und selbst ihre Macht ist durch diesen Umstand bedingt.

§. 410.

Wie geregelt aber auch alle Verwaltungszweige eines Staates sein mögen, so werden Fälle eintreten, in welchen die gewöhnlichen Mittel der Staaten, welche durch Domainen, Regalien und Steuern beigeschafft werden, nicht zureichen. Es giebt mit andern Worten ungewöhnliche, nicht vorausgesehene Bedürfnisse, welche eine Regierung befriedigen muß. Aber diese Bedürfnisse selbst sind ihrer Größe nach wesentlich verschieden.

§. 411.

Einmal nemlich werden sie durch ungewöhnliche Zufälle, die jedoch in Bezug auf die Existenz der Regierungen minder wichtig sind, und auf die man gerechnet hat, erzeugt; im andern Falle werden sie durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt, z. B. durch Krieg, durch Aufstände, die den Staat in schwierige Verhältnisse verwickeln.

§. 412.

Offenbar müssen die Mittel, um diese ihrer Größe nach so verschiedene Bedürfnisse zu befriedigen, ebenfalls verschieden sein. Im erstern Falle können sie

a) durch Erhebung ungewöhnlicher Abgaben, z. B. Kriegssteuer,

b) durch einen Staats-Schatz,

c) durch Anleihen,

bestritten werden; im letztern Falle würde kaum ein Staat im Stande sein, mittelst der ersten Anstalten das Erforderliche beizuschaffen.

§. 413.

In der Regel werden beide Arten von Bedürfnissen (§. 411) mittelst des Credits befriedigt, und je nachdem es bei erstern oder letztern geschieht, entsteht

1) eine fliegende (schwebende, nicht fundirte) Schuld, oder

2) eine stehende (fundirte) Staatsschuld.

In der frühern Zeit (vor Einführung der stehenden

Heere) erhielten die Fürsten nur Anleihen auf Faustpfänder und verpfändete Landschaften. Später entstanden die Leibrenten; ein Privatmann gab ein bestimmtes Vermögen für die Verleihung einer Rente hin, welche er jährlich, so lange er lebte, empfieng, und die bei seinem Tode aufhörte.

§. 414.

Noch später kamen die sogenannten Annuitäten auf. Man gab nemlich eine Geldsumme an die Regierung hin, wofür man während einer Reihe von Jahren ein gewisses jährliches Gehalt empfieng; war jene Zahl von Jahren abgelaufen, so hörte es auf.

§. 415.

Die Tontinen sind Leibrenten, welche Personen, die sich zu diesem Zwecke verbunden haben, unter der Bedingung bestehen, daß die Leibrente der Verstorbenen nicht bei ihrem Tode erlischt, sondern auf die Gesammtheit der Ueberlebenden übergeht, so daß das Einkommen der zuletzt Lebenden außerordentlich groß wird; die Rente erlischt mit dem Tode des letzten Rentners.

§. 416.

Endlich erfand man eine Art ewiger Renten. Der Staat ließ sich von Privaten eine gewisse Geldsumme liefern und übernahm dafür die Verbindlichkeit, eine größere oder geringere Rente (je nachdem der Credit der Regierung mehr oder minder befestigt erschien), jährlich auszuzahlen; bedungen ward dabei, daß der Regierung das Recht zustehen solle, die Renten sobald es ihr beliebe, mit einer bestimmten Summe abzulösen. Eine solche Rente oder der Schein, der zu ihrer Erhebung berechtigt, kann aus einer Hand in die andere wandern, und der Staat kann selbst Inhaber desselben werden, wenn er an die Börse schickt und ihn aufkaufen läßt. Ein solcher Schein erhält im Verkehr häufig einen ganz andern Preis, als wozu er dem Staate abgekauft worden ist.

§. 417.

Man kann daher bei einem solchen Scheine drei verschiedene Preise unterscheiden, nemlich

1) denjenigen, wofür ihn der Staat verkauft hat;

2) jenen, mit welchem er ihn einlöst;

3) den, welchen der Schein gegenwärtig im Verkehr behauptet. Dieser letzte ist wandelbar und hängt von politischen Ereignissen und Zeitumständen ab, welche den Staats-Credit bald befestigen bald erschüttern.

§. 418.

Wollte der Staat die einzelnen Renten selbst verkaufen, so würden die dadurch erlösten Summen nur allmählig eingehen und die Regierung würde nicht im Stande sein, augenblicklich den dringendsten Bedürfnissen zu steuern.

§. 419.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, fertigt die Regierung für eine gewisse Summe Renten aus (die alljährlich an die künftigen Inhaber entrichtet werden) und verkauft dieselben an einen großen Kapitalisten. Der letztere bringt theils aus seinem Vermögen, theils durch die Verbindung mit andern Häusern die erforderliche Kaufsumme auf, liefert sie der Regierung aus und erhält dafür jene Renten-Scheine, die er an Leute aller Art absetzt.

Diese Scheine erhalten im freien Verkehr bald einen höhern bald einen geringern Preis, je nachdem die Umstände vortheilhaft oder ungünstig sind. Der Staat und der Kapitalist, welcher das Darlehn übernommen hat, lassen nicht selten durch ihre Geschäftsführer dergleichen Papiere aufkaufen.

§. 420.

Amortisation.

Falls die Regierungen nicht für die allmählige Ablösung der Staats-Schulden sorgten, würden sie ins Unendliche anwachsen und ihr Credit müßte endlich aufhören. Zur Ablösung der Schulden werden besondere Gefälle, sogenannte

Sinking-Fonds angewiesen. Die Methode der Schuldenlösung ist der Form nach zwiefach. Man löst entweder einen Theil der Schuld, indem man für eine gewisse Summe Schuldscheine zurückbehält und die Zinsen davon zum Einkaufe von Staatspapieren verwendet und in dieser Weise bis zur gänzlichen Tilgung fortfährt, oder indem man gleich anfangs einen Fonds zur Lösung aussetzt, und diesen einer besondern Commission überweist, welche mit ihm so wie mit den Zinsen, welche er bringt, Schuldscheine einlöst und dem Verkehr entzieht.

§. 421.

Da durch die erstere Methode bisweilen sehr große Summen angehäuft werden, und durch deren Aufwendung behufs der Schuldentilgung die Inhaber der Schuldverschreibung hinsichtlich der Unterbringung ihrer Kapitale in Verlegenheit gesetzt werden, so hat man es in mehreren Staaten, namentlich in England vorgezogen, statt diese Summen zum Einkaufe von Schuldscheinen auszugeben, mittelst ihrer die Abgaben zu ermäßigen.

§. 422.

Staats-Ausgaben.

Im Allgemeinen sind dieselben

I. ordentliche Ausgaben,

II. außerordentliche Ausgaben.

Die erstern treten im gewöhnlichen Gange der Regierung ein, letztere werden durch außerordentliche Ereignisse veranlaßt.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Ausgaben sind

I. Ausgaben für die persönlichen Bedürfnisse des Fürsten und seiner Familie;

II. Ausgaben für die Unterhaltung des Civilstaates;

III. Ausgaben für die Bedürfnisse des Militairstaates;

IV. Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

§. 423.

Finanz-Verwaltung.

In der frühern Zeit waren es in Deutschland nur Domainen, aus deren Einkünften der Aufwand der Fürsten bestritten wurde. Später, als sich der Begriff der Landeshoheit mehr entwickelt hatte, wurden auch die Regalien benutzt, um Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Staats daraus zu gewinnen. Die Bedürfnisse der Staaten waren im Vergleiche mit ihrer heutigen Größe äusserst beschränkt. Straßen-, Zoll- und Münz-Regalien wurden möglichst einfach und vortheilhaft benutzt. Schul- und Kirchen-Angelegenheiten waren Sachen der Gemeinden und geistlicher Behörden.

§. 424.

Unter diesen Umständen genügte eine einzige Person zur Verwaltung der fürstlichen Güter und Einkünfte in der Eigenschaft eines Rentmeisters. Als jedoch die Staatsgebiete durch günstige Ereignisse, z. B. Aussterben einer verwandten Dynastie, größer und die Verhältnisse verwickelter wurden, leistete ein einziger Mann nicht volle Gewähr und man errichtete Kammern.

425.

Die stehenden Heere, welche später entstanden, und der ausgedehnte Aufwand der Fürsten riefen neue Bedürfnisse und in den Steuern neue Quellen zu ihrer Befriedigung hervor. Zur Verwaltung dieser letztern, die von den Landständen bewilligt werden mußten, gab es besondere Behörden, daher zwei getrennte Collegien. Dieß Verhältniß hat sich bis heute in mehreren Staaten, z. B. in Sachsen und Hannover erhalten.

§. 426.

In den größern Staaten erfolgte dagegen eine Vereinigung der beiden Verwaltungen, indem entweder das Ansehn und die Wirksamkeit der Stände erlosch, wie in Preußen,

oder die Gewalt derselben wuchs und die fürstliche Verwaltung verschlang, den Herrschern ihre Einkünfte entzog und ihnen dafür ein Jahrgehalt (Civilliste) bestimmte.

§. 427.

Die Steuern wurden von den Staaten bald selbst erhoben, bald verpachtet. Die Erhebung der indirekten Steuern war gewöhnlich getrennt von der Verwaltung der direkten. Noch unter Friedrich II. wurde die erstere im Preußischen Staate verpachtet.

Die Verpachtung der Staatseinkünfte hatte in Frankreich ungeheure Mißbräuche erzeugt, welche Sully durch Einführung einer geregelten Selbstverwaltung beseitigte.

§. 428.

Die Verpachtung der Steuern hat folgende Nachtheile:

1) Die Concurrenz der Pächter, welche ungeheure Kapitale besitzen müssen, ist zu gering, als daß sie sich nicht zum Nachtheil des Staates vereinigen könnte;

2) die Bedrückungen sind ärger, da der Großpächter nur ein Geldinteresse hat;

3) des Staates unwürdig ist die Entleihung seiner Macht an Private, von deren Willkühr das Schicksal vieler Staatsbürger abhängig wird;

4) die Verpachtung ist, wenn sie selbst musterhaft ausgeführt wird, dem Volke verhaßt. Dagegen ist die Verpachtung der Domainen und Regalien in den meisten Fällen vortheilhaft.

§. 429.

Organismus des Finanzwesens.

Die Principien für die Einrichtung des Organismus der Finanzverwaltung sind Vollständigkeit, Einfachheit und Klarheit. An der Spitze der Finanzverwaltung steht der Finanzminister mit einigen Finanz-Räthen, die ihn zu unterstützen bestimmt sind. Sie bilden das Finanzministerium, mit dem in unmittelbarer Verbindung stehn: a) das Centraleinnahme-

Amt, so wie das Centralzahl-Amt, b) das Central-Rechnungs-Amt, c) mehrere andere finanzielle Behörden, z. B. die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

§. 430.

Die Provinzial-Finanz-Behörden sind theils selbstständige Behörden, theils Glieder allgemeiner Provinzial-Verwaltungs-Obrigkeiten. Unter ihrer Leitung und Controlle stehen die Einnahme- und Ausgabe-Aemter der ganzen Provinz.

§. 431.

Zur richtigen Leitung des gesammten Finanzwesens ist eine Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben unumgänglich nothwendig. Um dieselbe zu erlangen, muß man vorher übersichtliche Darstellungen aller besonderer Theile der Verwaltung besitzen. Diese werden Etats genannt; Finanz-Etats sind nichts anders als übersichtlich geordnete Ansichten von Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben. Die besondern Etats einzelner Theile der Finanzverwaltung, so wie die Etats der Provinzen und Kreise müssen mit dem allgemeinen Etat des Staats correspondiren: sie müssen nach denselben Grundsätzen und in derselben Form, wie dieser, abgefaßt sein, so daß sie zusammen nur Ein System bilden. Der allgemeinste Etat sämmtlicher Staats-Einkünfte und Staats-Ausgaben heißt Budget.

§. 432.

Die Kassen sind gewöhnlich in drei verschiedenen Arten vorhanden, es giebt nemlich Kreis-Kassen, Provinzial-Kassen und die General-Staats-Kasse. Neben den gewöhnlichen Kreiskassen bestehen häufig sogenannte Steuerkassen, deren Bestimmung die Aufnahme der indirekten Steuern ist. Häufig sind beide Kassen verbunden. Die Kreiskassen behalten dasjenige zurück, was zu ihren Ausgaben nothwendig ist; den Ueberschuß entrichten sie an die Provinzialkasse.

Ebenso verfahren die Provinzialkassen in Bezug auf die

General-Staats-Kassen. Die General-Staats-Kasse entrichtet ihre Zahlungen an die Militairkasse, die Ministerialkassen u. s. w. Diese haben viele Zahlungen in den Provinzen zu machen. Um nun ein unzweckmäßiges und zeitraubendes Hin- und Hersenden von Geldbeträgen zu vermeiden, lassen sich die bezeichneten Kassen von der Generalstaatskasse Anweisungen auf die Provinzialkassen ausstellen. Ueberdieß dienen zur Erleichterung des Geschäftsganges und zur Vermeidung vieler Sendungen in baarem Gelde besondere Einrichtungen, z. B. Banken. Abgesehen von dem angeführten Unterschiede der Kassen, läßt sich eine Verschiedenheit derselben, je nachdem sie vorzugsweise Beträge empfangen oder solche ausliefern, wahrnehmen und hienach giebt es Einnahme- und Ausgabe-Kassen.

§. 433.

Bedingung einer guten Einrichtung der Kassen ist ein zweckmäßiges Rechnungswesen. Die Anwendung der doppelten Buchhaltung ist hiebei nicht für ausführbar gefunden worden.

§. 434.

Den Kassen höhern Ranges wird gewöhnlich ein Buchhalter zur Seite gestellt, von welchem alle einkommende und ausgehende Beträge controllirt werden. Die Norm für ihre Ausgaben findet die Kasse in ihrem Etat, welcher eine Uebersicht aller wahrscheinlicher Einnahmen und Ausgaben darstellt. Außerdem steht die Kasse unter einer verfügenden Behörde, deren Anweisungen sie realisirt.

§. 435.

Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Kassen vorschriftlich und rechtlich verwaltet werden, finden Revisionen derselben statt; sie sind ordentliche, die zu bestimmten Zeiten eintreten, und außerordentliche, die an ungewissen Tagen und unerwartet veranstaltet werden.

§. 436.

Litteratur der Finanzwissenschaft.

Die Finanzwissenschaft ist gleich der Nationalökonomie in der neuern Zeit entstanden. Wiewohl die Finanzen für die Staaten zu jeder Zeit wichtig waren, so fiel es den Alten doch nicht ein, daß die Erhebung und Einrichtung der Abgaben auf wissenschaftliche Grundsätze zurückgeführt werden könne. Erst nachdem die Staatswirthschaftskunde Fortschritte gemacht hatte, konnte sich auch eine Wissenschaft dieser Art entwickeln. Früher trennte man gewöhnlich beide Disciplinen nicht und trug sie vielmehr in Verbindung vor.

§. 437.

In Deutschland galt lange als das beste Werk über Finanzkunde, Justi's System des Finanzwesens (Halle 1760). Später hatte die Finanzwissenschaft von Jos. v. Sonenfels allenthalben Eingang gefunden. Einer neuen gründlichen und wissenschaftlichen Behandlung erfreute sich dieselbe durch Fulda, v. Jakob und Stockar v. Neuforn. Als die neuesten Werke über diesen Gegenstand können die Finanzwissenschaft vom Freiherrn v. Malchus und jene von Rau betrachtet werden.

---

§. 438.

Die vorzüglichsten finanziellen Schriften sind folgende:

J. W. v. d. Lith, neue vollst. Abh. von den Steuern und deren vortheilh Einricht. ꝛc. ꝛc. Ulm 757. 67.
J. H. L. v. Justi, Abh. von den Steuern u. Abgaben. Königsb. 762.
G. G. Strelin, Einl. in d. Lehre v. d. Auflagen Nördl 778.
K. L. H. v. Erffa, kurze Uebers. d. Entstehung, Werth. u. Gatt. der Steuern und Abgaben in Sachsen 780.
J. G. Hunger, kurze Gesch. der Abgaben. Dresd. 782. 83.
G. Gf. Strelin, Vorschlag zu einer Universalauflage. 790.
Steuer-Regulirungsgeschäft ꝛc. Wien 790.
Samml. einiger Schr., welche v. d K. Böhm. Ständen üb. d. neue Steuer-Urbarialsystem veranlaßt worden. Dresden 790.

L. H. H. v. Engel, über die Steuerregulirung. Freyb. 790.
J. C. Spendelin, Anleit. z. Steuerkenntniß und Anlegung der Steueranschläge ꝛc. Leipzig 791.
K. C Eigenbrodt, analyt. staatswirthsch. Versuch üb. die Steuerkapitalien ꝛc. Gießen 795.
K. G. Phaetorius, Vers. über das Besteuerungswesen. Kgsb. 802.
J. Hazzi, ΙΣΟΨΗΦΟΣ, oder d. ausgem. gleiche Calcul, z. Grundsteuer e. Staates, München 802.
Geschichtl. Ueberblick über d. Naturalzehend ꝛc. und dessen Schädlichkeit; von einem Landmann. 802.
C. Krönke, d. Steuerwesen nach fr. Natur. Gießen 804.
P. G. Wöhner, Steuerverfassung Berlin 804—5.
Hazzi, Nachtrag zu Isopf. ꝛc. Ebend. 804.
M. Wuz, die Zehnten als Steuern betr. mit einem Progr. v. J. G. Feßmayer. Landshut 804.
J. K. v. Arnhardt, Bemerk. über den Einfluß d. alten u. neuen Mauthsystems München 806.
Die Nachtheile der Accise f. d. Nationalwohlstand ꝛc. Berlin 808.
J. B. Hofer, Ideen zu einer leicht ausf. Steuerperäquation ꝛc. Karlsruhe 808.
H. Eschenmayer, Vorschl. zu e. einf. Steuersysteme. Hdlbg. 808.
J. L. Späth, Abh. über die prakt. Aufnahme d. Grundsteuer ꝛc. Nürnberg 809.
C l. Kroenke ausf Anl. z. Regul. der Steuern. Giesen 810.
F. v. Raumer, das Britt. Besteuerungssystem ꝛc. Berlin 810.
F. v. Schuckmann, Bem. über v. Raumer's Schrift: d. Br. Besteuerungssystem u. s. w. Ebend. 810.
Aristides oder die Aufhebung der Steuerfreiheit u. e. gl. Vertheil. der Reallasten in Sachsen. Dresden 811.
A. Lips, über die alleinwahre und einzige Steuer, die Einkommensteuer. Erl. 812.
K. Eichenmayer, über die Consumtionssteuer. Heidelberg 813.
J. P. Harl, theoret. prakt. Handbuch der ges. Steuerregulirung. Erlangen 814—15.
K. H. L. Krehl, Skizze e. Steuersystems nach den Grundsz. des Staatsrechts. Ebend. 814.
D. D. T. Seeger, Versuch über das vorzüglich. Abgabensystem. Karlsruhe 815.
G. Sartorius, über d. gl. Besteuerung der versch. Landesth. d. Kgr. Hannover. Han. 815.
J. P. Harl, bes. Steuerwissenschaft. Eb. 816.
K. H. F. Krehl, das Steuersystem nach den Grundsz. d. St. R. und der Staatswirthschaft. Ebend. 816.
F. v. Cölln, keine Accise mehr! Berlin 816.
J. B. Albert, was können und sollen Mauth- und Zollanstalten der Nation Wohlfahrt u. d. Staatsinteresse sein? München 816.
H. K. Brunner, was sind Mauth- und Zollanstalten der Nation Wohlfarth und d. Staatsinteresse? Nürnberg 816.
P. Späth, Grundriß e. möglichst guten Steuerregul. Stuttg 817.
G. F. Reinke, Grundsteuer ist e. Besteuerung v. einz. Individuen im Staate ꝛc. Lüneburg 817.
J. Beidtel, über Grundabgaben und ihre Regulirung. Wien 817.

K. D. Hüllmann, Ursprung der Besteuerung. Cöln 818.
H. Keßler, d. Abgabenkunde. Tüb. 818.
T. Wacker, Grundl. zu einer Steuer-Einrichtung in Preußen Berlin 818.
J. L. Späth, Abh. über d. Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage d. Stücke. München 818.
Cl. Kroenke, über Grundsteuer gerechten Besteur. Heidelberg 819.
K. H. F. Krehl, Beytr. zur Bild. der Steuerwiss. Stuttg. 819.
A. F. Stockar v. Neuforn, die Auflage Nürnberg 819.
Andeut. z. Kritik der preuß. Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetz vom 26. Mai 1818. Leipzig 819.
A. Weishaupt, über Staatsausg. und Aufl. in Gegenbemerk. von K. Frohn, Nürnberg 820.
— Nachtr. über d. Besteuerungssystem in Gegenbemerk. 820.
J. M. v. Liechtenstern, Erinner. an wicht. Momente d. Steuer-Cataster-Messungen. Brünn 820.
L. F. Wiederhold, d. Wissensch. der indir. Steuern. Marb. 820.
G. Gf. Strelin, Revision der Lehre von Auflagen und von Benutzung der Domainen ꝛc. Erlangen 821.
A. G. v. Kremer, Darst. d. Steuerwesens Wien 821.
M. K. F. W. Grävell, die Grundsteuer und das Cataster; ihr Wesen ꝛc. Leipzig 821.
K. H. T. Krehl, über die Aufheb. der Grundgefälle. Stuttg. 821.
J. L. Späth, Abh über die Aufnahme der Gewerbsteuer in großen Staaten und Reichen. Sulzbach 822.
Lehre von der Wirthschaft des Staats ꝛc. von Behr. Leipzig 822.
Aphorismen und Notizen über Zweige des Finanzwesens, von J. M. v. Liechtenstein. 821.
Die Staatswissenschaften, von Pölitz. Leipzig 823.
Die Staatswirthschaft, auf der Grundlage der National-Oekonomie in ihrer Anwendung auf e. Staatsverwaltung und Begr. e. Auflagen-Systems, von J. G. v. Sentter. Ulm 823.
Themis, eine Samml. von staatswissenschaftl. Abh., Ueberss. und in der Politik einschl. Rechtsfällen Heidelberg 823.
Etwas zur Werth. des Handels mit Staatspapieren, v. Dr. Augustin. Leipzig 825.
Etude du crédit public et des dettes publiques par L. C. A. Dufresne St. Leon, ancien Commissaire du Roi. Paris 824.
Gutachten über die Frage: Ob die Gesetzgebung den Lieferungs-Handel mit Staatspapieren verbieten solle? Leipzig 825.
Versuch e. Anl. zum Bonitiren und Klassificiren des Bodens, von F. Schmalz. Leipzig 824.
Ansichten über die Ablösung der Zehnten ꝛc., von P. Ungemach. Würzburg 825.
Von Staatsschulden, Tilgungsanstalten, und vom Handel mit Staatspapieren. Von Dr. N. T. von Gönner. München 826.
Uebersicht der gesammten direkten und indirekten Besteurung in den Preuß. Staaten ꝛc. von K. W. Schmidt. Berlin 825.
Aphorismen für preuß. Staatswirthschaft, von Kosmophilos. Crossen 826.
Kameral. Grundss, Erf. und Ansichten, Abh. mit bes. Bezug auf d. Großh. Mecklenburg. Schwerinschen Domänen, von F. F. v. Bülow. Hamburg 826.

Staatswirthsch. Anzeigen. Mit Bezug auf den preuß. Staat, von Dr. L. Krug. Berlin 826.
Die Besteur. d. Völker, von A. L. v. Seutter. Speier 828.
Bemerk. über den deut. Zollverein und über die Wirkung hoher Zölle, von Scharres. Nürnberg 826.
Vers. eines Systems der National- und Staatsökonomie, von C. F. Krause. Leipzig 830.
Der öffentl. Credit, von F. Nebenius. Karlsr. 829.
Malchus, Handb. d. Finanzwiss. u. Finanzverwaltung. Stuttg. 830.
Rau, Grunds. d. Finanzwissenschaft. Heidelb. 832.

Polizeiwissenschaft.

§. 439.

Der Begriff der Polizei und Polizeiwissenschaft läßt sich seinem Umfang und Inhalte nach nicht rein wissenschaftlich, sondern nur aus seiner historischen Ausbildung genügend aufklären, da die zu ihr gerechneten Gegenstände keinen solchen eigenthümlichen Charakter besitzen, daß sie in Einem Gebiete der drei Elemente praktischer Volks- und Staatsverhältnisse (Recht, Vermögen, Gewalt) aufgingen. Historisch läßt sich aber entwickeln, wie sich dieser Verwaltungszweig gebildet hat; der Name mit seinem eigenthümlichen Sinne entstand gegen Ende des Mittelalters und man verband längere Zeit eine ungenaue Bedeutung damit. Nachdem die drei Hauptzweige der Staatsverwaltung, Justiz-, Finanz- und Militairwesen ausgeschieden waren aus der allgemeinen Staatsgewalt, blieben stets noch Gegenstände übrig, die zu keinem dieser Zweige gezogen werden konnten, und die man zu einem neuen und besondern Geschäftszweige unter dem Namen Polizei vereinigte; daher läßt sich die Bedeutung der Polizei nur negativ darstellen: die Polizei umfaßt alle Geschäfte des Staats, die weder zur Justiz, noch zum Finanz-Fach, noch zum Militair-Fach gehören.

§. 440.

Hieraus geht hervor, daß soviele Definitionen, welche man über Polizei aufstellte, in sofern sie positive Bestimmungen enthielten, bei näherer Prüfung unrichtig oder wenigstens ungenügend befunden werden mußten.

§. 441.

Nach den verschiedenen Gegenständen, worauf sich die Wirksamkeit der Polizei bezieht, theilt man dieselbe in verschiedene Zweige; so gibt es z. B. eine Cultur-Polizei, eine Feuer-Polizei u. s. w.

§. 442.

In der Polizeigewalt sind alle Rechte enthalten, die zur Ausübung einer ihrem Zwecke entsprechenden Polizei erforderlich sind. Die Polizeihoheit enthält daher

1) das Recht der Polizei-Gesetzgebung, d. h. Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die sich auf den Zweck der Polizei beziehen;

2) das Recht der Polizei-Aufsicht. Vermöge derselben verschafft sich die Polizei eine vollständige und genaue Kenntniß von dem innern Zustande des Staats, so wie von den Kräften und dem Zustande der Nachbar-Staaten;

3) das Recht der Polizei-Verwaltung, oder die Befugniß, erlassene polizeiliche Gesetze und polizeiliche Vorschriften zur Ausführung zu bringen;

4) das Recht der Polizei-Gerichtsbarkeit, d. h. das Recht Urtheile wegen Verletzung der Polizeigesetze zu fällen und sie zu vollziehen.

§. 443.

Mit dem Gebiete der Polizei ist das der Justiz oder Gerechtigkeitspflege sehr nahe verwandt; es scheint daher wichtig zu sein, den Unterschied beider Gewalten genau zu bestimmen.

§. 444.

Die Merkmale, wodurch sich die Polizei und die Justiz unterscheiden, sind folgende:

1) Die vorzügliche Aufgabe der Polizei ist es, Vergehen und Verbrechen zu verhindern, welche sie auf zwei verschiedene Arten löst, nämlich a) dadurch, daß sie dieselben physisch unmöglich macht. (Indem sie z. B. das Verkaufen des Arseniks nur unter gewissen Beschränkungen erlaubt, verhindert sie einen Bösewicht, Jemanden zu vergiften); b) indem sie die Justiz unterstützt, und ihre Wirkung dadurch, daß sie dieselbe möglichst allgemein und unfehlbar macht, schärft.

§. 445.

Die Justiz hat es dagegen nicht, wie die Polizei, mit künftigen, oder zu erwartenden Rechtsverletzungen und Verbrechen zu thun, sondern mit bereits begangenen.

2) Die Justiz wird nur durch Kläger zur Thätigkeit veranlaßt; aufgefordert in vorkommenden Fällen, urtheilt und entscheidet sie über das Dasein eines Rechts und einer That und vollstreckt ihr Urtheil gewaltsam, wenn ihr nicht freiwillig Folge geleistet wird; dagegen sucht die Polizei unaufgefordert die Streitigkeiten der Bürger zu verhindern, die Gelegenheit dazu durch Ausbrüche der Leidenschaft und die Versuchung der Eigenmacht und Selbsthülfe aus dem Wege zu räumen.

3) Durch Polizei-Anstalten soll das verletzte Ansehen der öffentlichen Gewalt oder das verletzte Recht, oder die gefährdete Sicherheit im Innern des Staats sogleich wieder hergestellt werden. Die Justiz dagegen gewährt erst für die Zukunft Sicherheit, und wegen ihrer umständlichern Form weit langsamer, indem die sorgfältige Erwägung aller rechtlichen Verhältnisse ihren Gang hemmt.

4) Die Polizei ertheilt Rathschläge, Anweisungen und Belehrungen, ohne immer damit Strafen zu verbinden, und unterscheidet sich dadurch abermals von der Justiz, daß die letztere immer von Zwangsmitteln begleitet ist.

5) Die Polizei sorgt zuerst für das Ganze, dann für die Einzelnen; die Justiz sucht dagegen zuerst den Ansprüchen

und Rechten der Einzelnen zu genügen und durch ihre Befriedigung oder ihre rechtlich begründete Abweisung äußert sie erst ihren wohlthätigen Einfluß auf den ganzen Staat.

6) Die Justiz hat es nur mit moralischen Uebeln und folglich mit den Handlungen der Menschen zu thun. Die Polizei aber eben sowohl damit, als mit den physischen Uebeln und den Kräften der leblosen Natur.

§. 446.

Eintheilung der Polizeiwissenschaft und der Polizei.

Die Polizeilehre zerfällt in die allgemeine und in die besondere Polizeiwissenschaft, je nachdem sie die Theorie der Polizei überhaupt enthält, oder die besondere Grundsätze der verschiedenen Arten der Polizei entwickelt.

§. 447.

Für die Ausübung theilt man die Polizei in die höhere oder Staats- und Landes-Polizei, und in die niedere oder Lokal-Polizei.

Da die Polizei zu Erreichung ihres Zwecks theils mittelbare theils unmittelbare Anstalten trifft, so läßt sich die Polizei ebenfalls in mittelbare und unmittelbare theilen.

§. 448.

Allgemeine Polizeiwissenschaft.

Ihre Aufgabe ist es, allgemeine Grundsätze für die Grenzen und Anwendung der Polizeigewalt aufzustellen, und sie löst daher folgende Fragen:

1) Welche Mittel darf die Polizei zu Erreichung des vorgesetzten Staatszweckes anwenden?

2) Welche Mittel sind unerlaubt, und welches sind die gewöhnlichen Mißgriffe der Polizei-Praxis?

§. 449.

Die Polizeiwissenschaft stellt einen allgemein gültigen und anerkannten Grundsatz auf, von welchem sich alle ihre übrigen Sätze ableiten, und auf welchen sie sich auch wieder zu-

rückführen lassen. Dieser Hauptgrundsatz ist folgender: Die Polizei muß mit der möglichst größten Schonung der Freiheit aller einzelner Staatsbürger Alles anordnen, was auf Sicherheit, Glück, Ordnung, Sittlichkeit und die höchste moralische und physische Ausbildung aller ihrer Vorsorge anvertrauter Staatsbürger hinzielt.

§. 450.

Hieraus folgt:

1) daß die Polizei die Freiheit der Bürger nur in sofern einschränken dürfe, als es die Sicherheit des Staats erheischt;

2) daß die Polizei-Vorschriften Nichts enthalten sollen, was mit dem Berufe und den Pflichten der Bürger im Widerspruche steht;

3) daß das Polizeigesetz die Rechte derjenigen nicht verletzen darf, die es verpflichtet.

§. 451.

Die Befugniß, Polizeigesetze zu erlassen, kann nur der höchsten Staatsgewalt zustehen. Dieß Hoheitsrecht läßt sich nicht uneingeschränkt auf gesetzlich bestehende Gesellschaften oder sogenannte Korporationen im Staate übertragen; wäre es aber früher mißbrauchsweise geschehen, so dürften die polizeilichen Anordnungen solcher moralischen Personen keineswegs mit den allgemeinen Landespolizeigesetzen im Widerspruche stehen; deshalb können auch ganze Korporationen oder Klassen von Staatsbürgern nicht von der verbindenden Kraft der allgemeinen Polizeigesetze entbunden und ihnen auch keine Vorrechte oder Privilegien, die mit solchen Gesetzen im Widerspruche stehen, eingeräumt werden, weil dadurch das Recht dritter Personen, welches durch die Polizeigesetze gesichert werden soll, verletzt oder bedroht wird.

§. 452.

Um die Einrichtungen der Polizei und ihre Gesetze voll-

kommen wirksam zu machen, muß folgenden Anforderungen genügt werden:

1) Die Angelegenheiten der Polizei müssen sorgfältig vom Justiz-, Finanz- und Militair-Fache getrennt werden; es muß das gesammte Polizeiwesen eine für sich bestehende Abtheilung der Regierung ausmachen.

2) Das ganze Staatsgebiet und jeder besondere Bezirk desselben muß nur einer Polizeigewalt unterworfen sein.

§. 453.

Die Strafarten der Polizei nach ihrer Stufenfolge sind: a) Geldbußen, b) Gefängnißstrafe, c) Confiskation, d) körperliche Züchtigung, e) schimpfliche Strafen, f) Verurtheilung zu Zwangsarbeiten.

Ein Haupterforderniß zur Herbeiführung guter Wirkungen der Polizei ist die Bekanntmachung der Bestrafungen.

§. 454.

Besondere Polizeiwissenschaft.

Sorge der Polizei für öffentliche Sicherheit.

Unter den mannigfaltigen Gegenständen der Polizei ist die Sicherheit des Staates die vorzüglichste. Der Zweck der öffentlichen Sicherheitspolizei ist Erhaltung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft und der bestehenden Staatsverfassung und Abwendung aller dem Staate selbst oder seiner Verfassung gefährlicher Unruhen, Empörungen und Unordnungen. Sie richtet folglich ihr Augenmerk auf Erhaltung des Ansehens und Sicherung der freien Thätigkeit aller Staatsgewalten, namentlich der gesetzgebenden und vollziehenden.

§. 455.

Zu diesem Behufe verliert die Polizei nie größere Gesellschaften und Volksversammlungen aus dem Auge; ihr steht eine Oberaufsicht über sämmtliche im Staate bestehenden Gesellschaften und Korporationen zu; jede kirchliche Verbindung ist der Polizeigewalt unterworfen. Sobald durch eine religiöse Vereinigung die Sicherheit des Staates bedroht wird,

wendet die Polizei alle ihr gebotene Mittel an, um sie aufzuheben oder unschädlich zu machen. Wenn die bisher geduldeten Konfessionen auch in Zukunft bei freiem Religionsgebrauche zu belassen sind, so müssen dagegen neue Religionen rücksichtlich ihrer Satzungen von der Polizeibehörde geprüft werden. Versammlungen dürfen nur mit Vorwissen oder Erlaubniß der Regierungen statt finden; Religionslehrer und Kirchenvorsteher sind für den Gehorsam, den sie dem Fürsten und Staate schuldig sind, zu vereidigen; auch andere Versammlungen als religiöse, z. B. solche, welche den Zweck haben, der Regierung gemeinschaftliche Beschwerden vorzulegen, dürfen der Aufsicht der Polizei nicht entgehen.

§. 456.

Der Auflauf ist eine zufällige, durch irgend einen ungewöhnlichen Umstand veranlaßte Volksversammlung. Dadurch werden in der Regel Störungen und nicht selten Unfälle veranlaßt. Die Polizei trifft daher solche Anordnungen, daß sie von seiner Entstehung augenblicklich in Kenntniß gesetzt wird, und alle Mittel zu seiner Auflösung ergreifen kann. Aus dem Auslaufe entsteht ein Aufruhr, wenn das Volk auf die Ermahnung der Polizei nicht auseinander geht, und sich durch eigene Macht zu behaupten strebt.

§. 457.

Zur Verhütung des Aufruhrs dient:

1) daß die Polizei die Stimmung des Volkes in gefährlichen Zeiten erforscht;

2) die Anführer und Volksredner beobachtet, und unter ihre Aufsicht stellt;

3) jede Ursache zur Unzufriedenheit möglichst schnell entfernt, sofern es mit der Würde des Staats verträglich ist;

4) stets eine hinreichende Macht bereit hält;

5) alle verdächtige Personen und Unruhestifter ergreift;

6) alle aufrührische Schriften, in sofern es mit den bestehenden Strafgesetzen verträglich ist, unterdrückt.

Ist der Aufruhr ausgebrochen und steht eine hinreichende Macht zu Gebote, so muß er sogleich gedämpft werden; fehlt aber eine solche, so darf die Polizei weder drohen noch Gewalt brauchen. Wird der Aufruhr planmäßig ausgeführt, und hat er den Sturz der bestehenden Verfassung zum Gegenstande, so heißt er Revolution.

§. 458.

Geringere Gefahren bringen dem Staate Räuberbanden, Vagabunden und Gauner; die Polizei sorgt für ihre Beseitigung durch angemessene Unterrichtung der Jugend, so wie durch Gründung von Arbeitsschulen und Arbeitshäusern. Eine Grenzwache, die stets Streifzüge unternimmt, sichert vor fremden Verbrechern und Bettlern, sie ergreift dieselben, und weist sie über die Grenzen, oder bringt sie in Arbeitshäuser. Die Fremden sind verpflichtet, Pässe vorzuzeigen; Fremde dürfen gegen Entgeltung nur von Gastwirthen beherbergt werden; die letztern fertigen die Fremdenverzeichnisse an, und liefern sie an die Polizei ab.

§. 459.

Privat-Sicherheits-Polizei.

Sorge der Polizei für Leben und Gesundheit der Staatsbürger.

Hierhin gehört die Medizinal-Polizei. Bei der Einrichtung derselben sind folgende Punkte zu berücksichtigen.

1) Die Medizinalgesetze müssen im Einklange stehen mit den Anforderungen der Heilkunde der Natur und der bürgerlichen Rechte, und dem Zustande der Wissenschaft und der Bildung des Volks angemessen sein.

2) Sie müssen folglich veränderlich sein, und dem Einflusse von den Fortschritten der Wissenschaft unterliegen.

3) Ihre Einrichtung muß von der Art sein, daß sie eine allgemeine Anwendung und so wenige Ausnahmen, als möglich, gestatten.

4) Bei der Medizinalpolizei muß mehr durch Belehrung als durch Gebot erreicht werden.

§. 460.

Gegenstand der Medizinalpolizei sind

1) Prüfung der Aerzte und aller im Dienste der Heilkunde thätiger Personen;

2) Gesetze hinsichtlich der Geburtshilfe und des Verhaltens der Schwangern, wohin gehört Verhütung des Kindermordes, Verbot der Verheimlichung unehelicher Schwangerschaft, Ansetzung einer gehörigen Anzahl von Geburtshelfern und Hebammen;

3) Gesetze hinsichtlich des Einimpfens der Blattern.

Die Polizei hat aber nicht nur für das Leben und die Gesundheit der Schwangern und Neugebornen, sondern auch für die Erhaltung und Gesundheit des Lebens Aller zu sorgen. In dieser Beziehung findet ihre Vorsorge statt, 1) für die möglichst größte Reinheit der Luft, 2) für gesunde und zweckmäßige Wohnungen, 3) für gute und nahrhafte Lebensmittel, 4) für Sicherung gegen zufällige Unglücksfälle in Ansehung des Lebens und der Gesundheit, 5) für Schutz gegen ansteckende Krankheiten und ihre Verbreitung.

§. 461.

Sorge der Polizei für die Freiheit.

Gegenstand dieses Zweigs der Polizei sind

1) Censur-Gesetze; die Polizei darf weder Reden noch Schriften verbieten, die weder dem ganzen Staat noch einzelnen Mitgliedern desselben gefährlich oder nachtheilig sind. Spott über die Gebräuche einer vom Staat anerkannten Konfession muß untersagt sein; ebenso muß lauter Tadel bestehender Staatseinrichtungen zurückgewiesen werden, wofern nicht der ihm zu Grunde liegende Gegenstand wissenschaftlich und mit guten Beweisgründen oder angemessenen Vorschlägen bearbeitet ist;

2) Erwerbsgesetze; jedem muß mit Berücksichtigung der bestehenden Gewerbsverfassung der freie Gebrauch seiner Kräfte zum Erwerbe zustehen, besonders darf Niemand

den der Zugang zu Künsten und Wissenschaften verschlossen werden;

3) Gesetze, welche Glaubensbekenntnisse betreffen; jeder muß Gewissensfreiheit besitzen, von einer Religion zur andern übergehen und sich mit Personen anderer Confessionen verehelichen können;

4) Gesetze über Kriegsdienstpflichten; Gleichheit dieser Pflicht ist am zweckmäßigsten, und genügt am meisten den Erfordernissen einer guten Staatseinrichtung;

5) Gesetze über Selbstgewalt und Privatzüchtigungen; Anstalten zur Beraubung der Freiheit von Staatsbürgern, also Gefängnisse, Zuchthäuser u. s w. dürfen nur vom Staate angelegt werden;

6) Gesetze über die Behandlung des Gesindes; dahin gehören Gesinde-Ordnungen, die Anlegung eines Gesindeamts, die Anfertigung von Gesindetabellen u. s. w.

§. 462.

Sorge der Polizei für die Erhaltung der Ehre.

Die Polizei soll jede Kränkung der Ehre, wofern sie nicht als Strafmittel vom Staat selbst ausgeht, zu verhüten, so wie die ungerechten Vorurtheile der Unehre zu bekämpfen und ihren nachtheiligen Folgen zu wehren suchen.

Jede unverschuldete Entehrung oder Ehrlosigkeit muß beseitigt, und folglich die Anrüchtigkeit, die auf unehlich Gebornen haftet, entfernt werden; die unehelichen Kinder müssen ohne alle Legitimation gleich andern behandelt werden.

§. 463.

Allgemeine sachliche Sicherheits-Polizei.

Dieser Zweig der Polizei bietet alle erlaubte Mittel auf, um dasjenige, was die Sicherheit des Sacheigenthums der Bürger gefährdet oder verletzt, zu verhüten. Ist trotz der angewandten Maßregeln dennoch Beeinträchtigung oder Beschädigung des Sacheigenthums vorgefallen, so werden alle

Mittel aufgeboten, um den statt gefundenen Schaden zu ersetzen und diejenigen, die ihn veranlaßten, zu bestrafen.

§. 464.

Gegenstand dieses Zweigs der Polizei sind

1) Anstalten zur Entdeckung und Einziehung von Räuberbanden, zur schnellen Entdeckung und Ergreifung von Dieben;

2) Gesetze über das Verheimlichen und den An- und Verkauf gestohlner Sachen;

3) die Schlosserordnung, oder die Bestimmungen über die Vereinigung der Schlosser, und den Gebrauch und Verkauf von Schlössern;

4) Maaß- und Gewichtsordnung;

5) Mahlordnung oder Bestimmungen darüber, wie hoch der Mahllohn und in welcher Ordnung und Folge gemahlen werden müsse;

6) gesetzliche Bestimmung über Falschmünzen und das Beschneiden der Münzen;

7) Konkurs-Gesetze, strenge Sonderung der unvermeidlichen und der trügerischen Bankerotte; Aufmerksamkeit auf die Lebensweise der Kaufleute;

8) Gesetze über herumirrende Betrüger, Spieler, Gauner, Schatzgräber u. s. w.;

9) Gesetze über Bücher-Nachdruck, und die Anstalten zu seiner Verhinderung.

§. 465.

Besondere sachliche Privat-Sicherheits-Polizei.

Armenpolizei.

Dieser Zweig der Polizei hat zur Aufgabe:

1) die Verarmung möglichst zu verhüten und die Vermehrung der Beschäftigungen zu befördern;

2) alles Betteln abzustellen;

3) den entschieden Nothdürftigen oder Armen den Druck der Armuth zu erleichtern.

Gegenstand dieses Theils der Polizei sind daher: 1) Gesetze und Anstalten zur Verhütung der Armuth; 2) Anstalten zur Verhinderung des Bettelns; 3) Anstalten zur Pflegung der Armen, Armenordnung, Armenkassen, Armenhäuser; 4) Einrichtungen zur Erziehung von Waisen und unehlichen Kindern.

§. 466.

Feuerpolizei.

Ihre Aufgabe ist es, Anstalten zu treffen, welche zur Verhinderung der Feuersbrünste und solche, die zur Löschung derselben dienen, wenn sie bereits ausgebrochen sind. Sie ergreift 1) alle Maßregeln zur Verhütung der Feuersgefahr, 2) zur schnellen Entdeckung und allgemeinen Bekanntmachung des ausgebrochenen Feuers, 3) zur Einrichtung und Verwaltung der zweckdienlichsten Löschanstalten, 4) zur Erhaltung der höchsten Wachsamkeit, um alles Stehlen zu verhindern, 5) zur schnellen Herbeischaffung und Anwendung der Löschanstalten, 6) zur Verhinderung der Fortsetzung des Feuers. Vor Allem muß die Feuerpolizei die Feuersgefahr so viel als möglich zu verhindern suchen; deshalb muß sie dafür sorgen, daß die Gebäude die möglichst feuersicherste Einrichtung erhalten. Die Polizei wird dahin wirken, daß die feuerfestesten Materialien zum Bauen verwandt werden; besonders muß in Städten der Bau mit Holz vermieden werden, wofern die Umstände denselben nicht nothwendig machen. Sehr gefährlich sind hölzerne Dachrinnen, da sie das Feuer äußerst schnell fortpflanzen. Stroh- oder Rohrdächer dürfen gar nicht oder nur ausnahmsweise in den kleinsten Orten gestattet werden.

§. 467.

Hölzerne Schornsteine sind auf dem Lande nicht zu dulden. Eine sehr wichtige Maßregel bei der Anlegung von Gebäuden ist die Anordnung, daß die Gebäude gehörig getrennt werden, indem zu nahe gelegene Gebäude theils

die Fortpflanzung eines ausgebrochenen Feuers befördern, theils die Löschung desselben verhindern, und der Betrieb gewisser Gewerbe mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist. Eine andere sehr wichtige Maßregel zur Verhinderung einer Feuersbrunst ist die Anordnung einer Brandmauer, wodurch dieselbe unterbrochen wird. Auf dem Lande können die Häuser in gewissen Zwischenräumen z. B. von 40 Fuß aufgeführt werden. Die Häuser der Gewerbe, wobei häufig Feuer gebraucht wird, müssen von der Feuerpolizei mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet werden.

§. 468.

Diejenigen Fabriken, deren Betrieb mit ungewöhnlicher Feuersgefahr verbunden ist, dürfen in den Ortschaften und deren Nähe nicht angelegt werden. Durch Vorsicht bei der Erbauung der Feuerstellen wird der Feuersgefahr, die den Häusern von innen droht, vorgebeugt; es ist daher zweckmäßig, daß die Plane zu neuen Gebäuden vorher der Polizei vorgelegt werden. Das Schießen, Tabak-Rauchen, Licht-Umhertragen, der Gebrauch der Fackeln darf in der Nähe feuergefährlicher Stellen nicht erlaubt werden. Beleuchtungen und Feuerwerke dürfen in der Nähe der Städte, ohne Vorwissen der Polizei, nicht angestellt werden. Findet in großen Städten ein Fackelzug statt, so muß eine hinlängliche Anzahl von Polizeidienern zugegen sein.

§. 469.

Unter die wichtigsten Maßregeln der Feuerpolizei, besonders zur Verhütung des Feuerausbruchs gehört die Feuerschau; ihr Zweck ist Aufrechthaltung der Feuerordnung und genaue Untersuchung, ob den über Feuerordnung bestehenden Gesetzen Folge geleistet werde. Die vorzüglichsten Gegenstände der Feuerschau sind: 1) Besichtigung der Feuerstellen, 2) Erkundigung nach feuergefährlichen Unternehmungen, 3) Bestrafung der Betroffenen nach Maßgabe des Schuldigseins und der veranlaßten Gefahr.

§. 470.

Folgendes ist außerdem bei der Feuerschau zu berücksichtigen: 1) Sie darf weder Einer Person noch mehreren unerfahrnen Menschen anvertraut werden; die dafür niedergesetzte Commission muß einen oder einige Polizeibeamten enthalten, und sie wird in Verbindung mit geprüften Baukundigen und Schornsteinfegern ausgeübt. 2) Der Feuerschau-Commission werden Verhaltungsregeln angegeben; die Mitglieder werden darin auf alle Gegenstände ihrer Wirksamkeit aufmerksam gemacht, wodurch der große Vortheil erreicht wird, daß die Feuerschau planmäßig und vollständig geschieht; auch können die Mitglieder der Feuerschau für alle ungerügte Fehler zur Verantwortung gezogen werden. 3) Es müssen von Zeit zu Zeit in jedem Jahre öfter genaue Untersuchungen angestellt werden, ob in den Gebäuden feuergefährliche Einrichtungen bestehen, ob brennbare Dinge an feuergefährlichen Orten angehäuft sind und ob überall mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde.

Soll die Feuerschau ihren Zweck, Verhütung aller Feuersgefahr, erreichen, so muß folgenden Vorschriften genügt werden: a) Sie darf nicht an vorausbestimmten Tagen geschehen; b) sie muß im Winter häufiger als zu andern Jahreszeiten statt finden, und wenigstens alle 8—10 Wochen wiederholt werden; c) sie muß um so öfter eintreten, je mehr feuergefährliche Gewerbe getrieben und je mehr brennbare Stoffe angehäuft werden; d) ungesäumt muß sie vorgenommen werden, sobald Anzeigen von Feuersgefahr gemacht werden; e) besondere Aufmerksamkeit ist von der Feuerschau auf die Schornsteine zu richten, weil die meisten Feuersbrünste durch die Entzündung derselben entstehen; f) sehr nützlich zur genauen Kenntniß der feuergefährlichen Gebäude einer Stadt ist eine ausführliche Beschreibung derselben. Sobald Feuer ausbricht, muß der Bewohner des brennenden Gebäudes der Polizei ungesäumt Anzeige davon machen. Der

Entdecker einer Feuersbrunst ist ebenfalls verpflichtet, die Polizei davon in Kenntniß zu setzen.

§. 471.

Ist Feuer ausgekommen, so müssen schleunigst die wirksamsten Maßregeln zur Löschung ergriffen werden; zu diesem Behufe werden in größern Städten sogenannte Feuercompagnien errichtet, die bei ausgebrochenem Feuer die Löschung desselben unternehmen; sie werden nach der Verschiedenheit der Löschungsgeschäfte abgetheilt. Von den anwesenden Soldaten wird ein Ring um die Brandstelle gezogen, um hindernde Menschen abzuhalten und das Stehlen zu verhüten; überdieß wird ein gewisser Ort mit hinreichenden Wachen besetzt, um die Fahrnisse der feuergefährdeten Bürger daselbst aufbewahren zu können. Die Polizei sucht die Ursache der Feuersbrunst sogleich zu erforschen; die Aufsicht über die Brand-Assekuranzen ist ebenfalls Gegenstand der Polizei; wo dieselben fehlen, muntert die Polizei dazu auf; wo sie bestehen, läßt sie sich ihre Statuten vorlegen, und prüft, ob nichts Unbilliges und Gemeinschädliches darin zu finden sei. Ist der Brand irgendwo gelöscht worden, so wird die Stelle, wo Feuer ausgebrochen, noch einige Zeit besetzt gehalten, um den Wiederausbruch des Feuers wahrzunehmen und letzteres nöthigenfalls zu unterdrücken.

§. 472.

Polizei-Anstalten gegen Wassergefahr.

Dieser Zweig der Polizei hat folgende drei Aufgaben zu lösen: 1) Einrichtungen zu treffen zur Verhütung von Wassergefahr und Ueberschwemmungen; 2) Hülfsanstalten bei entstandener Wassergefahr ins Werk zu setzen; 3) Maßregeln zur Verminderung oder Vergütung des erlittenen Wasserschadens zu nehmen.

§. 473.

Alle Bauten in öffentlichen Wässern sind der Aufsicht der Polizei unterworfen; wo dergleichen ohne ihr Vorwissen aus-

geführt werden, kann sie auf baldige Niederreißung derselben dringen, in so fern sich bei einer nähern Prüfung ergiebt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen. Die Polizei soll das Bett und die Ufer aller öffentlichen Wasser im Auge behalten. Die Kosten der Wasserbauten müssen vorzugsweise denjenigen zur Last fallen, welchen sie zum Vortheil gereichen. Dämme und andere Wasserwerke müssen zwei bis drei Fuß höher sein, als der Stand der bekannten höchsten Wasserhöhe.

§. 474.

Zur Verhütung des Wasserschadens bei größern Flüssen trifft die Polizei folgende Maßregeln: 1) Sie läßt die Zeichen des Thauwetters beobachten, und macht auf die bevorstehende Gefahr aufmerksam; 2) tritt Wassergefahr ein, so werden die Einwohner der dadurch bedrohten Gegend durch das Lösen von Kanonen darauf aufmerksam gemacht; 3) ist bereits Wassergefahr vorhanden, so wird jeder durch die Polizei verpflichtet, nach Kräften Hülfe zu leisten; 4) die Polizei sucht einen Eisgang dadurch unschädlich zu machen, daß sie vor dem Thauwetter einen oder mehrere Kanäle in dem Eise aushauen läßt.

§. 475.

Bevölkerungs-Polizei.

Das erste Augenmerk der Bevölkerungspolizei ist auf die Bestimmuug der Volkszahl gerichtet; jede Volkszählung muß besonders vorgenommen werden, wenn sie zuverläßig sein soll; jeder Viertelmeister einer Stadt erhält auf seine Auffoderung eine vollständige Liste aller Bewohner derjenigen Straßen, für welche er angesetzt ist. Die Viertelmeister reichen ihre Listen den Bürgermeistern, diese sie der Kreisbehörde ein; die letztere übergiebt sie der Regierung: es werden daraus Bevölkerungstabellen angefertigt.

§. 476.

Die Polizei sucht, wo möglich, alle Ursachen der Entvöl-

kerung zu beseitigen; dahin gehören: 1) Mangel an Erwerbsquellen, 2) Mangel an Cultur und Industrie, 3) Intoleranz, 4) Unvollkommenheit der niedern Polizei, 5) Unsicherheit des Eigenthums, 6) Sclaverei und Leibeigenschaft, 7) große Ungleichheit in Ansehung des Grundeigenthums, 8) große, der todten Hand zugefallene Güter.

Eine Zunahme der Bevölkerung findet von außen durch Einwanderungen statt; sie ist die vortheilhafteste Vermehrung der Bevölkerung, weil gewöhnlich in denjenigen, welche einwandern, erwachsene und häufig auch wohlhabende Bürger dem Staate erworben werden.

§. 477.

Cultur-Polizei.

Die Cultur- oder Bildungs-Polizei hat die Vervollkommnung der Volksbildung zum Gegenstande und trifft dazu die zweckdienlichsten Anstalten.

Der Staat hat das Recht der Oberaufsicht über die häusliche Erziehung und den Privatunterricht. Der Staat kann auch öffentliche Erziehungsanstalten anlegen; ob er aber die Theilnahme daran erzwingen könne, ist zweifelhaft; jedenfalls sind die Eltern zu einer sorgfältigen Erziehung der Kinder verpflichtet und dem Staate dafür verantwortlich. Wiewohl ihnen die Art der Erziehung frei steht, so muß sie doch mit den Grundsätzen des Staats und der Sittlichkeit im Einklange stehen.

§. 478.

Die Wahl des Berufs steht den Kindern zu, und zwar bei dem Schutze des Staats gegen die willkührlichen Verfügungen der Eltern. Die Eltern sind berechtigt, bei der Erziehung ihrer Kinder alle unschädliche Zuchtmittel anzuwenden; dagegen sind schädliche Züchtigungen der Eltern unter nahmhafter Strafe zu untersagen. Die Vormünder derjenigen Kinder, die ihre Eltern früh verloren haben, sind für die Erziehung und die angemessene, ihren Anlagen

und ihren Vermögen entsprechende Ausbildung dem Staate verantwortlich.

§. 479.

Die Elementar- oder Volksschulen, welche die Quellen der Volksbildung sein sollen, verdienen unter den öffentlichen Anstalten die meiste Aufmerksamkeit; es soll vorzüglich eine sittliche Grundlage für das ganze Leben aller Staatsbürger darin gelegt werden; die Landschulen müssen wenigstens 2/3 des ganzen Jahres dauern; der Schulbesuch währt mindestens bis zum 12ten Jahre der Kinder; sollte eine Gesetzgebung den Schulzwang nicht erlauben, so kann man die Staatsbürger doch mittelbar dazu nöthigen, indem man ihnen bei ihrer Niederlassung ein Zeugniß über den Schulbesuch abfordert. Die Aufsicht über die höhern Schulen und die Verwaltung ihres Vermögens muß einer eigenen Behörde anvertraut werden; die Aufsicht über die Elementar- und Volksschulen führen die Inspektoren eines jeden Kreises. Das Augenmerk der letztern wird besonders darauf gerichtet, daß der Unterricht dem künftigen Bedürfniß der Kinder angemessen sei. Daher muß das Ziel desselben nicht bloße Ausbildung des Verstandes, sondern auch des Gemüthes und des Gefühls sein.

§. 480.

Da die Kinder durch den Unterricht in den Schulen nicht ganz ausgebildet werden können, indem er sowohl zu kurz ist, als auch in einem Alter statt findet, worin das Fassungsvermögen noch wenig entwickelt ist, so müssen die Inspektoren auch durch nachherige Bildungsmittel die Beförderung der Cultur erzielen; hiezu dienen Sonn- und Feiertagsschulen; auch Handwerksschulen tragen zur Verbreitung der Sittlichkeit bei, indem sie die Geschicklichkeit und dadurch die Mittel zum Erwerbe vermehren.

§. 481.

Die Inspektoren sind zu vierteljähriger Einsendung von Tabellen über die Zahl der Schulkinder, so wie zu Berichten

über die Beschaffenheit und die Fortschritte des Unterrichts verpflichtet. In diesen Berichten wird der Landesregierung alles dasjenige mitgetheilt, was in Beziehung auf Schulen und Volksbildung überhaupt als wichtig erscheint.

§. 482.

Die höheren Bildungsanstalten, namentlich die Universitäten und Akademien stehen am zweckmäßigsten unmittelbar unter dem Ministerio des Cultus. Die technischen Anstalten werden am zweckmäßigsten von dem Ministerio des Innern geleitet.

Zur Culturpolizei gehören ferner die Gesetze über religiöse Angelegenheiten, über die Vorzüge der herrschenden Religion oder der Staatsreligion, die näheren Bestimmungen über das Aeußere des Gottesdienstes, in so fern es nicht ein wesentlicher Bestandtheil der Religion ist, die Bestimmungen über die Feiertage, über die Kirchweihfeste, über Prozessionen und Wallfahrten. Ferner gehört zur Culturpolizei die Aufsicht über die Sittlichkeit, über öffentlich gehaltene Reden, über öffentliche Lustbarkeit, öffentliche Aufzüge und Tänze u. s. w.

§. 483.

Gewerbe-Polizei.

Dieser Zweig der Polizei hat erstens im Allgemeinen alle Hindernisse der Gewerbsthätigkeit und des Kunstfleißes aus dem Wege zu räumen, und zweitens die besondern Industriezweige gegen Hindernisse ihres Gedeihens zu schützen, und für die Beförderung derselben Sorge zu tragen. Die besondere Gewerbepolizei ist 1) landwirthschaftliche Polizei, 2) Manufaktur- und 3) Handels-Polizei.

Die landwirthschaftliche Polizei befördert durch zweckmäßige Verordnungen, durch Aufmunterung zu Versuchen und Einführung neuer Ackergeräthe und Pflanzen die Fortschritte der Landwirthschaft; sie hat die Aufsicht über die landwirthschaftlichen Assekuranzen, begünstigt die Gemeinheitstheilungen

und den Absatz landwirthschaftlicher Produkte durch die Verbesserung der Kommunikationsmittel.

§. 484.

Die Manufaktur-Polizei sorgt für die Bekanntmachung neuer Erfindungen und vollkommener Fabrikations-Methoden, für Abstellung von Mißbräuchen in Bezug auf die Beschränkung und die schlechte Behandlung der Lehrlinge, für die Beseitigung der Monopolien, so wie für andere Gegenstände des Gewerbfleißes.

§. 485.

Die Handelspolizei befördert den Umsatz theils unmittelbar, indem sie die denselben drückenden Lasten erleichtert oder beseitigt, theils mittelbar, indem sie Anstalten z. B. Börsen, Freihäfen, Canäle zur Beförderung desselben anlegt.

§. 486.

Litteratur
der Polizeiwissenschaft.

Ohne Polizei kann kein Staat bestehn; die Stufe ihrer Ausbildung ist ein Kriterium von der Kulturhöhe eines Volks. In den alten Staaten war die Polizei in demselben Maße entwickelt, als das Privatleben durch die besondere Gesetzgebung beschränkt war. In Aegypten knüpften sich an das Kasten-System die polizeilichen Einrichtungen. In Sparta hatte die Gesetzgebung dem Privatleben kaum einen Spielraum übrig gelassen; Alles war durch Gesetze und polizeiliche Einrichtungen bestimmt. Musterhaft war die Polizei von Athen. Sie bildete eine gewisse Zeit hindurch einen besondern Zweig der Verwaltung, welcher den sechs letzten Archonten anvertraut war. Auch die Polizei der Römer war ausgezeichnet; durch Anlegung von Wasserleitungen, durch Beseitigung der Unreinlichkeit mittelst Cloaken, durch Aufführung öffentlicher Gebäude zu gemeinnützigen Anstalten that sie sich besonders hervor.

§. 487.

Im Mittelalter bildete sich der Begriff der Polizei im heutigen Sinne aus. Schon im 16ten Jahrhunderte wurden Reichs-Polizei-Ordnungen für das deutsche Reich erlassen. In Frankreich wurde zuerst eine besondere oberste Behörde für die Verwaltung der Polizei ernannt; die Polizei hat in diesem Lande vor allen Anstalten dieser Art in andern Ländern Ruf erworben. Die Bearbeitung der Polizei als Wissenschaft gehört der neuern Zeit an. v. Justi und v. Sonnenfels haben die ersten vollständigen Lehrbücher darüber geliefert.

---

§. 488.

Die in diesem Fache erschienenen besten Schriften sind folgende.

J. H. G. Justi, die Grundfeste zu d. Macht und Glückseligkeit der Staaten ꝛc. Königsberg 760. 61.
J. P. Willebrand, abrégé de la police. Hamb. 765.
F. J. Bob, v. d. System der Polizeiwissenschaft. Freyburg 767—79.
L. C. Lahner, kurzer Inbegr. der Polizeiwissenschaft. Nürnb. 772.
J. de Luca, Leitfaden in der Polizeiwissenschaft. Wien 776.
P. K. W. Comes de Hohenthal, lib. de Politica; adsp. animadv. de causarum politiae et justitiae differentiis. Lips. 776.
J. F. Vetter, deutl. Unterr. in d. Polizeiwissenschaft. Wetzl. 777.
J. Ch. E. Springer, an e. deut. Polizei-Präsidenten. 777.
J. J. Butschecks, Abh. von der Polizei und Polizeigeschäften ꝛc. Prag 778.
J. F. v. Pfeiffer, Polizeiwissenschaft. Frankf. 779.
L. B. M. Schmid, Lehre v. d. Polizei. Mannh. 780.
J. H. G. v. Justi, Grundf. d. Polizeiwissenschaft. Gött. 782.
K. G. Rössig, Lehrb. d. Polizeiwissenschaft. Leipzig 786.
J. C. Fabricius, Polizeischriften. Kiel 786. 90.
J. H. Campe, über Mittel z. Beförderung d. Industrie, d. Bevölkerung ꝛc. Wolfenb. 786.
J. H. Jung, Lehrb. der Staatspolizeiwissenschaft. Leipzig 788.
J. F. Ouvrier, über d. Mittel z. Beförd. d. Fleißes, d. Betriebsamk., d. Sitten u. s. w. Berlin 788.
A. G. Eichler, d. Polizey, s. Magistr., Wirthschaftsbeamte, Aerzte u. s. w. Prag 794.
J. L. Schwarz, System e. unvernünft. Polizey. Basel 796.
J. K. S. v. Holzschuers, Vers. e. vollst. Polizeisystems. Nürnb. 799.
J. D. A. Höks, Abriß d. Polizeiverf. Sulzb. 804.

J. v. Sonnenfels, Grundſ. d. Polizei, Handlung und Finanz. Wien 804.
W. Butte, Verſ. d. Begr. e. endl. und durchaus neuen Syſtems d. ſog. Polizeiwiſſenſchaft. Landshut 807.
J. F. E. Lotz, über d. Begriff d. Polizei u. d. Staatspolizeigewalt. Hildburgh. 807.
Deſſ. Ueber d. Princip d. Grenzen d. Polizei. Lpzg. 808.
J. J. v Obernberg, kl. Schr. für Polizei und Gemeinewohl. München 808.
G. Henrici, Grundz. e. Theorie d. Polizeiwiſſenſchaft. Lüneb. 808.
L. H. v Jacob, Grundſ. d. Polizeigeſetzgebung. Halle 809.
A. Eiſenhuth, Polizey- od. Staats-Einwohner-Ordn. ꝛc. Landsh. 809.
— Grundl. d. Polizeiwiſſenſchaft. Nürnberg 809.
D. F. Seeger, Lehre v. d. Staatszwecken. Heidelb. 810.
J. K. W. Rösling, d. Wiſſ. v. d. richt. Staatszwecke. Erl. 811.
F. W. Emmermann, über Polizei, ihren Begriff und ihr Verfahren. Marb. 813.
K. F. Roßhirt, über d. Begriff u. d. Beſtimm. d. Staatspolizei. Bamberg 817.
G. Gerſtner, üb. d. Gränzen d. Polizeigewalt. Landsh. 819.
J. M. Konrad, Grundr. e. Syſtem u. vollſt. Ueberſ. d. Civilpolizeiweſens ꝛc. Prag 817.
G. Gerſtner, Polizei Katechismus. Ingolſt. 818.
F. W. Emmermann, d. Staatspolizei in Bez. auf. d. Zweck d. Staats. Wiesbaden 819.
J. P. Harl, Handb. d. Polizeiwiſſenſch. u. ihrer Hülfsquellen.
Die Gewerbe-Polizei in Bezieh. auf. d. Landbau, von A. Müller. Leipzig 824.
Handb. d. Strafrechtswiſſenſchaft u. d. Teut. Strafgeſetzkunde, von K. A. Tittman. Halle 822.
Milit. Geſundheitspolizei mit beſ. Bezieh. auf d. K. K. öſterr. Armee. Von J. S. Isfordink, Wien 825.
Erkl. d. Strafgeſetzes über ſchwere Polizei-Uebertret., mit Berückſ. auf daſſelbe ſich bezieh. Geſetze ꝛc. von J. Kudler. Wien 824.
Der Waldſchutz, oder vollſt. Forſtpolizeilehre, von Dr. E. M. Schilig, Leipzig 826.
Zeller, ſyſtem. Lehrb. der Polizeiwiſſenſchaft. Leipzig 1828.

Rechtlicher Theil der Staatswiſſenſchaften.

§. 489.

Staatsrecht.

Das Daſein von den großen menſchlichen Geſellſchaften, welche wir Staaten nennen, iſt eine Erſcheinung, welche auf der ganzen Erde vorkommt, und verfolgen wir auch den Faden der Geſchichte bis ins graueſte Alterthum hinauf, ſo finden wir ohne Rückſicht auf Kultur und Localität Verhältniſſe

der mannigfachsten Art zwischen solchen, die herrschen und andern, die beherrscht werden. Selbst die rohesten Völker der Vergangenheit und Gegenwart lebten und leben in einer Art von geselliger Verbindung und Staatsverband. Es muß also gewisse Rechte und Pflichten geben, welche solche Verhältnisse begründen und nothwendig machen, da ein bloßer Naturzustand und ein isolirtes Leben der Einzelnen nicht möglich ist. Ein Staatsrecht ist daher, wie der Staat, selbst nothwendig.

§. 490.

Man hat seit langer Zeit das Staatsrecht in das innere und äußere getheilt, und unter letzterm das Völkerrecht begriffen. In der neuesten Zeit haben sich sowohl der Theorie als der Praxis nach zwei wesentlich von einander verschiedene Grundansichten über das Staatsrecht geltend gemacht, von denen man die eine füglich die historische oder die des göttlichen Rechts, die andere die philosophische oder die der Volkssouverainität nennen kann. In der Wirklichkeit haben fast nur diese beiden Grundansichten eine reelle Bedeutung, so daß sich die übrigen Ansichten über das Staatsrecht entweder der einen oder der andern der hier aufgestellten nähern.

§. 491.

Historisches System.

Der Grundansicht des historischen Systems gemäß, welches in den jetzigen Zeiten mehre und sehr geistreiche Vertheidiger gefunden hat, ist Gott der ursprüngliche Stifter der Staaten und Staatenverhältnisse; von ihm leiten die Fürsten zum Wohl und Heil der Völker ihre Macht ab; nur Gott und ihrem Gewissen sind sie verantwortlich und an die Unterthanen durch keine weitern Pflichten geknüpft. Bei vorkommenden Ungerechtigkeiten, ja selbst bei Bedrückungen dürfen nur Vorstellungen erhoben werden; den Gehorsam darf man aber erst bei dem Gebote offenbarer Unsittlichkeit ver-

weigern. Das Einschreiten mit gewaffneter Hand, so wie die Revolution, welche leicht dadurch entstehen kann, ist unter allen Umständen verboten, mögen auch noch so eigenthümliche Launen in dem Herrscher entstehen, mag er beschaffen sein, wie er will; denn er erscheint als das Werkzeug einer höhern Weltregierung, und als solches kann er hienieden nicht zur Strafe gezogen werden. Die einmal bestehenden politischen Formen dürfen auf keinen Fall durch gewaltsame Mittel angegriffen, vielweniger von den neuen verdrängt werden; denn dieß heißt die göttliche Gewalt angreifen und dem göttlichen Willen Trotz bieten; mit der gewaltsamen Umschaffung des bestehenden Lebensorganismus der Staatsgesellschaft wird das Heiligste selbst verhöhnt. — Es hängt nun ferner mit dem Elemente des historischen Princips genau und innig zusammen, daß die Staaten ihre Entstehung anlangend, weder als aus Vertrag, noch als aus dem übereinstimmenden Willen hervorgegangen gedacht werden können. Die Thatsache ging ja dem Begriffe voran und nicht nur politische Gewalten, sondern auch der Staatsorganismus nach allen seinen Aeußerungen, ist das Ergebniß der Nothwendigkeit und des den Menschen inwohnenden Triebes nach Geselligkeit. Die mit dem Staate nothwendig verbundene Souverainität geht nicht aus dem allgemeinen Willen des Volkes, sondern ebenfalls aus einer höhern Anordnung hervor; das Volk setzt vielmehr die Existenz eines souverainen Willens voraus. Der Souverain ist völlig unabhängig, da er ja in keinem Verhältnisse steht, welches ihn an die Pflichten irgend einer Abhängigkeit von der Menschheit binden könnte. Da er nur überirdischen Befehlen, nur den Gesetzen einer höhern Macht unterworfen ist, so können die seinem absoluten Willen entsprechenden Einrichtungen nur vor dem Forum seines Gewissens beurtheilt werden. So die historische Schule, die sich auf das göttliche Recht stützt.

§. 492.

Man wird zugeben, daß diese ein System darstellt, in

welchem jede Verbindlichkeit des Regenten in Bezug auf die Unterthanen geleugnet wird, nach welchem die Fürsten gleichfalls nur ihre eigene Sache in der Lenkung eines ganzen Volkes vertreten und die Befugniß dazu nur ein Recht ohne alle Pflicht iſt, ein Syſtem, nach welchem die fürſtliche Macht als ein von Gott erhaltenes Amt betrachtet wird, welches aber, wenn es den Anforderungen der ſtrengſten Gerechtigkeit entſpricht, ſich durch eine hohe Ehrwürde auszeichnet und dieſes um ſo mehr, wenn die Legitimität der oberſten Gewalt aus den Bedürfniſſen hervorgegangen, mit dem Volke ſich geſchichtlich entfaltet hat und das ganze Staatsleben überhaupt gegen den fortſchreitenden Zeitgeiſt nicht zurückbleibt.

§. 493.

Philoſophiſches Syſtem.

Auf ganz andere Grundanſichten, wie die der hiſtoriſchen Schule ſind, baut die philoſophiſche ihre ſtaatsrechtlichen Lehren. Dieſes Syſtem gründet ſeine Lehren auf *Verträge* und betrachtet das Volk als eine mit freiem Willen begabte Perſon, deren höchſtes Recht ſolche zu äußern *Souveränität* genannt wird. *Die unbedingte Herrſchaft des Rechts* iſt das oberſte Princip des philoſophiſchen Staatsrechts. Dieſe, die höchſte Aufgabe der Vernunft für vernünftig ſinnliche Weſen, wird nur in dem Staate (weil dieſer die einzige rechtliche Möglichkeit enthält, ſich dem Ideale dieſer Rechtsherrſchaft ſo ſehr wie möglich zu nähern) am vollkommenſten erreicht. Unter dem Staate verſteht man daher *diejenige vertragsmäßig geſtiftete Vereinigung freier Weſen*, worin die Herrſchaft des Rechts ins wirkliche Daſein treten und unter der Bedingung eines *rechtlich geſtalteten Zwanges* ſich darin behaupten kann und ſoll. Es iſt alſo in den Grundſätzen, nach welchen die Herrſchaft des Rechts unter der Bedingung des Zwanges realiſirt wird, auch der Begriff des *Staatsrechts* gegeben.

Das Staatsrecht zerfällt nach diesen Andeutungen in drei wesentliche Haupttheile:

1) in die Lehre von der rechtlichen Darstellung der Form des Staates,

2) in die Lehre von der rechtlichen Darstellung des Zwanges im Staate; und insofern mehre Staaten auf der Erde selbstständig und unabhängig neben einander bestehen,

3) in die Lehre von dem rechtlichen Nebeneinanderbestehen der Staaten oder in die Staaten- oder Völkerrechtslehre, welche aber eine selbstständige, wenn auch auf das philosophische Staatsrecht sich mehr oder weniger stützende Wissenschaft bildet.

§. 494.

Lehre von der rechtlichen Gestaltung der Staatsform.

Der Mensch kann in der Wirklichkeit, seine Bestimmung erfüllend nur im Staate, als einer von der Vernunft gebotenen Anstalt gedacht werden, worin die Behauptung persönlicher und dinglicher Rechte gesichert wird, und der Endzweck der Menschheit seine Beförderung und Unterstützung findet. Da diese Anstalt aber keine bloße Maschine, sondern ein lebender, aus freien Wesen bestehender Organismus ist, so müssen die Mittel, welche den Zweck derselben realisiren sollen, sich auf den Begriff stützen, daß dieser innigst zusammenhangende Organismus ein Ganzes bildet, welches sich dem Ideale der Vollkommenheit möglichst zu nähern bestimmt ist. Die Grundideen, auf welchen die rechtliche Organisation der Staatsform errichtet wird, sind die Urverträge, indem auf ihnen der Staat als Rechtsgesellschaft beruht. Sie enthalten die von der Vernunft mit Nothwendigkeit geforderte Grundlage. Hieraus ergibt sich Zweierlei für den ersten Haupttheil des philosophischen Staatsrechts, einmal nemlich die Lehre von den Urverträgen und dann die Lehre von der obersten Gewalt, als solcher, welche die Mittel zur Erfüllung dieser Verträge handhabt.

§. 495.

Urverträge.

Urverträge sind diejenigen Verträge, welche den Staat, als Rechtsgesellschaft unter einer vernunftgemäßen Form begründen oder die nothwendigen aus dem Begriffe des Rechts hervorgehenden Bedingungen enthalten, wodurch das rechtliche Zusammensein der Menschen möglich wird. Sehen wir auf den Zweck, der eine solche Vereinigung hervorgerufen, auf die zur Erreichung desselben erforderlichen Mittel, und endlich auf die Weise, wie diese angewandt werden müssen, so stellen sich uns drei Urverträge dar:

1) in dem Vereinigungsvertrage,
2) in dem Verfassungsvertrage und
3) in dem Unterwerfungsvertrage.

In dem Vereinigungsvertrage spricht sich gegenseitige Verständigung als Grundlage der Verbindung aus. Die Basis dieses Vertrages bildet das wechselseitige Versprechen, die Rechte und die sittliche Bestimmung Aller, als die Bedingungen der Würde der Menschheit, anzuerkennen.

In dem Verfassungsvertrage wird die Form des Vereines rechtlich festgestellt, und die Mittel und Bedingungen, welche auf die Erreichung des den Anforderungen der Vernunft entsprechenden Staatszweckes hinführen, werden in demselben bestimmt.

Da aber noch eine dritte Bedingung erfüllt werden muß, um den Vereinigungs- und Verfassungsvertrag für immer zu sichern, so ist der Unterwerfungsvertrag nothwendig, in dem dieser erst die Anerkennung und Verwirklichung der beiden vorhergehenden Verträge darstellt.

Der Unterwerfungsvertrag ist ein Act des freien Volkswillens, der sich dadurch kund gibt, daß die Gesammtmacht des Staates unter der Bedingung dem Staatsoberhaupte übertragen wird, daß dieses für die Aufrechthaltung der im

Verfassungsvertrage bestimmten rechtlichen Form des Staates in jeder Beziehung sorge. Dadurch wird das Staatsoberhaupt der Repräsentant des allgemeinen Volkswillens, es wird Souverain und hat als solcher die höchste exekutive Gewalt. Da es aber vermöge des Verfassungsvertrages selbst an die Grundgesetze des Staates gebunden ist, so ist und bleibt der allgemeine Volkswille der eigentliche Souverain.

§. 496.

Rechtliche Verhältnisse zwischen dem Regenten und dem Volke.

An den Unterwerfungsvertrag sind die rechtlichen Verhältnisse des Regenten zum Volke und dieses zu jenem geknüpft. In der Eigenschaft, als persönlicher Repräsentant des allgemeinen Volkswillens, erscheint der Regent als Oberherr derjenigen, welche ihm die Souverainität übertragen haben; diese sind Unterthanen. Weil über beiden aber das Gesetz steht, welches sich aus dem allgemeinen Volkswillen gebildet hat und die Legitimität des Regenten im Gegensatze von der Ansicht der historischen Schule, nicht in der auf göttlichem Rechte beruhenden Auctorität, also nicht in einer Thatsache, wodurch die Herrschergewalt als unmittelbar von Gott abgeleitet erscheint, sondern darin besteht, daß die Macht des Herrschers aus dem einmüthig ausgesprochenen Volkswillen hervorgegangen ist, so behält auch der Regent, wie als Mensch, so auch als Mitglied des Staates, alle seine Pflichten, es sei denn daß diese durch die ihm übertragenen Herrscherrechte verändert worden wären. So darf er z. B. weder das Eigenthum des ganzen Staates, noch das seiner Unterthanen der Disposition seines absoluten Willens anheimstellen, und selbst über die Unterthanen ist er nur — zufolge der philosophischen Schule — in so weit Herr, als sein Amt es erfordert.

§. 497.

Gesetzgebende Gewalt.

Die Gesetzgebung, als die erste Aeußerung des allgemeinen Volkswillens, enthält die mit dem Grundvertrage gegebenen, autentisch bestimmten Normen, nach welchen die jedesmalige Anwendung des Rechtsgesetzes im Staate erfolgen darf und soll. Die organischen Gesetze bilden die Basis der ganzen Legislation; denn persönliche Freiheit, persönliche Gleichheit, persönliche Sicherheit und Freiheit des Gewissens sind die Elemente, ohne die kein Staat in der von der Vernunft zu billigenden Form bestehen kann; sie enthalten die Grundbedingungen der Existenz und des Fortbestehens eines jeden Staatsvereines. Wenn gleich nun die Bekanntmachung und Vollziehung der Gesetze durch diejenige Person, welcher die oberste Gewalt anvertraut ist, geschehen muß, so ist doch zur Berathung jener Gesetze die Zuziehung einer Volksvertretung nothwendig.

Die Gesetze können, der Natur der Sache gemäß, nur dann Gültigkeit erlangen, wenn sie auf eine durch die organische Gesetzgebung vorgeschriebene Weise promulgirt worden sind.

§. 498.

Exekutive Gewalt.

Die exekutive Gewalt ist die Bedingung der legislativen, insofern nur durch sie die Vollziehung der Gesetze und hiemit die unbedingte Herrschaft des Rechts geltend gemacht werden kann; sie hat die rechtlichen Bestimmungen der gesetzgebenden Gewalt bekannt zu machen, auszuführen und zu verwirklichen. Ihr sichtbarer Repräsentant ist der Regent und nur in seinem Namen darf sie ausgeübt werden. Die gesetzgebende und ausübende Gewalt stehen sich, wie zwei Partheien, gegenüber; die Handhabung der erstern durch die letztere, oder die der letztern durch die erstere führt

zur Auflösung der Grundverträge. Denn in beiden Fällen würde die Grenzlinie zwischen dem Gesetze und dem Zwange, welcher auf die Verletzung desselben folgen muß, durchbrochen werden; der Zwang würde gemäß den Folgeschlüssen der philosophischen Schule nicht mehr von dem Gesetze, sondern nur von der Willkühr dessen abhängig sein, der die höchste Gewalt in Händen hat und Despotismus oder Anarchie würden die unvermeidlichen Folgen davon sein.

§. 499.

Inhalt der Staatsgesetzgebung.

Wenn die Staatsorganisation die Zwecke des Staates in ihrem ganzen Umfange realisiren und die realisirten sicher stellen soll, so ist der Inhalt der Staatsgesetzgebung einer der wichtigsten Punkte, welche im philosophischen Staatsrechte berührt werden müssen. Der Inhalt der Staatsgesetzgebung findet seine Begründung in der rechtlichen Form sowohl der legislativen als der exekutiven Gewalt. In beiden sind die Bedingungen gegeben, welche die Staatsgesetzgebung zu erfüllen hat, sie mag nun entweder die Verhältnisse der Staatsbürger unter sich, nach ihren im bürgerlichen Leben erworbenen Rechten sowohl als die Art und Weise bestimmen, wie der in seinen Rechten verletzte Bürger wieder zu seinem Rechte gelangen kann; sie mag Vorkehrungen über öffentliche Zucht, Wohlfahrt und Ordnung treffen, und sie mag endlich die Bestimmungen über das Abgabenwesen und über die Methode der Landesvertheidigung festsetzen. Die Staatsgesetzgebung bezieht sich also auf die vier Hauptgegenstände der Staatswirksamkeit, nemlich die Gerechtigkeitspflege, Polizeihoheit im weitesten Sinne, Finanzhoheit und Militairverwaltung. Ohne genaue Bestimmungen über diese Zweige ist der höchste Zweck des Staates, die unbedingte Herrschaft des Rechts nemlich, eben so wenig möglich, als ein den Grundsätzen der Vernunft entsprechender Staatsorganismus selbst.

§. 500.

Rechtliche Form der einzelnen Gesellschaften im Staate.

In der Lehre von der rechtlichen Darstellung der Form des Staates, haben die Gesellschaften in demselben eine hohe Bedeutung. Die Gesellschaften im Staate oder Corporationen, unter denen man die Vereinigung mehrer Staatsbürger zur Realisirung eines besondern Zweckes versteht, müssen geduldet werden, sobald sie weder dem Zwecke des Staates widersprechen, noch die Rechte einzelner Staatsbürger beeinträchtigen.

§. 501.

Kirche.

Unter den Gesellschaften im Staate ist die kirchliche die wichtigste. Unter Kirche versteht man eine Gesellschaft von Menschen, die sich zur Ausübung der Religion und zur Stärkung, Belebung und Läuterung ihres Glaubens, vermittelst eines äußern Gottesdienstes vertragsmäßig verbunden haben. So wie es nun aber für jede öffentliche Gesellschaft im Staate ein allgemeines Recht gibt, so gibt es auch ein allgemeines Kirchenrecht, welches in das öffentliche und Privat-Kirchenrecht zerfällt, je nachdem entweder Gesetze gegeben sind, welche die Rechte und Pflichten des Oberhauptes der Kirche bestimmen oder solche, welche sich auf die gegenseitigen Verhältnisse der Kirchen-Mitglieder beziehen. Das Eigenthümliche der kirchlichen Gesellschaft besteht darin, daß die Mitglieder derselben sowohl über gewisse religiöse Ueberzeugungen oder Dogmen, die man unter dem allgemeinen Begriffe »Symbol« zusammenfaßt, als auch über die äussern Uebungen und Handlungen, nemlich in einem den religiösen Ueberzeugungen entsprechenden Gottesdienste übereinstimmen müssen. Dieses Symbol darf aber nicht geändert werden; denn nur nach diesem wurde die Kirche als gesetzlicher Verein im Staate anerkannt. Aus einer kirchlichen Gesellschaft in die andere überzugehen, muß, dem jus emigrandi analog, um so mehr gestattet sein, als die Theilnahme an

dieser oder jener Kirche Sache des Gewissens ist, und der Zwang hier keine Anwendung haben kann.

§. 502.

Das Verhältniß der Kirche zum Staate.

Das Verhältniß der Kirche zum Staate anlangend, gibt es 1) ein hierarchisches System derselben, wonach der Staat und der Zweck desselben der Kirche und ihrem Zwecke unterworfen ist, 2) ein Territorialsystem im Gegensatze des hierarchischen, nach welchem die Kirche dem Staate untergeordnet erscheint, und 3) das Collegialsystem, nach welchem beide, Staat und Kirche völlig von einander unabhängig sind, beide als Zweck und auch als Mittel betrachtet werden, ihre Interessen gegenseitig zu befördern.

Nimmt man nun einerseits auf den Umstand Rücksicht, daß im Staate ein höchster Wille gedacht werden muß, dem sich Alles vertragsmäßig unterworfen hat, und daß nach der Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugungen mehre kirchlichen Gesellschaften in einem und demselben Staate vorkommen können, die als juristische Ganze eines gleichmäßigen Schutzes von Seiten des Staates bedürfen, andererseits auf die Folgen, welche mit der Anwendung des einen oder des andern Systems nothwendig verbunden sind, so erscheint das Territorialsystem nach der philosophischen Schule als das rechtliche und zweckmäßigste Verhältniß der Kirche zum Staate.

§. 503.

Die Hoheitsrechte (und die damit zusammenhangenden Pflichten) des Regenten.

Nachdem nun die Bestandtheile, Erfordernisse und Bedingungen hinsichtlich der rechtlichen Form des Staatsorganismus angegeben sind, bleiben noch einige Bemerkungen über das gegenseitige Verhältniß der Bürger und des Regenten insoweit übrig, als noch die Rechte und Pflichten betrachtet werden müssen, welche der Regent gegen die Unterthanen und diese gegen jenen haben. Die Rechte, welche dem Herr-

scher als Souverain, als Repräsentanten des allgemeinen Volkswillens zukommen müssen, sind sehr ausgedehnt. So hat er das Recht des Staats-Obereigenthums, welches sich aber nur bis dahin erstreckt, daß er die Trennung und Ueberlassung einzelner Theile des Staatsterritoriums an einen andern Staat verbiete und den Verkauf oder die Veräußerung derselben nur an Bürger desselben Staates zulasse; dann das Recht der Oberaufsicht und der Gesetzgebung im engern Sinne. Dazu kommt noch die Justizhoheit, nach welcher dem Regenten die Untersuchung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten in Angemessenheit zu den Grundgesetzen des Staates und den besondern obersten Decreten gebührt. Wie die Oberaufsicht über die Kirche, wovon oben die Rede war, ebenso hat der Souverain auch die über Cultur und Erziehungswesen, er hat das Recht die öffentlichen Erziehungs-Anstalten dem Zwecke des Staates gemäß zu organisiren. Ferner hat der Souverain die Finanzhoheit, Militairhoheit und das Recht Tractate zu schließen, aber auch im Falle der Rechtsverletzung das Recht zur Ankündigung des Krieges.

§. 504.

Majestätsrechte.

Außer den Hoheitsrechten kommen dem Regenten als dem Repräsentanten des obersten Volkswillens die sogenannten Majestätsrechte zu. Dahin gehört: 1) die Heiligkeit der Person des Regenten, da er ja die höchste sinnliche Würde repräsentirt; 2) die Unwiderstehlichkeit, indem ihm für die Realisirung des Staatszweckes die gesammten Kräfte der Staatsbürger und die vereinigte Kraft des Ganzen zu Gebote stehen; 3) die Unverantwortlichkeit, da sich ihm, als dem Organe des allgemeinen Willens, das Volk unbedingt unterworfen hat.

§. 505.

Pflichten des Regenten.

Dem Regenten liegen aber auch wesentliche Pflichten ob;

denn Rechte und Pflichten stehen in einer nothwendigen Wechselbeziehung zu einander, durch deren Harmonie eben die Bedingungen erfüllt werden, unter denen man dem Regenten die höchste Gewalt des Staates übertrug. Die Pflichten des Souverains beziehen sich theils auf die Aufrechthaltung der Verfassung, theils auf die Behandlung des Staates, als eines lebendigen Organismus, womit denn die Wahl und Anstellung der würdigsten Beamten in allen Zweigen der Staatsverwaltung verbunden ist, theils auf die Handhabung der allgemeinen Gerechtigkeit, verknüpft mit einer passenden Humanität gegen die Unterthanen.

§. 506.

Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Durch die Rechte und Pflichten des Regenten sind auch die der Unterthanen bedingt. Jeder Staatsbürger ist zur Leistung des im Unterwerfungsvertrage gelobten, unbedingten Gehorsams verpflichtet. So begründet die Rechte des Regenten sind, die Mittel zu bestimmen, ohne welche die Realisirung des Staatszweckes nicht möglich ist, ebenso begründet ist andrerseits das Recht der Unterthanen, die Erfüllung des Staatsvertrages nach allen seinen Bestimmungen vom Regenten zu fordern.

§. 507.

Rechtliche Darstellung des Zwanges im Staate.

Der Grundbegriff des Zwanges, dessen rechtliche Darstellung den zweiten Haupttheil des philosophischen Staatsrechts ausmacht, beruht auf der Existenz einer rechtlich organisirten Macht, welche alle Selbsthülfe zwischen den Staatsbürgern untersagt und jede rechtswidrige Aeußerung der Freiheit ahndet. In dieser erweiterten Ansicht seines Verhältnisses zum Zwecke des Staates, ist der Zwang von der rechtlichen Form der Gerechtigkeitspflege und von der Erhaltung und Befestigung der öffentlichen Sicherheit im Staate überhaupt, abhängig. Der Begriff des Zwanges setzt einen andern voraus,

durch den er erst wahre Realität erhalten kann; es ist der des Unterschiedes der Staatsbürger hinsichtlich ihrer politischen Freiheit. Zwar denkt man sich nach dem Naturrechte alle Menschen als sittlich mündig; in der Wirklichkeit aber, im Staate, erscheinen neben diesen auch sittlich Unmündige, und der Zwang ist das rechtlich gestaltete Mittel, letztere beim Mißbrauche ihrer Freiheit unschädlich zu machen.

§. 508.

Civil- und Kriminalfälle.

Die Fälle, welche zur Realisirung des Zwanges Veranlassung geben, lassen sich auf die Civil- und Kriminalfälle reduziren. Unter erstern versteht man die Verletzung der Civilgesetzgebung, deren Tendenz zunächst darauf hinaus geht, dem in seinem Rechtsverhältnisse und namentlich in seinem Eigenthums-Rechte gekränkten Individuum Ersatz oder Entschädigung zu verschaffen. Die andern aber sind Verletzungen der Kriminalgesetzgebung, deren Tendenz darin besteht, daß der Beleidiger durch eine vom Richter entschiedene, ihm öffentlich zugefügte Strafe von ähnlichen Rechtsverletzungen in Zukunft abgehalten, das begangene Verbrechen nach seinem ganzen Umfange geahndet, und der Staat gegen seine Angriffe gesichert wird.

§. 509.

Vergehen und Verbrechen.

Sowohl die Civil- als Kriminalfälle lassen sich entweder als Vergehen betrachten, insofern sie nach einer innern unsittlichen, fehlerhaften Triebfeder, gegen Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt im Staate gerichtet sind und keine wirklichen Rechte verletzen; oder als Verbrechen, insofern durch sie ein anerkanntes Zwangsrecht verletzt wird. Da die erstern ihrem Begriffe nach darauf gerichtet sind, entweder die Ordnung und Ruhe im Staate zu bedrohen oder den Hausfrieden zu brechen, oder dem Staate dienstfähige Bürger

zu entziehen, oder die physische Wohlhabenheit desselben zu hemmen oder der moralischen Ausbildung der Staatsbürger Hindernisse in den Weg zu legen, oder endlich die öffentlichen Anstalten im Staate zu verletzen, so gehören sie ins Gebiet der Polizei. Die Verbrechen sind entweder Staats- oder Privatverbrechen, insofern sie entweder die Rechte des Staates bedrohen oder verletzen und durch Hemmung und Erschütterung der Anstalten der bürgerlichen Gesellschaft den Staatszwecken widerstreben, oder in dem sie die anerkannten ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Individuen gefährden.

§. 510.

Strafe und Strafgesetzgebung.

Alle strafbaren Handlungen, man mag sie Civil- oder Kriminalfälle, man mag sie Vergehen oder Verbrechen nennen, müssen Folgen nach sich ziehen, die die Zwecke des Staates gegen dieselben sicher stellen, wenn anders der rechtlich gestaltete Zwang im Staate eine reelle Bedeutung gewinnen soll. Dieß führt auf den Begriff und den Zweck der Strafe. Wenn die Strafe aus der Bedrohung und Verletzung Einzelner sowohl als aus der der ganzen bürgerlichen Gesellschaft fügen muß und ein Uebel erfordert, welches der Staat der Rechtsverletzung durch ein Gesetz androht und kraft dessen dem Verbrecher zufügt, so besteht ihr Zweck zunächst in der rechtlichn Ausgleichung und Ahndung des verletzten Rechts. Mehr aber fordert der Zweck der Strafgesetzgebung, welcher von dem Zwecke der Strafe ganz und gar verschieden ist. Denn da der Zweck der Strafe mit dem des Staates im innigten Zusammenhange steht, so ist es die Aufgabe der Strafgesetzgebung, nicht allein Bestimmungen zu erlassen, welche nach geschehener Verletzung des Rechts in Anwendung gebracht werden sollen, sondern auch dahin zu streben, daß jede Verletzung möglichst verhütet und die Anwendung des Zwangs so viel, wie möglich, unnöthig werde,

kurz, sie muß eine Garantie in sich enthalten, welche eine möglichst ununterbrochene Herrschaft des Rechts beurkundet.

§. 511.

Praktisches Staatsrecht.

Aus den bisher entwickelten Begriffen und dargestellten Ansichten des philosophischen Staatsrechts ergibt sich, daß dasselbe den Grundsätzen der Vernunft zufolge, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse wie sie bestehen und einst waren, das Ideal eines vollkommenen Staates vorzeichnet, welches überall und unter allen Umständen volle Anerkennung verlangt. Das philosophische Staatsrecht bildet die Grundlage des praktischen, inwiefern dieses den Vernunftstaat in die Wirklichkat bringen und die bestehenden Verhältnisse demselben möglichst zubilden soll; es findet in den Grundsätzen des philosophischen Staatsrechts seinen letzten Maaßstab. Wenn nun auch dieses seine Vorschriften über die ganze Welt ausdehnt, so wird es aber erst dann praktisch, wenn es bei der Beziehung auf einen gegebenen Staat, neben den örtlichen Verhältnissen und vorherrschenden Zeitbedürfnissen, auch den Grad der Volkskultur und die geschichtliche Unterlage der bisherigen Verhältnisse der Verfassung berücksichtigt und durch diese Umstände modifizirt wird. Nur in diesem Falle wird die Anwendung der Grundsätze des philosophischen Staatsrechts im wirklichen Leben möglich. Die Thatsachen der Geschichte spielen im praktischen Staatsrechte eine um so wichtigere Rolle, als nicht allein fast alle Völker des Alterthums und Mittelalters, sondern selbst mehre der neuern Zeit mit der Sklaverei, Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit Gesetze anerkannten, die den ursprünglichen Rechten des Menschen widersprechen, wenn auch die fortgeschrittene Cultur in den civilisirten Staaten, wenigstens zum größten Theile diese Uebelstände abgeschafft, und hiemit die Praxis sich den theoretischen Forderungen der Vernunft bedeutend genähert hat. Die Modifizirungen des philosophischen Staatsrechts zeigen sich auch in allen Gestal-

tungen des wirklichen Lebens. So haben folgende historische Elemente einen größern oder geringern Einfluß auf die Gestaltung des praktischen Staatsrechts: Entweder ist die Verfassung des Staats ein Ausfluß der Regentengewalt, oder sie wird als Grundgesetz von dem Regenten den Volksrepräsentanten vorgelegt, oder von Volk und Regenten gemeinschaftlich berathen, oder von den Stellvertretern des Volkes entworfen. Wie für die Wahl der einen oder andern Verfassung, so wird auch rücksichtlich der Anwendung der Gewalten im Staate, der gesetzgebenden sowohl als der vollziehenden, der besondere Charakter einer Nation auf die Bestimmungen des Staatsrechts Einfluß haben müssen. Hier bildet das repräsentative, dort das ständische, hier das Ein- und dort das Zweikammersystem mit Rücksicht auf die Art und Weise des Wirkens, die wichtigsten Anhaltpunkte für die legislativen Bestimmungen. Wenn bei der Verfassung und den Gewalten im Staate in Bezug auf das praktische Staatsrecht die eigenthümlichen Verhältnisse eines Volkes und die daran geknüpfen Umstände eine so nothwendige als wesentliche Berücksichtigung verdienen, so ist dieß eben so wichtig bei der Verwaltung des Staates. In Bezug auf diese verliert sich der Einfluß des philosophischen Staatsrechts noch mehr; ja hier kann die Vernunft nur wenige rechtliche Bedingungen geben und einfache Grundsätze aufstellen, da die meisten Vorschriften theils auf den Resultaten der Geschichte, theils auf der Berücksichtigung der schon so oft erwähnten örtlichen und Zeitverhältnisse beruhen.

§. 512.

Positives Staatsrecht.

Das positive Staatsrecht hat rechtliche Formen und Verhältnisse gegebner Staaten darzustellen. Insofern heute nur die Europäischen und Amerikanischen Staaten einen würdigen Gegenstand der Betrachtung und Erörterung darbieten, wird

sich die Kunde des positiven öffentlichen Staatsrechts darauf beschränken, das öffentliche Recht dieser Staaten zu entwickeln. Da wo ein positives Staatsrecht besteht, ist dasselbe in seinen Hauptzügen schriftlich niedergelegt, und es bildet die Grundlage einer sogenannten Constitution oder Staatsverfassung. Die schriftliche Urkunde derselben heißt Charte. Die Quellen dieser Disciplin sind außer der Charte die öffentlichen Verhandlungen der Kammer, so wie die Staatsverträge mit dem Auslande. Zum philosophischen Staatsrechte verhält sich das positive Staatsrecht wie das Concrete zum Allgemeinen.

§. 513.

Presse.

In den Kreis des praktischen Staatsrechts gehört auch die Bestimmung über die Presse. Zwar ist die Schrift als unmittelbarer Ausfluß der Gedankenfreiheit in der ursprünglichen Freiheit des menschlichen Geistes begründet; da dieses ursprüngliche Recht aber dem Regenten übertragen worden ist, so ist dieser verpflichtet ein Preßgesetz zu erlassen. Doch bleibt die Aufstellung eines solchen, das den jedesmaligen Umständen genügte, und völlig zweckmäßig und erschöpfend wäre, eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben nicht allein des praktischen Staatsrechts, sondern auch der Politik. Das aus der Geschichte der Staaten hervorgehende Resultat scheint sich dahin zu erklären, daß in den konstitutionellen Staaten Preßfreiheit, in andern aber eine liberale Censur um so mehr den Vorzug verdienen, als mit dieser nicht nothwendig eine Lähmung der geistigen Mittheilung verbunden ist.

§. 514.

Das philosophische Völkerrecht.

Das philosophische Völkerrecht stützt sich auf die Grundsätze der philosophischen Rechtslehre, so wie auf die des philosophischen Staatsrechts; von dem letztern weicht es nur in so fern ab, als seine Lehren es nicht mit einzelnen Individuen und Verhältnissen desselben Staates, sondern mit

ganzen Nationen zu thun haben. Uebrigens finden auch hier dieselben ewigen, von der Vernunft gegebenen Grundsätze Anwendung. Denn wenn im Natur- und philosophischen Staatsrechte die aus der Idee der Rechtsherrschaft hervorgehenden ursprünglichen und erworbenen Rechte und die rechtlichen Verhältnisse sittlicher Wesen in deren äußerm freien Wirkungskreise dargestellt und entwickelt werden, so ist das Recht der Selbstständigkeit und unbedingten Gleichheit verschiedener Staaten nach denselben Vernunftgesetzen auch als die Basis des philosophischen Völker- oder Staaten-Rechtes zu betrachten, in dem vor der Vernunft in völkerrechtlicher Beziehung jeder Staat als ein in sich geschlossenes, rechtlich organisirtes Ganzes, als eine juridische Person erscheint. Das philosophische Völkerrecht hat demnach das Ideal der Rechtsherrschaft auf der ganzen Erde und die Grundsätze darzustellen, welche die einzelnen Staaten in ihren wechselseitigen Verhältnissen zu einander, zur Begründung eines rechtlichen Nebeneinanderbestehens zu befolgen haben. Das rechtliche, selbstständige und unabhängige Nebeneinanderbestehen der Staaten geht, da dieselben als geschlossene, gesellschaftliche Vereine sittlicher Wesen zu betrachten sind, aus den Gesetzen der Freiheit hervor. Selbstständigkeit und Integrität ist das Urrecht im Völkerrechte und dieses sowohl, als die unmittelbar daraus abgeleiteten Rechte müssen in den Verhältnissen aller einzelner Staaten anerkannt werden, widrigenfalls die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden nicht möglich ist. Die Selbstständigkeit beruht auf der uneingeschränkten Gebietsherrschaft, auf der völligen Unabhängigkeit von jedem andern Volke und auf der Ausübung des Rechts von Seiten eines Volkes, sich Regierung und Verfassung selbst bestimmen zu können. Kein Volk kann demnach als Mittel eines andern betrachtet werden, keinem steht die Befugniß zu, ein anderes in den Mitteln zu stören, welche dieses zur Erreichung seines Staatszweckes gewählt hat. Und sollte eine rechtswidrige Einmischung oder gar ein feindlicher Angriff von

Außen erfolgen, so steht es nach den Principien des Völkerrechts dem beleidigten Volke zu, eine solche Einmischung, sie mag einen Charakter haben, welchen sie will, entweder zu verhüten, oder eine Wiederholung derselben gänzlich unmöglich zu machen. Hieraus ergibt sich denn auch die rechtliche Begründung des Zwanges unter den Staaten, der im Völkerrechte überhaupt von so wesentlicherer Bedeutung ist, als bei innigerer Verflechtung der Staaten-Interessen, die absoluten Handlungen des einen Staates, ohne gerade unmittelbar die Rechte des andern zu verletzen, zuweilen nicht ohne Einfluß für die Bürger dieses letztern sind.

§. 515.

Diesen Andeutungen zufolge wird, so wie das Staatsrecht bald als rechtliche Organisation der Staatsform, bald als rechtliche Organisation des Zwanges erscheint, auch das philosophische Völkerrecht in die Lehre von dem rechtlichen Nebeneinanderbestehen der Staaten und in die Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges zwischen denselben nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen zerfallen müssen.

§. 516.

Rechtliches Nebeneinanderbestehen der Staaten.

Die allgemeinen Grundsätze für das rechtliche Nebeneinanderbestehen der Staaten sind in den vielfach erwähnten ursprünglichen Rechten enthalten. Ohne die Freiheit läßt sich weder das rechtliche Nebeneinanderbestehen der Staaten denken, noch auch die Möglichkeit, daß die sinnliche und geistige Cultur eines Volkes Fortschritte machen könne. Durch die rechtliche und politische Gleichheit werden alle Völker von der Vernunft zur Verwirklichung des Rechts, so wie zur unbedingten Anerkennung der Selbstständigkeit und Integrität eines jeden berufen. Gleichmäßige Behandlung ist gegenseitige Pflicht. Nur durch diese Principien wird das Gleichgewicht der physischen und moralischen Macht der Völker möglich. Außer diesen Erfordernissen gehört noch hieher die ge-

genseitige Oeffentlichkeit, indem durch diese ein Volk erfährt, in welchem Verhältnisse es zu einem andern sich befindet, und die Anerkennung des durch die öffentliche Meinung gebildeten Kredits, welcher im öffentlichen Leben nicht weniger als im Privatleben nothwendig ist.

§. 517.

Staatenverträge.

So wie die rechtliche Verbindung der Individuen auf Vertrag beruht, eben so nothwendig nimmt ihn die Vernunft auch als die Basis der rechtlichen Verbindung der Völker an. Wenn die Nothwendigkeit einer Verbindung zwischen den Völkern zweifellos ist, so können es doch nur Verträge sein, welche dieser Verbindung und Wechselwirkung der Völker auf einander eine rechtliche Form geben. Außer den mannigfaltigsten Verträgen, welche zwischen Staaten ebenso denkbar sind, wie zwischen Privaten, sind gegenseitige Bündnisse nothwendig, um sich die gemeinschaftliche Erhaltung völkerrechtlicher Befugnisse gegenseitig zu garantiren. Die Völkerverträge sind wie die der Privaten allemal bindend und dann ist dieß nicht der Fall, wenn sie gegen die ursprünglichen Rechte eines Volkes verstoßen. Jedes Volk ist berechtigt und verpflichtet, Gesandte zu schicken und solche von andern Staaten anzunehmen, indem in diesen für die Aufrechthaltung der bestehenden Verträge und Bündnisse die hinlängliche Gewährleistung gegeben werden muß. Aber erst dann ist auch die Aufgabe des philosophischen Völkerrechtes gelöst, wenn die ganze Menschheit als ein allgemeiner rechtlicher Verein der einzelnen Staaten in der Wirklichkeit erscheint, welcher in der Begründung und Erhaltung des Gleichgewichtes der Rechte sich dem Ideale eines ewigen Friedens möglichst genähert hat.

§. 518.

Rechtliche Darstellung des Zwanges unter den Staaten.

Da sich die Staaten in ihren rechtlichen Verhältnissen wie Privatpersonen einander gegenüberstehen und das philosophi-

sche Privatrecht die Anwendung des erforderlichen Zwanges bei widerrechtlichem Eingreifen in die Zwecke eines Individuums, so wie in die Mittel dazu, für erlaubt hält, so müssen dieselben Grundsätze auch im philosophischen Völkerrechte ihre Geltung haben. Hier tritt nun zwar der Unterschied ein, daß für die Individuen eines einzelnen Staates die vollziehende Gewalt das Zwangsrecht ausübt und zwischen den Staaten eine solche nicht existirt. Dagegen entscheidet die Idee der Herrschaft des Rechts; denn diese muß eben so gut die Anwendung von Zwangsmitteln gestatten, die dazu geeignet sind, die Aufhebung des bedrohten Zustandes eines Staates zu erzielen, als sie die ursprünglichen Rechte desselben anerkennt, mögen diese Zwangsmittel nun nach Bewandniß der Umstände in Prävention oder Nothwehr oder in Vergeltung bestehen. Nach dem Grundsatze, daß der Zwang da seine Grenze finden muß, wo der Zweck mit dessen Anwendung erreicht ist, ist er von der Strafe verschieden; denn von dieser kann zwischen gleich selbstständigen Staaten nicht die Rede sein.

§. 519.

Intervention und Nichtintervention.

Eine der schwierigsten Aufgaben des philosophischen Völkerrechtes ist die Frage über *Intervention* und *Nichtintervention*, die ihrer Entscheidung nach theils auf den Grundsätzen des *Staatsrechts*, theils auf denen der *Staatskunst* beruht. Wenn es allerdings keinem Staate absolut, sondern nur relativ zustehen kann, sich in die Angelegenheiten eines andern einzumischen, so scheint es doch den Principien der Vernunft nicht widersprechend, sondern eine Anforderung derselben zu sein, daß jeder Staat intervenire, sobald seine eigenen Zwecke durch die Verhältnisse eines andern Staates *wesentlich* gefährdet werden und dringend zu ihrer Sicherstellung auffordern; eine solche Dazwischenkunft ist nur eine Vertheidigung der Selbstzwecke.

§. 520.

Retorsionen, Repressalien, Krieg.

Da der Zwang zwischen Staaten theils in Erwiderungen besteht, welche nach verweigerter Genugthuung der Verletzung unvollkommener Rechte entsprechen, theils in solchen, welche der Verletzung von Zwangsrechten gelten, theils solche Maaßregeln erheischt, welche nach erfahrener Unwirksamkeit dieser Mittel, nach wirklich vollbrachter Verletzung von Zwangsrechten, und nach der Scheiterung jeder friedlichen Ausgleichung genommen werden müssen, so entstehen die Begriffe: Retorsionen, Repressalien, Krieg. Letzterer kann vor dem Forum der Vernunft aber nur dann gerechtfertigt werden, wenn er ein Vertheidigungskrieg ist; es ergibt sich dieses aus den Umständen, unter welchen er geführt wird.

§. 521.

Neutralität.

Weil der Krieg nur diejenigen Staaten treffen darf, welche ihn führen, so steht einem andern die Befugniß der Theilnahme oder der Neutralität zu, erstere aber nur dann, wenn dieser Staat außer dem Umstande, daß er seine eigenen Interessen wesentlich gefährdet sieht, an eine der kriegführenden Partheien durch vertragsmäßige Verbindlichkeiten gebunden ist. Die Verhältnisse des neutralen Staates in Bezug auf die kriegführenden Partheien, bleiben, wie sie früher waren, selbst wenn die Neutralität eine bewaffnete ist.

§. 522.

Friede.

Der Krieg muß beendigt werden, sobald sein Zweck erreicht ist, nemlich mit der Wiederherstellung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den kriegführenden Staaten. Der Friedensschluß ist die vorzüglichste Forderung der Vernunft. Mit ihm wird die unterbrochene Herrschaft des Rechts wieder fortgesetzt, die sich von nun an um so bleibender gestaltet, je

zuverlässiger die im Friedensschlusse enthaltenen Garantien sind, um die künftige Sicherheit vor ähnlichen Rechtsverletzungen zu bewahren.

§. 523.

Praktisches Völkerrecht.

Von den bisher betrachteten Lehren ist das praktische Völkerecht, welches theils die durch Sitte, Gewohnheit und Gebräuche geheiligten Grundsätze des rechtlichen Verkehrs, theils die rechtlichen und politischen Verhältnisse der Staaten bestimmt, wie sie in der Gegenwart auf positiven Verträgen, Gesetzen und erworbenen Rechtsansprüchen beruhen, zum großen Theil verschieden, wenn es auch mit ihnen nicht nur dieselben Grundprincipien gemein hat, sondern in ihnen soweit den letzten Maaßstab haben muß, als es nur in der möglichst größten Annäherung an die von der Vernunft mit Nothwendigkeit geforderten Grundsätze des philosophischen Staats- und Völkerrechtes seine Vollendung erhalten kann.

§. 524.

Praktisches Staatensystem, Gleichgewicht der Staaten.

Da die Neige des fünfzehnten Jahrhunderts und der Anfang des sechszehnten, wie allenthalben, so auch auf die Verhältnisse des praktischen Völkerrechtes durch den Drang der Ereignisse mächtig einwirkten und für dieses sogar eine neue Epoche begründeten, so scheinen einige Worte über das sich seit dieser Zeit gestaltende und jetzt bestehende praktische Staatensystem, als die Grundlage des Verkehrs und der Wechselwirkung der Völker aufeinander, nicht übergegangen werden zu dürfen. Dieses System beruht auf der Idee des politischen Gleichgewichtes. Zwar ist das Recht die wesentlichste und erste Bedingung desselben; denn die Vernunft verlangt mit Nachdruck die Begründung und Handhabung des Rechts zwischen den einzelnen von einander unabhängigen Staaten, die keine höhere menschliche Auctorität über sich haben. Aber es gibt noch eine Bedingung, welche

im praktischen Völkerrechte eine würdige Berücksichtigung bedarf, um so mehr, als von ihr die Wahl der wirksamsten Mittel abhängt, um die Zwecke des Rechts und der Wohlfahrt, wie im innern, so im äußern Staatsleben zu erreichen. Es ist dieß die Klugheit, mittelst welcher sich zu dem Begriffe des Gleichgewichtes der der Politik gesellt. Es muß also an Mittel gedacht werden, welche um das Gleichgewicht zu begründen und das begründete zu garantiren, Recht und Klugheit empfehlen.

§. 525.

Politische Ehren und daran geknüpfte Rechte.

Da die jedesmalige factische Stellung und Verbindung der einzelnen Völker gegen einander, die Basis des Gleichgewichtes der Staaten ist, so bildet jetzt Europa nach seinen fünf Großmächten einen Staatenverein, für den es gewisse Interessen und Zwecke gibt, welche sich auf die ganze Erde erstrecken. Indeß beweist die gegenwärtige, wie jede Statistik, daß es nicht darauf ankomme, ob alle Staaten eine gleiche Bevölkerung haben und ob sie alle Staaten des ersten politischen Ranges sind; sondern, daß auch die moralische Kraft, die öffentliche Meinung eine wichtige Stütze bilde. Mit dieser Gleichheit der Rechte und mit der Selbstständigkeit der Staaten ist aber eine Ungleichheit im politischen Gewichte wohl verträglich. Daher denn auch die Sitte des Völker-Ceremoniels und die damit zusammenhangende Rangordnung unter den Staaten; daher ihre Eintheilung nach der Würde ihrer Wichtigkeit. Außerdem hat der Begriff des Ranges noch einen Unterschied des Titels begründet, an welchen mehre theils aus der Geschichte, theils aus herkömmlicher Sitte hervorgegangene Ehren und Vorrechte geknüpft sind. So sind die Königlichen Ehren die höchsten, und diejenigen Fürsten, welche sie besitzen, wozu außer dem Pabste, den Kaisern und den Königen, auch noch der Churfürst von Hessen, die Großherzoge, der deutsche Bund, die Schweiz und

der Nordamerikanische Freistaat gehören, haben das Recht, Gesandte ersten Ranges zu ernennen. So gehen unter den übrigen Staaten die Herzogthümer den Fürstenthümern und diese wieder den kleinern Republiken in ihrer äußern Ankündigung voran.

§. 526.

Da nun, wie wir einleitend bemerkten, die im philosophischen Staats- und Völkerrechte aufgestellten obersten Grundsätze, auch im praktischen Völkerrechte dafür gehalten werden müssen, obschon die der Klugheit noch mit ihnen in Verbindung treten, so verdienen auch hier die Begriffe von Freiheit, Unabhängigkeit und Gleichheit, wiewohl von einem, den in der Wirklichkeit statt findenden Verhältnissen gemäß, modifizirten Gesichtspunkte eine nochmalige Erwägung. Die Anerkennung der Souverainität, als das Kriterium der völligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Staates, ist theils im philosophischen Völkerrechte begründet, theils erfolgt sie durch die sich gestaltenden Verhältnisse des praktischen Staatenlebens. Mit dem Souverainitätsrechte hängt auch das der Exterritorialität eines sich in einem fremden Staate befindenden Fürsten zusammen, welches auch auf dessen Gefolge ausgedehnt wird.

§. 527.

Einschränkung der Rechte eines Staates innerhalb seines Territoriums — Intervention, Nichtintervention.

Jedem Staate steht nach dem philosophischen Staats- und Völkerrechte zwar das Recht zu, in seinem Innern Alles zu thun, was er für die Erreichung seines Zweckes für nothwendig hält, ohne daß ein Anderer das Recht hätte, sich einzumischen. Aber so wie die nach denselben Grundsätzen nothwendig freie Beschiffung der See in der Praxis wesentliche Modifikationen erfährt, so bestehen auch nach dem praktischen Völkerrechte entweder Verträge, welche die willkührliche Umbildung der Constitution eines Staates verbieten, oder poli-

tische Gründe sind es, welche den einen Staat bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen er die neue Form eines andern anerkennen will.

Hinsichtlich der Intervention oder Nichtintervention, über deren Zu- oder Unzulässigkeit schon bei einer andern Gelegenheit die Rede war, werden im praktischen Völkerrechte theils die Thatsachen der Geschichte, theils die Politik zu Rathe gezogen.

§. 528.

Behandlung eines Fremden. — Geflüchtete Verbrecher.

Was ferner noch die völkerrechtlichen Aeußerungen eines Staates innerhalb seines Umfanges betrifft, so ist die durch die Grundsätze der Praxis bestimmte Behandlung eines Fremden wohl zu berühren, insoweit auch er verpflichtet ist, für den Schutz, den man ihm im Staate angedeihen läßt, sich dessen Anordnungen wie der Eingeborne zu fügen. Zur Sitte gewordene Billigkeitsgesetze haben dieses aber dahin gemildert, daß *Personalsteuern* von dem Fremden nicht erhoben werden.

Die Frage hinsichtlich des Auslieferns geflüchteter Verbrecher ist jedoch eine rein-praktisch-völkerrechtliche, welche, da die exekutive Gewalt eines Staates nicht über die Grenze hinaus angewandt werden kann, durch Verträge gelöst werden muß.

§. 529.

Kolonien.

Bei dem Gedanken über Freiheit und Unabhängigkeit der Staaten, drängt sich der über das Verhältniß der Kolonien zum Mutterstaate auf, ein Thema, welches die Anerkennung der Kolonien von Seiten des Mutterstaates anlangend, das praktische Völkerrecht vielleicht noch nicht gelöst hat. Die Vernunft erklärt dieselben, falls sie durch keinen besondern Vertrag an das Mutterland gekettet sind, für unabhängig

und dieses um so mehr, wenn sie sich der Kraft bewußt sind als selbstständige Staaten auftreten zu können.

§. 530.

Die politische Gleichheit der Völkerrechte und Völkerpflichten liegt schon in dem Begriffe der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten. Aber auch in diesem Betrachte müssen bald diese, bald jene Rücksichten, insofern sie sich auf die Wohlfahrtszwecke der Staaten beziehen, das philosophische Völkerrecht mehr oder minder modifiziren. Ein Beispiel erläutert diesen Gedanken: Wenn gleich die Meerengen, welche die Küsten eines Staates berühren, ebenso zum Territorialbesitz desselben gehören, wie die ihn durchströmenden Flüsse und Kanonenschußweite von den Ufern nach staatsrechtlichen Begriffen die beherrschte und zu vertheidigende Grenze ist, so kann doch das praktische Völkerrecht durch bestehende Verträge die Sache so gestalten (wie dieß denn auch geschieht), daß man die Benutzung solcher Meerengen und anderer an dieselben geknüpften Rechte nicht verweigern darf.

§. 531.

Völker = Verträge.

Bilden im philosophischen Völkerrechte die ursprünglichen Rechte den bei weitem wichtigsten Gegenstand der Erörterungen, so sind dagegen im praktischen die erworbenen von weit wesentlicherer Bedeutung. Sie stützen sich entweder auf die ursprünglichen oder widersprechen ihnen wenigstens nicht. Vor Allem aber sind es die Verträge, welche hier vorzugsweise zur Sprache kommen müssen; denn sie lassen sowohl die selbstständige Natur eines jeden Staates wirksam hervortreten, als sie auch die Völker zu einem Ganzen verbinden und einen lebhaften Austausch der geistigen und physischen Güter zu Stande bringen.

§. 532.

Werden Verträge zwischen Staaten eingegangen, so geschieht dieß durch Gesandte, welche im Namen der exeku-

tiven Souverainität als Stellvertreter der Staaten fungiren. Der Regent, welcher den Gesandten schickte, ist zur Ratifizirung des in seinem Namen abgeschlossenen Vertrages ebenso verpflichtet, wie die Paciscenten eines Privatvertrages, unter der Bedingung jedoch, daß die Grenzen und Bedingungen, welche in der Vollmacht des Gesandten angegeben sind, nicht überschritten werden. Aber auch nicht eher als mit erfolgter Ratifikation hebt die Gültigkeit des Vertrages an. Zur Gültigkeit der Verträge zwischen Staaten ist außerdem noch die freie, ungezwungene Einwilligung der Contrahenten und der Umstand erforderlich, daß bei Verwirklichung derselben nicht die Rechte und Interessen eines dritten Staates beeinträchtigt werden. Aus der freien und ungezwungenen Einwilligung folgt, daß ein etwa aus dem Vertrage erwachsender Nachtheil, für den einen Staat den Vertrag nicht auflösen, sondern ihm nur dann seine Gültigkeit nehmen kann, wenn mit dessen Erfüllung die Existenz des andern Staates, als selbstständigen und unabhängigen Organismus, selbst auf dem Spiele stehen würde. Alsdann tritt das sogenannte Nothrecht ein, welches, obschon dem Naturrechte nach verwerflich, im Völkerrechte da, wo es sich um die heiligsten Interessen eines Volkes handelt, erlaubt sein kann und muß. So wie aber ein Staat das Recht hat, mit einem andern Verträge einzugehen, ebenso hat er auch das Recht, angebotene oder gar aufgedrungene Verträge abzulehnen, widrigenfalls ja seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nichtig sein würde. Jedoch ist es herkömmliche Sitte des praktischen Völkerrechtes, die Gründe einer solchen Ablehnung nicht zu verschweigen.

§. 533.

Arten der Völkerverträge.

Die Verträge zwischen Staaten lassen sich wesentlich auf zwei Unterschiede zurückführen, je nachdem nemlich deren Vollziehung entweder sogleich und auf einmal oder je nachdem sie nach und nach statt finden soll. Cessions-,

Grenz- und Tausch-Verträge werden demnach in die erste, und Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Schutz-Verträge, die man füglicher Bündnisse nennt, in die zweite Klasse gehören müssen. In so weit es nun auch Verträge gibt, welche Bestimmungen beider Arten enthalten, wozu gewöhnlich die Friedensschlüsse gehören, hat man noch gemischte Verträge. Da die Bündnisse ihrer Natur nach, immer auf freundschaftlichen Verhältnissen beruhen, so können sie auch nur so lange bestehen, als diese, und müssen aufgehoben werden, sobald entweder Krieg oder eine Constitutions- und Regierungsveränderung des einen Staates eintritt, welche mit dem Fortbestande der freundschaftlichen Verhältnisse zu einem andern Staate nicht vereinbar ist, und die Auflösung derselben zur Folge haben muß.

§. 534.

Gesandte.

Mit der Nothwendigkeit der Verträge, als der positiven Grundlage der Staatenbeziehungen zu einander, ist auch die Nothwendigkeit des Gesandtschaftswesens gegeben, indem sowohl Verträge zwischen den Staaten durch Bevollmächtigte geschlossen, als überhaupt jeder rechtliche Verkehr derselben mit einander durch diese geleitet werden muß. Zu diesem Behufe ist jeder Staat verpflichtet, dem andern für dessen Existenz und Sicherheit Gewähr zu leisten und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Verträge in ihrem ganzen Umfange erfüllt werden. Die Person, welche im Namen ihres ganzen Staates die in jeder Beziehung hinreichende Garantie leistet, ist der Gesandte, welcher in den fremden Staat abgeschickt wird und in der Nähe des Staatsoberhauptes leben muß. Aber diese Garantie ist nicht die einzige wesentliche Bestimmung eines Gesandten. Außer der Sorge für die Aufrechthaltung einer freundschaftlichen Verbindung seines Staates mit dem, wobei er akkreditirt ist, liegt ihm auch die heilige Pflicht ob, die Interessen seines Staates im vollsten Maaße

zu vertreten, diesen mit allen öffentlichen Vorgängen im fremden Staatsgebiete bekannt zu machen, und den Unterthanen seines Staates in diesem den wirksamsten Schutz zu verschaffen. Das Recht, die Gesandten zu ernennen, kommt nur dem Repräsentanten der exekutiven Gewalt, dem Staats-Oberhaupte zu, welches aber auch zugleich verpflichtet ist, ihnen das Kreditiv oder Beglaubigungsschreiben zu geben.

§. 535.

Je nachdem die Gesandten durch fortwährende Residenzen in der Nähe des Oberhauptes eines fremden Staates ihren Beruf erfüllen, oder je nachdem sie bei außerordentlichen Veranlassungen und in Bezug auf ein besonderes Geschäft abgeschickt werden, haben sie den Charakter eines beständigen oder außerordentlichen Gesandten.

Aber es bestehen auch noch in anderer Beziehung verschiedene Stufen unter denselben. Bald besorgen sie nicht blos die Geschäfte ihres Staates, sondern vertreten auch dessen Oberhaupt bei dem Regenten des andern Staates, und dann werden sie Botschafter genannt; bald vertreten sie, zwar nicht die Person ihres Oberhauptes, wohl aber die Interessen ihres Staates, und diese sind die bevollmächtigten Minister — Ministres plenipotentiairs; bald sind sie nur bei den Behörden des fremden Staates, nicht bei dem Oberhaupte desselben accreditirt, und diese werden Minister-Residenten — Minister ohne Charakter, Chargés d'affaires — genannt.

§. 536.

Die hohen Begriffe von Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Herrschers müssen nun auch auf die Gesandten übergehen, die diesen und mit ihm den Staat repräsentiren. Dieses ist eine durch das praktische Völkerrecht besonders befestigte Sitte, die auch dem Alterthume streng geheiligt war. Ausserdem sind auch andere Vorrechte wesentliche Merkmale des hohen Charakters der Gesandten. So kommt das Recht der

Exterritorialität ihnen deßhalb zu, weil sie als Repräsentanten ihres Staates nicht als existirend in einem fremden Staate angesehen werden können, und die Beleidigung eines Gesandten ist ein Majestäts-Verbrechen gegen denjenigen Staat, der ihn beauftragt hat.

§. 537.

Krieg.

Seine erhabenste Stellung nimmt das praktische Völkerrecht da ein, wo die Zwecke zweier oder mehrer Staaten dergestalt in Gegensatz kommen, daß weder gütliche Unterhandlungen, noch die geringern Zwangsmitteln, Retorsionen und Repressalien hinreichen, um den Zustand der rechtlichen Verhältnisse wieder herbeizuführen. Dann hat nemlich der beleidigte Staat das Recht zum Kriege, um den beleidigenden zur Anerkennung des bedrohten Rechts und zum Schadensersatz zu nöthigen. Im praktischen Völkerrechte haben sich in Bezug auf diese Verhältnisse mehre Grundsätze geltend gemacht, in deren Beobachtung die sich gegenüberstehenden Partheien häufig gewetteifert haben. So erfolgt z. B. kein Krieg ohne vorhergegangene feierliche Ankündigung desselben, wiewohl das philosophische Völkerrecht eine solche nicht erfordert; so ruft der eine Staat seine Unterthanen, die sich im feindlichen befinden, bei Strafe binnen einer gewissen Frist zurück, und dadurch, daß alle Verbindungen, selbst die des Briefwechsels mit dem feindlichen Lande abgebrochen werden, wird letzterm Zeit gelassen, sich auf die kommenden Ereignisse gefaßt zu machen. Da es aber höchst ungerecht wäre, das Privateigenthum von fremden, dem feindlichen Lande angehörigen Personen, welches entweder vor der Eröffnung des Krieges in dem andern Staate war, oder aus Unbekanntschaft mit der Kriegserklärung, nach derselben eingeführt worden ist, zu konfisziren, so tritt auch hier der Gerechtigkeit und Billigkeit berücksichtigende Grundsatz des praktischen Völkerrechts ein, den Zeitpunkt zum Verkaufe oder zur Fortschaffung solcher Güter zu bestimmen.

§. 538.

Rechtliche Führung des Krieges.

So wie nun kein Krieg ohne Ankündigung desselben erfolgen darf, ebenso verlangt auch das praktische Völkerrecht, daß derselbe rechtlich und menschlich geführt werde, und daß man sich unsittlicher Mittel und zweckloser Grausamkeit enthalte. Es darf kein Unbewaffneter im feindlichen Lande gemißhandelt oder gar getödtet werden; denn nur gegen denjenigen soll die feindliche Macht gerichtet sein, der an dem Kampfe Antheil nimmt; Staat gegen Staat steht im Kampfe aber nicht die Privatbürger gegen einander und nur das Staats- und nicht das Privateigenthum kann in Anspruch genommen werden, es sei denn daß die nothwendigen Zwecke des Krieges hier eine Ausnahme erheischten. Ausgenommen sind aber hievon Kundschafter, Spione und Verräther. Da Kriegsrecht und Kriegsraison während des Krieges nur die Mittel erlauben, welche zur Erreichung des Zweckes nothwendig sind und den Charakter unnützer Grausamkeit nicht besitzen dürfen, so ist der Gebrauch gewisser Waffengattungen nach dem praktischen Völkerrechte nicht erlaubt.

§. 539.

Geisseln — Gefangene.

Auch kommen in praktisch-völkerrechtlicher Hinsicht Geisseln und Gefangene in Betracht. Erstere werden als Bürgen für die Erhaltung gewisser Stipulationen, so wie zur Erhaltung der Ruhe in eroberten Provinzen entweder gegeben oder genommen. Diejenige Macht, welche Geisseln in Händen hat, kann aber nur über deren Freiheit, nicht über das Leben derselben gebieten. Die Gefangenen stehen unter völkerrechtlichem Schutze, insofern ihre Gefangennehmung nur unter der Bedingung, daß man sie dieses Schutzes theilhaftig werden lassen wollte, erfolgte.

§. 540.

Seekrieg.

Da ein Seekrieg nach denselben Rechts-Grundsätzen, wie der Landkrieg beurtheilt wird, so dürfen alle Schiffe, welche für den Zweck des Krieges in jeder Beziehung ausgerüstet sind, nach ihrer Eroberung als Beute betrachtet werden. Die Sicherheit der Kauffahrteischiffe aber muß unangetastet bleiben. Wenn aber hie und da noch die Praxis den nachdrücklichen Forderungen der Vernunft und selbst den Regeln der Klugheit durch die Bestätigung der Kaperei nicht entspricht, so kann dieses nur als eine nicht zu rechtfertigende Anomalie des Völkerrechtes und als ein trauriger Ueberrest ehemaliger Barbarei gelten.

§. 541.

Coalitionen — Allianzen.

So wie für das praktische Völkerrecht die Verträge eine Quelle darbieten, woraus die wichtigsten factischen Verhältnisse hervorgehen, so können auch besondere Rücksichten theils auf die einzelne Stellung eines Staates, theils ihm eigenthümliche Interessen, demselben mannigfache Veranlassung geben, sich vorzugsweise näher mit einem gewissen andern Staate zu verbinden. So entstehen Coalitionen und Allianzen. Coalition ist die Vereinigung zweier oder mehrer Mächte gleichsam in Eine, um einen Krieg gemeinschaftlich zu führen. Sie kann nur dann einseitig aufgehoben werden, sobald die eine Macht entweder allein überwältigt oder dazu gezwungen wird, oder wenn die andere verbündete Macht ihre Pflichten als solche verletzt, oder wenn der Zweck einer solchen Verbindung geradezu nicht mehr zu erreichen ist. Der blos Hülfe leistende Staat hat dem kriegführenden Staate, womit er im Bündnisse steht, entweder eine Unterstützung an Truppen, Geld oder andern zum Kriege nothwendigen Gegenständen zu leisten.

§. 542.

Neutralität.

Auch die Neutralität steht unter dem allgemeinen Schutze des praktischen Völkerrechts. Gleichwie derjenige Staat, welcher die Neutralität, deren Recht wir im philosophischen Völkerrechte bereits kennen lernten, beobachtet, alle seine bisherigen Verhältnisse gegen die kriegführenden Partheien beibehält, so ist es auch die Pflicht dieser, alle Rechte und Verbindlichkeiten in Bezug auf den neutralen Staat zu achten, vor Allem die Unverletzlichkeit seines Gebietes. Anders aber gestalten sich diese Verhältnisse, wenn der neutrale Staat dadurch, daß er eine der kriegführenden Partheien mit Kriegsbedürfnissen und Subsidien unterstützt, oder sie auch auf heimlichem Wege vor der andern begünstigt, die völkerrechtlichen Grundsätze verletzt. Bewaffnete Neutralität tritt immer mit Recht ein, wenn der neutrale Staat durch Umstände genöthigt wird, entweder für die Behauptung seiner Neutralität, oder für den Fall eines unerwarteten Angriffes von Seiten einer der kriegführenden Mächte, die Grenze mit Truppen zu besetzen. So wie aber dieses, so ist es auch erlaubt, entweder beiden Partheien oder nur einer, sei es bewaffneten oder unbewaffneten Durchgang durch das neutrale Gebiet zu gestatten; und sind hiemit keine weitern Begünstigungen für die durchziehende Macht verbunden, so kann dieses in keiner Hinsicht als eine Verletzung des Völkerrechts betrachtet werden.

§. 543.

Friedensschluß.

Soll der Krieg eine den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit entsprechende Bedeutung haben, so muß mit der gänzlichen Erreichung seines Zweckes wieder der Zustand eintreten, den man Friede nennt. Dieser muß durch einen förmlichen Vertrag, den Friedensschluß, zwischen den bisher kriegführenden Mächten, wobei auch eine, den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit gemäße Einmischung an-

derer Mächte erlaubt ist, eine die Ruhe sichernde, feste Basis erhalten. Die Friedensschlüsse sind im praktischen Völkerrechte von größter Wichtigkeit. Ihre positiven Bestimmungen regeln die frühere und bilden neue Verhältnisse für die betheiligten Partheien und aus den Ergebnissen des Friedens, aber nicht aus der Vergangenheit können von ihnen Ansprüche geltend gemacht werden.

§. 544.

Litteratur

des Staats- und Völkerrechts.

Die Alten trennten Staatsrecht und Staatskunst nicht; ihre Politik umfaßte beide Gegenstände. — Man kann die rechtlichen Grundsätze ihrer Schriften nur mühsam von den politischen sondern. Derselbe Begriff der Politik findet sich auch in den Schriften des Mittelalters; auch hier sind Staatsrecht und Staatskunst nicht geschieden. In der neueren Zeit sind die Werke von Machiavell, Hobbes, Locke, Rousseau und Montesquieu die tonangebenden des gesammten staatsrechtlichen Gebietes. — Das Völkerrecht war bei den Alten ein wichtiges Moment in den Völker-Verbindungen. Es beruhte jedoch mehr auf Sitte und Gebrauch, als auf einer bestimmten Ansicht wechselseitiger Rechte und Verpflichtungen der Völker. — Man unterscheidet zwei Perioden seiner Bearbeitung; in der erstern ist das philosophische Völkerrecht von dem praktischen nicht verschieden; in der zweiten erscheinen dagegen beide getrennt. Hugo Grotius ist unter den ältern Schriftstellern des Völkerrechts der wichtigste.

---

§. 545.

Die wichtigsten Schriften im staats- und völkerrechtlichen Gebiete sind folgende:

a. Staatsrecht in Verbindung mit Staatskunst.

Plato, de republ. libri X. (deutsch Leipzig 800). Politicus s. de regno — de legibibus lib. XII.

Aristoteles, politicorum lib. VIII., deutsch von Schlosser. Leipzig 798.
Cicero, de legibus lib. 3. — de republica.
N. Machiavelli, il principe. Venet. 515., deutsch von Rehberg. Hann. 800.
H. Sanguet, Vindiciae contra tyrannos. Colod. 577.
J. Bodinus, de republ. lib. 6. Par. 584.
J. Lipsius, politicorum lib. 6.
M. v. Ossa, prudentia regn. 555.
J. Casus, spaera civitatis. Francf. 589.
J. Mariana, de rege etc. Mog. 605.
Th. Graswinkel, de iure maiestatis. Hagae 642.
R. Filmer, patriarcha. Lond. 682.
Th. Hobbes, de cive. Par. 642.
— — Le Seviathan. Lond. 651.
(Dagegen: Feuerbach, Antihobbes. Erf. 798.)
H. Conring, de civili prudentia. Helmst. 662.
Ulr. Huber, de jure civitatis. Francf. 672.
C. Ziegler, de juribus majestatis. Vit. 682.
Alg. Siedney, on governement. Lond. 698.
B. de Spinoza, tractatus theologico-politicus.
J. Locke, two treateses of governement. London 1690, deutsch Jena 716.

b. Staatsrecht getrennt v. d. Politik.

J. H. Boehmer, introd. in jus public. universale. Hal. 709.
C. L. B. de Wolff. de imperio publico. Hal. 784.
J. A. Förster, Einleit. in die Staatslehre. Halle 765.
H. T. v. Kahrel, jus publicum universale. Giessae 763.
C. A. de Martini, positiones de jure civitatis. Vind. 768.
H. G. Scheidemantel, das Staatsrecht n. d. Vernunft u. s. w. Jena 773.
— — das allgem. Staatsrecht. Jena 775.
v. Justi, Natur und Wesen der Staaten. Mitau 771.
J. P. Miller, Grundsz. e. blüh. christl. Staats. Leipzig 775.
J. F. S. Schrodt, systema jur. public. universalis. Bamb. 780.
G. Fr. v. Lamprecht, Vers. eines vollständ. Systems der Staatslehre.
C. U. D. v. Eggers, Versuch e. syst. Lehrb. des natürl. Rechts. Alt. 790.
Ejusd., instit. juris civitatis. Hafn. 796.
A. L. Schlözer, allg. Staatsrecht. Gött. 793.
v. Moser und Schlözer, über die oberste Gewalt im Staate. Meißen 794.
Vom Staate in den wesentl. Rechten der höchsten Gewalt. Gött. 794.
K. Wedekind, kurze systemat. Darstell. des allgem. Staatsrechts. Frankfurt 794.
K. H. Heydenreich, Grundsz. des natürl. Staatsr. Leipzig 795.
Th. Schmalz, natürl. Staatsrecht. Königsb. 795.
J. C. C. Rüdiger, Anfangsgr. der allg. Staatslehre. Halle 795.
J. C. Hoffbauer, allg. Staatsrecht. Halle 797.

H. Benſen, Verſ. eines ſyſtemat. Grundr. der reinen und angew. Staatslehre. Erl. 798.
K. Th. Gutjahr, popul. Darſt. des Staatsrechts. Leipzig 801.
J. Mich. Vinc. Burkhardt, Urgeſetze des Staats u. ſeine nothw. Majeſtätsr. Erl. 806.
— — Staatswiſſenſchaftslehre. Leipzig 821.
J. P. A. Leisler, Natürl. Staatsr. Frankf. 806.
J. K. W. Rösling, die Wiſſenſchaft v. d. einzigen richt. Staatszwecke. Erl. 811.
J. Jacob Wagner, der Staat. Würzb. 815.
Fr. Ancillon, über die Staatswiſſenſchaft. Berlin 820.
J. G. Fichte, die Staatslehre. Ebend. 820.
M. C. F. W. Grävell, der Bürger. Ebend. 822.
— — der Regent. Stuttgart 823.
Krieg, Dikäopolitik. Leipzig 824.

Litteratur des poſitiven Staatsrechts.

Staatsrechtliche Schriften über mehre Staaten.

J. F. v. Martens, Abriß des Staatsr. der vorn. europ. Staaten. Gött. 794.
C. D. Voß, hiſtor. ſtatiſt. Ueberſicht der merkw. europ Staaten ꝛc. Halle 795.
T. Schmalz, Plan zu Vorleſ. über allg. poſitives europ. Staatsrecht. Berlin 815.
S. Brendel, die Geſchichte, das Weſen und der Werth der Nationalrepräſ. Bamb. 817.
J. C. Biſinger, vergl. Darſt. der Staatsverf. der europ. Monarchien und Republiken. Wien 818.
J. Rudhart, Ueberſ. der vorzügl. Beſtimmungen verſch. Staatsverf. ꝛc. München 818.
Vergl. Darſt. der Repräſentativverfaſſungen verſch. europ. Staaten ꝛc. Karlsr. 823.

Ueber das Staatsrecht einzelner Staaten.

J. L. de Lolme, die Verfaſſ. von England. Alt. 819.
B. v. Campenhauſen, Elemente des Ruſſ. Staatsr. Leipz. 792.
St. Roſemann, Staatsr. des Königr. Ungarn. Wien 792.
Vergl. Darſtellung der ſtänd. Verfaſſungen mehrer deutſchen Bundesſtaaten ꝛc. Karlsr. 823.

Allgemeine ſtaatsr. Schriften.

A. Tritot, science du publiciste. Paris 820.
J. C. v. Aretin, Staatsr. der conſtitut. Monarchie. Altenb. 824.
Verſuch über allg. Staatsrecht, von Jordan, Marb. 828.

Sammlungen.

Pierre Firmin de la Croix, constitutions des principaux états de l'Europe. Par. 791.
Daſſelbe deutſch. Leipzig 792.
G. v. Martens, Samml. der wicht. Reichsgrundgeſ. Gött. 794.
Die Conſtitutionen der europ. Staaten ſeit den letzten 25 Jahren. Leipzig und Alt. 817.
L. Lüders, diplomat. Archiv für Europa. Leipzig 819—23.
Archives diplomatiques. Stuttg. 821.

Litteratur des Völkerrechts.

Einleitende Abhandlungen — Natur- und Völker-Recht in Verbindung.

Z. C. Beemann, Diss. de jure gentium. 670.
J. C. Durrius, de jur. gent. cum jure natur. cons. Altd. 671.
C. Naevius, Diss. de jure gentium Justin. Witt. 676.
S. Rachelii, Diss. II. de jure nat. et gent. Kilon. 676—96.
J. L. Prasch, Disquis. de jure gent. Witt. 680.
J. J. Zentgravii, Disquis. philos. de origine, veritat. et obligat. juris gent. Argent. 684.
J. D. Schwertner, de discrim. juris gent. a jure natur. Lips. 685.
J. W. Jaeger, Diss. de jure gentium. Tub. 686.
N. A. Pompeji, Diss. de existent. juris gent. Altd. 688.
P. R. Vitriarii, Institut. juris natur. et gent. Lugd. 692—726.
J. J. Müller, de jure feciali occas. libri Grotiani III. 693.
J. F. Buddei, philosophia practica. Halae 697—712.
M. Lubeck, Meditationes de jure gentium. Regiom. 700.
J. Gering, Diss. quantum gentes morib. suis obligantur. Lips. 710.
A. Rotyer, Diss. de non existentia juris gentium. Lugd. Bat. 710.
M. H. Gribneri, Principiorum jurisprudentiae naturalis Libri IV. Vit. 710—748
A. de Leyser, Diss. de jure naturae et gentium. Helmst. 713.
J. C. Riedel, Verum jus gentium. Lips. 715.
E. Tenzel, Progr. de juris gentium vera indole. Erf. 719.
J. Ihlstroem, de fecialibus Romanis. Upsal. 728.
J. W. de Goebel, Diss. de observantia gentium et Imperii. Helmst. 732.
J. Wandalin. Hoyer, de nomine et officio patris patrati. Hafn. 732.
J. D. Ritter, de fecialibus populi Romani. Lips. 732.
F. C. Conradi, de fecialibus et jure feciali pop. Rom. Helmst. 734.
J. S. Stapf, Progr. de juris gentium vera indole. Mogunt. 735.
J. J. Moſer, Entwurf einer Einleitung zu dem allern. europ. Völkerrechte. 736.
L. Reinhard, Einl. zum Natur- und Völkerrechte. Leipzig 736.
H. Koehleri, Juris social. et gent. ad jus nat. revocati. Spec. VII. Jena 736.
N. Concinae, juris natur. et gent. doctr. metaphys. asserta. Ven. 736.
J. G. Heineccii, Elementa juris natur. et gentium. Hal. 738.
J. G. Daries, Institut. jurisprud. univers. in quibus etc. Jen. 740—764.

G. S. Treuer, Progr. de commento obligat. perfect. gentium quasi ex contractu. Goett. 740.
D. F. Kappeine, an et quatenus jus gentium a jure naturae differat? Lugd. 741.
Essai sur les principes du droit et de la morale par d'Aube. Paris 743.
E. A. Bertling, de jure gent. volunt. Goett. 745.
J. J. Burlamaqui, Principes du droit naturel. II T. Gen. 747.
Delineation of natural law, by T. Bellers, Lond. 749.
C. L. B. de Wolff, Institut. juris natur. et gentium. Hal. 750.
D. Nettelbladt, Systema element. univers. jurispr. natur., usui system. jurispr. posit. accommod. Hal. 758.
G. Achenwall, Elementa juris naturae. Goett. 752.
J. J. Winziger, de vera juris gent. notione. Lips. 752.
C. F. Wiebe, Diss. continens applicat. system. juris nat. ad jus gent. in connex. offic. special. perspicienda. Jen. 754.
Institutes of natur. laws, being the subst. of a course of lectur. on Grotius de jure belli et pacis. by T. Butherforth. Lond. 754.
J. H. Stuß, Gedanken v. d. Fecialien des alten Roms. Gött. 757.
G. St. Wiesand, de jure naturae et gentium libri II. Lips. 758.
J. H. Entrup, Spec. juris gent., quo praecipue civitat. gent. maximae atque juris earundem volunt. 765.
Princip. du droit de la nature et des gens, par J. J. Burlamaqui, avec la suite du droit de la nature augmenté, par de Felice. T. VIII. Yverd. 766.
C. H. Breuning, Delineatio philos. justi, seu juris nat. et gent. Lips. 1768.
C. A. de Martini, Posit. de jure civitatis. Vindob. 768.
Leçons, du droit de la nature et des gens, par de Felice. II Tom. Yverd. 769.
J. G. H. Feders, Lehrbuch der pract. Philosophie. Gött. 770—76.
G. C. Seeland, Plan eines Lehrb. der europ. Staatsgelehrsamkeit. Reval. 773.
L. C. Schroeder, Elementa jur. natural., social. et gent. Groen. 775.
C. G. Günther, Grundr. e. europ. Völkerrechts ꝛc. Regensb. 777.
H. G. Scheidemantel, leges natur. system. pertract. Jen. 778.
J. B. Lascaris-Guarini, juris nat. et gent. princ. et offic. ad christ. doctr. regul. exacta et expl. Tom. II. Rom. 778—79.
L. J. Fr. Höpfner, Naturrecht. Gießen 780—83.
Pfeffel, Principes du droit naturel. Colmar 781.
Traité du droit naturel et de l'applicat. de ses principes au droit civil et au droit des gens, par Vicat. IV Vol. Laus. 782.
J. A. H. Ulrich, Initia philosophiae justi. Jen. 783.
P. B. van Wydenbrugh, Tract. jurid. datur. sed nondum habetur jus gent. Goett. 783.
J. A. Schlettwein, Rechte der Menschheit ꝛc Gießen 784.
Observations sur les devoirs des hommes, relativem. au droit nat. et au droit des gens. Paris 784.
J. Heumann, Disquisitio de civitate gentium.
J. J. Moser, von dem Völkerrechte überhaupt.
C. F. Grave, Observatio vom Völkerrechte.
D. Nettelbladt, von dem rechten Gebrauche des natürl. u. gem. europ. Völkerrechts ꝛc.

S. L. B. de Cocceji, de jure gent. volunt., ubi simul probat., tale jus non exist., et monstr. hoc ex errore Triboniani natum esse exponitur.

Litteratur des praktischen Völkerrechts.

H. Grotii, de jure belli ac pacis. Paris 625.
J. Oldendorp, element. introductio jur. nat. gent. et civ. Colon. Agripp. 539.
G. Ad. Struvii, Grotius enucleatus. Jen. 660.
R. Zouchaei, Jur. et judic. fecialis sive jur. int. etc. explicatio. Oxon 650. Lugd. Batav.
G. Vogel, allgem. Völkerr. Frankf. 668.
J. W. Textoris, Synops. jur. gent. Basil. 680.
Codex jur. gent. diplomat. in quo etc. edid. G. G. Lips.
Recueil des traités de paix, de tréve, de neutralité etc. Le tout redigé par ordre chronol. et notes etc. IV T. Amst.
S. de Pufendorf, de jur. nat. et gent. libri VIII.
O. Thomasii, fundamenta jur. nat. et gent. Ital. 688.
J. S. Stapf, jur. nat. et gent. in duos etc. Mogunt 735.
J. A. Ickstads, Elementa jur. gent. Wirzeb. 740.
C. L. B. de Wolff, jus gent. etc. Ital. 749.
J. F. Kahrel, Völkerr. Herb. 750.
A. F. Glafey, Völkerrecht. Frankfurt 752.
La science du gouvernement. Tom. V. du droit des gens, par de Real. Paris 754—64.
Le droit des gens, par Vattel, II T. Leide 758.
Systema jur. gent., quod sub director., par S. de Cronenfels. Prag 768.
Précis du droit des gens de la guerre, de la paix et des ambassades, par de la Maillardiere, Paris 775.
J. J. Moser, Anfangsgr. d. Wissensch. von der heutigen Staatsverf. Tübingen 732.
— — Grundsl. d. jetzt übl. europ. Völkerr. Tüb. 752.
— — Versuch des neuesten europ. Völkerr. Frankfurt 777.
— — Beitr. zu d. neuesten europ. Völkerr. Tüb. 781.
— — Erste Grundlage des jetzigen europ. Völkerr.
— — deutsch auswärtig. Staatsr. Frankfurt 772.
Corps univ. diplomat. du droit des gens etc., par J. Dumont. VIII Tom. Amst. 726.
J. J. Schmaussii, corpus juris gent. acad. Lips. 730.
F. A. G. Wenckii, cod. jur. gent. recentiss. Lips. 781.
J. St. Pütter, spec. jun. publ. et gent. med. aevi. Gött. 784.
J. J. Moser, neuest. Just. d. besond. deutsch. Staatsr. Frkf. 770-71.
J. A. de Riegger, corp. jur. publ. et eccl. germ. acad. Wien 764.
J. J. Pachner v. Eggenstorf, vollst. Samml. aller Reichsschl. 4 Thle. Regensb. 740—77.
J. J. Moser, deutsches Staatsarchiv. Han. 751—56.
— — deutsch. nachbarl. Staatsrecht. Frankfurt 773.
J. J. Mayer, deutsch. geistl. Staatsrecht. Lemgo 773.
— — deutsch. weltl. Staatsrecht. Leipzig 775—76.

E. Ch. Westphal, deutsch. heutiges Staatsrecht. Leipzig 784.
K. F. Häberlin, Handbuch des deut. Staatsr. 3 Thle. Berl. 797.
Op. Ch. Dabelow, Lehrb. des Staats- und Völkerr. Halle 795.
F. H. Cramer, Natur- und Völkerr. Lemgo 715.
L. v. Holberg, Einl. in d. Natur- und Völkerr. Copenh. 748.
C. de Wolff, Institutiones nat. et gent. Hal. 730.
J. M. Lampred, juris publ. univers. sive jur. nat. et gent. theoremata. liburni. Tom. I—III. 777—82.
Grunerus, Erläut. des Naturr. Wien 786.
De l'etat natur. des peuples. Paris 786.
Del diritto della natura et delli genti per modo demonstrativo. Napoli 788.
Institutioni di filosofia morale ove del diritto naturale, del diritto publ., del diritto della genti, delle relig. Bass 789.
C. A. F. v. Hohenthal, system. Darst. des Natur- und allgem. Staats- und Völkerr. Regensb. 789.
C. F. Fredersdorf, System d. Rechts d. Natur ꝛc. Braunsch. 790.
D. Cyriaci, Morelli Rudimenta jur. nat. et gent. Venet. 791.
Erklärung der Lehrs über d. allg. Staats- und Völkerr., von Martini. Wien 792.
C. G. Rößig, Grundsl. des Natur- und Völkerrechts von der allg. Staats- und bürgerl. Rechts. Leipzig 794.
R. W. Enquiry, into the Foundat. and. hist. of the law nations in Europe. London 795.
J. H. Abicht, Darst. d. Natur- und Völkerr. Baireuth 795.
G. F. Martens, Primae lineae jur. gent. Europ. pract. Gött. 785.
S. G. Günther, europ. Völkerr. u. s. w. Altenb. 787—92.
Précis du droit des gens mod. de l'Europe, par G. F. Martens. Götting. 789.
An essay on the laws of nations as a Test of Manners. Lond. 790.
P. T. Köhler, Einleit. in das prakt. europ. Völkerr. Mainz 790.
Codice del Gius delle genti in terra et in mare. Prodromo.
J. G. Fichte, Grundlage d. Naturr. nach Principien der Wissenschaftslehre. Jena 796—97.
Ebauche d'un cours politique et diplom. etc., par G. F. de Martens Gött. 796.
C. U. Detleri de Eggers, Institutiones jur. civit. publ. et jur. gent. univers. Hafn. 796.
F. Kant, metaphys. Anfangsgründe der Rechtsl. Königsb. 797.
H. Stephani, Anmerk. gegen Kant's metaphys. Anfangsgr. der Rechtsl. Erl. 797.
J. C. Rüdiger, Gesetzgeb. Natur- und Völkerr. Halle 798.
Allg. Grundsl. d. Völkerr., von D. G. D. M. Würzb. 799.
C. H. L. Pölitz, Grundz. des Völkerr. ꝛc. Chemnitz 802.
— — Encyclop. der gesammten philos. Wissenschaft. Leipzig 807.
M. Kern, Theorie d. allgem. Völkerr. Gött 803.
Instit. du droit de la nat. et des gens, par le Citoyen G. de Rayneval. Paris 803.
N. T. Gönner, deutsches Staatsrecht. Landsh. 804.
T. Schmalz, Handbuch des deutschen Staatsr. Halle 805.
Cours diplomatique ou tableau des relat. extér. de puiss. de l'Europe etc., par G. F. de Martens. Berl. 801.

C. Schlözer, Tables des matièrs continues dans la science du droit de gens mod. de l'Europe. Dorpat 804.
Du droit public et du droit des gens etc., par J. J. B. Gondon. Paris 807.
F. Saalfeld, Grundr. e. Syst des europ. Völkerr. Gött. 809.
D. L. Dresch, system. Entw. der Grundbegr. und Grundprincip. d. gesammten Privatr. d. Staatsl. und des Völkerr. Heidelb. 810.
Tractatus de jur. gen. hum. vel divisi in gentes vel in unam civitat. etc. Stuttg. 811.
Das europ. Völkerr. in 8 Büchern, von Schmalz. Berlin 817.
Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis studio et opera G. Fejer. Ofen 829.

Staaten-Geschichte
oder
Geschichte des europäischen Staatensystems.

§. 546.

Wenn man sich unter einem Staatensysteme überhaupt eine dauernde Vereinigung und eine wechselseitige Beziehung mehrer Staaten zu einander denkt, welche ihrer Stellung nach selbstständig, von einander unabhängig und in politischer Hinsicht völlig gleich sind, so überzeugt uns die allgemeine Weltgeschichte, daß zunächst nur in Europa und erst ein Paar Jahrhunderte später auch in Amerika sich die verschiedenartigsten Umstände vereinigten, welche ein Staatensystem und also auch eine Geschichte desselben nur in Beziehung auf diese beiden Welttheile hervorriefen. Das amerikanische Staatensystem hat sich nun zwar, der Macht der Verhältnisse folgend, selbstständig und unabhängig gestaltet, aber der Einfluß Europa's auf die neue Welt und seine mannigfaltigen damit verbundenen Beziehungen zu der letztern haben doch zuletzt dasselbe, als eine Folge der politischen Mündigkeit, veranlaßt, welche sich in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Amerika kund that. Da aber dieses

vor etwa fünfzig Jahren aus den europäischen Kolonien hervorgegangene Staatensystem noch nicht völlig ausgebildet ist, so wird sich die geschichtliche Darstellung vorzugsweise auf das europäische beschränken müssen und das amerikanische hauptsächlich nur deßhalb und in so weit in Betracht ziehen können, als schon dessen Beginnen auf die Verhältnisse des europäischen nicht ohne wichtigen Einfluß war. Das europäische Staatensystem und somit auch die Geschichte desselben hebt erst mit dem Ende des fünfzehnten und dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts an, in dem um diese Zeit die vielen wichtigen und die neue Geschichte ankündigenden Erscheinungen ins Leben traten, welche eine bleibende Verbindung und Wechselwirkung der europäischen Staaten unter und aufeinander nothwendig machten.

§. 547.

Verhältniß der Geschichte des europäischen Staatensystems zu andern geschichtlichen und staatswissenschaftlichen Disciplinen.

Obgleich die Geschichte des europäischen Staatensystems hinsichtlich der Bearbeitung ihres Stoffes von der allgemeinen Geschichte Europa's wesentlich verschieden ist, so bildet doch die allgemeine Weltgeschichte, wie zu jeder geschichtlichen Wissenschaft, so auch zu der Geschichte des europäischen Staatensystems die Vorschule. Wenn es die Aufgabe der besondern Staatengeschichte ist, jeden Staat als eine für sich bestehende, politische Einheit zu betrachten und dabei vorzüglich das innere Leben, sowohl die Fo - als Rückschritte desselben zu betrachten, so bildet diese gl chfalls eine wichtige Stütze der Geschichte des europäischen . taatensystems, indem das äußere, politische Leben der Sta ten . womit sich die letztere vorzugsweise beschäftigt, aus dem innern Leben derselben erklärbar wird.

Das Verhältniß zum Natur-, Völker-, Staats- und Staatenrechte anlangend, erscheint die Geschichte des europäischen Staatensystems als ein unentbehrlicher Commentar zur

Erklärung und Beurtheilung dessen, was sich von natur-, staats- und völkerrechtlichen Begriffen in dem praktischen Staats- und Staatenleben geltend gemacht hat. Aus der Menge der Thatsachen, auf welche sich dieselben beziehen, zeigt sie die jedesmalige Ausdehnung und Grenze der Herrschaft des Rechts, so wie die Art und Weise, wie sich diese in der Mitte des Staatensystems verwirklicht hat. Weil aber besonders der Einfluß des praktischen Völkerrechtes auf die Verhältnisse des Staatenlebens mit der sich immer mehr verbreitenden Cultur der neuern Zeit ebenfalls zunimmt, so bildet die historische Entwickelung der Grundsätze des praktischen Völkerrechts einen um so wichtigern Gegenstand dieser Geschichte, als die Verträge und das dadurch bedingte Gesandtschaftswesen sogar die Grundlage des europäischen Staatensystemes enthalten. Auch bedürfen Finanz- und Polizeiwissenschaft, so wie die Sätze der Nationalökonomie in ihrer praktischen Anwendung der Berücksichtigung der Geschichte des Staatensystems. Sie gibt dem Staatsmanne leitende Ideen an die Hand, nach denen er, jedoch mit jedesmaliger Rücksicht auf die Zeitbedürfnisse, Anordnungen treffen kann, welche den Staat nach innen und außen fördern. An die Staatenkunde schließt sich die Geschichte des europäischen Staatensystems so enge an, daß erstere nur dann gehörig und in allen einzelnen Beziehungen begriffen und gewürdigt werden kann, wenn man sich in dieser eine umfassende Kenntniß erworben hat.

§. 548.

Eintheilung der Geschichte des europäischen Staatensystems.

Der durchgreifende Charakter dieser Wissenschaft gibt sich vorzüglich darin kund, daß alle die Thatsachen, welche unter ihrem Gesichtspunkte zusammengefaßt werden müssen, nach gewissen Ideen angeordnet werden, die aus der Grundansicht über die Bestimmung der Staaten und ihrer Bürger geflossen sind. Aus diesen Ideen, die allmählig ins öffentliche

Staats- und Volksleben übergingen und politische Wichtigkeit erlangten, erklären sich die wichtigen Begebenheiten seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Die eine dieser Ideen, mit welcher die Geschichte der neuern Zeit überhaupt und die des europäischen Staatensystemes insbesondere anhebt, ist die der religiösen und kirchlichen Freiheit, die andere, die der bürgerlichen und politischen. Mit dem Eintritte der erstern verschwand das System der kirchlichen Hierarchie und mit dem Eintritte der andern wurde das Lehnssystem bald mächtig erschüttert, bald gänzlich vernichtet. Beide Systeme bildeten im Mittelalter die Stützen des kirchlichen und bürgerlichen Lebens. Wenn nun gleich die Geschichte des europäischen Staatensystems es hauptsächlich mit der Darstellung und Entwickelung der Verbindung und Wechselwirkung der Staaten unter und aufeinander von dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts an zu thun hat, so ist doch auch eine pragmatische Darstellung jener Ereigniſſe nothwendig, welche zwar dem Anfange der neuern Zeit vorausgingen, aber hinsichtlich ihrer Wirkungen und Folgen, nicht nur allein in einem vorzüglichen Grade auf die sich gestaltenden Verhältnisse dieser Zeit einwirkten, sondern sogar den politischen Charakter derselben besonders bestimmen. Vorgeschichtliche Notizen sind daher ein wesentliches Erforderniß zur geschichtlichen Darstellung des europäischen Staatensystems. Erscheinungen der einen Art sind z. B. die Erblichkeit der kleinen und später auch der großen Lehen, Aufhebung des Faustrechts und Ausbildung der Städte und der ständischen Verfassungen; Erscheinungen der andern Art, die auf eine baldige Reformation des Kirchenwesens hindeutenden Lehren der Hussiten.

Nach der Entwickelung der Umstände und Verhältnisse, welche mit so wesentlichen Folgen vorbereitend auf die beginnende neuere Zeit einwirkten, geht die Geschichte des europäischen Staatensystems selbst, unmittelbar zu dem ersten Zeitraume über. In diesem wird gezeigt, wie die völkerrechtliche Verbindung und Wechselwirkung der Staaten seit der

Entdeckung der neuen Welt bis zum Anfange der französischen Revolution insofern auf der Entwickelung des innern Staatenlebens und der dadurch bedingten äußern Ankündigung derselben beruht, als die Idee der kirchlichen und religiösen Freiheit die Grundlage aller wichtigen Ereignisse bildet. Obschon nun diese Idee sich von Anfang bis zu Ende dieses Zeitraums durch alle Verhältnisse des politischen Staatenlebens hindurchzieht, so sind doch in demselben gewisse besonders hervorstehende Haltpunkte festzuhalten, welche so wie dem Staatensysteme selbst, auch der Geschichte desselben eine folgenreiche Verbindung gegeben haben. Solcher Haltpunkte oder Epochen finden sich in diesem Zeitraume drei, wovon die erste bis zum westfälischen Frieden reicht, indem dieser eine neue Basis der europäischen Staatenverhältnisse gründet, die Grundlage mehrer folgenden Verträge ist, und eine neue Macht in das Staatensystem selbst hereinzieht. Gegen die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, wo für mehre Staaten der Wendepunkt des innern und äußern Staatslebens erfolgt, einerseits durch die verwickelte Verbindung und Wechselwirkung der Staaten aufeinander, andererseits durch die merklich zugenommenen Fortschritte der Cultur und des daraus erwachsenden Wohlstandes, um das Jahr 1740 nemlich schließt die zweite Epoche der Geschichte des Staatensystems, und die dritte, die wichtige Epoche Friedrichs des Großen beginnt. Wenn auch in dieser Epoche schon die religiösen Interessen weiter in den Hintergrund treten und außer diesem Umstande die Erweiterung des europäischen Staatensystems nach dem Norden und Osten durch Preußens Ankündigung und Rußlands verstärkten Einfluß, dann Oestreichs Politik, Großbritanniens Steigen und Frankreichs Sinken auf der Wagschaale des politischen Einflusses, endlich aber und vorzüglich die nordamerikanischen Freiheitskämpfe und das daraus hervorwachsende Staatensystem der neuen Welt, wenn alles dieses schon die Vorbereitungen zu dem Eintritte der Idee von bürgerlicher und politischer Freiheit ins öffentliche Staaten-

leben enthält, so ist doch das Jahr 1789 dazu bestimmt, diese Epoche zu endigen und mit dem gewaltsamen Umsturze des Lehnssystems in Frankreich den zweiten Zeitraum der Geschichte des europäischen Staatensystems anzuheben. In diesem Zeitraume wird die völkerrechtliche Verbindung und Wechselwirkung der Staaten unter und aufeinander dargestellt und vergegenwärtigt, in wiefern die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit mit so entschiedenem, ja ausschließendem Uebergewichte ins politische Leben eintritt, daß sie als die Grundlage aller der wichtigen, einander drängenden Ereignisse des endigenden achtzehnten und anfangenden neunzehnten Jahrhunderts erscheint. Auch hier nehmen wir drei Epochen wahr. Die erste geht bis zum Jahre 1806, als dem Jahre, in welchem der Umsturz der tausendjährigen deutschen Reichsverfassung erfolgt, mit ihm die Centralstütze des politischen Gleichgewichtes fällt, Frankreichs Uebergewicht völlig entschieden, und dieses Reich umgeben mit seinen Föderativstaaten der Mittelpunkt eines neuen Staatensystems wird. Hiermit beginnt die zweite Epoche, welche aber nur bis 1815 reicht. Denn mit diesem Jahre ist Frankreich nicht nur wieder auf seine frühern Grenzen beschränkt, sondern der so wichtige in diesem Jahre gehaltene Wiener Congreß enthält die Ergebnisse des vorhergehenden Zeitraums, als die Grundlage des heutigen Staatensystems. Dazu wird mit der neuen Gestaltung des deutschen Reiches zu einem Staatenbunde ebenfalls die neue Basis des politischen Gleichgewichtes in der Wiener Congreßacte bestimmt.

§. 549.

Die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpunkte der Politik gefaßt.

Aus dem Standpunkte der Politik fassen wir die Geschichte des europäischen Staatensystems auf, wenn wir bei der Darstellung der völkerrechtlichen Verbindung der Staaten untereinander und deren Wechselwirkung in den drei letz-

ten Jahrhunderten nicht stehen bleiben, sondern auch die Fortbildung und den Rückgang des innern und äußern Lebens der einzelnen Staaten berücksichtigen, die Ursachen davon zu entwickeln suchen und Beides mit dem Staatensysteme selbst, in einen nothwendigen, aus der Natur der Sache sich ergebenden Zusammenhang bringen und diesen veranschaulichen. So richtig nun die Ansicht ist, daß wir die beiden Zeiträume der Geschichte nach den oben erwähnten Ideen abgrenzen, eben so nothwendig ist die Auffassung dieser Geschichte vom politischen Gesichtspunkte; denn gerade dadurch, daß die Bedingungen des innern und äußern Lebens der Staaten untereinander sowohl, als für sich betrachtet, stets nachgewiesen werden, gewinnt der innere Zusammenhang der Begebenheiten nach dem Maßstaabe der beiden angezogenen Ideen Bestand. Ja es tritt fast keine wichtige Erscheinung ins öffentliche Leben, die nicht zugleich auch in einer politischen Bedingung des Staatenlebens ihre nähere oder entferntere Ursache hätte. So wichtig ist für die Geschichte des europäischen Staatensystems die Berücksichtigung des erreichten Culturzustandes, des Organismus eines Staates nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, die Berücksichtigung der in diesen beiden Elementen enthaltenen Ursachen des Steigens und Sinkens der Staaten, die Beachtung der öffentlichen Meinung und endlich die Würdigung des Einflusses der Religion auf das Staatsleben. Wenn gleich die Bedingungen des äußern politischen Lebens in mancher Beziehung die Wichtigkeit jener des innern nicht erlangen können, so ist doch in vielen andern Hinsichten die Ankündigung der einzelnen Staaten rücksichtlich ihres politischen Ranges nach den im Verlaufe der drei letzten Jahrhunderte statt gefundenen Veränderungen, vorzüglich aber der Einfluß der praktisch-völkerrechtlichen Grundsätze so wichtig für die Geschichte des europäischen Staatensystems, daß uns sehr häufig nur diese Elemente des politischen Staatslebens in den Stand setzen, die Geschichte selbst gehörig aufzufassen und die Begebenheiten zu beurthei-

len. Was das praktische Völkerrecht noch insbesondere betrifft, so gehört vorzüglich der gegenseitige Verkehr der Staaten, beruhe er entweder auf positiven Verträgen, oder auch auf herkömmlicher Sitte, in den Darstellungskreis des europäischen Staatensystems. Weil aber die bleibende Grundlage der gegenseitigen Verhältnisse und Interessen der Staaten, welche sich hierdurch in der Mitte des Systems gebildet hat, zunächst auf der Anerkennung der Selbstständigkeit eines jeden Staates sowohl in seinem Innern, als seiner äußern Ankündigung nach, dann aber auch auf der Heiligkeit des rechtmäßigen Besitzstandes und auf der Erhaltung des politischen Gleichgewichtes beruht; so dürfen weder die ursprünglichen und wohlerworbenen Rechte der einzelnen Staaten noch auch die Ausdehnung des europäischen Staatensystems bei der geschichtlichen Darstellung desselben außer Acht gelassen werden.

---

§. 550.

Litteratur der Staatengeschichte.

Die wichtigsten Schriften derselben sind folgende:

A. Faber, europ. Staatskanzlei, 124 Thle. Nürnb. 697-760.
Z. du Mont, corps univers. diplom. du droit des gens etc. 8 Voll. Amst. 726—731.
Rousset, recueil histor. d'actes, negotiat. etc. 21 T. Haye 728.
G. Achenwall, Gesch. d. allg. europ. Staatshändel. Gött. 779.
J. J. Schmauss, corp. juris gent. academic. 2 Tom. Lips. 730.
Neue europ. Staatskanzlei, 55 Thle. 761—782.
F. A. G. Wenck, cod jur. gent. recentissimi. 3 Voll. Lips. 781.
Herzberg, recueil des deduct., manifest., declar. traités etc. 3 Voll. Berl. 788.
K. L. Woltmann, Gesch. d. europ. Staaten. Berlin 797.
K. Mangelsdorf, allg. Gesch. der europ Staaten. Halle 784-804.
Allg. Gesch. der berühmtesten Königreiche und Freistaaten in und ausserhalb Europa. 3 Abth. 796-804.
G. F. de Martens, recueil des princip. traités, d'alliance, de paix de trêve, de neutral., de commerce etc. mit Supplement. 16 Thle. Gött. 764—824.
D. Jenisch, Geist u. Charakter des 18ten Jahrh. ꝛc. Berl. 799-801.
Häberlin, Staatsarchiv, 60 Hefte. Helmst. 796.

C. G. Koch, abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe, de puis la paix de Westphalie. 17 T. Basle 817.
— — table des traités entre la France et les puissances étrang. etc. Basle 802.
D. Voß, Geist der merkw. Bündn und Friedinsschl. des 18ten und 19ten Jahrh. 5 Thle. Gera 801—803.
L. P. Segur, histoire des princip. aven. du règne de Frédéric Guillaume, roi de Prusse; et tabl. pol. de l'Europe depuis 1786—1796. 3 Tom. Paris 1800.
G. G. Bredow, Chronik des 19ten Jahrh. Alt. 805.
C. L. Posselt, Taschenbuch für die neueste Gesch. 9 Jahrgänge. Nürnb. 1794.
C. G. Koch, tableau des revolut. de l'Europe etc., par Fr. Schöll. 3 Tom. Strasb. 823.
Dasselbe deutsch. Berlin 807.
J. G. Büsch, Grundr. e. Gesch. d. merkw. Welthänd. ꝛc. 810.
F. Ancillon, tableau des révol. du système polit. de l'Europe. Paris 823.
Dasselbe deutsch von Mann. Berlin 805.
P. A. Winkopp, der rhein. Bund. 66 Hefte u. 4 Supp. Frkf. 806.
G. F. v. Martens, Grundr. einer diplom. Gesch. d. europ. Staatshändel ꝛc. Berlin 807.
J. H. Hänle, Lehrbuch der Staatengesch. für Schulen. Heid. 808.
K. H. L. Pölitz, hist. Gemälde der 3 letzten Jahrh. Lpzg. 809-10.
de Flassan, histoire gén. et raison. de la diplomatie franç. 6 V. Paris 809—811.
Fr. Schlegel, über die neuere Gesch. Wien 811.
D. Voß, die Zeiten oder Archiv für die u. Staatengesch. und Politik. Weim. 803—20.
J. G. A. Galetti, Handbuch der n. Staatengesch. Lpzg. 810.
Ehrmann, pragmat. Gesch. der europ. Staaten. Gotha 810.
C. W. v. Dohm, Denkw. meiner Zeit. Lemgo 814.
J. G. Meusel, Anl. z. Kenntniß der europ. Staatenhist. ꝛc. 816.
J. L. Klüber, Acten d. Wiener Congr. 31 Hefte. Erl. 815.
K. G. Dümge, diplom. Archiv für die neueste Zeitgesch. Heid. 814.
J. G. Eichhorn, Gesch. der 3 letzten Jahrh. 6 Thle. Gött. 817.
F. C. A. Hasse, Gestalt. Europ. ꝛc. Lpzg. 818.
H. Luden, Nemesis, eine Zeitschrift für Politik und Geschichte. Weim. 814—18.
Zeitschr. für die neueste Gesch. der Staaten- und Völkerkunde, von F. Rühs und H. S. Spiker. Berlin 814—16.
F. W. Tittmann, Ideen z. Politik und Gesch. der europ. Staatengesch. Dresd. 816
Buchholz, Gesch. der europ. Staaten. Berlin 814—25.
Europa nach s. polit. geogr. Veränderung ꝛc.
J. F. v. Hormayr, allg. Gesch. der neuesten Zeit. Wien 817—19.
Die Constitutionen der europ. Staaten seit den letzten 25 Jahren. 3 Thle. Leipzig 817.
C. F. Schulze, hist. Bilderſaal ꝛc. Gotha 816—22.
A. H. L. Heeren, Handbuch der Gesch. des europ. Staatensystems. Gött. 822.
J. M. v. Liechtenstern, Chronologismen der neuesten europ. Staatengesch. u. s. w. Leipzig 822.

L. T. Spittler, Entw. d. Gesch. d. europ. Staaten. Berlin 823.
L. Lüder, dipl. Archiv für Europa. 3 Bde. Lpzg. 813—23.
Archives diplom. p. l'histoire du temps et des états. 4 T. Tub. 821.
F. Saalfeld, allg. Gesch. der neuest. Zeit. 4 Bde. Leipz. 818—23.
J. A. Remer, Handbuch der n. Gesch. 2 Thle. Braunschw. 824.
Gesch. des 18ten Jahrh. in gedrängter Uebers. ꝛc. v. F. C. Schlosser. 2 Thle. Heidelb. 823.
H. E. G. Paulus, Sophronizon. Ebend. 819—24.
A. C. Wedekind, chronolog. Handb. der neuesten Gesch. Lüneb. 824.
K. A. Menzel, Gesch. unsrer Zeit. Berlin 824.
G. P. Rauschnick, pragmat. chronol. Handb. der europ. Staatengeschichte. 824.
K. v. Rotteck, allg. Gesch. Freib. 824.
H. Luden, allg. Gesch. der Völker und Staaten. Jena 824.
K. H. L. Pölitz, die Weltgesch. Leipzig 825.
L. Wachler, Lehrb. der Gesch. Breslau 826.
J. Fr. Schneller, Weltgesch. 4 Thle. Leipzig 824.
K. L. H. Pölitz, die Staatensysteme Europa's. Leipzig 826.
W. Menzel, die Geschichte der Deutschen. Zürich 825.
A. F. W. Crome, Darstell. d. Staatskr. v. d. sämmtl. z. deutschen Bunde geh Länd. Leipzig 825.
J. M. v. Liechtenstern, deutscher Bundesstaat ꝛc. Berlin 825.

Staaten-Kunde.

§. 551.

Staaten-Kunde oder Statistik ist die Darstellung der Staaten nach ihrer Größe, innern und äußern Beschaffenheit und ihrem Verhältniß zu andern Staaten.

Insofern der Begriff des Staates eine zwiefache Bedeutung hat, indem er einmal sowohl das innerhalb eines gewissen Gebiets wohnende Volk sammt der über dieses Gebiet gesetzten Regierung bezeichnet, und zum Andern das Staatsgebäude im Gegensatze von dem Volke bezeichnet, kann auch der Ausdruck Statistik einer doppelten Deutung unterliegen, indem man die Staatenkunde bald mehr auf den Staatsorganismus, bald auf die Verbindung von Volk und Staat bezieht. Gewöhnlich sucht man den Unterschied der Statistik und Erdkunde darin, daß letztere ihre Aufmerksamkeit auf gleiche Weise allen Gegenständen der Länder und Völker,

erstere sie dagegen vorzugsweise ihrer politischen Beziehung zuwendet. Die Staatengeschichte ist mit der Statistik insoweit verwandt, als die letztere sich der erstern unmittelbar anschließt, ihre Resultate enthält und eine Fortsetzung davon bildet.

§. 552.

Man unterscheidet 1) die Theorie der Staatenkunde, 2) die allgemeine Staatenkunde, 3) die besondere Staatenkunde.

Die erstere stellt die allgemeinsten Formen und Bedingungen, in und unter welchen alles Staatsleben sich bewegt, dar, indem sie es nach außen und nach seinem innern Zusammenhange betrachtet. Die allgemeine Staatenkunde entwickelt in summarischer Darstellung die wichtigsten und hervortretendsten Momente der vorhandenen Staaten, und die besondere Statistik erörtert die Bedeutung, den Charakter und die Beschaffenheit der Staaten in einer genauen und vollständigen Beschreibung.

§. 553.

Staatswissenschaftlicher Charakter der Staatenkunde.

Unser frühern Darstellung gemäß gehört die Statistik zu den allgemeinen Staatswissenschaften, schließt sich unmittelbar an die Staaten-Geschichte an, und steht mit ihr und der Staatskunst in dem Verhältniß der Coordination. Sie ist darum als allgemeine Staatswissenschaft wie die genannten Disciplinen zu betrachten, weil sie sich nicht mit einem der drei Elemente praktischer Lebensverhältnisse besonders beschäftigt, sondern wie die gedachten Disciplinen allen dreien gleiche Aufmerksamkeit zuwendet, und den ganzen Staat zum Gegenstande ihrer Entwickelung hat. Hiernach ist die Behauptung von Pölitz, daß die Statistik mit dem Staatsrecht im praktischen Völkerrechte coordinirt stehe, irrig.

§. 554.

Die wichtigsten Punkte der Statistik.

Die Statistik betrachtet den Staat nach dem weitesten

Sinne des Ausdrucks einmal im Allgemeinen und berücksichtigt dabei vorzüglich folgende Momente: 1) die Ausdehnung und Beschaffenheit des Staatsgebiets und die Volkszahl, die aus beiden Größen entspringende Macht der Staaten, die politische Stellung im europäischen Staatensysteme und sein natürliches politisches Interesse, so wie die Bildungsstufe der Staatsbürger, dann im Besondern a) die rechtlichen, b) wirthschaftlichen und c) kriegsmännischen Verhältnisse der Staaten, also die Verfassung, Volks- und Staats-Vermögen und die Kriegsmacht.

Eine geschichtliche Uebersicht der Entstehung und des Wachsthums der von der Statistik dargestellten Staaten ist unentbehrlich, um den gegenwärtigen Zustand im Verhältniß zum frühern genau zu würdigen.

§. 555.

Litteratur der Statistik.

Statistische Darstellungen waren dem Alterthume nicht unbekannt; das Bedürfniß große Mittel, Länder- und Völker-Massen überschauen zu können, um den glücklichen Erfolg von Unternehmungen danach zu beurtheilen, war zu allen Zeiten, worin die geistige Kraft in einem günstigen Verhältniß zu den rohen Naturkräften stand, vorhanden. Augustus hat bereits nach Suetonius eine statistische Darstellung seiner Streitkräfte entworfen. Jedoch als Wissenschaft tritt die Statistik im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts auf. Achenwall führte den Namen Statistik ein, nachdem Conring u. A. ihr bereits eine Stelle unter den Disciplinen der Hochschulen eingeräumt hatten. Achenwall schuf die Wissenschaft und ihren Namen. Ihm folgten Schlözer, Toze, Crome, Meusel, Krug, Hoffmann und in der neuesten Zeit Hassel, Stein und Malchus. Lüder brachte neue Zweifel in die Wissenschaft und eine gewisse Stockung. In Frankreich war man dem deutschen Fleiße und wissenschaftlichen Geiste gefolgt;

nicht minder in andern Ländern. Ein ausgezeichnetes Werk über die Statistik von Frankreich lieferte Dupin. Die wissenschaftlich geordneten Uebersichten in Tabellen erleichtern das Studium der Statistik ungemein; man hat diejenige Art der Staatenbeschreibung, die sich ihrer vorzugsweise bedient, tabellarische Statistik genannt.

---

§. 556.

Die wichtigsten Schriften im Fache der Staatenkunde sind folgende:

Atlas histor., géogr. chron. de la Sage 1824. Dasselbe übersetzt von Dusch 825.
Ancillon, tableau des revolut. du système politique de l'Europe. Paris 824.
Posselt, europ. Annalen. Tübing. 795—821.
F. Murhard, allg. polit. Annalen. Stuttg. 821.
Archives diplom. pour l'hist. du tems et des états. Stuttg. 821.
Die Constitut. der europ. Staaten seit den letzten 25 Jahren. 4 Thle. Leipzig 827—25.
Akten des Wiener Congresses, von Klüber. 8 Bde. Erl. 815—19.
W. Malchus, Politik der innern Staatsverw. 3 Thle. Heidelb. 823.
Meusel, Lehrbuch der Statistik. 817.
Bignon, Exposé compar. du l'état financ., milit., pol. et morale de la France. Paris 814.
Hassel, europ. Staats und Adreßhandbuch für das J. 1816. 4 Bde. Weimar 816—17.
v. Lichtenstern, statist. Darst. aller europ. Bundesst. Wien 818.
Stein, Handbuch der Geographie und Statistik. 4 Bde. Berlin 819.
v. Lichtenstern, Lehrbuch der Statistik. Dresden 821.
Hassel, Lehrbuch der Statistik. Weimar 822.
Dessen statist. Umr. d. sämmtl. europ. Staaten ꝛc. 3 H. Weim. 823-24.
Dessen geogr. statist. Handwörterbuch. 2 Thle. Weimar 817.
The Edinb. Gazetter or Geographical Dictionary. 6 V. Edinb. 822.
Hassel, gen. hist. statist. Almanach f. d. J. 825. Weimar 825—33.
Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von Gaspari, Hassel und Cannabich. Weimar 819—21.
Rebenius, der öffentliche Credit. Carlsr. 820.
Cohen, Compendium of Finance etc. London 822.
v. Brömsen, Rußland. Berlin 819.
Russischer Staatskalender von 818 und 820.
v. Lichtenstern, Grundl. e. Statistik des östr. Kaiserst. 817.
— — Handb. der neuest. Geogr. des östr. Kaiserst. 3 Thle. Wien 817.
— — vollst. Umriß der Statistik des östr. Kaiserst. ꝛc. Brünn 820.
— — Lehrbuch der Statistik. Wien 821.
— — statist. geogr. Beschreibung von Böhmen. Prag 823.

André, neueste Zahlenstatistik der europ. und außereurop. Staaten. Tübingen 823.

Blumenbach, u. Länderk. des Erzherzogth. Oestreich. Wien 816.

Gielge, topogr. statist. Beschreibung aller Städte. 3 Thle. 814—15.

v. Lichtenstern, statist. geogr. Landesschematismus des Herzogth. Steiermark Wien 818.

Sartori, Geographie von Steiermark. Gräz 816.

Sennowitz, geogr. statist. Uebersicht von Ungarn. Ezeries 816.

Link, Geographie von Siebenbürgen. Wien 817.

v. Hietzinger, Statistik der Militärgrenze. 2 Bde. Wien 817—19.

Beschreibung des Königreichs Dalmatien. 818.

Statist. geogr. histor. Nachricht v. östreich. Albanien. 814.

Statist. Uebersicht der Einth. des Küstenlandes. 816.

Repertorio alfab. dei Paesi de regno Lombardo. Ven. Milano 816.

Heintl, Landwirthschaft des östr. Kaiserthums. 4 Thle. 821.

v. Keeß, Darst. des Fabrik- und Gewerbwesens. 4 Bde. Wien 824.

v. Barthenheim, allgem. östr. Gewerbs- und Handelskunst ꝛc. 7 Bde. Wien 819—20

Hof- und Staatsschematismus des östr. Kaiserth. 820.

Demian, statist. Darst. der preuß. Monarchie. Berlin 817.

Neueste geogr. statist. Darst. des k. preuß. Staats v. J. 1814 und 1815, von Rumpf und Sinnhold. Berlin 816.

Rumpf, der preuß. Sekretär. Berlin 818.

Hoffmann, Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preuß. Staates. Berlin 818.

Voigtel, Vers. einer Statistik des preuß. Staates. Halle 830.

Förster, ausf. Handbuch der Gesch., Geographie und Statistik des preuß. Reichs. Berlin 820.

Hoffmann, Beitr. zur Statistik des preuß. Staats. Berlin 821.

Benzenberg, über Preuß. Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipzig 820.

v. Kamptz, Annal. d. preuß. inn. Staatsverw. 2 Bde. Berl 817-18.

Description topogr. et stat. de la France, par Pluchet et Chaulaise. Paris 815.

Mentelle, Geographie phys., histor. et stat. de la France, 3. edit. par Depping. Paris 822.

Chaptal, de l'industrie française. Paris 819. 2 Bde.

A general view of the domestic and foreinge possessions of the united Kingdoms of Gr. Britain and Ireland. Lond. 814. 4 Bde.

A geograph. and stat. descript. of Scotland. Lond. 818.

The present State of England in regard to Agric. Trade a. Finance. Lond. 822. Dasselbe deutsch von Jacob. Lpzg. 823.

Système de l'administr. Britan. en 1822. p. C. Dupin. Paris 823.

Force milit. de la Gr. Bretagne p. Ch. Dupin. 2 Vol. Paris 820.

Force navale de la Gr. Bretagne, par Ch. Dupin. 2 V. Paris 821.

Pleland, Statistik von Schottland. 823.

Frhr. v. Vincke, Darst. der innern Verwaltung Großbritanniens. Herausgegeben von Niebuhr. Berlin 815.

The Royal Kalendar for England etc. 825.

F. Thaarup, udforlig Vejledning til des danske monarkies statistik. Kiöbenh. 813—19. 6 Bde.

Olufsen, Beitr. zu einer Ueberf. der Nationalindustrie in Dänemark, überf. von Gliemann Alt. 820.
Gudme, die Bevölkerung der beiden Herzogth. Schleswig u. Holstein. Hamburg 819.
Journal öfver Swensk Statistik och allmän Husnalning. Utgissen 816.
Thaarup, Danske monarkios statistik etc.
Gemählde von Norwegen ꝛc., von einem Normann. Hamb. 815.
N. G. v. Thampen, Staat- en aardrykundige Beschryving van het Kon. der Nederlanden etc. Harlem 816.
Bydragen tot te Huishouding van Staat in het Kon der Nederl., door G. C. v. Hogendorp. Gravenh. 818. 3 Thle.
J. de Antillon, Elementos de la geogr. astron., natur. et pol. de Esp. et Portug. Mad. 808. Ueberf. von Rehfues. Weim. 814.
Informe de la Comision de division del territor. Esp. Mad 821.
Memoria sobre los malos que sufre el comerc. esp. y medios de repararlos. 821.
Memoria sobre el credito publico p. D. J. Corga-Arguelles. Mad. 820.
Guia de forasteros en Madrid por 1821. Madrid.
A. Balbi, Essai statist. sur le Roy. de Port. et d'Algarve. Par. 822.
— variétés politico-statist. sur la monarchie Portugaise etc. Par. 820.
Schoch, geogr. Darstellung der Schweiz in Tabellenform. Zürich 818.
Luz, geogr. statist. Handlex. f. d. Schweiz ꝛc. 2 Bde. Aarau 822.
Körner, kurze Erdbeschreibung der Schweiz. 817.
Helvetischer Almanach für die J. 1799—1822.
Usteri, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Aarau 821.
Crome, geogr. statist. Darst. der Staatskräfte. Leipzig 820—25.
Klüber, öffentl. Recht des deut. Bundes u. d. Bundesst. 832.
Höck, statist. topogr. Darst. des Königr. Baiern. Nürnb. 822.
Rudhart, über den Zustand des Königr. Baiern. Tübing. 825.
Döllinger, Repertor. der Staatsverw. des K. Baiern. Münch. 821.
Schumann, vollst. Staats- Post- und Zeitungslexicon von Sachsen. 9 Bde. 814—22.
Neueste Länder- und Völkerkunde. Bd. 20. No. V.
Renner, Geographie des Königr. Hannover. 818.
Ubelohde, statist. Repertorium über das Königr. Hannover. 823.
Memminger, Beschreibung von Wirtemberg. Stuttg. 823.
Röder, Geographie und Statistik Wirtembergs. Heilb. 820.
Kolb, hist. statist. topogr. Lexicon v. Baden. 3 Thle. Carlsr. 813.
Jägerschmidt, das Murgthal. Nürnb. 800.
Gr. v. Sponeck, der Schwarzwald. Heidelb. 819.
v. Baumbach, geogr. statist. Beschreib. von Churhessen. Cassel 818.
Crome, Handb. d. Statistik des Großherzogth. Hessen. Darmst. 822.
Pauli, statist. topogr. Beschreib. des Großh. Hessen. Darmst. 823.
Wellguth, geogr. topogr. statist. Abriß d. Herz. Braunschw. 819.
Walch, histor. u geogr. Beschreib. der sächs. Länder überh., u. der Sachsen-Coburg-Meinungischen Lande insonderh. Nürnb. 813.
Nebenst. für die innere Staatenkunde, v. A. Niemann. Alt. 823.
Samml. z. Kunde des Vaterl., herausg. v. N. Falck. Alt. 825.
Geogr. statist. Tableau der Staaten und Länder aller Welttheile, von G. N. Schnabel. Prag 827.
Statistik und Staatenkunde, von v. Malchus. Tüb. 826.
Geogr. statist. und topogr. Handwörterbuch von Großbritannien und Irland, von v. Jenny. Wien 828.

Der preuß. Staat, in 6 geogr. Tabellen. Berlin 827.
Geogr. statist. Uebersicht von Europa, von Streit. Leipzig 829.
Beschreib. des Königr. Hannover, von H. D. A. Sonne. Münch. 830.
Beitr. z Statistik der k. pr. Rheinlande. Aachen 829.
Typogr. statist. Beschreibung der königl. preuß. Rheinprovinzen, von F. v. Westorff. Berlin 830.
Kaufmann, Rheinpreußen und seine staatswirthsch. Interessen. Berlin 830.
Reise durch Oberitalien mit Rücksicht auf die Landwirthschaft, von J. Burger. Wien 831.

Staatskunst.

§. 557.

Die Staatskunst ist unserer frühern Bestimmung gemäß (§. 16. d. E.) diejenige Kunde, welche alle von den Staatswissenschaften gebotene Mittel zur Erreichung des Staatszwecks anwenden lehrt.

Da von der Beschaffenheit des Staatsgebäudes die Erreichung dieses letzten Staatszweckes abhängt, so wird sich die Staatskunst vorzugsweise mit der Errichtung des Staats oder der Verwirklichung der Idee vom Staate beschäftigen.

§. 558.

Indem sie zu diesem Behufe die ihr gebotenen Mittel näher betrachtet, nimmt sie in ihrem Interesse die zwei Hauptbeziehungen aller menschlichen Verhältnisse, nemlich Zeit und Raum wahr, und berücksichtigt daher vorzugsweise das früher vor einem gegenwärtigen Staate Gewesene, und das gegenwärtig in ihm und neben ihm Bestehende, oder sie entleiht ihre Hilfsmittel hauptsächlich aus Geschichte und Statistik. Die Staatskunst charakterisirt sich dadurch vor allen übrigen Disciplinen, daß jene mehr den Inhalt ihres Elements (Recht, Gewalt, Vermögen) behandeln, während sie selbst mehr die Form der gegebenen Stoffe darstellt; jene lösen und zergliedern, sie stellt und fügt zusammen.

§. 559.

Die Staatskunst lehrt aber nicht nur die Errichtung des

Staatsgebäudes, sondern auch die Mittel zu seiner Erhaltung. Da es nun zwei Hauptbeziehungen des Staates giebt, nemlich die Beziehung nach innen und jene nach außen, so wird die Staatskunst vorzüglich auch zwei Aufgaben zu lösen haben, einmal nemlich den Staat aufzuführen und denselben nach innen auszubauen, zum Andern ihn nach außen stark zu machen und demselben in der Reihe mit andern Staaten, die seiner Größe und Bedeutung entsprechende Stellung zu verschaffen und zu erhalten.

So entstehen nun die beiden Hauptheile der Staatskunst, nemlich die innere Politik und die äußere.

§. 560.

Gegenstand der innern Politik ist die Darstellung der Regierung und der nähern Bestimmung ihrer Form (Staatsverfassung) so wie der Verwaltung.

Die Regierungsform ist im Allgemeinen entweder monarchisch oder republikanisch d. h. der Staat wird entweder von einer Person oder von mehren regiert.

Die Monarchie.

Die Monarchie ist entweder beschränkt oder unbeschränkt. Im letztern Falle ist Alles innerhalb des Staatsgebiets unbedingt dem Willen des Alleinherrschers unterworfen; des Letztern Macht ist durch keine Einrichtung begrenzt; im erstern Falle ist seine Macht durch die Anstalten des Gemeinwesens oder andere Gewalten, welche der seinigen zur Seite stehn, beschränkt. Die Monarchie ist ferner Erb- oder Wahl-Monarchie, jenachdem der Alleinherrscher durch Erbfolge oder durch die Wahl aller oder gewisser Staatsbürger zum Throne gelangt ist.

§. 561.

Vortheile der Erb-Monarchie.

1) Die in der Hand eines Herrschers vereinigte Gewalt ist besonders geeignet, die bürgerliche Ordnung zu begründen

und zu erhalten. Die ältesten Staaten und Reiche sind Monarchien.

2) Große Reiche von heterogenen Bestandtheilen lassen sich nach dem Zeugniß der Geschichte und Statistik nur durch die Einherrschaft erhalten. Rußland würde ebensowenig wie China und Oestreich als Freistaat oder Republik bestehen können. Als das Römische Reich die größte Ausdehnung erhalten hatte und die verschiedenartigsten Völker und Länder enthielt, war die Republik bereits in eine Monarchie übergegangen. Die Französische Republik hatte nur eine sehr kurze Dauer und gieng bald in das Kaiserthum Napoleons über. — Der Nordamerikanische Freistaat hat noch nicht ein natürliches Menschenalter erreicht, und bereits sind die widerstrebenden Provinzial-Interessen Veranlassung zu Zerwürfnissen im Innern und vielleicht zum Bürgerkriege.

3) Die Monarchie gestattet den gleichmäßigsten Genuß der Bürger an den Rechten des Staats. Da nemlich die Republik ohne alle positive oder erbliche Grundlage großen Wechselfällen ausgesetzt ist, so wird das Princip der Selbsterhaltung eine Aristokratie nothwendig machen, und dieser Rechte auf Kosten der übrigen Bürger einräumen. Dadurch wird leicht die schlechteste aller Regierungs-Formen, die Oligarchie, herbeigeführt.

4) Große Kraftentwickelung und Widerstand nach außen ist nur durch die in der Hand eines Einzigen vereinigte Gewalt möglich. In schwierigen Zeiten wurden die Zügel der Römischen Republik einen Dictator anvertraut.

5) Die Partheien, die Ursache von der Schwäche und häufig von dem Untergange der Reiche, werden in Monarchien zum Schweigen gebracht, oder ihre Verbindungen durch die Klugheit des Herrschers aufgelöst und kraft- und gefahrlos gemacht.

§. 562.

Vorzüge der Republik.

Zum Vortheil derselben führt man an:

1) Die Republik befriedigt am meisten die sittlichen Anforderungen des Menschen, und befördert daher am triftigsten das ethische Princip. „Macht, Einfluß und Ehre nur dem Würdigsten und Tüchtigsten!“ ist ihr Wahlspruch.

2) Die Republik bildet am vollkommensten alle im Menschen liegende höheren Anlagen aus. Die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen und der thätige Antheil, den jeder Bürger an den Geschäften des Gemeinwesens nimmt, sind die wirksamsten Beförderungs-Mittel menschlicher Bildung.

3) Die Republik erregt das höchste Interesse der Bürger für den Staat und führt daher auch große Aufopferungen für das öffentliche Wohl herbei.

§. 563.

Monarchie und Republik.

Beide Regierungs-Formen haben ihre eigenthümlichen Vorzüge; beide aber auch ihre Schattenseite. Die Republik scheint sich in einem sehr ausgebildeten Staaten-Systeme nur unter sehr schwierig zu erfüllenden Bedingungen behaupten zu können. Innere Parteikämpfe und Mangel an Einheit in der Ergreifung und Ausführung entscheidender Entschlüsse bringen ihr gewöhnlich schnellen Untergang. Die Monarchie artet dagen in einem rohen oder verdorbenen Volke leicht in Despotismus aus, der Zweck des Staates wird verkannt und der höhere Charakter der Menschheit geht in ihrer niedern Seite unter.

§. 564.

Die beschränkte Monarchie.

Um die Vortheile der Republik und jene der Monarchie zu vereinigen und dabei ihre Nachtheile zu vermeiden, hat man die beschränkte Monarchie gegründet. Die souveraine Gewalt ist hiebei zwar einer einzigen Person, jedoch nicht ungetheilt anvertraut. Dem Herrscher stehen entweder ein von dem Volke oder dessen Vertretern gewähltes und bevollmächtigtes Collegium oder deren mehre zur Seite, welche

mit ihm die oberste Gewalt theilen. Daher das Einkammer-System im erstern, das Zweikammer-System im letztern Falle.

§. 565.

Staatsverfassung oder Constitution.

Der Inbegriff von Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen über die Regierungsform eines besondern Staates wird dessen Verfassung oder Constitution genannt, und Charte, insofern sie in einer, jeder einseitigen und willkührlichen Abänderung entzogenen, von dem Herrscher und den Volksvertretern beschworenen, geschriebenen Urkunde enthalten sind.

§. 566.

Staatsverwaltung

ist die Pflege der Angelegenheiten des Staats nach den Grundbestimmungen und im Geiste der Staatsverfassung. Um ihren Zweck zu erreichen, beschäftigt sich die Staatsverwaltung zunächst mit dem Organismus des Staats in der Anstellung von Behörden und Beamten.

Hiebei befolgt sie nachstehende Grundsätze:

1) Der Organismus muß in genauem Einklange mit der Verfassung des Staats stehn und dessen Stellung und Bedürfnissen angemessen sein.

2) Die Hauptzweige der Verwaltung müssen in größern Staaten geschieden und jedem Zweige durch gesetzliche Bestimmungen ein bestimmter Kreis von Geschäften zugewiesen sein.

3) Es muß eine genaue Ordnung und ein bestimmtes Subordinations-Verhältniß der Behörden obwalten.

4) Die möglichst größte Einfachheit und Allgemeinheit der Verwaltungs-Normen muß statt finden.

Hinsichtlich des Staatsverwaltungs-Organismus giebt es zur Zeit zwei Hauptsysteme, nemlich das sogenannte Provinzial- und das Real- oder Central-System. Nach

dem erstern besteht die Verwaltung einzelner Theile eines Reichs selbstständig und für sich abgeschlossen, und nur die höchste Behörde der Provinz ist der obersten Centralbehörde verantwortlich, nach dem letztern bietet die Verschiedenheit des Geschäfts-Materials den Grund zur Organisation dar. Verschiedenartige Geschäftszweige sind getrennt und ressortiren von der obersten Centralbehörde. Ein drittes und gemischtes System erscheint in der Vereinigung der Charaktere beider Systeme.

Als lebendige Organe der Verwaltung erscheinen die Behörden. Sie sind entweder bureaukratisch oder collegialisch vorhanden d. h. entweder ist die Amtsgewalt einer einzigen physischen Person, die ihre stimmlosen Gehilfen hat, zugetheilt, oder sie gehört einer Verbindung von mehren zu gleichem Vortrage und zu gleich wirksamem Votum berufenen Beamten, an deren Spitze sich ein Vorsitzer befindet.

Man hat die eine von diesen beiden Arten behördlicher Anordnung für diesen oder jenen Geschäftszweig vorgezogen.

So wird z. B. die Polizei gewöhnlich bureaukratisch, die Justiz dagegen in der Regel collegialisch verwaltet. Jede der beiden Arten von Behörden-Einrichtung hat ihre eigenthümlichen Vortheile und Vorzüge.

§. 567.

Der Staats-Organismus in seiner Gesammtheit.

An der Spitze aller Gewalten steht in Monarchieen der Herrscher, in Republiken ein oberstes Collegium mit einem Haupte. Der Monarch ist gewöhnlich von einem Cabinets-Rathe (bald in einer Person bald in mehren bestehend) umgeben und bildet die letzte oder höchste Instanz für alle Entscheidungen. Ihm zunächst steht ein Ministerium, auf welches die Verwaltungsgewalt des Herrschers übertragen ist. Dem Ministerio zur Seite befindet sich zur Prüfung seiner Vorschläge eine berathende Behörde, gewöhnlich der sogenannte Staats-Rath. Unter den Ministerien befindet sich eine

Reihe von Provinzial-Behörden, z. B. Regierungen oder Präfecte, Landräthe oder Kreishauptleute, Kreisdirectoren, Bürgermeister u. s. w. Bisweilen giebt es noch Mittelstellen zwischen den Ministerien und den Provinzial-Regierungen, z. B. die Ober-Präsidien im Preuß. Staate.

Gemäß der Verschiedenheit der Hauptzweige giebt es mehre Ministerien. Ihre Zahl und die Grundsätze für ihre Anordnung sind in verschiedenen Staaten verschieden. Die gewöhnliche Vertheilung derselben ist folgende, nemlich

1) Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten,
2) Ministerium des Innern,
3) Ministerium der Finanzen,
4) Ministerium der Justiz,
5) Ministerium des Kriegswesens.

In mehren Staaten giebt es außer diesen, Ministerien für die Polizei, für öffentlichen Unterricht, Cultus-Sachen, für Handel und Gewerbe u. s. w.

In den verschiedenen Ministerien giebt es einzelne getrennte und selbstständige Abtheilungen, z. B. im Ministerio des Innern, die Ober-Berghauptmannschaft für Bergwerks-Angelegenheiten. Jedem Ministerio sind die besondern von ihm ressortirenden Behörden untergeordnet.

§. 568.

Aeußere Staatskunst.

Die Diplomazie, als der zweite Theil der Staatskunst, lehrt die Mittel, den Staat in Verbindung mit andern Staaten stark und geachtet zu machen, und ihm, die seiner Größe und Bedeutung entsprechende Stellung zu verschaffen.

Da die Erreichung dieses Zwecks wesentlich von der innern Einrichtung des Staats, namentlich einem großen schlagfertigen und wohlgeordneten Heere abhängt, und die Kriegskunst unter sonst gleichen Umständen entscheidet, so ist die zweckmäßige Anordnung und Leitung des Kriegswesens ebensowohl ein Gegenstand der äußern als der innern Politik. Sie beschäftigt sich daher vorzugsweise mit der Ausmit-

telung eines passenden Verhältnisses zwischen dem stehenden Heere und der ganzen Bevölkerung. Die Kriegswissenschaften bieten ihr hiebei die Hand.

Die Kunst, den Zweck des Staats nach außen in friedlichem oder völkerverträglichem Wege zu erreichen, heißt Diplomazie. Ihre Grundsätze und die Stützpunkte für ihre Schritte schöpft die Diplomazie aus dem Völker-Rechte.

§. 569.

Als Anstalten der Diplomazie erscheinen die Gesandtschaften.

Die Gesandten sind nicht gleich hinsichtlich ihrer diplomatischen Bedeutung, es giebt vielmehr verschiedene Klassen derselben, namentlich

1) Botschafter,
2) bevollmächtigte Minister, Minister-Residenten,
3) Gesandte vom 3ten Rang,
4) Geschäftsträger.

Die Diplomazie als Wissenschaft ist bisher wenig ausgebildet worden. Auch scheint es kaum möglich zu sein, viele unveränderliche und wissenschaftliche Grundsätze für die Kunst zu unterhandeln aufzustellen.

Der Gesandte erhält von seinem Hofe eine Vollmacht, eine geheime Instruction (als Norm für seine Schritte) und das sogenannte Creditiv oder Beglaubigungsschreiben, wodurch er seine Sendung bei dem Staate, womit er unterhandeln soll, bekundet.

Außer den Gesandten unterhalten die Staaten im Auslande zu mannigfaltigen Zwecken, Agenten, Commissarien, Deputirte und Consuln.

Die Befugnisse, welche sowohl den Gesandten als andern vom Staate im Auslande bevollmächtigten Personen zustehen, lehrt das Völkerrecht.

Dem Diplomaten sind zur Erfüllung seines Berufs folgende Kenntnisse nothwendig: genaue Kunde des Staats-

und Völker-Rechts, der Staaten-Geschichte, der Statistik, der Staatswirthschaft, Bekanntschaft mit dem Römischen Rechte, gründliche Schulbildung.

---

§. 570.

Litteratur der Staatskunst

Die vorzüglichsten Schriften im Fache der Staatskunst sind folgende:

V. v. Seckendorff, teut. Fürstenstaat. 5 Thle. Frankf. 678.
S. Puffendorf, politica inculpata. Lond. Scanorum 679.
J. B. Bossuet, politique tirée des propres paroles de l'ecriture sainte. à Brux. 710
J. B. v. Rohr, Einleit. zur Staatsklugheit. Leipzig 718.
M. Hasse, die wahre Staatsklugheit. Lpzg. 739.
C. Thomasius, Entw. der polit. Klugheit. Leipz. 744.
J. M. v. Loen, Entw. e. Staatskunst. Frankf. 747.
N. H. Gundling, Discours über die Politik. Vorrede v. Frankenstein. Frankf. 733. 4. — Einleit. z. wahren Staatsklugheit. Frankf. 751.

J. G. v. Moeser, Grundf. e. vernünft. Regierungskunst. Stuttg. 753.
Th. Marus, Utopia. Frankf. 753.
Dasselbe übers. Hannover 756
J. F. de Bielfeld, institut. de Politique. Haag 760.
Ch. v. Wolff, vernünft. Gedanken von dem gesellsch. Leben der Menschen ꝛc. Halle 756. — Philosophiae civil. s. politicae p. 4. tanquam contin. system. philosoph., auct. M. C. Hanoris. 4 Tom. Hal. 756—60.

J. H. G. v. Justi, die Natur und das Wesen der Staaten; mit Anmerk. von H. G. Scheidemantel. Mitau 760 und 71.
Gf. Achenwall, die Staatsklugh. Gött. 761. 774.
J. F. de Bielfeld, Lehrbegr.; a. d. Franz. von J. G. Meusel. 777. 2 Bde.
K. v. Real, Staatskunst, aus dem Franz. von J. Th. Schulin. Frankf. 762. 767.
J. G. Lilienfeld, neues Staatsgebäude. Leipz. 767.
J. G. Daries, Einl. in von Bielefeld's Lehrbegriff der Staatsklugheit. 774—786.

Friedrich's II. Antimacchiavel, nach Voltaire's Ausg. übers., nebst H. L. v. Heß histor. und polit. Anmerk. Hamb. 766.
A. L. Schlözer, systema politices. Gött. 771.
Caesareon (Graf Keyserling) Grundf. d. Staatsklugh. Mitau 772.
L. v. Beaufobre, allg. Einl. zur Kenntniß der Politik, Finanz-

und Handlungswissensch., aus dem Franz. übers. von F. U. Albaum. Riga 773—792.
J. B. Bossuet, Staatskunst. Augsb. 774.
de Bielefeld, inst. politiq. 3 Tom. à la Haye. 1760.
Dasselbe deutsch. 760—77.
N. Machiavel's Unterhalt. über d. 1. Decade der röm. Gesch. 1c. von F. G. Findeisen und J. G. Scheffner. Danzig 776.
G. F. v Pfeiffer, Gründe der wahren und falschen Staatskunst. Berlin 778—79.
F. M. Arouet, von Voltaire's Commentar, aus dem Franz. von Paalzow. Berlin 780.
P. L. de Chastellux, über die Glückseligkeit der Völker; aus dem Franz. Leipz. 780.
Montesquieu, der Geist der Gesetze; übers. von A. W. Hauswald. Altenb. 782.
Wilh. Payley, Grundsl. der Moral und Politik, teutsch v Garve. Leipzig 787.
C. Garve, Abhandl. über die Verbind. der Moral mit d. Politik. Breslau 788.
N. Vogt, über die Europ. Republik. Frankf. 787—92.
— — Gustav Adolph, König von Schweden; als Nachtr. z. Europ. Republik Frankf. 790.
K. M. v. Friedberg, Philosophie der Staatswiss. St. Gallen 790.
G. H. v. Berg, Vers. über das Verhältn. der Moral zur Politik. Heilbr. 790.
L. A. Tieftrunk, über Staatskunst und Gesetzgeb. Berlin 791.
J. G. Rousseau, Abh. über d. polit. Oekonomie; a. d. Franz. Berlin 792.
Gebr. Bonnot de Marlis, Grundsl. e. richt. Politik, von v. Ahlefeld. Schleswig 793.
Vorl. über die wichtigsten Gegenstände der Moralpolitik. 795.
E. de Wedig, über die polit. Staatskunst. 2 Thle. Halle 1795.
Commentar über die natürl. Politik. Germ. 795.
A. Ferguson, ausf. Darst. der Gründe der Moral und Politik; a. d. Engl. von H. G. Schreiter. Zürich 766.
E. Sieyes, polit. Schriften. Aus dem Franz. von Ulteri. 796.
L. H. Jacob, Antimacchiavel, oder über die Grenzen des bürgerl. Gehorsams. Halle 794—796.
J. Ch. Ep. Rüdiger, Anfangsgr. der allg. Staatslehre. Halle 795.
J. H. Tieftrunk, über Recht und Staat. Zerbst 796.
J. C. D. Voß, Handb. der allg. Staatswissensch. Leipz. 797.
H. Bensen, Vers. e. systemat. Grundrisses der reinen und angew. Staatslehre. Erl. 798. 800. 3 Thle.
L. A. Muratori, Anfangsgr. der Regierungskunst, von H. Ad. Caesar. Lpzg. 797.
D. Hume, political discourses. Ed. 2. Edinb. 753. — — Teutsch von G. A. Fischer, Königsb. 799.
K. H. v. Seibt, Klugheitslehre. Prag 799.
Fr. M Pagano, Vers. über den bürgerl. Lauf der Nationen 1c.; aus dem Ital. von J. G. Müller. Halle 801.
N. Vogt, System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit Eb. 802.
W. Godwin, Unters. über polit. Gerechtigkeit; aus dem Engl. von G. M. Weber. Frankf. 803.

J. Müller, Grundriß der Staatsklugheitslehre. Landsh. 803.
W. J. Behr, System der allg. Staatslehre. 804.
G. B. Nibler, d. Staat a. d. Organismus d. Universums entwickelt. Landsh. 805.
K. G. Rössig, Lehr- und Handb. der Politik. Leipz. 805.
H. G. Wagner, Grundriß der Staatswiss. und Politik. Lpzg. 805.
N. Machiavelli, der Fürst, übers. v. A. de la Houssaye u. Fr. N. Rudolst. 805.
W. T. Krug, über Staatsverfass. und Staatsverw. 806.
J. J. Stutzmann, System der Politik und des Handels in Europa. Nürnb. 806.
Fr. Buchholz, Darst. e. n. Gravitationsgesetzes. Berl. 808.
K. H. L. Pölitz, die Staatslehre für denk. Geschäftsmänner ꝛc. Leipzig 808.
W. Butte, Entw. e. system. Lehrcursus auf d. Grundl. sr. Generaltabelle. Landsh. 808.
H. L. v. Haller, Handbuch der allg. Staatenkunde. Winterth. 808.
A. H. Müller, die Elemente der Staatskunst. Berlin 809.
D. F. J. Seeger, Entw. der Staatswiss. Heidelb. 810.
W. J. Behr, System der angew. allgem. Staatslehre. 3 Abtheil. Frankf. 810—820.
G. v. Müller, Staatswirthschaftslehre ꝛc. Lpzg. 810.
K. L. v. Haller, polit. Religion. Ebend. 811.
W. J. Behr, die Verfass. u. Verwalt. d. Staats. Nürnb. 811—12.
H. Luden, Handb. der Staatsweish. ꝛc. Jena 811.
— — über Sinn und Inhalt s. Handb. Ebend. 812.
Lüder, Kritik der Statistik und Politik. Gött. 812.
A. Lips, Darst. e. vollst. a. d. Natur d. Menschen u. d. Denkens geschöpften Systems d. Staats u. sr. Wissenschaft. Ebend. 813.
J. Neumann, Principien der Politik. Dorpat 814.
G. E. A. Mehmel, Staatsl. Erl. 815.
W. J. Behr, neuer Abriß der staatswiss. Lehre. Bamb. 816.
C. D. H. Rau, primae lineae historiae politices, s. civilis doctrinae. Erl. 816.
H. L. v. Haller, Restauration d. Staatswiss. ꝛc. 4 Bde. Eb. 816-20.
J. Craig, Grundz. d. Politik, Unters. über d. wicht. bürgerl. Angelegenh. Lpzg. 816.
J. Tiévée, Staatsverfass. und Staatsverwalt., nach d. Franz. von Ch. T. Schlosser. Frankf. 816.
C. A. v. Seckendorf, Buch vom Fürsten ꝛc. Leipzig 817.
G. v. Seckendorf, Grundz. der philos. Politik. Altenb. 817.
W. T. Krug, die Staatswirthschaft im Restaurationsprozesse ꝛc. Leipzig 817.
T. Köppen, Politik nach platon. Grundsf. Leipzig 818.
W. T. Krug, was ist Politik und was soll sie sein? Ebend. 818.
J. Schmelzing, Grundl. der Physiol. des Staats. Nürnb. 818.
L. H. v. Jacob, Einl. in d. Stud. der Staatswiss. Halle 819.
K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate. Stuttg. 820.
Graf Destutt de Tracy, Charakterzeichnung der Politik aller Staaten ꝛc., übers. von K. Ed. Morstadt. Heidelb. 820.
J. B. Burkardt, Staatswissenschaftslehre ꝛc. Leipzig 821.
T. Saalfeld, Grundriß zu Vorles. über die Politik. Gött. 821.
E. Jouy, la Morale appliquée à la Polit. 2 Voll. Paris 822.

J. A. T. Massabian, de l'esprit des instit. politiques. 2 Voll. Paris 821.
C. T. v. Schmidt-Phiseldek, die Politik nach den Grundsätzen der heil. Allianz. Kopenh. 822.
L. Gervais, kleine Mittheilungen aus dem staatswirthschaftl. Gebiete. Leipzig 822.
T. E. L. Athenstädt, Europa und sein Monarchenthum. Nbrg 823.

---

§. 571.

Methodologie der Staatswissenschaften.

Die Mittel, sich die Staatswissenschaften anzueignen, sind Unterricht und Erfahrung. Da die letztere nur mit dem reifern Alter erlangt zu werden pflegt, so wird für den größern Theil derjenigen, welche jener Wissenschaften bedürfen, nur die erstere Quelle zugänglich sein. Der Unterricht besteht bald in akademischen Vorträgen, bald in der Lectüre staatswirthschaftlicher Schriften. Für das Studium des wirthschaftlichen Zweiges der Staatswissenschaft ist die Erlernung der privatwissenschaftlichen Kameralwissenschaften besonders wichtig; wie man sich diese letztere aneigne, ist bei der Darstellung der Kameral-Disciplinen besonders gelehrt worden. Für den rechtlichen Theil der Staatswissenschaften ist die Rechtslehre, namentlich das Naturrecht und das Römische Recht — da aus ihm viele Grundansichten und Definitionen in das Staats- und Völkerrecht übergegangen sind — besonders wichtig. Erdkunde und Geschichte sind die wesentlichsten Hilfsmittel aller Staatswissenschaften. Diplomatik oder Urkundenlehre ist dem Diplomaten unentbehrlich. Reisen in Ländern, deren Staatsverhältnisse besonders interessant sind, so wie der Umgang mit staatserfahrnen Männern vollenden die Bildung des künftigen Staatsmannes.

Gedruckt bei Carl Georgi in Bonn.